Die erste allgemeine

Kirchenversammlung

der

deutsch-katholischen Kirche.

Abgehalten zu Leipzig, Ostern 1845.

Authentischer Bericht.

Im Auftrage der Kirchenversammlung

herausgegeben von

Robert Blum und Franz Wigard.

Der Reinertrag ist für die deutsch-katholische Kirche (zunächst zur Deckung der Kosten der Kirchenversammlung) bestimmt.

Leipzig, 1845.

Verlag von Robert Friese.

Universal-Bibliothek

der

deutschen Klassiker.

Inhalt.

Seite.

Vorwort.

Einleitung zur allgemeinen Kirchenversammlung 1

Die Aufgabe der allgemeinen Kirchenversammlung, dargestellt in den Glaubensbekenntnissen und sonstigen Bestimmungen der verschiedenen Gemeinden 8

Verzeichniß der bei der allgemeinen Kirchenversammlung vertretenen Gemeinden und ihrer Vertreter, nebst Handschriftabdruck (Facsimile) der letztern 64

Verhandlungen (Protokolle) der allgemeinen Kirchenversammlung . . 66

Uebersicht der Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung . . . 158

Anhang zu den Verhandlungen der allgemeinen Kirchenversammlung: 165

a) Unterlage der Verhandlungen 167

b) Zuschriften an die allgemeine Kirchenversammlung 175

c) Geschäftsreglement des Vorstandes der deutsch-katholischen Gemeinde zu Berlin 184

d) Der erste Gottesdienst der deutsch-katholischen Gemeinde zu Leipzig 188

e) Das gesellige Leben der Abgeordneten zur allgem. Kirchenversammlung 192

Nachricht 205

Vorwort.

Grade dreihundert Jahre waren seit der letzten Kirchenversammlung zu Trident vergangen, als die zu Leipzig zusammentrat. Ihre Aufgabe war fast gleich: Reinigung der katholischen Kirche von eingedrungenen Mißbräuchen und Feststellung derjenigen Momente, in welchen sie in der Folge ihren Haltpunkt, ihre Kraft, ihre Einigkeit finden soll; Beschränkung und Eindämmung der schrankenlosen Gewalt des römischen Bischofs und zweckmäßige Zugeständnisse an den mächtig bewegten Geist der Zeit, an die gewaltig vorgeschrittene Bildung. Die Kirchenversammlung zu Trident hat ihre Aufgabe nicht gelöst; durch die Umtriebe und Ränke des Jesuiten Jago Lainez und seiner Genossen hat sie vielmehr die in die katholische Kirche eingerissenen Mißbräuche verewigt und die verderbliche Herrschaft des römischen Bischofs befestigt und erweitert. Die Leipziger Versammlung mußte also diese Herrschaft brechen für immer, sich von dem Papstthum entschieden lossagen, und die Wiederkehr einer ähnlichen Erscheinung abschneiden; sie mußte als Mittelpunkt der jungen Kirche nur die Grund- und Urlehren des heiligen Christenglau-

bens anerkennen und in einer Form aufstellen, welche der Ueberzeugung des Einzelnen den freiesten Spielraum läßt und die Zwangsanstalt der Kirche über Geister und Gewissen aufhebt; sie mußte den Streit über Lehrsätze und Glaubenswahrheiten ausschließlich auf das wissenschaftliche Gebiet verweisen und damit den Grund der Ausartung, der Leidenschaft, des Hasses, des Fanatismus, der Verketzerung und Verfolgung aus der Kirche entfernen, wo nur die Bruderliebe und die christliche Gesinnung und That herrschen soll; sie mußte der fortschreitenden Bildung zur nothwendigen Einwirkung Bahn öffnen und damit die Kirche vor Erstarrung und Veralterung bewahren; sie mußte zu einem kirchlichen Gemeindewesen den Grund legen, in welchem die Mündigkeit und gleiche Berechtigung des Einzelnen anerkannt ist, die Roms Zwingherrschaft nicht ertragen konnte; sie mußte einen Gottesdienst einführen, der den Verstand und das Gemüth gleichmäßig ansprach, der eben so einfach als feierlich, eben so erhebend als belehrend ist und — so weit dies in menschlichen Einrichtungen möglich ist — Jeden anregt, ergreift und befriedigt; sie mußte dem Priester eine würdigere Stellung geben, durfte ihn hinsichtlich seines Einkommens nicht mehr auf die Gaben der einzelnen Gemeindeglieder hinweisen und selbst die Möglichkeit nicht mehr dulden, daß die Feierlichkeit und Ausdehnung der kirchlichen Handlungen von der Größe dieser Gaben abhängig sei und gar in Ermangelung derselben ganz verweigert werden könnten; sie mußte endlich die Fortdauer der Kirchenversammlungen sichern, als das wirksamste Mittel

der Einigung und des gleichmäßigen Fortschrittes, der Erhaltung und Befestigung der Grundsätze der jungen Kirche, und der Sicherung der Selbstständigkeit der Gemeinden und der einzelnen Glieder derselben.

Wäre diese große und hehre Aufgabe von der Kirchenversammlung gelöst, dann freilich hätte sie ein Werk begründet, welches die gewöhnliche Dauer menschlicher Schöpfungen weit überragt. Sie hätte eine eben so wahrhaft freie als wahrhaft christliche Kirche begründet, in der die Menschheit den Gang ihrer Vervollkommnung ohne jede Hemmung wandeln könnte. Die kirchliche Gleichgültigkeit und Theilnahmlosigkeit, von der Kirche selbst durch ihre starren Sätze und Formen hervorgerufen und genährt, würde verschwinden, denn der Denker oder sogenannte Freigeist, eben so wie der Vielgläubige und Glaubensbedürftige würden gleichmäßig und ungehindert ihrer Anschauung und Verehrung Gottes hier sich hingeben können. Mit dem Wiedererwachen des kirchlichen Sinnes aber würde auch die christliche Gesinnung wieder erstehen und sich in lebendiger Bethätigung zeigen, die leider nur zu häufig in demselben Grade erkaltete, wie das Interesse für die Kirche. Verschwunden wäre für immer der Streit und Unfriede, welchen Rom seit dreihundert Jahren im Herzen unseres Vaterlandes, im Schooße unserer Familien geschürt und genährt; Fürsten und Völker, Gatte und Gattin, Eltern und Kinder, Bürger und Bürger — bis jetzt durch römische Tücke oft feindlich entzweit — würden sich wieder mit ungetheilter Liebe, mit ungetrübtem Vertrauen umfassen. Endlich aber wäre der Weg angebahnt

zur einstigen Bewahrheitung und Verwirklichung des gewichtigen Wortes der Schrift: „Es wird nur Ein Hirt sein und nur Eine Heerde."

Hat die Leipziger Kirchenversammlung diese Aufgabe gelöst? Es wäre vermessen von uns, dies behaupten zu wollen. Aber erkannt hat sie dieselbe; hat sich aus vollster Ueberzeugung und nach sorgfältiger Prüfung um die Fahne geschaart, welche die erste und freieste deutsche Gemeinde, die Breslauer, nach den gründlichsten Erörterungen aufgepflanzt hatte, und hat also, so weit es in ihren Kräften stand, gestrebt, der großen Aufgabe mindestens annähernd zu genügen und wenigstens den ersten Schritt dem großen Ziele entgegen zu thun. Ob ihr dies gelungen, das möge die Prüfung Sachverständiger nach Ansicht dessen, was sie gethan, beurtheilen und die Zeit mag es bewähren. Mögen in nicht zu ferner Zukunft tüchtigere Vertreter den Willen zur vollen That machen.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

A.

Seite

Abänderung aller Bestimmungen der Kirchenversammlungen durch die Gemeinden 89
Abendmahl, das Berliner Bekenntniß über das 12
Abendmahl, das Schneidemühler Bekenntniß über das . . 49
Abendmahl, Annahme des . . 139
Abgeordnete zur Kirchenverf. . 66
Ablaß, das Berliner Bekenntniß über den 20
Ablaß, das Schneidemühler Bekenntniß über den 52
Ablaß, Verwerfung des . . . 134
Absagungsschreiben an die römische Geistlichkeit 99
Abstimmung bei den Kirchenversammlungen 68
Abstimmung über die Beschlüsse der Kirchenversammlung . . 151
Acten der Kirchenversammlung, Verfahren mit den 75
Aelteste 87
Agnus dei 112. 160
Anhang zu den Verhandlungen der Kirchenversammlung . . 165
Anzeige neubegründeter Gem. . 99
Aufgabe der Gemeinden . . . 137
„ „ Kirchenversamml. 8
Aufnahme neuer Mitglieder . 83
„ von Nichtchristen . 83
„ „ Protestanten . 83
Aufruf zur Kirchenversammlung Seitens der Gemeinde zu Berlin 4
Ausbildung der Geistlichen . . 154
Auslegung der Schrift . . . 136
Austritt aus der katholischen Kirche, Verwahrung gegen den 156

B.

Seite

Beerdigungen 100
Beichte und Buße, das Berliner Bekenntniß über die 14
Beichte und Buße, das Schneidemühler Bekenntniß über die . 51
Beichte, Verhandlungen über die 132
Beschlüsse der Kirchenversammlungen und ihre Gültigkeit . 72
Beschlüsse der Kirchenversammlung, Uebersicht der 150
Bethätigung des Christenthums 140
Bibelübersetzung 154

C.

Christenthum, unerläßlicher Inhalt des 119
Cölibat, das Berliner Bekenntniß über das 19
Cölibat, das Schneidemühler Bekenntniß über das 55
Cölibat, Verwerfung des . . 133
Communion 112. 160
Concessionen Roms, Verwerfung der 134
Confiteor 112. 160
Correspondenzbureau 153
Credo 112. 160

D.

Dauer der Anstellung der Geistlichen 147
Dauer der Kirchenversammlung 73
Deutsch-katholisch, Verhandlungen über diesen Namen . . 90
Dogmen, Bedeutung der . . 115
Dritte Sitzung 96

E.

Seite

Ehe, das Berliner Bekenntniß über die 18
Ehe, dasselbe über die gemischte 19
Ehe, Annahme u. Einsegnung der 139
Eidesformel 152
Einführung des Geistlichen . . 143
Eingänge an die Kirchenversammlung 67. 96. 174
Einladung zur Kirchenversammlung von der Gemeinde zu Leipzig 1
Einleitung der Kirchenversamml. 75
Entscheidung bei Stimmengleichheit 97
Epistel und Evangelium, Anwendung der 107
Epistel und Evangel. im Gottesdienst 112. 160
Erste Sitzung 66

F.

Fasten, das Berliner Bekenntniß über die 19
Fasten, das Schneidemühler Bekenntniß über die 54
Fasten, Verwerfung der . . . 134
Feste und Feiertage 108
Firmung, das Berliner Bekenntniß über die 11
Firmung, das Schneidemühler desgl. 60
Freie Forschung in der heiligen Schrift 137
Frist zur Einsendung der Gemeindebestimmungen über die Beschlüsse der Kirchenversammlungen 72
Fünfte Sitzung 142

G.

Gebet-Collecten 112. 160
Gebet des Herrn . . . 112. 160
Gebet- und Gesangbuch 92. 97. 153
Geistlichen, Ausbildung der . 154
Geistlichen, Benennung der . . 86
„ Dauer ihrer Anstellung 87. 147
„ Einführung der . . 87. 143
„ Stellung der, zur Gem. 81
„ Zahl der, auf den Kirchenversammlungen . . . 71
Gemeinde, Aufgabe der . . . 82
Gemeindeverfassung 81

Seite

Gemeindeverfassung der Apostel und ersten Christen 82
Gemeindevertretung 87
Gemischte Ehe, das Schneidemühler Bekenntniß über . . 56
Gemischte Ehe, Bestimmung über die 139
Geschäftsreglement des Gemeinde-Vorstandes zu Berlin . . 184
Gesellige Leben, das, der Abgeordneten zur Kirchenverf. . 190
Gewissensfreiheit 137
Glaubensbekenntniß, das, der Annaberger Gemeinde . . . 8
Glaubensbek. der Berliner Gem. 8. 23
„ Braunschweiger Gemeinde 26
„ Breslauer Gemeinde . . 27
„ Chemnitzer Gemeinde . 27
„ Dresdener Gemeinde . 29
„ Elberfelder Gemeinde . 34
„ Hammer Gemeinde . . 39
„ Hildesheimer Gemeinde . 43
„ Kreuznacher Gemeinde . 44
„ Leipziger Gemeinde . . 46
„ Liegnitzer Gemeinde . . 46
„ Magdeburger Gemeinde . 46
„ Offenbacher Gemeinde . 46
„ Schneidemühler Gem. 47. 59
„ Unnaer Gemeinde . . 61
„ Wiesbadener Gemeinde . 61
„ Wormser Gemeinde . . 62
„ Verhandlungen über das 79. 114
Gottesdienst, Bestandtheile, Formen, Dauer ꝛc. des 101
Gottesdienst, der erste der Gemeinde zu Leipzig 188
Gottesdienst, Kosten des . . . 110
Gottheit Christi, die 121
Grundlage, die, des Christenthums 136
Gültigkeit der Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung 72

H.

Haltung, äußere, in der Kirche 110
Heilige Geist, der 121
Heiligenverehrung, das Berliner Bekenntniß über 20
Heiligenverehrung, das Schneidemühler Bekenntniß über . . 49
Heiligenverehrung, Verwerfung der 133
Hierarchie, das Schneidemühler Bekenntniß über 57
Hierarchie, Verhandl. über 132. 134

K.

Seite

Katechisation 108
Katechismus 120. 152
Katholisch, Verhandlungen über diese Benennung 90
Kirchenplätze 110
Kleidung der Geistlichen . . . 102
Klostergelübde 19
Kosten des Gottesdienstes . . 110
Kyrie eleyson 112. 160

L.

Lateinische Sprache, die, beim Gottesdienst 54. 105
Laien, Berechtigung der, zu erbaulichen Vorträgen . . . 108
Laien, Zahl der, auf den Kirchenversammlungen 71
Lehrgang beim Unterricht . . 120
Lehrsätze, Bedeutung der . . 115

M.

Musik beim Gottesdienst . . 107

N.

Namen der Kirche, Verhandl. über den 89
Nachricht 205

O.

Oeffentlichkeit der kirchl. Handlungen 109
Oeffentlichkeit der Kirchenvers. 75
Oehlung, die letzte . . . 16. 60
Ohrenbeichte 132
Ort der Kirchenversammlung 73. 97

P.

Pericopen 153
Pflicht, die erste des Christen . 140
Priesterweihe 17. 60. 143
Primat des Papstes, Verwerfung des 132
Protestantische Theologen als Geistliche 86
Prüfungsausschuß 97

R.

Seite

Rechte u. Pflichten der Geistlichen 88
" " " der Gemeinde 88
" " " des Vorstandes 88
Reihenfolge der Beschlüsse . . 150
Reliquien 20. 133

S.

Sakramente, das Berliner Bekenntniß über die 10
Sakramente, das Schneidemühler Bekenntniß über die . . 60
Sakramente, Verhandl. über die 137
Sanctus 112. 160
Schlußwort 156
Schulunterricht 100
Sicherstellung des Geistlichen . 146
Stolagebühren 108
Strafen der Kirche 20

T.

Taufe, das Berliner Bekenntniß über die 10
Taufe, Annahme der 137
Titulaturen 153
Tradition 136

U.

Uebersicht der Beschlüsse der Kirchenversammlung 158
Unterlage der Verhandlungen der Kirchenversammlung 167

V.

Verbindlichkeit der Abstimmungen 69
Verhältniß der Gemeinden zu den Beschlüssen der Kirchenvers. . 69
Verhältniß der Vernunft zur heil. Schrift 136
Verhandlungen der Kirchenversammlungen 66
Versammlungen der Gemeinden 88
Verschiebung der Kirchenvers., Vorschläge dazu 6
Verwahrung der Rechte auf das kathol. Kirchenvermögen . . 155
Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten 87
Verwerfung des Ablasses . . 134
" der Ohrenbeichte . 132
" des Cölibats . . 133

Seite

Verwerfung der Concessionen Roms 134
„ des Episcopats . 132
„ der Fasten . . . 134
„ der Heiligenverehr. 133
„ des Primats des Papstes 132
„ der Reliquienverehrung 133
„ der Wallfahrten . 134
Verzeichniß der Abgeordneten und vertretenen Gemeinden bei der ersten allgemeinen Kirchenversammlung 64
Vierte Sitzung 113
Volksthümliche Schrift über die deutsch-kathol. Kirche . . . 156
Vollmachten der Abgeordneten zu einer Kirchenversamml. 69. 79
Vollständigkeit einer Kirchenversammlung 71
Vorbereitung zur Allgem. Kirchenversammlung 1

Seite

Vorsitz bei den Gemeindvers. . 88
Vorstand der Kirchenversamml. 75
Vorträge von Laien gehalten 108

W.

Wahl der Geistlichen 84
„ des Präsidenten . . . 67
„ des Vorstandes 85
Wallfahrten, das Berliner Bekenntniß über die 20
Wallfahrten, Verwerfung der . 134
Wiederkehr der Kirchenvers. . 73

Z.

Zeit der nächsten Kirchenvers. . 98
Zweck der Kirchenversamml. . 70
Zweite Sitzung 78
Zusammensetzung der Kirchenversammlung 71
Zuschriften an die Kirchenvers. 174

Vorbereitungen
zur
allgemeinen Kirchenversammlung.

Den maßlosen Vorwürfen über die Abweichungen in den Bekenntnissen der rasch nach einander entstehenden Gemeinden zu begegnen, beschloß die Gemeinde zu Leipzig in ihrer Versammlung vom 2. März auf den Vorschlag von Rob. Blum, alle neugebildeten Gemeinden zur Ernennung von Abgeordneten zu einer allgemeinen Kirchenversammlung aufzufordern. Zwar wurde die Kürze der Zeit — es lagen nur drei Wochen zwischen dem Beschlusse und dem Beginne der Versammlung — mannigfach entgegen gehalten. Aber die Ansicht siegte, daß man einerseits den kleinen Verschiedenheiten, die sich wahrscheinlich bei jeder neuen Gemeinde herausstellen würden, anderseits der daraus abgeleiteten Anfeindung der jungen Kirche mit einem raschen kräftigen Schlage entgegen treten müsse; und daß der Aufschwung der ersten Begeisterung sowohl, als die Augenscheinlichkeit des dringenden Bedürfnisses am besten geeignet sei, die ersehnte Vereinbarung zu fördern. So kam also der Beschluß zu Stande und in Folge desselben ging in den nächsten Tagen nachstehendes Schreiben an die Gemeinden ab.

An die deutsch-katholische Gemeinde zu

Theure und geliebte Brüder.

Der Segen und Friede Gottes sei mit Euch und Eurem Werke!

Als wir, gedrängt von der Stimme unserer Ueberzeugung und unseres Gewissens, die Hand legten an den Bau einer neuen Kirche und im Vertrauen auf Den, dessen Geist und Wort das

weltbeglückende Christenthum schuf, mit unserer schwachen Kraft das Riesenwerk unternahmen, die Entstellungen und Fälschungen der römischen Hierarchie zu vernichten und das Christenthum zu reinigen von ihren unchristlichen Satzungen, da mußten wir darauf gefaßt sein, daß man römischer Seits kein Mittel verschmähen werde, unser Beginnen zu stören, zu entstellen und zu verdächtigen. Und wie wir dachten, so ist es geschehen. Da man unsere Aufstellungen nicht als wahrheitswidrig angreifen konnte, es nicht vermochte, die Beweise einer funfzehnhundertjährigen Geschichte für die Verderblichkeit des römischen Papstthums zu widerlegen, da klammerte man sich an Aeußerlichkeiten und Nebendinge, durch welche man unserer heiligen Sache zu schaden meinte. Man schmähte, lästerte und verleumdete die Personen, welche, vom Geiste des Gottes der Wahrheit beseelt, das heilige Werk begannen, und verdächtigte und denuncirte die Sache als aufrührerisch und staatsgefährlich; als aber alles dies scheiterte an dem gesunden Sinne und der mächtigen Bildung unserer Zeit, da ergriff man in der Verzweiflung den letzten Nothanker, indem man — auf die kleinen Verschiedenheiten in Bekenntniß, Namen und Formen hindeutend — behauptete, eine deutsch-katholische Kirche sei unmöglich, es entstände nur eine Reihe von Secten, die in sich selbst wieder zerfallen müßten.

Man übersah dabei allerdings absichtlich unsere ungetrübte Einigkeit in der Hauptsache: unsere Einigkeit darin, daß wir das Christenthum in seiner ursprünglichen Reinheit und Heiligkeit wieder herstellen wollen; daß wir die heilige Schrift als die einzige Grundlage des Glaubens anerkennen und das Christenthum nur in der Bruderliebe aller Menschen wahrhaft bethätigt sehen; daß wir, frei von Zelotismus und Unfehlbarkeit, vielmehr der Ueberzeugung des Einzelnen und der wissenschaftlichen Forschung den freiesten Spielraum lassen, und aufstellen, daß jede Religion, die nicht veralten und in ein todtes Formenwesen ausarten soll, der unaufhaltsam fortschreitenden Bildung der Zeit die gebührende Einwirkung lassen muß; daß wir im Papstthum eine menschliche, von schnöder Habsucht und Herrschsucht begründete Einsetzung sehen, deren Macht wir ferner nicht anerkennen; daß wir die geistknechtende, entwürdigende Ohrenbeichte und die unmenschliche Ehelosigkeit der Priester verwerfen, u. s. w. — Sätze, über welche wir Alle einig sind, die jede Gemeinde angenommen hat.

Wie wenig demnach auf den obigen Vorwurf unserer Gegner auch zu geben ist, so hat doch die hiesige deutsch-katholische Gemeinde, beseelt von dem Wunsche, daß die neue Kirche auch in Bekenntniß, Namen und Formen einig sein möge, in ihrer letzten Versammlung, am Sonntag, den 2. März, den Beschluß gefaßt:

alle neuentstandenen deutsch-katholischen Gemeinden des Vaterlandes, welche sich von Roms Oberherrschaft losgesagt haben, freundlich und brüderlich aufzufordern, daß sie aus ihrer Mitte einen Abgeordneten wählen und nach Leipzig senden wollen, damit eine gemeinsame Berathung hierselbst die angedeutete Einigkeit herbeiführe.

Indem wir diesen Beschluß unserer Gemeinde hiermit ausführen, sind wir überzeugt, daß wir den Wünschen und Bedürfnissen unserer theuren und geliebten Brüder nur entgegen kommen, und schlagen die nächsten Ostertage zu dieser Berathung ergebenst vor, und zwar dergestalt, daß dieselbe am Sonntag, den 23. März, Nachmittags, beginnen könne. Daß wir gerade Leipzig zum Versammlungsorte vorschlagen, hat keine selbstsüchtigen Gründe, sondern — abgesehen von seiner Lage im Herzen des Vaterlandes — andere, deren Anerkennung bei mündlicher Darlegung wir mit Zuversicht erwarten dürfen.

Möget Ihr denn, geliebte Brüder, unserm traulichen Rufe folgen und mit uns gemeinsam dahin wirken, daß die nächsten Ostertage ein Auferstehungsfest werden für eine wahrhaft christliche, in jeder Beziehung einige deutsche Kirche. Gewiß wird unsere Einigung die wohlthätige Folge haben, daß die später sich bildenden Gemeinden unsere Beschlüsse annehmen.

Mit dem treuesten und herzlichsten Brudergruße zeichnet

Der Vorstand der deutsch-katholischen Gemeinde zu Leipzig:

Leipzig,
den 3. März,
1845.

Robert Blum.
Joh. Nep. Tröndlin.
Joh. Tscharmann.
Cölestin Merhaut.
Joseph Schambach.
Dietrich Oertge.
Joh. Franz Zöller.
Joh. Nep. Hawlitscheck.

Fast zu gleicher Zeit erschien zu gleichem Zwecke der nachstehende „Aufruf" der Gemeinde zu Berlin, der hinsichtlich des gefaßten Beschlusses das Recht der Priorität hatte und wahrscheinlich durch den Druck aufgehalten worden war.

Aufruf

zur

Constituirung eines deutsch-katholischen Kirchenconcils.

Der unterzeichnete deutsch-katholische Christenverband erhebt in lebendigem Eifer für die große Sache, welche unsere Tage auf dem Boden der Kirche erwachsen sehen, seine Stimme an die Glaubensgenossen, um auch durch sein Wort mitzuwirken an der Vollendung des so kräftig begonnenen Werks, das uns Allen die Zukunft mit frohen Verheißungen füllt. — Schön ist die Gegenwart, welche so herrlich das Gedeihen fördert, aber selig wird die Zukunft sein, welche das Werk als ein vollendetes erblickt. Darum laßt uns nicht undankbar sein gegen unsere Zeit, benutzet weise den Frieden der Fürsten und Völker, die Humanität der Staatslenker, und die Dienste der bereitwilligen Wissenschaft; bauet jetzt ungestört Eurem Gott einen Tempel, wo Euch die Welthändel nicht hemmen, versöhnet Eure Herzen miteinander, nachdem Ihr die Häupter gesichert habt. Auf, an das heilige Werk, Glaubensgenossen, wenn nicht jetzt, so gelingt es nimmer! Jahrhunderte wurden gesättigt am Schweiße Eures Angesichts unter dem unwürdigen Drucke fremder Gewaltherrschaft, vergießet noch einen Tropfen, und in ihm bricht sich die Morgenröthe einer neuen Aera.

Wir Alle sind hingetreten, Glaubensgenossen, vor die Welt als neue, fremde Erscheinungen, bewundert, bejauchzt, beklagt und verdammt; wir standen fest und frei, unverwandt den Blick nach den Worten: „Ist's Gottes Werk, so wird's bestehn." Wir sprechen mit Zuversicht, Glaubensgenossen, es ist Gottes Werk, es beginnt Gestalt zu nehmen, schon kann man es „an seinen Früchten erkennen." Vorwärts also, den Blick nach oben, aber abgewandt von den römischen Bergen; sie liegen tief unter unserm Gesichtskreis. — Trennung von Rom, eine freie christliche Kirche, das sei unser Losungswort!

Ueberall, Glaubensgenossen, bekommt dieser Gedanke Leben, es giebt keinen schönern Einklang, als den, in welchem wir uns aus allen Theilen Deutschlands Muth und Treue zurufen. Wir hören nicht die einzelnen schneidenden Töne, welche als die letzten Nachhalle aus dem wundersamen Instrumente dringen, das einst die Welt einzwängte. Aber laßt uns die Freude nicht trüben, laßt uns bei Zeiten daran denken, wie wir sie nicht für ein Geschenk des Augenblicks ansehen; gewissenhaft und treu wollen wir sie der Nachwelt überliefern. — Darum bedarf es der Einheit unter uns, einer völligen organischen Einheit. Im Wesen sind wir einig, wir müssen es auch in dem minder Wesentlichen werden; daher bedarf es einer allgemeinen Verständigung unter uns.

Wir Alle haben ausgesprochen, was wir wollen, und wie wir es wollen, aber wir haben unsern Gedanken nicht völlig abgeschlossen, um ihn desto leichter an den andern zu fügen. Die Aussicht auf eine gemeinsame Vereinbarung hat uns von Anfang an vorgeschwebt. — Wir stehen in unsern Verbänden den Staatsgewalten gegenüber, und zwischen ihnen und uns muß eine bestimmte Grenze gezogen werden. Ehe dies geschehen kann, ist nothwendig, daß unser offen gebliebenes Statut geschlossen werde. Wir können eher nicht die Rechte geduldeter Kirchengemeinden erwarten, als bis wir in jeder Beziehung mit uns selber eins sind. Daher müssen wir uns vereinigen, und zwar zunächst örtlich, damit wir es geistig können. —

Der unterzeichnete deutsch-katholische Christenverband hält es daher für seine Pflicht, die Glaubensgenossen zu einer Vereinbarung zu sich einzuladen. Es bestimmt ihn dazu kein anderes Recht, als sein glühender Antheil für die gemeine Sache, und demnächst die Oertlichkeit selbst. Wir sind unsern Genossen in Schneidemühl, in Breslau, in Leipzig, in Dresden und Elberfeld nicht zu fern. Wäre dies nicht, wir kämen gern zu ihnen. Der Umstände wegen aber, und um die wünschenswerthe Verständigung so viel wie möglich zu beschleunigen, werden sich, wir hoffen es zuversichtlich, Eure Vertreter bei uns einfinden. — Es scheint angemessen, daß jede junge Gemeinde sich, wenn sie einen Geistlichen hat, durch diesen und einen Aeltesten, wenn sie jenen nicht hat, durch zwei Aelteste vertreten läßt. Um aber einen Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die gemeinsame Berathung

eintreten soll, müssen vorerst die Stimmen aller deutsch-katholischen Christenverbände gehört werden. Daher bitten wir Euch, theilt uns entweder durch öffentliche Blätter oder durch besondere Schreiben Eure Meinungen mit, und deren Resultat wird dann entscheiden lassen. Doch das bemerket wohl, daß jede Zögerung den Feinden Waffen gegen uns in die Hände giebt. Eure Schreiben wollet richten an: die Expedition der „katholischen Kirchenreform," Königsstraße Nr. 26.

Der deutsch-katholische Christenverband in Berlin.

Berlin, den 25. Februar 1845.

(gez.) **A. M. Müller.**

Da nun dieser „Aufruf" die Zeit der Kirchenversammlung nicht festgestellt hatte, durch die vorgeschlagenen vorherigen Verhandlungen die Sache jedenfalls noch weit hinausgeschoben worden wäre, und es dann zuletzt doch immer Aufgabe einer einzelnen Gemeinde blieb, aus den muthmaßlich abweichenden Wünschen der Gemeinden einen bestimmten Zeitpunkt zu wählen und für diesen einzuladen, so scheiterte an dieser Hemmung die vorzugsweise Berücksichtigung, welche der Berliner Vorschlag in Anspruch nehmen konnte. Auch gab die Berliner Gemeinde sofort einen Beweis ihrer brüderlichen Nachgiebigkeit, indem sie auf deshalb angeknüpfte Unterhandlungen bereits unterm 8. März durch ihren Vorstand Mauritius Müller erklärte, daß sie zu Gunsten der Leipziger Einladung auf ihre Absicht verzichte und die Kirchenversammlung beschicken werde.

Die Einladung wurde von den meisten Gemeinden freudig begrüßt und sie erklärten ihre Bereitwilligkeit zur Theilnahme. Nur zwei — in mannigfacher Beziehung die wichtigsten — Gemeinden des Vaterlandes fanden Anstände: Breslau und Schneidemühl. Unterm 12. März schrieb Johannes Ronge: „Zu Ostern wird ein Concil wohl noch zu zeitig sein, Pfingsten wäre geeigneter, weil wir noch mehr Kräfte erhalten. Doch wir werden sehen, was zu thun ist, wenn ich nach Leipzig komme." Eben so schrieb Czerski unterm 14. März: „Die Synode ist nothwendig, jedoch zu Ostern kann sie noch nicht Statt finden, denn wir müssen erst mehr Geistliche haben, auch muß das Wet-

ter sich ändern. Verlegen Sie die Synode auf 8 Tage nach Pfingsten, dann werde ich gewiß kommen."

Diese Wünsche grade von Czerski und Ronge hätten unbedingt Berücksichtigung finden müssen, wenn es noch möglich gewesen wäre; aber die am 15. und 17. März in Leipzig anlangenden Briefe kamen zu spät, um die auf den 23. angesetzte Versammlung überall wieder abzusagen; die Abgeordneten wären zum Theil schon auf der Reise gewesen, ehe die anderweite Anordnung eintraf. Da nun auch Johannes Ronge seine Anwesenheit in Leipzig zum Osterfeste zwei Mal bestimmt zugesagt hatte, und diese Zusage in dem fraglichen Briefe wiederholte, so blieb nichts übrig, als beiden Gemeinden die vorliegenden Umstände und die Unmöglichkeit des Aufschubs umgehend vorzustellen, und sie dringend zur Beschickung der Kirchenversammlung aufzufordern. Sie haben dieser Aufforderung bereitwillig entsprochen, aber leider kamen ihre Abgeordneten zu spät, um allen Verhandlungen beizuwohnen. Nur Kaplan Kerbler von Breslau traf schon Sonnabends ein, die Uebrigen, so wie die Abgeordneten von Schneidemühl, erst Dienstags. Sie waren indessen mit dem Ergebnisse der Versammlung zufrieden, wohnten den letzten Verhandlungen bei, nahmen alle Beschlüsse der Versammlung mit an und bedauerten keineswegs, daß sie Statt gefunden hatte.

Die Aufgabe
der
allgemeinen Kirchenversammlung,
dargestellt in den abweichenden Bekenntnissen und sonstigen Bestimmungen der einzelnen Gemeinden.

Annaberg. Die Gemeinde ward begründet am 17. und 20. Februar und nahm das Leipziger Bekenntniß wörtlich an. (S. also dieses.)

Berlin. Die Gemeinde constituirte sich am 3. März auf folgendes Bekenntniß:

Einleitung.

Denn es müssen auch Spaltungen unter Euch sein, damit die Bewährten unter Euch kenntlich werden.
1 Kor. 11, 19. (Uebers. v. L. v. Eß.)

Für die katholische Kirche beginnt ein neuer Lebenszustand. Das Volk gelangt zum Bewußtsein, und fordert sich einen Antheil an den kirchlichen Gaben und Rechten, es fordert die Freiheit des Gewissens. Um sich selbst der Lehre zu bemächtigen, durchdringt es die Kirche in der Kirche, zerstört die Wand des Priesterthums, welche aufgerichtet ist zwischen dem Wort der Lehre und dem danach dürstenden Volke, und selig des herrlichen Fundes, will es ihn nicht mehr aus den Händen lassen, sondern eilt voll tiefen Glaubens damit in das Lager religiöser Freiheit. — Die Gemeinde hat sich das Recht der freien Prüfung, welches der himmlische Stifter unserer Religion ihr so freundlich anbot, im Schweiße ihres Angesichts erkämpfen müssen. Ein helles Jahrhundert erkennt ihr dieses Recht wieder zu, und so befinden auch wir uns in dessen thatsächlicher Ausübung. Wir berathen die Angelegenheiten unserer Kirche in der Ueberzeugung, daß nicht die Priester allein bevorrechtet seien, ihre Stimme hierin abzugeben, sondern daß die wahre Einsicht der Verhältnisse nur hervorgehe aus der Gemeinsamkeit zwischen Priester und Volk. Wir Alle sind über-

zeugt, daß die Kirche sich in einem Zustande befinde, der eine Reform so dringend, als bald erheische. Um aber diese Reform als ein organisches Ganzes herbeizuführen, muß der klare Grundgedanke derselben an der Spitze stehen. Wir wollen unsere Kirche als eine wahrhaft christlich-katholische ablösen vom Papste und seinen menschlichen Satzungen, und zurückführen auf die Bestimmungen des Evangeliums und diejenigen Aussprüche frommer Christen, sowie auf diejenigen äußern Gebräuche, welche dem Geiste des Christenthums nicht widersprechen, in demselben auch eine historische Bedeutung erlangt haben. So trüben wir nicht die Reinheit des Evangeliums und verwerfen auch nicht schlechthin die kirchliche Tradition, sondern erkennen dieselbe an, insoweit sie ein wirkliches Supplement der apostolischen Schriften bildet, zur Abrundung des Systems dient, und namentlich Formbestimmungen enthält, womit sie die fehlenden der evangelischen Schriften entweder ersetzt, oder einträchtig ergänzt. — Bei dem hierbei nothwendigen Läuterungsverfahren stoßen wir auf zwei Arten menschlicher Satzungen, willkührliche und irrthümliche. Zu den erstern gehören solche, welche sich weder durch scheinbare, noch unscheinbare Gründe der heiligen Schrift rechtfertigen lassen, wie das Institut der Wallfahrten, die Erhebung von Opfergeldern, die Ertheilung von Ablässen für Geld, das Verbot gegen die gemischten Ehen u. s. w.; die letztern beruhen dagegen auf einer irrthümlichen Auslegung der heiligen Schrift, wie der Cölibat, die Lehre vom Fegefeuer u. s. w. Diese menschlichen Satzungen, welche sich in keinen Einklang mit dem Evangelium bringen lassen, scheiden wir aus unserm Glaubensbekenntnisse aus. Der Maaßstab unseres Verfahrens ruht also nicht ausschließlich an der Quelle, sondern auch an dem Wesen der kirchlichen Institute. —

Nehmen wir das Evangelium und die katholische Kirche in ihrer heutigen Gestalt, so stoßen wir auf einen großen Unterschied zwischen Beiden. Während das Christenthum auf den Glauben gebaut ist, will der Katholicismus auf dem Heilsgrunde der Werkthätigkeit stehen. Dieser Unterschied ist schon früher hervorgehoben, jedoch in seinen äußersten Endpunkten festgehalten worden, in dem man andrerseits auf den Wortlaut der Stelle baute: „Und werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade, durch die Erlösung, so durch Christum Jesum geschehen ist. (Rö-

mer 3, 24.) So halten wir es nun, daß der Mensch gerecht werde, ohne des Gesetzes Worte, allein durch den Glauben. (a. a. O. 28.) Unsere Auffassung dieser apostolischen Worte kann nur dahin gehen, daß das Werk ohne den Glauben bedeutungslos, und der Glaube ohne das Werk ein todter sei. So wie das Wesen des Geistes im Denken, so besteht der Glaube in der Aeußerung von Liebesthaten. Hat der Glaube nicht die intensive Kraft, unwiderstehlich zum Handeln fortzureißen, so ist er kein lebendiger Glaube, und die Wohlthat der Erlösung durch Christus oder die höchste göttliche Gnadenthat, welche wir durch menschliche Handlungen allein niemals verdienen können, wird nicht unser Antheil. — Zugleich liegt im Glauben erst die wahre Fähigkeit zum Handeln; denn er macht uns stark, er läßt uns „Berge versetzen." Hienach ist er immer die erste Voraussetzung der christlichen That, und der Apostel hat sich nicht unklar ausgedrückt, wenn er vom Glauben allein spricht, insofern der echte Glaube die That in sich begreift. Durch diese Auffassung legen wir zugleich ein versöhnendes Prinzip zwischen alle Parteien des Christenthums, fühlen uns aber vor Allem gedrungen, die äußere Werkthätigkeit, insofern ihr Grund nicht der Glaube an die göttliche Sendung Christi und die Liebe zu ihm ist, abzuwerfen, um uns frei zu machen von Außen und von Innen. „Denn sie binden schwere und unerträgliche Lasten zusammen, und legen sie den Menschen auf die Schultern." (Matth. 32, 4.) „Welche Dinge haben den Schein von Weisheit in willkührlichem Gottesdienst und Demuth und Schonungslosigkeit des Leibes, ohne irgend eine Werthhaltung desselben." (Coloss. 2, 13.)

Es ist bekannt, daß die römische Kirche nicht überall die Erweckung eines lebendigen Glaubens erfordert, sondern ihn nur für gewisse Perioden als nothwendig erheischt, daß sie nicht überall die Liebe gebietet, sondern sich auch mit der Furcht vor göttlicher Strafe genügen läßt. Hierher gehört die vollkommene und unvollkommene Reue. Satzungen, wie diese, sind geeignet, das ganze Glaubenssystem zu zertrümmern, und das menschliche Herz in die beklagenswerthesten Irrthümer zu leiten. Das Christenthum soll befreien vom Gesetz und hinüberführen zur Liebe. „Das Gesetz ist nur unser Zuchtmeister gewesen auf Christum." (Gal. 3, 24.) — Der Lehre von der Furcht vor äußern Strafen entsprang zunächst die verwerfliche Ansicht, dem katholischen Christen

könne von Außen her die innere Heiligung ertheilt werden, und auf diesem Grundirrthume beruht die ganze Lehre von den Sakramenten.

Ein Sakrament ist nach der Begriffsbestimmung der römischen Kirche „ein sichtbares, kräftiges, von Gott eingesetztes Zeichen, wodurch wir unsichtbarer Weise Gnade und Heiligung empfangen." Unter einem kräftigen Zeichen versteht die römisch-katholische Kirche ein solches, welches an und für sich wirksam ist, während wir nur dasjenige damit begreifen, welches durch den Glauben wirkt. Wir können daher auch keinen Unterschied finden zwischen nothwendigen und blos nützlichen Sakramenten, sondern da alle nur durch den Glauben des Empfangenden Werth haben, der Glaube für den Christen aber nicht blos nützlich, sondern unumgänglich nothwendig ist, so ist die Nothwendigkeit des Sakraments auch eine Wesenheit desselben. Wir gehen zu den einzelnen Sakramenten selbst über.

a) Die Taufe. Nach der Begriffsbestimmung der römisch-katholischen Kirche ist sie „das erste und nothwendigste Sakrament, worin der Mensch durch das Wasser und das Wort Gottes gereinigt, und in Christo als ein neues Geschöpf zum ewigen Leben wiedergeboren und geheiligt wird." Hier finden wir sogar den Unterschied zwischen einem nothwendigsten und nothwendigen Sakrament, welcher auf der irrigen Voraussetzung beruht, daß die formelle Aufnahme in's Christenthum die erste Bedingung zur menschlichen Seligkeit sei. Nicht die Form heiligt, sondern der Inhalt; wir machen die Seligkeit, das einzige Ziel unseres Ringens auf Erden, nicht von der formellen Annahme des Christenthums als eines absoluten Erfordernisses abhängig, sondern von dem Glauben, zu welchem das Christenthum führt, und somit verketzern wir nicht die, so nicht getauft sind, „wenn sie nur auf Einen Geist getränket sind" (1 Corinth. 11, 13), geben jedoch unserm Bekenntnisse den unendlichen Vorzug, daß es uns die größte Liebesthat des Herrn, das Erlösungswerk begreifen lehrt. Um so früh wie möglich in einer bestimmten Form zu dieser Erkenntniß zu gelangen, halten wir die zeitige Ertheilung der Taufe für nothwendig, und betrachten sie als die Befähigung für die andern Heilsmittel des Christenthums. Hierin liegt ihre hohe Weihe, und in dem Triumph der Kirche, sich durch ein neues Mitglied zu verstärken. Für dieses neue Mitglied ist die Form

erst erfüllt, wenn ihr die heiligende Sehnsucht nach dem Christenthum untergebreitet wird. Ihre vollste sakramentalische Bedeutung erhält daher die Kindestaufe erst durch das erwachte Selbstbewußtsein des Getauften. Die frühe Vollziehung der Form ist aber um deshalb nicht unnütz, weil sie voraussetzlich mit einem Inhalt erfüllt werden soll. Es ist besser, daß der Mensch eine Form ohne Inhalt habe, als ohne Form und ohne Inhalt zugleich sei, um so mehr, da die leere Form desto eifriger nach einem Inhalt ringt. — Die Taufe ist von Christus angeordnet in den Worten: „Gehet hin in alle Welt, und taufet alle Völker." Der Heiland hat sich ihr selbst unterzogen. Sie ist also nothwendig. Der Gebrauch, die Kinder zu taufen, rührt aus den frühesten Jahrhunderten des Christenthums; er hat deshalb ein historisches Recht; er läßt sich vor der Vernunft rechtfertigen, und widerspricht den Anordnungen der h. Schrift nicht; daher hat er auch eine moralische Berechtigung für sich. —

b) Die Firmung ist nach der Definition der römisch-katholischen Kirche „ein Sakrament, in welchem der Getaufte durch den h. Chrisam und die h. Worte vom h. Geist in Gnaden gestärkt wird, damit er seinen Glauben standhaft bekenne." Der Empfang dieses Sakraments gilt nicht für nöthig, aber für nützlich, darf jedoch nur ein Mal im Leben geschehen. Die Kirche stützt dasselbe auf die Stelle Ap. Gesch. 8, 17: „Alsdann legten die Apostel ihnen die Hände auf, und sie empfingen den h. Geist." — In seiner Wirkung fällt das Sakrament mit dem der Taufe insoweit zusammen, als es den Glauben durch den h. Geist in Gnaden stärkt. Was in der Taufe an einem bewußtseinslosen Menschen verrichtet wird, geschieht hier an dem Bewußtseinsvollen. Die Firmung ist daher das nothwendige Supplement der Taufe, doch hat bei ihr die äußere Handlung nicht eine gleich hohe Bedeutung, wie bei der Taufe, da bei dem selbstbewußten Gläubigen mehr die Innerlichkeit in Betracht kommt. Christus hat deshalb über die Form der Firmung nichts vorgeschrieben, wiewohl er ihren Begriff anerkannt hat. Die Apostel haben ihr eine äußere Form gegeben; sie empfehlen die Händeauflegung geradezu. 1 Thim. 4, 14: „Vernachlässige nicht die Gabe in dir, welche dir verliehen durch Prophezeihung unter Auflegung der Hände des Priesterthums". — Weil hier das Verhältniß des selbstbewußten und nichtselbstbewußten Christen von Wesenheit

ist, das Sakrament demselben jedoch nur wahrhaft frommt, wenn es im Glauben genossen wird, so ist bei der Kindertaufe die Firmung als ein besonderes ergänzendes Heiligungsmittel unerläßlich, während sie mit der Taufe der Erwachsenen in eine Handlung zusammenfällt.

Sollten jedoch, wie die römische Kirche behauptet, durch dieses Sakrament die specifischen Gaben des h. Geistes mitgetheilt werden, so kommt dieselbe in Widerspruch mit sich, da sie dem Laien jene Gaben vorenthalten wähnt, und dieselben nur als Eigenthum der Bischöfe betrachtet. Sie hält auch die bei der Firmung angewandte Salbe für heilig, und nimmt an, daß diese Materie den Menschen heilige. Somit ertheilt sie jedem Bischof das Recht, einen todten Körper heilig zu sprechen, dessen wir ihn nicht für fähig halten. (Wir beziehen uns hierbei auf das apostolische Glaubensbekenntniß.) Die Heiligung von Außen her durch menschliche oder priesterliche Handlungen ist ein Aberglaube, welcher zur Annahme von Sündenreinigkeit ohne Reue führt, und die sittliche Besserung verhindert.

Wir sehen daher die Firmung als eine von innen kommende, durch eine äußere Handlung des Priesters vermittelte Gnadenertheilung und für einen frommen Gebrauch der Kirche an, so wie wir auch ihre Wirksamkeit sehr hoch stellen. Doch erkennen wir sie nicht für ein Sakrament, weil wir als solche nur diejenigen annehmen, welche Christus erweislich selbst eingesetzt hat. An ihrer Bedeutung geht aber nichts verloren, sie ist im Gegentheil als eine rein geistige Weihe veredelt.

c) Das Sakrament des Altars ist nach der Erklärung der römisch-katholischen Kirche „der wahre Leib und das wahre Blut unseres Herrn Jesu Christi, der unter den Gestalten des Brodes und des Weines mit seiner Seele und Gottheit wesentlich und vollkommen gegenwärtig ist, sobald ein ordentlich geweihter Priester Brod und Wein verwandelt und consecrirt." Diese Auffassung hat in der Kirche in allen Zeiten zu Fragen und Zweifeln Anlaß gegeben. Man hat gefragt, wo der Leib Christi bleibe, wenn die Gestalt gebrochen oder verzehrt werde; man hat die Gestalten als wirkliche Gottheit angebetet, die römische Kirche gebietet sogar diese Anbetung. Die Lehre von der Transsubstantiation hat daher zu Aergerniß und kirchlicher Spaltung geführt; außerdem beruht die Lehre auf einer

einseitigen Erklärung des Bischofs von Rom, und auf ungeistiger Auslegung der h. Schrift. Den Auslegern predigte der Text der Bibel: „Nehmet hin und esset, dies ist mein Leib" zu gewaltig; sie ließen sich durch den Wortlaut knechten. In allen Sprachen ist die Bedeutung des „ist" gleich der des „heißt". Wir müssen uns daher der sinnlichen Auffassung entschlagen, und verstehen das Altars-Sakrament nicht anders, als wie im Folgenden gesagt wird. — Der Genießende amalgamirt sich mit dem Herrn nicht körperlich, sondern identificirt sich mit ihm geistig. — Der Genuß der Speise ist nur die äußere Vermittlung der geistigen Vereinigung zwischen Christus und dem Genießenden. Also genießen wir nicht den Leib und das Blut, sondern die Gestalten des Leibes und Blutes Christi in geistiger Gegenwart des Heilandes. Die Vereinigung kommt von innen durch den Glauben, nicht von außen durch die Materie; der Glaube ist daher das nothwendigste Erforderniß beim Genuß dieses Sakraments, während Christus nach der Erklärung der römischen Kirche in jedem Falle in dem Genießenden Wohnung machen muß. Der Genuß beider Gestalten ist vorgeschrieben (conf. das apost. G. B.), jedoch kann es Gründe geben, nur eine Gestalt zu genießen, als Krankheit, Widerwillen gegen den Wein ꝛc. Indeß hat die Kirche nicht das Recht, den Genuß beider Gestalten zu verweigern; auch ist ein Unterschied zwischen Volk und Priester nicht zulässig, weil er sich aus der h. Schrift nicht begründen läßt. —

Die Messe ist der einheitliche Gottesdienst in der katholischen Kirche, und eben schon als Einigungsmittel für den Cultus unentbehrlich. Sie ist und bleibt uns das immerwährende Opfer des neuen Testaments, worin Christus der Herr, unter den Gestalten des Brodes und Weines, Gott dem Allerhöchsten aufgeopfert wird. Er sprach zu seinen Jüngern: „Thut dies zu meinem Gedächtniß" (Luc. 22, 16) „Und die Apostel brachen in den Häusern das Brod" (Apost. G. 2, 46). So haben wir einen testamentarischen Grund für die Beibehaltung der Messe. Damit sie aber ein wahres Erbauungsmittel der Gemeinde werde, muß sie von der letztern verstanden sein. Die Einführung der Landessprache ist daher nöthig. Ferner ist nöthig, daß aus dem Texte dasjenige ausgeschieden werde, was darin untestamentarisch ist.

d) Die Buße ist ein Sakrament der römisch-katholischen Kirche, „wodurch ein geweihter, vom Bischof bevollmächtigter Priester an Gottes Statt die Sünde nachläßt und verzeiht, wenn der Sünder Reue hat, seine Sünde mit dem Munde beichtet, und eine rechte Buße wirken will."

Als Bedingung wird gesetzt, daß der Mensch seine Sünden mit dem Munde bekenne. Doch „wer kennt die Missethat?" ruft der Psalmist. Ein Mensch vermag nicht den innern Zustand eines Andern zu ergründen. Die erzwungene Ohrenbeichte ist daher widersinnig und läßt sich aus der h. Schrift als nothwendig nicht erweisen (conf. das apost. G. B.). Dagegen ist es nicht tadelnswerth, und verräth einen hohen Grad christlicher Demuth, wenn der Mensch sich gedrungen fühlt, freiwillig dem Priester sein Inneres zu offenbaren, um sich von ihm Trost und Belehrung zu erholen. Außerdem wird durch diese Innigkeit des Umganges ein festes, schönes, weil freies Band zwischen dem Seelsorger und den Gemeindemitgliedern geknüpft. Um aber dem Vertrauen des Gemeindemitgliedes eine Sicherheit zu geben, liegt dem Seelsorger die Pflicht der Amtsverschwiegenheit ob, deren Uebertretung ihn der gesetzlichen Strafe unterwirft. — Die Auferlegung gewisser Bußstücke ist widersinnig, und verleitet zur Einbildung von Sündenlosigkeit und zu neuen Sünden. Die auf Verrichtung einer gewissen Buße gestützte Lossprechung, wie sie in der römisch-katholischen Praxis besteht, ist eine Gotteslästerung. Denn die römisch-katholische Kirche lehrt: es ist unkatholisch, wenn man annimmt, der Priester habe nicht selbst die Gewalt der Sündenvergebung, sondern verkündige nur die göttliche Verzeihung. Weiter als die Sündenverzeihung zu verkündigen vermag der Priester nichts; denn sonst müßte ihm der h. Geist specifische Gaben ertheilt haben, welche ihn über den Menschen erheben. Doch heißt es in der h. Schrift: „Einer ist Euer Meister, Christus, Ihr Uebrigen aber seid, wie die Brüder." (Matth. 23, 8). Die römische Kirche folgert jedoch etwas Anderes aus den Worten: „Nehmet hin den h. Geist, denen Ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen." Christus sprach hier zu seinen Aposteln, denen er persönlich die Gabe des h. Geistes aus seiner unmittelbaren Nähe ertheilte. Die Gewalt der Apostel hat sich auf die Bischöfe ebenso wenig übertragen können, als die bloße Tradition der persönlichen Vermittelung

in ihrer Wirksamkeit gleich kommt. Bei seinem Scheiden aus der Welt ertheilte Christus seinen h. Geist allen Menschen gemeinschaftlich. Wozu sollte der Herr mit dieser Gabe kargen? wie kann der Herr gegen den größten Theil seiner Gläubigen ungerecht sein? oder sollte zuviel des h. Geistes werden, wenn ihn alle Menschen empfangen hätten? —

Die Priesterschaft sucht deshalb im Gefühl der Schwäche dieses Lehrbegriffs denselben zu verdunkeln, und schwankt in der Theorie zwischen der Lossprechung selbst und der Ankündigung derselben, während in der Praxis nur die erstere vorhanden ist. Die Worte des Priesters heiligen also den Büßenden nicht, sondern die eigne Reue, und nur sie hat einen sakramentalischen Sinn, der wohl veredelt werden kann durch ein tröstendes Wort des Priesters. Es kann kein Unterschied in der Reue gebilligt werden, sondern eine jede muß so vollkommen als möglich sein. Die Eintheilung der Reue in vollkommene und unvollkommene beruht auf einer Eintheilung der Sünde, die ebenso wenig für sich hat, sondern geradehin der Vernunft widerspricht. Sie beruht auf einer sinnlichen Auffassung des Unrechts, welche dasselbe nach seiner materiellen Schwere beurtheilt und die Sünden des Geistes fast unbeachtet läßt. Die Sünde ist Sünde, und Reue ist Reue. — Die Buße ist aber nach unserer Auffassung diejenige Erweckung der Reue, welche mit einer priesterlichen Tröstung verbunden ist. Ihr fehlt zwar das nothwendige Kennzeichen eines Sakraments, welches als ein sichtbares Zeichen von Christus eingesetzt sein muß, aber sie kann und muß bestehen als ein frommer Gebrauch der Kirche.

e) Die letzte Oelung ist in der römisch-katholischen Kirche „ein Sakrament, darin den Kranken durch das h. Oel und die Worte Christi die Gnade Gottes zur Wohlfahrt der Seele und des Leibes gegeben wird." Die letzte Oelung ist für den Kranken, was die Firmung für den Gesunden ist, sowie überhaupt alle kirchlichen Weihen darin übereinkommen, daß sie den Christen im Glauben befestigen. Es heißt zwar im Wortausdruck, die letzte Oelung enthalte eine Gnadenmittheilung, während die Firmung eine Befestigung im Glauben bewirke. — Aber welcher Unterschied liegt zwischen Gnade und Glauben? Ist nicht das die höchste Gnade, daß wir einen unwandelbaren Glauben an Christum haben? „Trachtet zuerst nach dem Reiche

— sagt der Herr — und das Uebrige wird Euch von selbst zufallen." —

Die letzte Oelung stützt sich auf die Stelle Jac. 5. 14: „Ist Jemand krank unter Euch, so rufe er zu sich die Aeltesten von der Gemeinde und lasse sie über sich beten und salben mit Oel im Namen des Herrn." Mit diesen Worten empfiehlt der Apostel eine fromme Vorbereitung für den Weg zur Seligkeit, der nur eine Glaubenserweckung zu Grunde liegen kann, bei der die äußere Handlung gleichfalls nur das Hinzukömmliche ist, und vom Apostel nach der Sitte seiner Zeit angegeben wurde.

Wir fassen also die letzte Oelung als einen frommen christlichen Gebrauch, wodurch dem Kranken durch die Anwesenheit der Gemeinde-Aeltesten eine Stärkung im Glauben und eine Tröstung für das Jenseits zu Theil wird. Die Aeltesten sind aus christlicher Liebe, aber auch wegen kirchlicher Anordnung verbunden, dem Kranken jene fromme Vermittlung zu gewähren. Die äußere Handlung ist hierbei als das Unwesentliche zu betrachten, und kann an keine bestimmte Form gebunden sein.

f) Die Priesterweihe ist in der römisch-katholischen Kirche „dasjenige Sakrament, wodurch den Priestern und andern Dienern der Kirche eine geistliche Gewalt und besondere Gnade gegeben wird, daß sie ihre Dienste wohl verrichten." Die Einsetzung dieses Heilmittels beruht nach der römisch-katholischen Kirche auf den Worten der Apost. G. 13, 3: „Da fasteten sie und beteten und legten die Hände auf und ließen sie gehen." — Hier ist nämlich von Barnabas und Saulus die Rede, welche von den Jüngern zum Apostelamte geweiht wurden. Wenn nun die Bischöfe consequent weiter behaupten, daß sie von den Aposteln die Macht geerbt hätten, durch Händeauflegung den besonderen h. Geist, den Geist als solchen, an die niedern Priester mitzutheilen, so widersprechen wir dieser Ansicht (conf. das apost. G. B.). Haben wir auch schon im Vorigen dargethan, daß der Priester nicht vorzüglichere Gaben besitze, als die Gemeinde, und können wir ihm zwar eine geistige Gewalt, welche er sich durch Wissenschaft und einen sittlichen Wandel gegeben, nicht aber eine geistliche zugestehen, so ist damit nicht gesagt, daß der Priester keinen Vorzug in der Gemeinde genießen sollte. Doch dieser kann ihm nur insoweit von Außen kommen, als der

Charakter seines erhabenen Amts ihn ehrwürdig macht, und er diesen Charakter nicht verletzt. —

Die Priesterweihe ist also nach unserer Auffassung die innere Glaubensstärkung des angehenden Priesters für seinen Beruf, welche im Zusammenhange steht mit einer äußern feierlichen Handlung. Die Form ist die Abnahme des Versprechens, nur die reine Lehre seiner Kirche zu verkündigen, und das Wohl der Gemeine nach Kräften zu fördern. Die Händeauflegung, wie sie 1 Tim. 4, 14 vorgeschrieben ist, darf nicht verworfen werden, da sie ihre Quelle in den Aposteln hat.

g) Die Ehe ist „ein Sakrament, durch welches zwei ledige christliche Personen, Mann und Weib sich ordentlicher Weise verheirathen, wozu ihnen Gott durch dieses Sakrament Gnade giebt, daß sie in ihrem ehelichen Stande bis in den Tod gottselig verharren, und ihre Kinder christlich erziehen." Das Heilsmittel stützt die Kirche auf die Worte Epheser 5, 32: „Dies ist ein großes Geheimniß, ich sage aber, in Christo und in der Kirche." D. h. die Ehe ist ein heiliges Institut der Sittlichkeit, aber sie muß in wahrhaft christlicher Tugend geführt werden. „Und werden zwei ein Fleisch sein," sagt der Apostel. Ihre höchste Liebe aber wurzelt in der gemeinsamen zu Christo. „Doch auch Ihr, ja ein Jeglicher habe lieb sein Weib als sich selbst" (Vers 33). Dieser heilige Bund, der den Andern stets ein Geheimniß bleibt, das nicht begriffen werden kann, läßt sich nach äußern Gesetzen nicht regeln. Dem Gesetze können nur seine Folgen verfallen, die Ehe in ihrem innersten Wesen ist ihm unerreichbar. Aber ob sie deshalb ein Sakrament ist, ein äußeres, von Gott eingesetztes Zeichen, das den Menschen an und für sich heiligt? Wir wissen, daß sie den Menschen ebenso sehr entheiligen, als heiligen kann. Deshalb ist sie auch von Gott nicht geboten, aber für nützlich erachtet worden. Ihr fehlt schon deshalb ein Hauptbestandtheil des Sakraments. Christus hat, „obgleich er das ganze Gesetz erfüllte", sich nicht mit einem Weibe vermählt. Er vermählte sich mit der Gemeinde, in der seine höchste Liebe wohnte. Wo die höchste Liebe ist, da ist die Vermählung. Die Familie wird meistens der Herd sein, wo die Flamme der christlichen Liebe am hellsten lodert. Christus hat die Ehe nicht eingesetzt, denn sie bestand schon vor ihm, aber er hat sie stillschweigend anerkannt, und ihr eine Richtung gegeben,

die zur Bethätigung des höchsten Christenthums führt, aber auch ohne Ehe verfolgt werden kann. Diese heiligt den Menschen nicht durch ihre Eingehung, sondern durch ihre Erfolge, welche bestehen in der innigsten Liebe und der Zeugung und Erziehung christlicher Kinder. — Die Ehe verliert deshalb nichts an ihrer Bedeutung, wenn sie nicht den Namen eines Sakraments führt, den sie deshalb nicht führen kann, weil er sich an Voraussetzungen knüpft, welche hier nicht vorliegen. — Die Ehe wird also kein den bürgerlichen Gesetzen unterworfenes Institut, sondern verbleibt in ihrer Wesenheit der Kirche.

Anlangend den Cölibat der Priester, siehe das apost. G. B. In Betreff der Ehen zwischen Christen verschiedener Confession beziehen wir uns gleichfalls auf dasselbe.

Klostergelübde, insofern sie einen physischen oder moralischen Zwang der Abgeschiedenheit und Ehelosigkeit voraussetzen, halten wir für unchristlich, indem Niemand berechtigt ist, sich für das ganze Leben seiner moralischen Freiheit zu begeben. Das Mönchswesen entstand erst im vierten Jahrhundert in Aegypten, von wo es in's Abendland eindrang; es gab jedoch damals noch keine verbindenden Gelübde. Die einzelnen Canones widersprechen einander auch in der Bestimmung der Zeit der Ablegung dieser Gelübde. Hierher gehören die Worte Christi, welche er bei Matth. 15, 9 spricht: „Sie dienen mir vergebens mit Menschengeboten."

Das Fasten oder die Enthaltsamkeit von Speisen widerspricht an sich der h. Schrift nicht, wenn es in ihrem Sinne geschieht. Christus spricht: „Was zum Munde eingehet, verunreinigt den Menschen nicht," und im Römerbriefe 14, 17 spricht Paulus: „das Himmelreich stehet nicht in Speise und Trank," und Coloss. „Niemand soll Euch richten in Speise, Trank, Sabbath ꝛc." 1 Thim. 4, 1—3 wird das Gebot der Fasten eine Teufelslehre genannt. Doch heißt es Luc. 21, 34: „Hütet Euch, daß Eure Herzen nicht beschwert werden mit Füllerei," und Matth. 17, 21: „Die Teufel werden nicht ausgeworfen, aber durch Fasten und Gebet." Auch die ersten Kirchenväter haben das Fasten nicht zum Gesetz gemacht. Es kann auch nicht anders verstanden werden, als daß Christus von der geistigen Enthaltsamkeit spricht, die aber ohne Zweifel durch die sinnliche, aus freiem Triebe beobachtete, erleichtert wird.

Was die Heiligenverehrung angeht, so muß anerkannt werden, daß es heilsam und christlich sei, uns den Wandel frommer Menschen zu vergegenwärtigen. „Gedenket an Eure Lehrer, die Euch das Wort Gottes verkündigt haben; sehet auf den Ausgang ihres Verhaltens, folget ihrem Glauben" (Hebr. 13, 7.); doch eben in dieser Erinnerung an sie besteht die denselben zu bringende Verehrung. Selbst eine bloße Anrufung derselben, auch wenn sie unterschieden werden könnte von Anbetung, ist unzulässig. „Denn es ist allein ein einiger Versöhner und Mittler gesetzt zwischen Gott und den Menschen, Jesus Christus" (1 Tim. 2, 5.); „welcher ist der einige Heiland, der einige oberste Priester, Gnadenstuhl und Fürsprecher vor Gott." (Röm. 8, 24.)

Die Verehrung der Ueberreste der Heiligen ist, wenn sie die Grenze der Werthhaltung menschlicher Gegenstände überschreitet, ein arger Mißbrauch und Götzendienst. Dagegen ist es ein löblicher Trieb, in der Achtung der Gegenstände geliebter Personen deren Verdienste zu ehren. Jedoch ist es ein Aberglaube, wenn man aus dem körperlichen Nachlaß irgend eines Menschen die Offenbarung einer objectiven Kraft erwartet.

Wallfahrten nach heilig gehaltenen Orten sind widersinnig, da die Heiligkeit nie am Orte haftet. Wohl bedarf der Schwache an Geist eines äußern Leiters seiner Gefühle, jedoch steht er auf einer ungleich höhern Stufe der Sittlichkeit, wenn ihn der innere freie Trieb zur Andacht fortreißt. Den todten Gegenstand ersetzet besser die Kraft des lebendigen Worts.

Widersinnig ist es, wenn die Kirche auf bestimmte äußere Handlungen, namentlich auf Wallfahrten Ablässe setzt. Sie belohnt ein Verderbliches durch das Andere. Die Kirche hat kein Strafrecht, folglich auch keine Gewalt, die Strafe für begangene Sünden zu erlassen; der Richter des Sünders ist dort, wo das weltliche Gesetz und die weltliche Strafgewalt aufhört, lediglich sein Gewissen. Die Ablaß-Ertheilung, sei sie gegen Entgelt oder nicht, ist eine kirchliche Erfindung, welche dem Christenthum durchaus widerspricht. —

Außer den kirchlichen Strafen behauptet die römisch-katholische Kirche auch eine äußerliche und körperliche Strafe der Sünden nach dem Tode des Sünders. Sie faßt die Worte, welche der Reiche im Evangelium spricht: „Ich werde in diesem

Feuer schmachten," eigentlich auf und paßt sie an das System der Gerechtigkeit und Furcht an. Doch alle Strafe besteht hier in einem getrübten Gottbewußtsein, dort in dem Schmerz des verlorenen Daseins. Nur der wahre Glaube läßt diesen Schmerz erfassen. Unsere Seligkeit besteht in der klaren Anschauung Gottes; der physische Tod allein bringt uns zu derselben nicht, sondern auch nach dem Tode hat der Geist seine Entwickelungsstufen zu durchlaufen, bis er ausgesöhnt mit Gott, der Vereinigung mit ihm theilhaftig wird. —

Kirchenverfassung.

Nachdem in vorstehender Weise dem Lehrbegriff seine Grenzen gezogen sind, haben wir es mit der kirchlichen Verfassung zu thun. Auch hierin führen wir die Kirche auf die Formen des Urchristenthums zurück.

Da der Gemeinde nach evangelischer Bestimmung ein Antheil an der Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten gebührt, so muß ihr zunächst das Recht der freien Wahl ihrer Seelsorger und Aeltesten gewährt werden. Zu diesen spricht der Apostel Petrus: „Weidet die Heerde Christi, so Euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern willig lich, nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Herzensgrunde, nicht, als die übers Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Heerde." (1 Petr. 5, 2.) Hieraus geht hervor, daß die Vertretung der Gemeinde eine freie, nicht aus Gewinnsucht übernommene sei, und der Vorstand der Gemeinde gegenüber keine andern Rechte habe, als die in seiner Vollmacht gegebenen. Das Amt der Aeltesten soll auch ohne Entgelt ausgeübt werden, die Gemeinde wird jedoch mit ihren Mitteln eintreten, wo dieselben ihrem Seelsorger, welcher seine Kräfte ausschließlich dem kirchlichen Berufe zu widmen hat, ermangeln. — Das Christenthum will eine Innigkeit und Treue des Verkehrs zwischen den Gemeinden und ihren Vorständen. Der Priester soll deshalb nicht als Söldner derselben betrachtet werden; außerdem wird jener Zweck auch dann nur erreicht, wenn das freie Wahlrecht der Gemeinde nicht beschränkt wird, und diese nur solchen Seelsorger

unter sich aufnimmt, dessen Würdigkeit sie vorher selbst geprüft und anerkannt hat. —

Die Aufnahme des Priesters in die Gemeinde ist ein zu wichtiger Akt für diese, als daß derselbe nicht mit einer erhebenden Feier verbunden sein sollte. So wie uns aber überhaupt die Innerlichkeit des Gottesdienstes einen vorzüglichen Werth hat, muß auch diese Feier ihrem Wesen nach eine innere sein. Die äußere Segnung des Priesters für seinen Beruf und die gegenseitige Vermittlung zwischen ihm und der Gemeinde ist ein Ausfluß der innern Feier.

Die Wahl der Aeltesten kann nicht für die Lebensdauer derselben geschehen, damit sich die Gemeinde nicht in ihren Freiheiten, welche vielleicht durch die persönliche Haltung der Aeltesten gefährdet werden könnten, selbst beschränkt, und die Möglichkeit behält, stets dem Fähigsten die Vertretung zu übertragen. Zur Verhütung von Streitigkeiten muß ein für alle Mal festgesetzt werden, zu welcher Zeit die Wahl der Aeltesten erfolgen solle. Bei der Wahl selbst entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Der Priester kann, um nicht seinen Beruf zu gefährden, nicht für eine gewisse Zeit verpflichtet werden. Seine Entfernung aus dem Amte kann nur mit dem Eintritt eines gesetzlichen oder eines solchen moralischen Grundes erfolgen, welchen die vorgesetzte Kirchenbehörde für ausreichend dazu erachtet. Der Priester kann nicht der Willkühr der Gemeinde übergeben werden; seine Stellung muß um so mehr gesichert sein, als er in derselben einer Selbstständigkeit im Denken und Handeln bedarf, wenn er alle Glieder der Gemeinde gleich gewissenhaft vertreten soll.

Der Seelsorger bezieht von der Gemeinde einen bestimmten Sold, welcher nach den Vermögensverhältnissen der Mitglieder beigesteuert wird. Die sogenannten Stolagebühren fallen fort, wodurch der Seelsorger sowohl, ohne sein Amt zu einem Handwerk zu erniedrigen, unabhängiger und sicherer gestellt, als auch der ärmere Theil der Gemeinde minder belastet wird.

Insofern der Priester seine Gewalt nur durch die Gemeinde hat, kann er niemals den Richter derselben, sondern nur ihren Anwalt bilden. „Nicht, als die übers Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Gemeine" spricht der Apostel zu den Aeltesten. Dasselbe gilt auch von dem Seelsorger, der in der Verwaltung der äußern Kirchenangelegenheiten mit den

Aeltesten auf gleicher Stufe steht. Doch muß er den Vorsitz im Collegium führen, und seine Stimme wird den Ausschlag geben. Diesem Collegium ist die Gemeinde eine besondere Ehrfurcht schuldig; denn der Apostel Petrus sagt in seinem 1. Brief 5, 5: „Ihr Jungen seid unterthan den Aeltesten." Dann aber spricht der Apostel den höchsten Triumph der christlichen Liebe und Freiheit aus: „Allesammt seid einander unterthan, und haltet fest an der Demuth." Dies ist das höchste und letzte Gesetz, wonach der Herr seine äußere Kirche ordnen will.

Glaubensbekenntniß.

Wir glauben daher an einen Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erde; wir glauben an Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, der von Ewigkeit her vom Vater gezeuget worden, wahrer Gott vom wahren Gott ist, gezeugt und nicht erschaffen, eine gleiche Natur und Wesenheit mit dem Vater hat, und durch den Alles erschaffen worden ist, der wegen uns Menschen, und um unsers Heils willen vom Himmel herabgestiegen und durch den h. Geist aus Maria, der Jungfrau, Fleisch angenommen und Mensch geworden ist; der auch für uns unter Pontius Pilatus gekreuzigt worden, gelitten hat und begraben worden ist; am dritten Tage aber nach der Schrift von den Todten auferstanden und in den Himmel gefahren, wo er zur Rechten des Vaters sitzt, und von wo er wieder mit Herrlichkeit herabkommen wird, die Lebendigen und die Todten zu richten. Dieses sein Reich wird kein Ende nehmen. Wir glauben an den h. Geist, der vom Vater und Sohn ausgehet und der mit dem Vater und Sohne zugleich angebetet und gepriesen wird. Wir glauben an eine heilige, allgemeine (katholische) christliche Kirche, eine Auferstehung der Todten und ein ewiges Leben. Amen.

1) Wir nehmen insonderheit die h. Schrift als die wahrhafteste Quelle des christlichen Glaubens und die mündliche Ueberlieferung nur insoweit an, als sie mit der h. Schrift übereinstimmt, oder dieselbe einträchtig ergänzt.

2) Wir halten den Glauben an Christum für die Grundlage unserer Gerechtigkeit, und ehren die Werkthätigkeit nur als einen Ausfluß des Glaubens.

3) Wir erkennen als wahre, von Christo eingesetzte Sakramente nur die h. Taufe und das h. Abendmahl, die andern Sakramente der römisch-katholischen Kirche jedoch als fromme, durch die Tradition geheiligte Gebräuche an.

4) Jedoch verwerfen wir die Lehre von der Transsubstantiation, d. h. der Verwandlung der Gestalten des Brodes und Weines in die Wesenheit des Leibes und Blutes Christi; bekennen aber, daß wir die Gestalten in wirklicher geistiger Gegenwart des Heilands genießen.

5) Wir genießen das h. Abendmahl in zwei Gestalten, gestatten aber auch den Genuß des Brodes allein.

6) Wir behalten die h. Messe als Gedächtnißfeier des blutigen Kreuzesopfers Jesu Christi, jedoch in der Landessprache bei.

7) Wir verwerfen das Gebot der Ohrenbeichte, ehren jedoch das freiwillige Bekenntniß der Schuld an den Seelsorger der Gemeinde.

8) Wir widersprechen dem Glauben, daß der Priester die Gewalt habe, von Sünden loszusprechen, und verwerfen die Auferlegung bestimmter Bußstücke, ehren jedoch die fromme Vermittlung des Beichtenden mit dem Seelsorger.

9) Wir verwerfen den erzwungenen Cölibat, ingleichen die Ablegung von Klostergelübden, welche zur Ehelosigkeit zwingen, ehren jedoch die freiwillige Ehelosigkeit, sofern die gewissenhafte Erfüllung der Berufspflichten solche erfordert. Wir erfordern zur Gültigkeit der Ehe ihre kirchliche Einsegnung durch einen Priester.

10) Wir gestatten die Eingehung von Ehen zwischen Christen verschiedener Confession.

11) Wir verwerfen die Wallfahrten und den Ablaß; doch bekennen wir die Nützlichkeit der Verehrung der Heiligen und achten ihren menschlichen Nachlaß; aber wir rufen dieselben nicht an und erwarten von Gott allein unser Heil durch Christum, unsern einzigen Vermittler.

12) Wir verwerfen die Lehre der römischen Kirche vom Fegfeuer, nehmen jedoch eine Läuterung der Seele nach dem Tode an.

13) Wir bekennen, daß Christus allein das Oberhaupt seiner Kirche und sein Stellvertreter auf Erden der h. Geist ist.

14) So sagen wir uns los vom Papste und seiner Priester-

schaft, und erkennen ihn nicht als das von Gott gesetzte sichtbare Kirchenoberhaupt an.

Bestimmungen, welche die kirchliche Verfassung betreffen.

15) Die kirchliche Gemeinde wird vertreten durch ihren Priester und das Collegium der Aeltesten

16) Sie übt ihr evangelisches Recht der freien Wahl hinsichts dieser Gemeindevertreter.

17) Die Aeltesten werden jährlich nach Stimmenmehrheit neu gewählt. Die Zeit der Wahl wird für alle Zeit festgesetzt.

18) Der Seelsorger ist in seiner Stellung nach Möglichkeit sicher und unabhängig von den einzelnen Gemeindemitgliedern zu stellen.

19) Er hat den Vorsitz im Collegium der Aeltesten und seine Stimme giebt in zweifelhaften Fällen den Ausschlag.

20) Der Seelsorger bezieht von der Gemeinde einen bestimmten Sold, dagegen fallen alle sogenannten Stolagebühren fort.

21) Durch die Beschlüsse des Collegii wird die Gemeinde insoweit verpflichtet, als dasselbe seine Vollmacht nicht überschritten hat, welche jedoch von der vorgeordneten Stelle ergänzt werden kann.

22) Der Seelsorger ist verpflichtet, die kirchliche Andacht der einzuführenden allgemeinen Kirchenordnung gemäß zu halten, und die Aeltesten haben ihn hierin zu überwachen.

23) In der äußern Andachtsübung oder Liturgie soll die möglichste Einheit herrschen.

24) Für Feiertage gelten nur diejenigen, welche vom Staate als solche anerkannt sind.

25) Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gemeinde erfolgt durch deren feierliche Verpflichtung auf das Glaubens-Bekenntniß vor den Gemeinde-Aeltesten.

26) Der nothwendige Unterricht in den Glaubens-Artikeln gilt als Bedingung der Aufnahme.

27) Die Geistlichen empfangen ihre Ausbildung auf den Landes-Universitäten.

28) Sie werden nach Möglichkeit ihre Kräfte für die Schule verwenden.

29) Der Einigkeit wegen werden die vorstehenden Bestimmungen nebst dem Glaubensbekenntniß den Festsetzungen eines allgemeinen deutschen Concils unterworfen, und bestehen bis dahin nur provisorisch.

30) Das Concil schließt ein Concordat mit den betreffenden Staatsgewalten, und ordnet die Externa der Kirchengemeinden nach allgemeinen Grundsätzen.

Braunschweig. Trat am 7. März in die Zahl der Gemeinden ein und bethätigte dies durch folgende Urkunde:

Bekenntniß der christ-katholischen Gemeinde zu Braunschweig.

Vor Gott und den Menschen sagen wir uns hiemit von der Glaubensherrschaft des Papstes zu Rom los, und bilden von heute an im Geiste der anliegenden 23 Breslauer Lehr- und Glaubenssätze mit Gottes Hülfe eine selbstständige christ-katholische Gemeinde. Wir wollen die Constituirung derselben, falls eine Hohe Herzogliche Landesregierung hiezu die Genehmigung ertheilt, durch einen gemeinschaftlichen Genuß des heiligen Abendmahles in einer der hiesigen protestantischen Kirchen feiern, und in dieser die Befriedigung unserer religiösen Bedürfnisse so lange suchen, bis durch ein zu erwartendes allgemeines christ-katholisches Concilium die Verfassung unserer Kirche geordnet sein wird.

Braunschweig, den 7. März 1845.

Hieran schließt sich das Breslauer Bekenntniß wörtlich, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Einzelnheiten des Hauptgottesdienstes (der Messe) nicht genannt sind. Das Ganze schließt mit folgender:

Dank-Adresse an den christ-katholischen Prediger Joh. Ronge.

Nicht mit Worten, mit der That danken wir Dir, Du edler Kämpfer für christliche Wahrheit und Freiheit. Wir haben hier am 7. März eine christ-katholische Gemeinde gebildet, und wollen brüderlich mit Dir fortgehen auf der Bahn, die Du geöffnet hat.

Braunschweig, den 7. März 1845.

Breslau. Ging hinsichtlich der Begründung einer deutsch-katholischen Gemeinde — nächst Schneidemühl — Allen voran; doch zogen die sorgfältigen und umfassenden Verhandlungen sich hin bis zum 13. Februar und endeten mit Annahme der nachstehenden

Grundzüge

der Glaubenslehre, des Gottesdienstes und der Verfassung der allgemeinen (katholischen) christlichen Gemeinde zu Breslau.

1) Wir sagen uns los vom Papste und seinem hierarchischen Anhange.

2) Wir behaupten völlige Gewissensfreiheit, verabscheuen allen Glaubenszwang, Lüge und Heuchelei und werden anders Glaubende nicht verdammen.

3) Die einzige Grundlage und der Inhalt des christlichen Glaubens ist die heilige Schrift.

4) Die freie Forschung und Auslegung darf durch keine äußere Autorität beschränkt werden.

5) Als wesentlichen Inhalt unserer Glaubenslehre stellen wir folgendes Symbol auf:

Ich glaube an Gott, den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt erschaffen hat, und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regieret.

Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland, der uns durch seine Lehre, sein Leben und seinen Tod von der Knechtschaft der Sünde erlöset hat.

Ich glaube an das Walten des heiligen Geistes auf Erden.

Ich glaube an eine heilige allgemeine christliche Kirche, Gemeinschaft der Gläubigen, Vergebung der Sünden, und an ein ewiges Leben. Amen.

6) Wir erkennen nur die beiden von Christus unzweifelhaft eingesetzten Sakramente an: die Taufe und das Abendmahl.

7) Wir behalten die Kindertaufe bei und führen die in der Glaubens- und Sittenlehre genügend Unterwiesenen durch feierliche Einsegnung als selbstthätige Mitglieder in die Gemeinde ein.

8) Das Abendmahl wird nach der Einsetzung Christi in beiderlei Gestalt empfangen. Wir erkennen darin das sühnende Gedächtnißmahl an das Leiden und den Tod unseres Herrn Jesu Christi. — Die Ohrenbeichte wird verworfen.

9) Wir erkennen die Ehe als eine von Gott angeordnete und daher von den Menschen heilig zu achtende Einrichtung an, und behalten die kirchliche Einsegnung bei.

In Betreff der Bedingungen und Hindernisse der Ehe erkennen wir lediglich die Staatsgesetze als bindend an.

10) Wir glauben und bekennen: daß Christus der alleinige Mittler zwischen Gott und den Menschen ist. Wir verwerfen daher die Anrufung der Heiligen, die Verehrung der Reliquien und Bilder, die Ablässe und Wallfahrten.

11) Wir glauben, daß die sogenannten guten Werke nur insofern Werth haben, als sie aus christlicher Gesinnung hervorgehen; wir verwerfen daher alle Fastengebote und dergleichen.

12) Wir halten es für die erste Pflicht der Christen, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen.

13) Der Gottesdienst besteht wesentlich aus Belehrung und Erbauung. Die Messe in deutscher Sprache wird nach den Einrichtungen der ältesten Kirche mit Rücksicht auf die Zeitbedürfnisse geordnet. Die Theilnahme der Gemeindeglieder und die Wechselwirkung zwischen ihnen und dem Geistlichen wird als wesentliches Erforderniß angesehen. Gesang leitet die Feier ein und beschließt sie.

14) Der kirchliche Gottesdienst besteht in folgenden Stücken:

a. Einleitendes Lied.
b. Sündenbekenntniß (Confiteor).
c. „Herr, erbarme dich unser" (Kyrie).
d. „Ehre sei Gott in der Höhe" (Gloria).
e. Die Gebet-Collecten.
f. Epistel.
g. Evangelium.
h. Die Predigt nebst den üblichen Gebeten. (Vor und nach der Predigt ein Gesangvers.)
i. Glaubensbekenntniß (Credo).
k. Statt des Kanons ein ausgewähltes Stück aus der Passion mit den Einsetzungsworten des heiligen Abendmahls, gesprochen vom Geistlichen.
l. Der Hymnus „Heilig, heilig, heilig" (Sanctus).
m. Während der Communion der Gemeinde: „O Lamm Gottes" (Agnus dei).
n. Das Gebet des Herrn.

o. Schlußgesang.

p. Segen.

15) Außer dem feierlichen Gottesdienste finden des Nachmittags Katechesationen oder erbauliche Vorträge statt.

16) Wir behalten nur die durch die Landesgesetze anerkannten Feiertage bei.

17) Die Grundlage der Kirchenverfassung ist die Gemeindeverfassung nach dem Beispiele des christlichen Alterthums.

18) An der Spitze der Gemeinde steht der Seelsorger und die alljährlich am Pfingstfeste gewählten Aeltesten.

19) Der Seelsorger wird von der Gemeinde gewählt und durch einen feierlichen Akt in sein Amt eingeführt. Wahlfähig sind nur Theologen, die sich durch Zeugnisse über ihre Kenntnisse und ihren Lebenswandel ausweisen können.

20) Das Gebot der Ehelosigkeit der Geistlichen wird verworfen.

21) Vorläufig werden die Kosten des Gottesdienstes und der Unterhaltung der Geistlichen durch Beiträge nach den Vermögensverhältnissen der Gemeindeglieder bestritten.

22) Die geistlichen Handlungen werden von dem Seelsorger für jedes Gemeindeglied gleichmäßig verrichtet; die Stolagebühren sind abgeschafft.

23) Die Aufnahme neuer Mitglieder der Gemeinde erfolgt nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor dem Vorstande.

24) Wer von einer nicht-christlichen Religions-Gesellschaft in die Gemeinde eintreten will, muß erst den erforderlichen Religions-Unterricht erhalten, bevor er nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses die Taufe empfängt.

Chemnitz folgte dem Beispiele Annabergs, Dresdens und Leipzigs am 2. März und machte das Leipziger Bekenntniß wörtlich zu dem seinigen. S. also dieses.

Dresden feierte die Gründung seiner Gemeinde am 22. Februar, nachdem vorher am 15. und 19. vorbereitende Versammlungen Statt hatten.

Constitutions-Urkunde

der allgemeinen christlichen oder deutsch-katholischen Gemeinde zu Dresden.

Im Namen Gottes.

Wir eigenhändig Unterschriebenen thun hiermit kund und bekräftigen laut unserer eigenen Unterzeichnung gegen-

wärtiger Urkunde öffentlich und feierlich vor Gott und den Menschen, daß wir aus freiem, selbstständigem Entschlusse, wohlbedächtig und wohlüberlegt, ohne Zureden oder Ueberredung irgend einer Art oder irgend eines Menschen, nur allein in Folge unserer religiösen Ueberzeugung und der Aufforderung unseres Gewissens, am fünfzehnten Februar Ein Tausend Acht Hundert und Fünf und Vierzig zu einer allgemeinen christlichen Gemeinde unter dem vorläufig angenommenen Namen einer „deutsch-katholischen Gemeinde", mit der ausdrücklichen Clausel jedoch, daß wir diese Benennung „deutsch-katholisch" nicht als wesenheitlich betrachten und mit dem Vorbehalte, sie nach Befinden umzuändern, uns vereinigt, und heute, den Zwei und Zwanzigsten Februar Ein Tausend Acht Hundert Fünf und Vierzig, nachstehende Glaubenslehren und sonstige, die äußere Form des Gottesdienstes, die Seelsorge, das Gemeindewesen und die Gemeinde-Verfassung betreffenden allgemeinen Bestimmungen, nämlich:

I. Positives Glaubensbekenntniß.

1. Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift und die von der christlichen Idee durchdrungene und bewegte Vernunft sein.
2. Als wesentlichen Inhalt unserer Glaubenslehren stellen wir folgendes Symbol auf: „Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland, der uns durch seine Lehre, sein Leben und seinen Tod von der Knechtschaft und Sünde erlöset hat. Ich glaube an das Walten des heiligen Geistes auf Erden, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Amen."
3. Wir stellen als Aufgabe für die Kirche und den Einzelnen, den Inhalt unserer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen.
4. Wir gestatten aber völlige Gewissensfreiheit, freie Forschung und Auslegung, durch keine äußere Autorität beschränkt, verabscheuen vielmehr allen Zwang, alle Heu-

chelei und alle Lüge, daher wir in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhaltes unserer Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung finden.

5. Wir erkennen nur zwei Sakramente an: die Taufe und das Abendmahl, weil nur diese von Christus nach dem Zeugniß der Schrift unzweifelhaft eingesetzt sind.
6. Die Taufe ist uns das Zeichen der Aufnahme in den Christenbund und soll an Kindern, mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife, vollzogen werden.
7. Das Abendmahl dient uns zur Erinnerung an Christum und als Zeichen des Bruderbundes aller Menschen.
8. Das Abendmahl wird von der Gemeinde, wie es von Christus eingesetzt worden ist, unter beiden Gestalten empfangen.
9. Wir erkennen die Ehe für eine heilig zu haltende Einrichtung an und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei; auch erkennen wir keine anderen Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen.
10. Wir glauben und bekennen, daß es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen.

II. Negatives Glaubensbekenntniß.

11. Wir verwerfen das Primat des Papstes und sagen uns von der Hierarchie los.
12. Wir verwerfen die Ohrenbeichte und schaffen sie daher ab.
13. Wir verwerfen den Cölibat als eine in der heiligen Schrift nicht begründete und von den Päpsten zur Befestigung der Hierarchie benutzte Einrichtung.
14. Wir verwerfen die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern.
15. Wir verwerfen die Ablässe, Fasten, Wallfahrten und alle solche bisher bestehenden kirchlichen Einrichtungen, welche nur zu einer gesinnungslosen Werkheiligkeit führen können.

III. Aeußere Form des Gottesdienstes und der Seelsorge.

16. Die äußere Form des Gottesdienstes überhaupt soll sich stets nach den Bedürfnissen der Zeit und des Orts richten.
17. Die Liturgie insbesondere oder der Theil des Gottesdienstes, der zur Erbauung dienen soll, wird nach den Einrichtungen der Apostel und der ersten Christen, den jetzigen Zeitbedürfnissen gemäß geordnet.
18. Der Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienste soll abgeschafft werden.*)
19. Nur die Feiertage sollen gefeiert werden, welche nach den Landesgesetzen bestehen.
20. Alle kirchlichen Handlungen, wie Taufe, Trauungen Begräbnisse u. s. w. sollen von dem Seelsorger ohne Stolagebühren für alle Glieder der Gemeinde gleich verrichtet werden.**)
21. Die Stellung und überhaupt äußere Haltung in der Kirche, als der Ausdruck der innern religiösen Ansichten und Gefühle, soll Jedem überlassen sein, nur wird untersagt, was zu Aberglauben führt.
22. Jeder hat gleichen Anspruch auf einen Platz in der Kirche und die erste Besitzergreifung entscheidet dabei allein; daher dürfen keine bestimmten Kirchenplätze weder zu einem besonderen Gottesdienst noch überhaupt an Einzelne und zwar weder gegen Entgelt noch unentgeltlich überlassen werden.

IV. Gemeindewesen und Gemeinde-Verfassung.

23. Die Gemeinde faßt als die Hauptaufgabe des Christenthums auf, dasselbe nicht blos durch öffentlichen Gottesdienst, Belehrung und Unterricht in den Gemeindegliedern zum lebendigen Bewußtsein zu bringen, sondern auch in thätiger Christenliebe das geistige, sittliche und mate-

---

*) Als § 18 b und § 18 c wurde später der §. 14 und 15 des Breslauer Bekenntnisses eingefügt mit dem Zusatze: Es soll die Vokal- und Instrumental-Musik zwar nicht ausgeschlossen, jedoch ihre Anwendung beschränkt werden und nur insoweit zulässig sein, als sie wirklich zur Andacht und Gemüthserholung sich eignet.

**) Hier wurde als § 20 b später § 21 des Breslauer Bekenntnisses eingeschaltet.

rielle Wohl ihrer Mitmenschen ohne Unterschied nach allen Kräften zu befördern.

24. Die Gemeinde-Verfassung schließt sich den Einrichtungen der Apostel und ersten Christen an, kann jedoch abgeändert werden, wenn die Zeitbedürfnisse es fordern.

25. Die Aufnahme in die Gemeinde nach ihrer völligen Constituirung findet nach erfolgter Willenserklärung des Beitritts und Ablegung des von der Gemeinde angenommenen Glaubensbekenntnisses vor dem Vorstande durch Bekanntmachung der Gemeinde statt.

26. Die Gemeinde gebraucht ihr altes Recht, sich ihre Seelsorger und ihren Vorstand frei zu wählen.

27. Jeder Seelsorger wird in die Gemeinde und in sein Amt durch einen feierlichen Act eingeführt, wobei jedoch Alles zu vermeiden ist, was an die sakramentalische Bedeutung der römischen Priesterweihe erinnern und der Hierarchie zur Grundlage dienen könnte.

28. Die Gemeinde wird vertreten durch die Seelsorger und die gewählten Aeltesten. Die Wahl geschieht alljährlich am Pfingstfeste.

29. Die Gemeinde wird in ihrer festzustellenden Verfassung die Rechte und Pflichten bestimmen, welche sie den Seelsorgern und ihrem Vorstande überträgt, so wie diejenigen, welche sie sich vorbehält.

30. Die Gemeinde hält sich für berechtigt und befugt, selbstständig und allein, je nach dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten in Erkenntniß der heiligen Schrift, alle diese Bestimmungen so wie das Glaubensbekenntniß selbst abzuändern; sie unterwirft sich aber der Einigkeit willen freiwillig den Bestimmungen eines allgemeinen deutschen Concils.

31. Alle diese Bestimmungen sind jedoch nicht und sollen nicht für alle Zeiten festgesetzt sein und werden, sondern können und müssen nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden.

wie solche Bestimmungen von den deutsch-katholischen Gemeinden zu Breslau, Leipzig und uns aufgestellt worden sind, angenommen haben, und obiges unter II. aufgestellte Glaubensbekenntniß der allgemeinen christlichen oder deutsch-katholischen Ge-

meinde zu Breslau so lange als das unsre anerkennen, bis eine allgemeine, von sämmtlichen Theilnehmern der allgemeinen christlichen oder deutsch-katholischen Kirche gewählte Kirchenversammlung (Concil) über das Bekenntniß entschieden hat.

Indem wir diese Urkunde als das äußere Zeichen unserer Verbrüderung und Gemeinschaft in Christo als allgemeine christliche oder deutsch-katholische Gemeinde zu Dresden von uns stellen, wollen wir, daß ihr Inhalt von jedem unserer Gemeindeglieder wie von uns selbst als Gemeinde vom Tage der Genehmigung der hohen Staatsregierung an genau befolgt werde, und haben zu Urkund dessen diese Erklärung mit unserer Namens-Unterschrift eigenhändig versehen.

So geschehen, Dresden, den 22. Februar 1845.

Elberfeld schloß sich den unabhängigen Gemeinden am 15. Februar an mit dem

Bekenntniß*)

der christlich-apostolisch-katholischen Gemeinde zu Elberfeld.

Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Wir unterzeichnete Bürger Elberfelds gehörten bisher der römisch-katholischen Kirche an und hatten als deren Glieder schon lange mit zunehmender Klarheit die Größe der Irrthümer und Mißbräuche erkannt, welche derselben in den innersten Principien ankleben und in ihren neuesten Richtungen überhandnehmen. Je mehr wir im Evangelium, der alleinigen Quelle der Offenbarung, die reine Lehre Jesu zu erkennen und unsern Glauben zu begründen bemüht waren, desto tiefer wurden wir von der Ueberzeugung durchdrungen, daß er, CHRISTUS, der alleinige Mittler zwischen GOTT und der MENSCHHEIT sei, daß die Lehre vom Papste, von einer unfehlbaren Kirche, daß der Heiligen- und Reliquiendienst nicht in Gottes Wort begründet sei, und das Verdienst von

*) Die also „ “ eingeklammerten und gesperrt gedruckten Stellen enthalten wesentliche Abweichungen vom Schneidemühler Bekenntnisse, weshalb auch das ganze Bekenntniß hier abgedruckt werden mußte.

CHRISTUS schwäche; daß die Begriffe der römischen Kirche vom Heiligen Abendmahl, von der Priesterschaft und ihrer Stellung zur Gemeinde falsch seien und die Gläubigen ihrer köstlichsten Vorrechte berauben. Je klarer allmählig diese Ueberzeugung in uns wurde, desto drückender lasteten die Fesseln auf uns, in denen wir gefangen waren, desto mehr wurde unser Gewissen beschwert, einer Kirche anzugehören, deren wichtigste Lehren wir nicht mehr mit dem Evangelium vereinigen konnten, einen Glauben zu haben, den wir nicht, wie es Jüngern des HERRN doch geziemt, öffentlich bekennen konnten, wozu sich der Schmerz gesellte, keinen Gottesdienst zu haben, der unsern veränderten religiösen Bedürfnissen entspreche. Da trat aus dem Dunkel, dessen Schatten sich immer tiefer zu senken drohten, ein Licht, das unserer Noth ein Morgenroth der Hoffnung wurde und uns die Freundlichkeit Gottes verkündete. Ereignisse, die wir nicht näher zu bezeichnen brauchen, haben auch uns die freudige Zuversicht gegeben, daß der Tag nahe, der den Gefangenen Erlösung und Freiheit bringt! Was unbestimmt in uns kämpfte, ist zum klaren Bewußtsein geworden, und wir danken GOTT, daß wir wissen, was wir wollen, und daß er uns den Muth giebt, frei zu zeugen von dem Glauben, den wir bekennen.

Im Angesicht GOTTES sagen wir uns los von dem Papst und der Hierarchie und von allem damit zusammenhängenden, unevangelischem Wesen — welche Kämpfe, welche Schmach uns beschieden sein werden — wir sagen uns los!

Wir sagen uns los, nicht um Krieg zu führen mit Andersglaubenden anderer Bekenntnisse, auch nicht dessen, das wir verlassen, sondern um Ruhe zu finden für unsere Seele und unserm GOTT und HERRN in Freuden zu dienen und zu danken.

Wir sagen uns los, nicht im Hochmuth und falschen Freiheitstriebe: wir umfassen mit unsern Brüdern in Schneidemühl, JESUM den Gekreuzigten, dessen reine Lehre allein, dessen Reich allein, dessen Ehre und Anbetung allein wir suchen und wollen. Amen.

Indem wir uns somit zu einer

christlich-katholisch-apostolischen Gemeinde

constituiren, erklären wir feierlich:

„daß wir uns dem Glaubensbekenntnisse der Schwesterkirche in allen wesentlichen Punkten in folgender Weise anschließen."

Wir glauben an Einen GOTT, den allmächtigen VATER, Schöpfer Himmels und der Erden.

Wir glauben an Einen HERRN, JESUM CHRISTUM, den eingeborenen Sohn Gottes, der von Ewigkeit her, vom Vater gezeugt worden, Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott ist, gezeugt und nicht erschaffen, eine gleiche Natur und Wesenheit mit dem Vater hat, und durch den Alles erschaffen worden ist; der wegen uns Menschen und um unseres Heils willen vom Himmel herabgestiegen und durch den Heiligen Geist aus Maria, der Jungfrau, Fleisch angenommen und Mensch geworden ist: der auch für uns unter Pontius Pilatus gekreuzigt worden, gelitten hat und begraben worden ist, am dritten Tage aber nach der Schrift von den Todten auferstanden und in den Himmel gefahren, wo er zur Rechten des Vaters sitzt, und von wo er wieder mit Herrlichkeit herabkommen wird, die Lebendigen und die Todten zu richten. Dieses sein Reich wird kein Ende nehmen.

Wir glauben an den HEILIGEN GEIST, den HERRN, der das Leben ertheilt, der vom VATER und SOHNE ausgehet, der mit dem VATER und mit dem SOHNE zugleich angebetet und gepriesen wird, der durch die Propheten geredet hat. Wir glauben eine heilige allgemeine (katholisch) christliche Kirche. Wir bekennen eine Taufe zur Vergebung der Sünden und erwarten die Auferstehung der Todten und das Leben der zukünftigen Welt.

Wir nehmen die heilige Schrift als die einzig sichere Quelle des christlichen Glaubens an, und zwar in dem Sinne, wie er einem jeden erleuchteten frommen Christen zugänglich ist.

„Wir erkennen die Tradition insofern an, als sie mit der heiligen Schrift übereinstimmt. Ferner bekennen wir, daß von JESU CHRISTO unserm Herrn zwei wahre und eigentliche Heilsmittel (Sakramente) des neuen Gesetzes, nämlich die Taufe und das heilige Abendmahl, von der Kirche aber im Geiste Christi, die Firmung (Händeauflegung mit Gebet),

die Buße, die Priesterweihe (Händeauflegung mit Gebet), die Ehe, die Vorbereitung zum Tode (letzte Oelung), als kirchliche Weihen eingesetzt sind;" daß sie Gnade mittheilen, und daß von denselben die Taufe, die Firmung und Priesterweihe nicht ohne Entheiligung wiederholt werden können.

Wir bekennen auch, daß das Gedächtniß des blutigen Kreuzesopfers JESU CHRISTI, welches in der heiligen Messe gefeiert wird, den Lebenden und den Todten nützlich sein könne; daß in dem allerheiligsten Altarsakramente der Leib und das Blut unsers HERRN, JESU CHRISTI, mit seiner Seele und Gottheit wahrhaft, wirklich und wesentlich vorhanden sei, und daß die ganze Wesenheit des Brodes in den Leib, und die ganze Wesenheit des Weines in das Blut, durch den Glauben verwandelt werden.

Wir bekennen, daß die Priester das Sakrament der Ehe nicht nur empfangen können, sondern, um würdige Muster für das Volk zu sein, der Heiligen Schrift gemäß sogar empfangen sollen.

Wir bekennen, daß die Abhaltung des Gottesdienstes und überhaupt die Verwaltung der heiligen Sakramente in fremder Sprache, gegen die heilige Schrift sei, und daß man sich daher der der Gemeinde kundigen Sprache, sowohl beim Gottesdienst, als auch bei der Verwaltung der Sakramente bedienen müsse.

Wir bekennen, daß man das Heilige Abendmahl der christlichen Lehre gemäß, durchaus unter beiden Gestalten empfangen müsse, und daß das Empfangen des Heiligen Abendmahles unter einer Gestalt zur Seligkeit keineswegs hinreichend sei.

Ein Fegefeuer, wie es von der römischen Hierarchie gelehrt wird, giebt es nicht, wohl aber giebt es in dem Hause unseres himmlischen Vaters viele Wohnungen, gleichsam Stufen zu der vollkommenen Anschauung Gottes. Diese Stufen bekennen wir, daß sie derjenige, welcher hier auf Erden sich der vollkommenen Anschauung noch nicht würdig gemacht hat, werde durchgehen müssen, und daß aus diesem Grunde den Verstorbenen unser Gebet nützlich sein könne; nicht aber umgekehrt.

Wir bekennen fest, daß CHRISTUS allein das Oberhaupt seiner Kirche und sein Stellvertreter auf Erden der HEILIGE GEIST ist.

„Wir unterwerfen unsere Symbole aber einer auf tieferer Forschung in der heiligen Schrift begründeten Fortentwickelung durch Einwirkung des heiligen Geistes."

Zu diesem wahren, allgemeinen, durch JESUM CHRISTUM offenbarten Glauben, bekennen wir uns gegenwärtig, freiwillig und wahrhaftig: versprechen, geloben und schwören, mit göttlicher Hülfe ihn unverfälscht und unverletzt „so lange mit ununterbrochener Standhaftigkeit zu halten und zu bekennen, wie auch alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, daß dieser Glaube von unsern Untergebenen oder denen, die unserer Aufsicht anvertraut werden sollten, gehalten, gelehrt, und bekannt gemacht werde, bis daß unser Glaubensbekenntniß in einem späteren allgemeinen (deutschen) Concil der Vertreter sämmtlicher christ-katholischen Gemeinden, die erforderlichen Abänderungen oder Ergänzungen erhält." So helfe uns denn GOTT und sein göttliches Evangelium. Amen.

Angenommen zu Elberfeld am 15. Februar 1845.

So haben wir denn in diesem Glaubensbekenntniß unsere innigste Ueberzeugung niedergelegt. Sind wir auch noch Wenige, so fühlen wir uns in unserm christlichen Glauben doch stark genug, allen Beschwernissen, allen Anfechtungen und Anfeindungen entgegenzugehen und nicht zu wanken und nicht zu weichen von der Bahn, die wir mit GOTT eingeschlagen haben — bei unserer Gesinnung und unserm Wollen auszuharren bis an's Ende unserer Tage, selbst wenn uns die äußern Mittel zur Durchführung fehlen sollten, und selbst dann, wenn wir auf unsere gegenwärtige Zahl beschränkt bleiben, ja, wenn Jeder von uns mit seiner Ueberzeugung im diesseitigen Leben einzig und allein stehen sollte. Wir werden in Zukunft unsere berathenden Versammlungen öffentlich halten und Jedem, auch dem Unentschiedenen, mit Freuden den Zutritt und die Aeußerung seiner Meinung gestatten, der sich überzeugen will von dem, was wir wollen.

Die Glieder der deutschen christlich-apostolisch-katholischen Gemeinde zu Elberfeld.

Hamm war die erste Stadt in Westphalen, welche der neuen Kirche beitrat, und zwar am 13. März durch das

Bekenntniß

der christlich-apostolisch-katholischen Gemeinde des Kreises Hamm.

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!

Wir Unterzeichnete erklären hiermit öffentlich und feierlich vor Gott und Menschen, daß wir uns von der römisch-katholischen Kirche von heute an lossagen, dagegen uns der christlich-apostolisch-katholischen Kirche anschließen, und indem wir uns zu einer Gemeinde constituiren, die vorläufig den Kreis Hamm umfaßt, und deren Mittelpunkt in Unna ist, bekennen wir in folgenden Artikeln zuerst das, was wir verwerfen, und sodann was wir glauben und annehmen:

I.

Wir verwerfen:

1) Die Lehre, daß der Papst das sichtbare, die Stelle Jesu Christi vertretende, Oberhaupt der Kirche sei.

2) Die Lehre, daß den Priestern durch die empfangene Weihe eine sie über die Laien erhebende höhere Würde ertheilt werde, und kraft derselben ihnen eine Herrschaft zustehe über den Glauben und die Lehre, über die Gewissen und Meinungen der Menschen.

3) Die Ehelosigkeit der Geistlichen, weil sie wider Gottes Ordnung, wider die unveräußerlichen Menschenrechte streitet, nicht in der heiligen Schrift begründet und eine von den Päpsten ersonnene, willkührliche Einrichtung ist.

4) Die Ohrenbeichte, weil sie als durchaus schriftwidrig sich darstellt und nur dazu dient, die Priesterherrschaft zu begünstigen und zu befestigen.

5) Den Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienste, als den höchsten Zwecken der Kirche widerstrebend.

6) Die in den römischen Gottesdienst aufgenommene Verehrung und Anrufung der Heiligen, deren Reliquien und Bilder, als unchristlich und zu vielen argen Mißbräuchen führend.

7) Die Fasten, Ablässe, Wallfahrten und ähnliche kirchliche Einrichtungen, weil sie wider Gottes Wort sind und zu einer schädlichen, todten Werkheiligkeit verleiten.

II.

Wir glauben:

1) Daß nur in der heiligen Schrift das lautere Wort Gottes enthalten, und daß darum nur sie die alleinige Richtschnur des christlichen Glaubens und der christlichen Lehre, und das ungehinderte, freie Lesen und Forschen in derselben das unantastbare Recht eines jeden Christen ist. Die sogenannte kirchliche Tradition kann nur insofern Geltung haben, als sie mit dem richtig ausgelegten Worte und dem klar erkannten Geiste der Schrift übereinstimmt.

2) Wir glauben auf Grund der heiligen Schrift an Gott, den Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde, und an Jesum Christum, seinen eingebornen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom heiligen Geiste, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontio Pilato; gekreuzigt, gestorben und begraben; niedergefahren zur Hölle; am dritten Tage wieder aufgestanden von den Todten; aufgefahren gen Himmel; sitzet zur Rechten Gottes des Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und Todten. Wir glauben an den heiligen Geist, eine heilige, allgemeine, christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben.

3) Wir glauben insonderheit, daß nur der Glaube an Jesum Christum, den Erlöser aus der Gewalt und dem Elende der Sünde, den Menschen wohlgefällig vor Gott macht und zum ewigen Leben führt. Dieser seligmachende Glaube ist aber keineswegs blos das Annehmen und Fürwahrhalten der christlichen Lehre, sondern zugleich und wesentlich die innige, geistige Gemeinschaft mit Christo, die sich fruchtbar erweiset in der Liebe, in Werken, die den Seinigen ähnlich sind, in dem redlichen und eifrigen Gebrauche der für das Reich Gottes gegebenen Kräfte.

4) Auf Grund dessen, daß nur die heilige Schrift Richtschnur der Lehre für die Christen sein darf, nehmen wir nur zwei von Christo eingesetzte Sakramente an, das Sakramente der Taufe und das Sakrament des Altars. Die heilige Taufe ist das Unterpfand und Siegel, daß ein Mensch in die Gemeinschaft Christi und seiner Gemeinde aufgenommen werde; sie wird an Kindern

nur vollzogen unter Voraussetzung des später von ihnen abzulegenden Glaubensbekenntnisses. Das heilige Abendmahl ist das Unterpfand und Siegel, daß ein Mitglied der Kirche in der Gemeinschaft mit Christo bestehe und zunehme, und es muß der ursprünglichen Einsetzung gemäß unter beiderlei Gestalten genossen werden, wenn es die Gläubigen mit dem himmlischen Leben ihres Hauptes aufs Neue vereinigen soll.

5) Zur Vorbereitung auf einen würdigen und gesegneten Genuß des heiligen Abendmahls halten wir eine allgemeine Beichte für eine heilsame, nothwendige kirchliche Ordnung.

6) Was die Ehe betrifft, so anerkennen wir dieselbe für einen von Gott angeordneten, heiligen Bund, und halten die kirchliche Einsegnung derselben für nothwendig. Die Staatsgesetze über Bedingungen und Hindernisse der Ehe behalten ihre bindende Kraft.

7) An die Stelle der Firmung setzen wir die nach abgelegtem Glaubensbekenntniß mit Handauflegung und Gebet verbundene feierliche Aufnahme junger Christen unter die Zahl der mündigen Gemeindeglieder.

8) Unter Priesterweihe verstehen wir Nichts weiter, als die unter Handauflegung und Gebet erfolgende Einsegnung des Geistlichen zu seinem Zeugenamt und Dieneramt an der Gemeinde.

9) Die letzte Oelung ist ein frommer Gebrauch, der nach seiner innern Bedeutung als Vorbereitung zum Tode in der besondern Seelsorge des verordneten Geistlichen eingeschlossen liegt und durch sie überflüssig wird.

In Beziehung auf die gottesdienstlichen und kirchlichen Einrichtungen der Gemeinde setzen wir in Uebereinstimmung mit der Breslauer Schwesterkirche fest:

(Hier folgt §. 13 bis §. 24 des Breslauer Bekenntnisses.)

Zu dem in diesem unserm Bekenntnisse ausgesprochenen christlichen, auf das Wort Gottes gegründeten Glauben bekennen wir uns gegenwärtig aus freier, wahrhaftiger Ueberzeugung, versprechen, geloben und schwören, daß wir mit dem Beistande des heiligen Geistes denselben bis an das Ende unsers Lebens halten und bekennen, auch dafür Sorge tragen wollen, daß er von den Pfarrern und Lehrern, die zu uns berufen werden, unverfälscht und unverletzt gehalten, gelehrt und bekannt werde.

Dazu helfe uns der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi durch die Kraft seines Evangeliums. Amen!

Angenommen zu Unna am 9. März 1845.

Hildesheim gestaltete am 2. März thatsächlich die christ-katholische Gemeinde, wenn auch vorerst noch manche Hindernisse ihr hemmend entgegen traten, durch Veröffentlichung des folgenden

Glaubensbekenntnisses

der christ-katholischen Gemeinde zu Hildesheim.

Im Namen Gottes und des Stifters der christlichen Religion, Jesus Christus, sagen wir uns hierdurch feierlichst los von der römisch-katholischen Kirche, und wollen fortan keine Gemeinschaft mehr haben mit den Irrlehren des römischen Stuhles und seiner Anhänger. Amen.

Wir sind zusammengetreten, um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich für den Augenblick noch der äußerlichen Constituirung einer christ-katholischen Gemeinde im hiesigen Orte oder dessen nächster Umgebung in den Weg stellen, und namentlich die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes der neuen Gemeinde verhindern. Wir erklären, daß wir uns im Geiste als Glieder einer neuen christ-katholischen Gemeinde betrachten, und ohne allen Rückhalt als solche angesehen sein wollen.

Als Grundlage für das kirchliche Bekenntniß der neuen Gemeinde erkennen wir die reine Lehre Jesu Christi an, wie sie dieser selbst und seine Apostel gelehrt haben, und wie uns dieselbe in dem Evangelium hinterlassen ist. Wir schließen uns damit den Gemeinden an, welche in Schneidemühl, Leipzig, Breslau, Dresden, Berlin, Elberfeld, Annaberg und an andern Orten schon gebildet worden sind.

Wir verlassen die katholische Religion nicht.

Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem eine zu haltende allgemeine Kirchenversammlung etwas Bestimmtes, hinsichtlich des von allen neuen Gemeinden anzunehmenden gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses, festgesetzt haben wird, nehmen wir inzwischen das Glaubensbekenntniß der christ-katholischen Gemeinde zu

Schneidemühl vom 19. October 1844 an. Wir heben aus demselben folgende Hauptpunkte hervor:

1) Wir verwerfen den Reliquien- und Heiligendienst.
2) Wir verwerfen die Ohrenbeichte.
3) Wir verwerfen den Ablaß.
4) Wir verwerfen die gezwungene Ehelosigkeit der Priester.
5) Wir verwerfen die gebotenen Fasten.
6) Wir verwerfen die Lehre der römischen Priester in Bezug auf die gemischte Ehe.
7) Wir wollen uns der deutschen Sprache bei allen Religionshandlungen bedienen.
8) Wir wollen das heilige Abendmahl in beiden Gestalten empfangen.
9) Jedes Mitglied der Gemeinde hat das Recht der freien Bibelforschung.

Wir nehmen dieses Bekenntniß an, vorbehältlich der weitern Beschließung einer allgemeinen Synode, in welcher der Geist des Herrn waltet, einer Synode nicht blos des Priesterstandes, welchen wir als einen vorzugsweise inspirirten Stand überhaupt nicht anerkennen, sondern einer Synode der Gemeinden, wie sie in den ersten Jahrhunderten des christlichen Bekenntnisses stattfanden.

Dadurch opfern wir unsere individuelle Ueberzeugung indessen keineswegs auf. Wir bekennen vielmehr Freiheit der individuellen Forschung und Ueberzeugung als unsern obersten Grundsatz.

So haben wir denn auch frei und mit selbstständiger Ueberzeugung, nicht um des Zeitlichen, sondern um der ewigen Wahrheit selbst willen das obige Bekenntniß angenommen.

Wir geloben auch, dieser unserer Ueberzeugung gemäß zu handeln, dieselbe mit Kraft und Nachdruck gegen etwaige Angriffe und Anfeindungen zu schützen und zu vertheidigen, und kein Opfer zu scheuen, um der von uns gestifteten Gemeinde zu äußerer Selbstständigkeit und weiterer Ausbildung zu verhelfen.

Das höchste Gut der geistigen Freiheit, welches wir im Sinne und Geiste des Christenthums und als christliche Gemeinde für uns in Anspruch nehmen, gestehen wir auch allen Menschen andern Glaubens zu. Wir achten und ehren die Bekenntnisse der neben uns bestehenden christlichen Kirchen, und geloben, uns

stets zu bestreben, die Eintracht und Liebe zwischen jenen und uns zu befördern, eingedenk der Lehre unsers Erlösers, welche die Liebe ist.

Wir eröffnen brüderlich unsere Arme allen denen, welche aus freier Entschließung zu uns herüber kommen werden.

Wir vertrauen der innern Kraft der Wahrheit; sie verlieh unsern Vorgängern auf dem Wege, welchen auch wir jetzt betreten, Muth und Ausdauer; sie sichert auch uns Bestand und Gedeihen.

Wir befehlen uns in Demuth dem Schutze des Herrn.

Hildesheim, den 2. März 1845.

Die christ-katholische Gemeinde zu Hildesheim.

Kreuznach gehört nächst Schneidemühl und Breslau zu den ersten Gemeinden in Deutschland, indem es schon am 10. Februar das nachfolgende Bekenntniß aufstellte. Doch waren die Nachrichten über die dortige Gemeinde theils so dürftig, theils so widersprechend, daß dieselbe zur Kirchenversammlung gar nicht eingeladen werden konnte. Erst während derselben wurde das nachfolgende Bekenntniß durch öffentliche Schriften bekannt.

Bekenntniss

der christ-katholisch-apostolischen Gemeinde zu Kreuznach.

Die Unterzeichneten haben sich aus freier Wahl und innigster Ueberzeugung entschlossen, eine katholisch-christliche Kirche ins Leben zu rufen, frei von allen menschlichen Zusätzen und Verunstaltungen, rein im Geiste des Stifters unserer heiligen Religion. Der Felsen, worauf diese Kirche gebaut werden soll, ist gegründet auf die erhabene Stelle des Evangelii:

„Liebe GOTT über Alles und deinen Nächsten wie dich selbst."

Wir betrachten deßhalb als Mißbräuche durch Menschenwerk und verwerfen für alle Zeiten:

1. Die Autorität des römischen Papstes als Oberhaupt unserer Kirche.

2. Das Cölibat.
3. Die Ohrenbeichte.
4. Das Abendmahl in einerlei Gestalt und die Transsubstantiation.
5. Den Exorcismus bei der Taufe.
6. Die Anrufung der Heiligen.
7. Die Bilder- und Reliquienverehrung, so wie das Wallfahrten.
8. Die Firmelung.
9. Die letzte Oehlung.
10. Die lateinische Sprache bei dem Gottesdienste.
11. Den Ablaßkram.
12. Die Lehre vom Fegefeuer.

I. Wir erkennen nur einen Vermittler zwischen GOTT und dem Menschen, nämlich unsern Heiland JESUS CHRISTUS.

II. Wir behalten die Messe bei, nachdem sie im Geiste einer katholisch-christlichen Kirche abgeändert ist.

III. Wir erkennen nur zwei Sakramente: die Taufe und das Abendmahl.

IV. Wir betrachten dasselbe als ein Erinnerungsmahl oder eine Gedächtnißfeier Jesu Christi und empfangen es deshalb unter der Formel: „Dieses bedeutet meinen („seinen") Leib! Dies bedeutet mein („sein") Blut!"

V. Wir verbinden uns für die Bedürfnisse unserer Kirche und Schule so lange Sorge zu tragen, bis der Staat unsere Angelegenheit geordnet haben wird. Ein Jeder steuere nach seinen Kräften und seinem guten Willen für die gute Sache. Weitere Beschlußnahmen bleiben gemeinsamen Berathungen vorbehalten, sobald die zu gründende neue Gemeinde sich constituirt und einen geeigneten Geistlichen gefunden hat. Und so möge denn der Geist der Liebe, der Wahrheit und der Aufklärung diese katholisch-christliche Kirche durchdringen und beseelen. Er leite, lenke und regiere sie in allen ihren innern und äußern Beziehungen.

Kreuznach, den 10. Februar 1845.

Leipzig erhielt seine deutsch-katholische Gemeinde am 12. Februar. Das Breslauer Bekenntniß wurde mit einigen ganz unwesentlichen Aenderungen angenommen. (S. also dieses.) Die einzige wesentliche Abweichung bestand darin, daß die Gemeinde das „apostolische Bekenntniß" als das ihrige annahm; mit dieser Annahme aber hatte man nur der Einigkeit ein Opfer gebracht, indem nach einer Mittheilung Johannes Ronge's auch die Breslauer Gemeinde dasselbe angenommen hatte; in einer spätern Verhandlung stellte sie erst ihr eignes Symbol wörtlich auf. Die Leipziger Gemeinde änderte ihre Bestimmung später deshalb nicht, weil die Kirchen-Versammlung in Aussicht stand.

Liegnitz schloß sich dem Breslauer Bekenntniß wörtlich an.

Magdeburg desgleichen.

Offenbach begann das Werk der Reformation mit der bekannten Eingabe an den Bischof Dr. Kaiser in Mainz. Als diese Eingabe sowohl, wie eine spätere fünfstündige Unterredung nichts fruchtete und der Bischof nur den Rath für die Bittsteller hatte: sie möchten entweder römisch bleiben oder Protestanten werden, begründete sich die Offenbacher Gemeinde am 9. März durch Annahme des:

Glaubensbekenntniß

der katholisch-christlichen Gemeinde zu Offenbach.

Im Namen Gottes!

Wir eigenhändig Unterschriebene thun hiermit kund und bekräftigen laut unserer eigenen Unterzeichnung gegenwärtiger

Urkunde

öffentlich und feierlich vor Gott und den Menschen, daß wir aus freiem, selbstständigem Entschlusse, wohlbedächtig und wohlüberlegt, ohne Zureden oder Ueberredung irgend einer Art oder irgend eines Menschen, nur allein in Folge unserer religiösen Ueberzeugung und der Aufforderung unseres Gewissens zu einer „katholisch-christlichen Gemeinde" uns vereinigt und heute, Sonntag den 9. März 1845, nachstehende Glaubenslehren und sonstige, die äußere Form des Gottesdienstes, die Seelsorge, und das Gemeindewesen und die Gemeinde-Verfassung betreffenden allgemeinen Bestimmungen festgesetzt haben, nämlich:

(Hier folgt das Breslauer Glaubensbekenntniß wörtlich.)

Indem wir diese

Urkunde

als das äußere Zeichen unserer Verbrüderung und Gemeinschaft in Christo als allgemeine christliche oder katholisch-

christliche Gemeinde zu Offenbach von uns stellen, wollen wir, daß ihr Inhalt von jedem unserer Gemeindeglieder wie von uns selbst als Gemeinde vom Tage der Genehmigung der Hohen Staatsregierung an genau befolgt werde, und haben zu Urkund dessen diese Erklärung mit unserer Namens-Unterschrift eigenhändig versehen.

So geschehen Offenbach den 9. März 1845.

Schneidemühl war bekanntlich die erste Gemeinde, welche die Fahne kirchlicher Unabhängigkeit und Freiheit aufpflanzte: bereits am 19. October 1844. Ihr Auftreten war um so wichtiger und kühner, das Verdienst desselben um so größer, als damals von einer allgemeinen Bewegung zu Gunsten einer Kirchenverbesserung im Schooße der katholischen Kirche selbst durchaus nicht die Rede war. Ronge's Brief gegen den Unfug zu Trier erschien am 16. October zu Leipzig, war am 19. also in Schneidemühl noch gar nicht bekannt, und konnte um so weniger irgendwie gewirkt haben, als bekanntlich in ganz Deutschland einige Monate vergingen, ehe die durch denselben — und durch Schneidemühls Beispiel — laut und offen gewordene tiefe Bewegung der Gemüther eine bestimmte Richtung erhielt. Dazu kommt, daß Schneidemühl, an der äußersten Grenze unseres Vaterlandes gelegen, den Gründern der dortigen Kirche nicht die große Summe von Bildung und Intelligenz bot, welche größere Städte im Herzen des Vaterlandes enthalten, und daß bei der überwiegend katholischen Bevölkerung die Vorbereitungen unendlich schwieriger waren, als anderwärts, wo die in confessioneller Beziehung gemischte Bevölkerung eine kräftigere Stütze in der öffentlichen Meinung darbot.

Offenes Glaubensbekenntniß

der christlich-apostolisch-katholischen Gemeinde zu Schneidemühl, in ihren Unterscheidungslehren von der römisch-katholischen Kirche, das heißt der Hierarchie.

„Fürchte dich nicht, du kleine Heerde, denn es ist eures Vaters Wohlgefallen, euch das Reich zu geben!" (Lukas 12, 32.)

Wir hier unterzeichnete Mitglieder der Schneidemühler katholischen Kirche und Pfarrgemeinde bekannten uns bisher zu der

römisch-katholischen Lehre, und glaubten gleich unsern Vätern der Lehre der römischen Hierarchie, weil uns nicht gestattet war, die reine Lehre unseres Heilandes Jesu Christi, welche enthalten ist in den heiligen Büchern des alten und neuen Testaments und in den Episteln seiner von ihm mündlich unterrichteten Apostel, kennen zu lernen, da die bei der römisch-katholischen Kirche angestellten Priester, mehr den Menschen, denn Gott, unserm himmlischen Vater, gehorchend, dem Volke unter dem Vorwande der Sünde verbieten, die heiligen Bücher zu lesen. Da wir aber sehen, daß, obgleich die Priester dem Volke unter der Vorgabe der Versündigung das Lesen der heiligen Bücher verbieten, sie es doch selber thun, folglich dies Verbot nicht von Gott gegeben sein könne, vielmehr nur von den Menschen, den Priestern, deshalb aufgestellt worden, damit das Volk in der Dummheit und im blinden Glauben an ihre Worte und Satzungen erhalten werde, so haben wir uns, aufgemuntert durch den regen christlichen Sinn und Geist unserer christlich-evangelischen Brüder, erdreistet, die heilige Schrift alten und neuen Testaments, und andere vom Geiste der Wahrheit erleuchtete theologische Schriften mit Fleiß zu lesen, und darüber erbauende Betrachtungen anzustellen. Durch das fleißige Lesen der heiligen Schrift insbesondere haben wir die überzeugendste Gewißheit erhalten, daß der Gottesdienst, so wie er gegenwärtig durch die römische Hierarchie in den christlich-katholischen Kirchen gelehrt und gehandhabt wird, durch Menschensatzungen in der Hauptsache sowohl, wie in vielen Nebendingen gänzlich entstellt, und in Stelle der reinen Lehre Jesu Menschensatzungen dem Volke als Glaubensartikel aufgedrungen und aufgebürdet werden.

Um uns nun dieser drückenden, der heiligen Schrift, welche die Grundlage und das einzige Fundament des christlichen Glaubens ist, entgegenlaufenden Menschensatzungen und Irrlehren zu entledigen, die Abstellung dieser, unsere heilige christlich-katholische Religion verdunkelnden und von dem Wege der christlichen Wahrheit abweichenden Menschensatzungen auf einem andern Wege aber nicht erreichen können, so haben wir beschlossen, mit Hülfe Gottes die Reinigung unserer Religion selbst zu bewirken, und dadurch unsere Gewissen zu beruhigen. Dazu möge der himmlische Vater uns verhelfen durch seinen Sohn Jesum Christum, und uns hierin erleuchten durch seinen heiligen Geist. Amen!

Die römische Priesterherrschaft (Hierarchie) lehrt:

1) daß nur die Priester befähigt seien, das durch Jesum Christum eingesetzte Abendmahl in beiden Gestalten zu empfangen, für das Volk aber der Genuß des Brodes hinreiche. Diese Lehre aber widerspricht der ausdrücklichen und klaren Lehre Jesu, indem er bei Johannes im sechsten Kapitel Vers 54 spricht:

„Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben, und ich werde ihn am jüngsten Tage auferwecken;"

und hinwiederum sagt er daselbst Vers 55:

„Denn mein Fleisch ist die rechte Speise, und mein Blut ist der rechte Trank;"

und hinwiederum daselbst Vers 56:

„Wer mein Fleisch ißt und trinkt mein Blut, der bleibt in mir und ich in ihm."

Hieraus geht zur Genüge hervor, daß Christus seinen Leib und sein Blut für Alle, so an ihn glauben, dargebracht hat, und keinem seiner Gläubigen nur halb sein oder Einen bevorzugen und den Andern zurücksetzen wollte. Dies beweiset er auch bei der Einsetzung des heiligen Abendmahls, indem er bei Matthäus Kap. 26, V. 26, das Brod nahm, dankte, dasselbe brach, und indem er es den Jüngern gab, sagte: Nehmet, esset, das ist mein Leib. Und er nahm, heißt es weiter unten, den Kelch, dankete, gab ihnen dann denselben und sagte: Trinket Alle daraus, dies ist mein Blut des neuen Testaments, welches vergossen wird für Viele zur Vergebung der Sünden. Auch belehret uns hierin zureichend der heilige Apostel Paulus in seinem ersten Briefe an die Corinther Kap. 11, V. 24 und 25, daß Christus, der Herr, für uns Alle seinen Leib und sein Blut dargegeben hat, und wir dadurch verkündigen sollen seinen Tod, bis daß er kömmt. Da nun aber die römischen Priester, dieser unvertilgbaren, ewigen Wahrheit zuwider, anders lehren, so ist ihre Lehre falsch und führt in den Irrthum, weshalb ihr kein rechtschaffener Christ glauben darf. Wir hier unterschriebene christ-katholische Glaubensbekenner widersprechen dieser falschen Lehre.

2) Lehrt die römische Kirche, daß sie sowohl lebendige als todte Geschöpfe Gottes heilig sprechen könne, und vermeint, daß Gott Alles anerkennen müsse, was sie thue. Diese Lehre ist gleichfalls falsch und führet zum Irrthume. Alle Geschöpfe Gottes sind schon allein deshalb, weil sie Gott der Herr durch seinen

heiligen Willen erschaffen und mit seinem heiligen Geiste belebt hat, heilig, und kein sterblicher, sündiger Mensch kann und darf sich unterstehen, Etwas noch heiliger machen zu wollen, als Gott selbst es schon gemacht hat. Aus diesen Gründen ist es eine Thorheit, wenn die römischen Priester dem Volke den Glauben aufdringen wollen, als könnten sie verstorbene Menschen, die vier Elemente oder die Früchte der Erde heilig sprechen. Eine solche Lehre widerspricht jedem vernünftigen Christenglauben, und wir halten sie für irrig.

3) Lehren die römischen Priester, daß die Menschen durch das Anrufen der von ihnen heilig gesprochenen verstorbenen Menschen Gottes Gnade erlangen können. Diese Lehre widerspricht ebenfalls jedem wahren und erleuchteten Christenglauben. Gott der Herr ist an allen Orten gegenwärtig, hört und sieht Alles, und weiß des Menschen geheimste Gedanken, er lenket die Herzen der Menschen jederzeit zu allem Guten und weiß immer vorher, um was wir Menschen ihn bitten werden. Darum sagt er: An allen Orten, wo du mich anrufen wirst, will ich dich erhören; und Christus der Herr sagt ausdrücklich bei Johannes Kap. 14, V. 6: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben, Niemand kommt zum Vater, denn durch mich. Und ferner sagt der Heiland daselbst V. 13: Und was ihr bitten werdet in meinem Namen, das will ich thun, auf daß der Vater geehrt werde in dem Sohne. Auch sagt der Apostel Paulus 1 Tim. Kap. 2, V. 5: Denn es ist Ein Gott und Ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, nämlich der Mensch Christus Jesus. Auch sagen alle Apostel: Wer den Namen des Herrn anrufen wird, soll selig werden, Apostelgeschichte 2, 21.

Da nach allem diesem und an vielen andern Orten der heiligen Schrift zu finden ist, daß man Gott dem Herrn allein die Ehre geben, einzig und allein dienen müsse, und ihm, wie Christus zum Satan, da er ihn versuchte, sagte: Du sollst anbeten Gott, deinen Herrn, und ihm allein dienen, Matth. 4, 10, so darf kein Mensch bei Verlust der Gnade Gottes sterbliche Geschöpfe oder wohl gar verstorbene Menschen anrufen, weil er sie sonst gleich Gott allwissend, und so Gott dem Herrn gleich machen würde, und es also so viele Götter geben müßte, wie die Päpste Heilige gemacht haben und noch machen werden. Der Herr sagt aber ausdrücklich: Du sollst keine fremden Götter ne-

ben mir haben, 5 Mose 5, 7; du sollst dir kein Bildniß machen, einigerlei Gleichniß, weder oben im Himmel, noch unten auf der Erde; du sollst sie nicht anbeten, noch ihnen dienen, denn ich bin der Herr dein Gott. Es ist aber weltbekannt, daß die römischen Priester nicht allein das Volk lehren, verstorbene Menschen, welche sie Heilige nennen, anzurufen, sondern auch den Gottesdienst durch vielerlei Bilder und Figuren ausschmücken, und dadurch mehr den Götzen als Gott dienen, folglich von der wahren und alleinseligmachenden Lehre Jesu gänzlich abgewichen sind. Eine solche Lehre ist aber falsch und führt ins Verderben, und wir widersprechen derselben aus der reinsten Ueberzeugung. Und wenn ihr sehet das Volk, das vor und nach gehet, die Götzen anbeten, so sprechet in eurem Herzen: Herr, dich soll man anbeten, Baruch 6, 5.

4) Lehren die römischen Priester, daß sie die Gewalt haben, den Menschen die Sünden zu vergeben, und die Menschen von allerlei Sünden loszusprechen. Diese Lehre widerspricht der Lehre Jesu und seiner Apostel und ist daher falsch, wir halten sie für irrig und widersprechen ihr, denn es steht geschrieben bei Matthäus 10, 24: Der Jünger ist nicht über seinen Meister, noch der Knecht über den Herrn. Christus, der Herr, sagt bei Matthäus 7, 1: Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet. Wer hat nun die Priester zu Richtern über anderer Menschen Gewissen bestellt? In der heiligen Schrift ist davon keine Erwähnung, Christus sagt vielmehr bei Matthäus 23, 13: Wehe euch, Schriftgelehrte und Pharisäer, ihr Heuchler, die ihr das Himmelreich zuschließet vor den Menschen, ihr kommt nicht hinein, und die hinein wollen, lasset ihr nicht hinein gehen. Ferner spricht Christus der Herr bei Johannes 5, 24: Das Blut Jesu Christi des Sohnes Gottes macht uns rein von aller Sünde. Und der Apostel Paulus spricht Hebräer 1, 3: Nachdem der Sohn Gottes die Reinigung unserer Sünden durch sich selbst gemacht hat, hat er sich gesetzt zur Rechten in der Höhe. Auch haben die Apostel sich nirgends gerühmt, daß sie den Menschen die Sünde nachlassen können, da dies, wie aus den Worten Christi bei Matthäus 8, 13: Gehe hin, dir geschehe, wie du geglaubt hast, klar einleuchtet, daß nur ein wahrer und reiner Glaube an Jesum Christum uns von unsern Sünden befreien und rein machen wird. Kommet her zu mir Alle, die ihr müh-

selig und beladen seid, ich will euch erquicken, sagte der göttliche Heiland bei Matthäus 11, 28. Er weiset uns also nicht an einen Menschen, nein, weder an Petrus, noch an Paulus, weder an den Papst, noch an den Kardinal, Bischof oder Probst, sondern er rufet uns Alle, ja Alle zu sich und ist bereit, uns zu erquicken. Sei getrost, meine Tochter, dein Glaube hat dir geholfen, sagt der Herr bei Matthäus 9, 22. Was hülfe es dem Menschen, wenn er alle Tage dem Priester beichtete, und dieser ihm alle Tage seine Sünden nachließe, fehlt der Glaube an Gott und Jesum Christum, so kann und ist keine Vergebung der Sünden vorhanden. Schon der Kirchenvater Chrisostomus sagt: Gott will, daß wir ihm allein beichten. Denn Gott ist allmächtig und seiner Allmacht wegen auch allgegenwärtig: er weiß die geheimsten Gedanken der Menschen, folglich weiß Gott sehr gut, ob wir ihm, sei es auch nur in Gedanken, um Vergebung unserer Sünden bitten, und soferne wir dies thun, so wird er uns unsere Sünden vergeben. Glauben wir aber, daß die Menschen auf Erden uns unsere Sünden nachlassen und vergeben können, dann brauchen wir keinen Gott im Himmel, sondern wir dürfen dann uns nur an den Priester halten, und können so viel sündigen, wie wir wollen; wenn wir uns den Priester zum Freunde halten, dann sind wir der Sündenvergebung gewiß.

Die Lehre der römischen Priester, als können sie dem Menschen Ablaß der Sünden ertheilen, ist eine strafbare Anmaßung, sie wollen sich Gott gleich machen und führen alle diejenigen, welche diesem Glauben anhangen, in das ewige Verderben.

Christus der Herr lehret uns beten bei Matthäus 6, 9: Unser Vater in dem Himmel, dein Name werde geheiligt, dein Reich komme, dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel, unser täglich Brot gieb uns heute, und vergieb uns unsere Schulden, wie wir unsern Schuldigern vergeben, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Deutlicher und klarer konnte der Herr es den Menschen nicht zeigen, daß wir, wenn wir unserm Nächsten verzeihen, auch von Gott, unserm himmlischen Vater, Vergebung unserer Sünden erlangen werden. Keineswegs lehret der Heiland aber, daß wir die Priester um Vergebung der Sünden bitten sollen. Nur diejenigen sollen wir um Verzeihung bitten, welche wir beleidigt haben.

Matthäus 6, 14. 15. Christus der Herr hat unsere Schwachheit auf sich genommen und unsere Seuche hat er getragen, aber er ist um unserer Missethat willen verwundet, und um unserer Sünde willen zerschlagen. Die Strafe liegt auf ihm, auf daß wir Friede hätten, und durch seine Wunden sind wir geheilt. Jesaias 53, 5. 1 Petrus 2, 24. Christus der Herr sagt zu Petrus bei Matthäus 16, 18: Und ich sage Dir auch, Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. Und ferner daselbst V. 19: Und ich will Dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Alles, was Du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und Alles, was Du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein. Auf diesen Ausspruch des Herrn gründen die römischen Priester ihre Anmaßung, den Menschen die Sünden nach Belieben zu erlassen, oder solche ihnen zu behalten, oder den Menschen das Abendmahl zu reichen, oder ihnen dasselbe zu verweigern.

Wir christkatholischen Glaubensbekenner bedienen uns aber hier der Worte des Herrn: Mit den Ohren werdet ihr hören und werdet es nicht verstehen, und mit sehenden Augen werdet ihr sehen, und werdet es nicht vernehmen. Matth. 13, 14.

Gründet sich nicht der Ausspruch des Heilandes an Petrus auf dessen unbedingten Glauben, da er auf die Frage des Herrn mit Begeisterung antwortete: Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn. V. 16. Auf diesen Glauben ganz allein gründete der Heiland seine Kirche und nicht auf die Person des Petrus, welche der Heiland im nächsten Augenblick darauf einen Satan schilt, die nicht was göttlich, sondern was menschlich ist, meinte. V. 23 l. c.

Und wenn der Heiland dem Petrus die Schlüssel des Himmelreichs anvertraute, und ihm sagte: Was Du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein u. s. w., so hat dies rein auf den durch Petrus frei bekannten Glauben, welchen nicht Fleisch und Blut, sondern der himmlische Vater ihm offenbaret hatte, Bezug. Der feste Glaube Petri an die Göttlichkeit des Heilandes war der Felsen, auf welchen Christus der Herr seine Gemeinde gründete, nicht aber das schwache, hinfällige Fleisch, welches Christum sehr bald darauf in einer Nacht dreimal verrieth. Kap. 26, 70. 71. 72 u. 74. Durch seinen Glauben sollte er die Menschen von der Finsterniß der Welt erlösen, und Alle, die

nicht einen ähnlichen Glauben an Jesum annehmen würden, die würden an das Irdische gebunden bleiben. Klar gehet also aus den Worten des Herrn hervor, daß der wahre und reine Glaube an Jesum Christum die Schlüssel zum Himmelreiche sind. Diesen hatte Petrus, folglich sollte er den Menschen die enge und dunkle Pforte erschließen, welche sie einführet zu der ihnen bereiteten ewigen Glückseligkeit. Nach allen diesen Beweisen der heiligen Schrift erklären wir die Lehre der römischen Priester, als könnten sie den Menschen die Sünden vergeben, wiederholt als eine Lehre, die wider den Geist Gottes streitet, und wollen von ihr nichts wissen; wir umfassen vielmehr Jesum den Gekreuzigten im vollen Glauben an seine Göttlichkeit und wollen vielmehr die Vergebung unserer Sünden in Demuth von Gott unserm himmlischen Vater durch Jesum Christum erflehen.

5) Es bezeuget die Lehre der römischen Priester einen gänzlichen Mangel einer genauen Bekanntschaft mit der Lehre Jesu, wegen der Fasten, wenn sie dem Volke den Glauben aufdrängen, es müsse sich an gewissen Tagen und Zeiten des Fleischessens enthalten, und sich dann dünken lassen, es habe gefastet. Diese Lehre halten wir mit der Lehre Jesu Christi und seiner Apostel nicht übereinstimmend und verwerfen sie. Christus der Herr sagt bei Matth. 6, 17: Wenn du aber fastest, so salbe dein Haupt und wasche dein Angesicht, auf daß du nicht scheinest vor den Leuten mit deinem Fasten, sondern vor deinem Vater, welcher verborgen ist, und dein Vater, der in das Verborgene sieht, wird dir's vergelten öffentlich. Aus dieser Lehre Jesu geht deutlich genug hervor, daß unser Fasten nicht öffentlich sein, und auch nicht als eine Zwangsmaßregel behandelt werden soll, sondern es ist dem Menschen überlassen, dann zu fasten, wenn sein Inneres dazu einen Drang und ein Bedürfniß findet. Dann aber sollen wir beten, fasten und leiblich uns bereiten, dann wird Gott der Herr dies Opfer gnädig von uns aufnehmen. Das römische Verbot des Fleischessens an gewissen Tagen halten wir für ein erheucheltes Fasten und daher als dem Sinne des Christenthums zuwider, verwerflich. Denn das Reich Gottes ist nicht Essen und Trinken, sondern Gerechtigkeit und Friede und Freude in dem heiligen Geiste. Röm. 14, 17.

6) Zwingen uns die römisch-katholischen Priester, den Gottesdienst, die Messe und die Vesper in einer fremden und gänz-

lich unbekannten Sprache anzuhören. Dieser Zwang ist dem Christenthum gleichfalls gänzlich zuwider. Denn einmal haben wir nicht den geringsten Nutzen von einem solchen Gottesdienste, weil wir ihn nicht verstehen, ein andermal aber entfremdet er uns dem Priester, wir sehen in ihm nicht den Mann, der da berufen ist, unser Seelenheil zu befördern, sondern einen fremden, einer fremden Macht unterthanen Knecht, der da nicht frei ist, uns die Lehre Jesu frei zu verkünden, sondern der einen ihm von einer fremden Obrigkeit vorgeschriebenen Ritus befolgt, was ohne Rücksicht, ob diese Handlung zum Nutzen und Frommen der Zuhörer diene oder nicht, geschieht. Der Apostel Paulus sagt aber deutlich 1 Corinth. 14, 9: Also auch ihr, wenn ihr mit fremden Zungen redet, so ihr nicht eine deutliche Rede gebt, wie kann man wissen, was geredet ist, ihr werdet in den Wind reden. Dieser Fall ist hier zur buchstäblichen Wahrheit geworden. Der Priester redet hier wirklich in den Wind, denn wir verstehen sein Gebet nicht, und können darauf nicht Amen sagen. Weil uns nun dieser fremde lateinische Gottesdienst nichts nützet, so sagen wir uns von demselben los und wollen von nun an in unserer eigenen Mutter- und Landessprache Gott preisen.

7) Lehren die römischen Priester, daß es Sünde sei, wenn die Priester ein Weib ehelichen und mit demselben ein eheliches Leben führen. Diese Lehre widerspricht nicht allein Gottes Gebot, sondern auch den Rechten der menschlichen Natur, und führet daher Alle, welche ihr unterworfen sind, in das zeitliche und ewige Verderben. Gott der Herr sagte, nachdem er den ersten Menschen erschaffen hatte: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sei. 1 Mose 2, 18: Und Gott der Herr baute aus einer Rippe des Adam ein Weib und gesellte es ihm bei. Wenn die Menschen diesem göttlichen Werke entgegenstreben, so ist ein solches Streben sündig und gottlos, um so mehr, als Gott ausdrücklich befohlen hat, daß jeder Priester ein Weib, und der hohe Priester eine reine Jungfrau ehelichen soll. 2 Mose 21, 7. 13. Christus der Herr sagt bei Matthäus 5, 17: Ihr sollt nicht wähnen, daß ich gekommen bin, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen. Also hat der Heiland auch jenes Gebot der Priesterehe nicht aufgehoben. Der Apostel Paulus aber sagt ausdrücklich 1 Timoth. 4: Der Geist aber sagt deutlich, daß in den letzten Zeiten werden Etliche

vom Glauben abtreten, und anhangen den verführerischen Geistern und Lehren der Teufel durch die, so in Gleißnerei Lügenredner sind und Brandmale in ihrem Gewissen haben, und verbieten ehelich zu werden, und zu meiden die Speisen, die Gott geschaffen hat. Daß aber der Geist dem Apostel wirklich die Wahrheit gesagt, gehet daraus hervor, daß die Lehre von der Eheloſigkeit der Priester, wie oben gezeigt, nicht von Gott, sondern auf Eingebung des Teufels von den Menschen herkommt, und alle diejenigen, so ihr anhangen, in das ewige Verderben führt, wie denn dies die Geschichte aller Jahrhunderte beurkundet und der Beweis durch viele römische Priester klar an den Tag gelegt wird. Ferner sagt der Apostel Paulus 1 Timoth. 3, 2: Es soll aber sein ein Bischof unsträflich, Eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrei, lehrhaftig. Der seinem eignen Hause wohl vorstehe, der gehorsame Kinder habe mit aller Ehrbarkeit. Das Gesetz der Eheloſigkeit der Priester ist also nicht ein Gebot Gottes, noch wird es durch Christum unsern Herrn und durch dessen Apostel gelehrt, vielmehr lehrt der Apostel Paulus ausdrücklich 1 Kor. 7, 2: Aber um der Hurerei willen habe Jeder sein eigenes Weib, und eine Jede habe ihren eigenen Mann. Der Apostel spricht auch hier nicht mit Ausnahme, sondern sagt deutlich, ein Jeder habe der Hurerei wegen sein eigenes Weib. Aus der reinsten Ueberzeugung, daß das Gesetz der Eheloſigkeit gegen die Gebote Gottes, gegen die Lehre Jesu Christi und gegen die Lehre der Apostel durch schwache sündige Menschen eingeführt ist, widersprechen wir demselben und erklären dasselbe als eine Irrlehre.

8) Es lehren die römischen Priester, daß es Sünde sei, wenn ein katholischer Christ mit einem evangelisch-protestantischen Christen ein Ehebündniß schließt, und schließen diejenigen katholischen Christen von der Theilnahme des Abendmahls und der übrigen Heilsmittel aus, kurz, sie verdammen den katholischen Theil, welcher eine sogenannte gemischte Christenehe eingeht. In einer solchen Lehre finden wir eine strafbare Anmaßung, welche jeder erleuchtete Christ verabscheuen muß. Haben wir nicht einen Gott und Vater, schließt uns nicht eine Erde ein, eine Wahrheit, eine Tugend, Christen! haben wir nicht einen Weg zum Himmel? tragen wir nicht einen Christennamen, weihet uns nicht eine Taufe ein, und das Grundgesetz der Bruderliebe sollte nicht für Alle gültig sein? — Das Volk erkennt diese Wahrheit und hat sie

Jahrhunderte lang erkannt: aber den römischen Priestern ist das von Jesu Christo offenbarte Grundgesetz der wahren Bruderliebe fremd und deshalb zündeten sie vor wenigen Jahren die Fackel des Bruderhasses an. Wir sagen uns los von dieser Irrlehre und erkennen die evangelischen Christen, als unsere durch eine Taufe, durch ein Abendmahl und durch einen und denselben Gauben an Gott den Vater, an Gott den Sohn und an Gott den heiligen Geist mit uns verbundenen Brüder in Christo Jesu an.

Da unser göttlicher Heiland uns befiehlt: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst, Marcus 12, 31. Die Liebe thut dem Nächsten nichts Böses, so ist die Liebe des Gesetzes Erfüllung. Röm. 13, 10. Der Apostel Paulus sagt: Und wenn ich weissagen könnte, und wüßte alle Geheimnisse und alle Erkenntniß, und hätte allen Glauben, also daß ich Berge versetzte, und hätte der Liebe nicht, so wäre ich Nichts. 1 Kor. 13. Bei den römischen Priestern ist diese Liebe nicht, denn sie verdammen ihre Mitchristen, und deshalb wollen wir von ihrer Lehre, als sei es Sünde, wenn katholische Christen mit evangelischen Christen Ehebündnisse schließen, um so weniger etwas wissen, als der Apostel Paulus lehrt, daß der gläubige Mann sogar von einem ungläubigen Weibe sich nicht scheiden lassen soll, denn sagt er ferner: Was weißt aber du Weib, ob du den Mann werdest selig machen, oder du Mann, was weißt du, ob du das Weib werdest selig machen. 1 Kor. 7, 12. 16. Wir Alle, die wir an Jesum Christum unsern Herrn, und sein heiliges Evangelium glauben, sollen in Liebe und Gottseligkeit wandeln, denn daran will uns der Herr erkennen, ob wir zu seiner Heerde gehören, denn ihr seid alle Gottes Kinder durch den Glauben an Christum Jesum; denn wie viele euer getauft sind, die haben Christum angezogen. Gal. 3, 26. 27.

9) Es lehren die römischen Priester, daß Christus der Herr auf Erden durch einen Menschen sichtbar vertreten werden muß, um die Gewissen aller derer Menschen richten zu können, welche sie sich unterthan gemacht haben, und haben deßhalb dem römischen Bischofe eine göttliche Gewalt beigelegt, indem sie aller Welt den Glauben aufgedrungen, dieser Bischof sei der rechtmäßige Nachfolger des Petrus. Auch haben sie, um die Göttlichkeit dieses Bischofs noch mehr zu erheben, demselben den Namen heiliger Vater beigelegt. O sterblich sündige Menschen, wohin verirrt ihr euch! — Gott ist ein Geist und Alle sollen ihn im

Geiste und in der Wahrheit anbeten. Christus der Herr sagt bei Matthäus 23, 9: Und ihr sollt Niemand Vater heißen auf Erden, denn Einer ist euer Vater, der im Himmel ist. Und ihr sollt euch nicht lassen Meister nennen, denn Einer ist euer Meister, Christus. V. 10: Der Größeste unter euch soll euer Diener sein.

Wir preisen Gott unsern himmlischen Vater, daß er zu rechter Zeit uns seinen heiligen Geist gesendet, und uns die durch seinen Sohn Jesum Christum, den Gekreuzigten, durch sein heiliges Evangelium offenbarte, ewige Wahrheit hat finden und erkennen lassen, und sagen uns daher von der römischen Vaterschaft los, da ihre Lehre nicht was göttlich ist, sondern was menschlich und weltlich ist, enthält. Der Apostel Petrus ist niemals Bischof in Rom gewesen; es geht dies aus der heiligen Schrift nirgends hervor, auch hat er nirgends der Statthalterschaft Christi sich gerühmt, sondern giebt, gleich den andern Aposteln, Gott allein die Ehre, lehrt die Gemeinden zu Asien und Kappadocien und nennt sich ausdrücklich nur einen Mitältesten, nirgends aber das Haupt der Aeltesten, auch hat er in allen seinen Briefen nicht gesagt, daß er das Haupt der Kirche Christi sei, vielmehr sagt er in seiner ersten Epistel, Kap. 2, 9: Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden deß, der euch berufen hat, von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Lichte. Schreibt der Apostel dies etwa an die Aeltesten, welche er den bekehrten Christengemeinden bestellt hatte, nein, er schreibt es an die Gemeinden selbst, diese nennt er das königliche Priesterthum, weil sie Jesum Christum angenommen hatten.

Wir sagen uns los von der römischen Vaterschaft, weil diese ihre Kinder nicht was göttlich, sondern was weltlich und menschlich ist, lehret. Sie verbietet ihren Kindern zu genießen das himmlische Manna, welches Jesus Christus offenbaret hat. Sie verbietet ihren Kindern zu genießen die Quelle des ewigen Lebens, sie verschließet ihren Kindern die Pforte zum Himmelreich, welche allein zu finden in der heiligen Lehre des für uns Alle, so an ihn glauben, gekreuzigten Heilandes. Wir sagen uns los von der römischen Vaterschaft, weil sie ihren Kindern vorenthält das Wichtigste unseres Glaubens, nämlich das Blut unseres Heilandes und Herrn Jesu Christi, welches er vergossen hat für

uns zur Vergebung der Sünden. Wir sagen uns nicht los von unsern christlich-katholischen Brüdern, wir sagen uns auch nicht los von der eigentlichen, wahren, durch Christum gestifteten Kirche, wir sagen uns nur los von der römischen Priester- und Vaterschaft und denen durch dieselben in die christliche Kirche eingeführten Menschensatzungen, welche mit der Lehre Jesu nicht übereinstimmen. Wir sind und wollen katholische (allgemeine) Christen bleiben, wir suchen die Gemeinschaft mit allen denen Heiligen, welche den wahren Leib und das wahre Blut unsers Herrn Jesu Christi durch den Glauben als das einzige Mittel, wodurch wir am jüngsten Tage werden auferweckt werden, und das durch Jesus Christus und seine heiligen Apostel verkündigte und gelehrte Evangelium als die einzige und wahre christliche Lehre anerkennen.

Glaubensbekenntniß.

Wir glauben daher an einen Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erde: Wir glauben an einen Herrn, Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, der von Ewigkeit her vom Vater gezeuget worden, Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gott ist, gezeugt und nicht erschaffen, eine gleiche Natur und Wesenheit mit dem Vater hat, und durch den Alles erschaffen worden ist, der wegen uns Menschen, und um unseres Heiles willen vom Himmel herabgestiegen und durch den heiligen Geist aus Maria der Jungfrau Fleisch angenommen und Mensch geworden ist: der auch für uns unter Pontius Pilatus gekreuziget worden, gelitten hat und begraben worden ist, am dritten Tage aber nach der Schrift von den Todten auferstanden und in den Himmel gefahren, wo er zur Rechten des Vaters sitzt, und von wo er wieder mit Herrlichkeit herabkommen wird, die Lebendigen und die Todten zu richten. Dieses sein Reich wird kein Ende nehmen. Wir glauben an den heiligen Geist, den Herrn, der das Leben ertheilet, der vom Vater und Sohne ausgehet, der mit dem Vater und dem Sohne zugleich angebetet und gepriesen wird, der durch die Propheten geredet hat. Wir glauben an eine heilige, allgemeine (katholische) christliche Kirche. Wir bekennen eine Taufe zur Verge-

hung der Sünden und erwarten die Auferstehung der Todten und das Leben der zukünftigen Welt. Amen.

Wir nehmen die heilige Schrift als die einzig sichere Quelle des christlichen Glaubens an und zwar in dem Sinne, wie er einem jeden erleuchteten frommen Christen zugänglich ist. Ferner bekennen wir, daß von Jesu Christo, unserm Herrn, sieben wahre und eigentliche Heilsmittel (Sacramente) des neuen Gesetzes eingesetzt sind, nämlich: die Taufe, die Firmung (Händeauflegung mit Gebet), das heilige Abendmahl, die Buße, die Priesterweihe (Händeauflegung und Gebet), die Ehe, die Vorbereitung zum Tode (letzte Oelung). Daß sie die Gnade mittheilen und daß von denselben die Taufe, die Firmung und die Priesterweihe nicht ohne Entheiligung wiederholt werden können. Wir bekennen auch, daß das Gedächtniß des blutigen Kreuzopfers Jesu Christi, welches in der heiligen Messe gefeiert wird, den Lebenden und den Todten nützlich sein könne, daß in dem allerheiligsten Altarssakramente der Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi mit seiner Seele und Gottheit wahrhaft wirklich und wesentlich vorhanden sei und daß die ganze Wesenheit des Brodes in den Leib und die ganze Wesenheit des Weines in das Blut durch den Glauben verwandelt werden. Wir bekennen, daß die Priester das Sacrament der Ehe nicht nur empfangen können, sondern, um würdige Muster für das Volk zu sein, der heiligen Schrift gemäß, sogar empfangen sollen. Wir bekennen, daß die Abhaltung des Gottesdienstes und überhaupt die Verwaltung der heiligen Sacramente in fremder Sprache gegen die heilige Schrift sei, und daß man sich daher der der Gemeinde kundigen Sprache sowohl beim Gottesdienste, als auch bei der Verwaltung der Sacramente bedienen müsse. Wir bekennen, daß man das heilige Abendmahl der christlichen Lehre gemäß durchaus unter beiden Gestalten empfangen müsse, und daß das Empfangen des heiligen Abendmahls unter einer Gestalt zur Seligkeit keineswegs hinreichend sei. Ein Fegefeuer, wie es von der römischen Hierarchie gelehrt wird, gibt es nicht, wohl aber gibt es in dem Hause unsers himmlischen Vaters viele Wohnungen, gleichsam Stufen zu der vollkommenen Anschauung Gottes. Diese Stufen bekennen wir, daß sie derjenige, welcher hier auf Erden sich der vollkommenen Anschauung Gottes noch nicht würdig gemacht hat, werde durchgehen müssen und daß aus diesem Grunde

den Verstorbenen unser Gebet nützlich sein kann, nicht aber umgekehrt. Wir bekennen fest, daß Christus allein das Oberhaupt seiner Kirche, und sein Stellvertreter auf Erden der heilige Geist ist; Joh. 14, 17 und Joh. 16, 7. Zu diesem wahren, allgemeinen, durch Jesum Christum offenbarten Glauben bekennen wir uns gegenwärtig freiwillig und wahrhaftig, versprechen, geloben und schwören, mit göttlicher Hülfe ihn unverfälscht und unverletzt bis an das Ende unseres Lebens mit ununterbrochener Standhaftigkeit zu halten und zu bekennen, wie auch alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, daß dieser Glaube von unsern Untergebenen oder denen, die unserer Aufsicht anvertraut werden sollten, gehalten, gelehrt und bekannt gemacht werde. So helfe uns denn Gott und sein göttliches Evangelium. Amen.

Angenommen zu Schneidemühl den 19. October 1844.

Unna vereinigte sich mit Hamm zur Bildung Einer Gemeinde (siehe daher unter Hamm das Bekenntniß).

Wiesbaden reihte sich den Bestrebungen Offenbachs am 8. März an, indem sich eine große Anzahl der dortigen Katholiken über das nachstehende Bekenntniß einigte:

Indem wir die nähern Bestimmungen und die Feststellung des gesammten Lehrbegriffes der sich bildenden deutsch-katholischen Kirche einer allgemeinen deutsch-katholischen Kirchenversammlung überlassen, erklären wir uns vorläufig über folgende Punkte:

I. Wir erkennen als einzige Quelle unseres Glaubens und Richtschnur unseres Lebens die Heilige Schrift.

II. Wir sagen uns feierlich los vom römischen Papste und seinem Regimente.

III. Wir verwerfen als unvereinbar mit den klaren Aussprüchen der heiligen Schrift und der Vernunft:

1) Die Ohrenbeichte.

2) Das Verbot der Priesterehe.

3) Den Gebrauch der lateinischen und jeder fremden Sprache beim Gottesdienste.

IV. Als die Summe unseres katholischen Glaubens bekennen wir das alte apostolische Glaubensbekenntniß.

V. Wir bleiben katholische Christen, behalten uns also ausdrücklich alle Rechte dieses Namens und unserer Gemeinde vor.

Wiesbaden, den 8. März 1845.

Worms endlich sah am 6. März eine deutsch-katholische Gemeinde entstehen, welche unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Offenbacher Eingabe an den Bischof Kaiser das folgende negative Bekenntniß aufstellte:

Wir Endesunterzeichnete erkären:

1) Wir bleiben nach wie vor Katholiken.

2) Wir bleiben als solche Mitglieder der Gemeinde, in die wir eingepfarrt sind.

Wir nehmen daher auch die Lehrsätze (Dogmen) der katholischen Kirche als Glaubensartikel an. Es haben sich jedoch im Laufe der Zeit einzelne Misbräuche eingeschlichen, die wir nicht als zur katholischen Kirche gehörig betrachten.

Wir erklären daher, diese Misbräuche nicht als zur katholischen Lehre gehörig ansehen zu wollen.

Wir schließen uns in dieser Beziehung den Grundsätzen an, die von katholischen Einwohnern zu Offenbach in ihrer vertrauensvollen Bitte an den Hrn. Bischof Dr. Kaiser ausgesprochen worden sind.

Wir protestiren daher:

1) Gegen alle Beschränkungen in Bezug auf das Lesen der heiligen Schrift in nicht approbirten Uebersetzungen.

2) Gegen das Gebot der Fasten.

3) Gegen die Verehrung der Heiligen und Reliquien, gegen Wallfahrten, Processionen ꝛc.

4) Gegen Anwendung der fremden Sprache bei Ausübung des Gottesdienstes; wir verlangen namentlich die Anwendung der deutschen Sprache bei der heiligen Messe.

5) Gegen die Darreichung des heiligen Abendmahls unter einerlei Gestalt.

6) Gegen die Ohrenbeichte.

7) Gegen alle Abläße.

8) Gegen den Grundsatz, daß die römisch-katholische Kirche die alleinseligmachende sei — als der allgemeinen Liebe gegen unsere Mitmenschen widerstreitend —, so wie gegen die daraus entspringende Praxis bei gemischten Ehen.

9) Gegen den Fortbestand des Cölibats.

10) Gegen die Oberherrlichkeit des Papstes in der katholischen Kirche. Endlich

11) Gegen Einführung des neuen Mainzer Katechismus.

Wir haben die nähere Ausführnng dieser einzelnen Punkte unterlassen, da diese in der beiliegenden Schrift der Offenbacher Gemeinde enthalten ist.

Worms, am 6. März 1845.

Die zahlreichen später gebildeten Gemeinden, welche zur Kirchenversammlung nicht mehr eingeladen werden konnten, sind natürlich hier nicht genannt; eben so die Tochtergemeinden nicht, welche sich zum Theil damals schon an die nächsten Hauptgemeinden angeschlossen hatten, wie Marienberg an Annaberg, Nauen an Berlin, Penig und Zschopau an Chemnitz, Dahlen, Merseburg und Oschatz an Leipzig u. s. w. Glogau sandte zwar — leider zu spät! — noch einen Abgeordneten, aber die förmliche Begründung der Gemeinde war zur Zeit der Kirchenversammlung noch nicht ausgesprochen.

Verzeichniss

der bei der allgemeinen Kirchenversammlung vertretenen Gemeinden, Namen und Stand ihrer Vertreter, nebst Handschriftabdruck (Facsimile) der letztern.

Annaberg. Herr Anton Parzer, Fabrikant.

Berlin. Herr Dr. C. Dethier, Redact. des „Dampfers."
„ Anton Mauritius Müller, Referendar und Redacteur der „kathol. Kirchenreform."
„ N. Rentwig, Apotheker.
„ Franz Reschke, Kaufmann (als Stellvertreter des erkrankten Oberlieutenants Herrn von Westrem).

Braunschweig. Herr Johannes Jacob Selencka, Hofbuchbinder.

Breslau. Herr L. Breuer, Dr. med.
„ Karl Kerbler, deutsch-katholischer Geistlicher.
„ F. A. Leitgebel, Gutsbesitzer.
„ Johannes Ronge, Pfarrer der deutsch katholischen Gemeinde.
„ Moritz Steiner, Dr. philos.

Chemnitz. Herr C. A. Canoy, Kaufmann und Mühlenbesitzer.
„ Ignatz Hellmer, Gutsbesitzer.
„ Franz Xaver Rewitzer, Webermeister und Vorsteher der Stadtverordneten.

Dahlen-Oschatz. Herr Franz Joseph Stolle, Klempnermeister. (Konnte wegen Familienereignissen nur der ersten Sitzung beiwohnen.)

Dresden. Herr Franz Wigard, Professor und Vorstand des Königl. stenographischen Instituts.

Elberfeld. Herr Robert Hockelmann, Kaufmann.

Glogau. Herr A. Hartramph, Oberlandes-Gerichts-Salarien-Kassen-Controlleur. (Kam leider erst nach Beendigung der Kirchenversammlung.)

PRAES

der 1. allgemeinen deutsch-ka

vom

Anton Panzen

Dr. Dethier

Muller

Nentwig Apotheker

Franz Kloschke Kaufm

Johann Jacob Palmer

Johann Ba

Karl

Moritz Steiner

Dr. Breuer

Kittel

Ignatz Hellmer

Cl. A. Carovy

ENS-LISTE,

lischen Kirchenversammlung zu Leipzig

-26. März 1845.

[illegible] aus Annaberg.

[illegible] der Jungfrau in Berlin.

[illegible] Kalb.

[illegible] f. die Gemeinde Berlin.

und f. die Gemeinde Berlin.

[illegible] Hofbuchbinder aus Braunschweig.

[illegible] aus [illegible].

[illegible] aus

[illegible] phil. aus [illegible].

[illegible] aus Breslau.

[illegible]

[illegible] fabrikbesitzer in Chemnitz.

[illegible] besitzer do

Franz Xaver Kunitzer

fr. Wigard Prof. d. Stenogr

Robert Hockelmann

Dr. juris Friedrich August Northoff

Robert Blum, Schri

Carl Wattenroth d

Carl August Schier, Handl

Joh. Nep. Tsondlin St

Ludwig August

Bernhard Kota, Lehrer der

Gymnast- und

Joseph Lonchanz Ga

Gustav Montag Buch

Jean Pirazzi Kauf

Jos. Czerski, Pfarr

Friedrich Sellinger Kammerer und

Kath. Gemeinde

Joseph Mül

...stabsmeister und Ehrenmit-

...des St. d. Krieger-Instituts in Dresden.

...Kaufmann, aus Elberfeld

und Hildesheim für die Gemeinde Rechtsp...

...torbier in Leipzig.

Med. aus Leipzig.

...ngs-Buchhalter aus Leipzig

...eisenbahnbeamter Leipzig.

Michel aus Lunzenau.

Naturkunde und d. Magdeburger Gesser...

...gemeinde Ohio.

...tarbeiter in Magdeburg.

...zimmerer aus Magdeburg

...mann aus Offenbach a/M.

...r und Schneidemühl.

...zeitungs Vorsteher der Kirchgemeinde

in Schneidemühl.

...r Mitarbeiter

Hildesheim. Herr Friedrich August Northoff, Dr. jur.

Leipzig. Herr Robert Blum, Theatersecretair und Cassirer.
„ Karl Hottenroth, Dr. med.
„ Karl August Schier, Handlungsbuchhalter.
„ Johann Nepomuck Tröndlin, Pianoforte-Fabrikant.

Liegnitz. Herr Ludwig August Reich, Kaufmann.

Magdeburg. Herr Bernhard Kote, Lehrer der Naturkunde an der höhern Gewerb- u. Handelsschule.
„ Joseph Lonchant, Goldarbeiter.
„ Johann Montag, Tapezierer.

Offenbach. Herr Jean Pirazzi, Kaufmann.

Schneidemühl. Herr Johann Czerski, Pfarrer der christlich-apostolisch-katholischen Gemeinde.
„ Joseph Müller, Kämmerer und Gemeindevorsteher.
„ Friedrich Sänger, desgleichen.

Verhandlungen

der

allgemeinen Kirchenversammlung.

Erste Sitzung.

Leipzig, den 23. März 1845.

Bei der ersten Sitzung der ersten deutschen Kirchenversammlung zu Leipzig waren folgende Vertreter deutsch-katholischer Gemeinden gegenwärtig:

Herr Kote
„ Lonchant } für die Gemeinde zu Magdeburg,
„ Montag }
„ Dethier für die Gemeinde zu Berlin,
„ Hockelmann für die Gemeinde zu Elberfeld,
„ Pirazzi für die Gemeinde zu Offenbach,
„ Selencka für die Gemeinde zu Braunschweig,
„ Hellmer }
„ Rewitzer } für die Gemeinde zu Chemnitz,
„ Canoy }
„ Parzer für die Gemeinde zu Annaberg,
„ Kerbler für die Gemeinde zu Breslau,
„ Wigard für die Gemeinde zu Dresden,
„ Blum }
„ Tröndlin }
„ Schier } für die Gemeinde zu Leipzig,
„ Hottenroth }
„ Northoff für die Gemeinde zu Hildesheim.

Zum Präsidenten für diese Kirchenversammlung war bei einer vorbereitenden Zusammenkunft Herr Wigard, Vertreter der Dresdner Gemeinde, auf Herrn Blums Vorschlag gewählt worden.

Der Präsident eröffnete das Concil im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes und sprach vor Allem den Wunsch aus, daß durch die heutige Berathung, auf welche erwartungsvoll alle Blicke gerichtet seien, ein recht großes und erfolgreiches Ziel erreicht werden möchte. Damit dieser Wunsch in Erfüllung gehe, müsse man sich auf den Standpunkt stellen, welchen der wahre Christ nach dem Willen seines Meisters selbst einnehmen solle. Christus habe nämlich gewollt, daß der wahre Bekenner seines Evangeliums an dem christlichen Thun und Leben erkannt werde. Wenn man dies als den Hauptpunkt seiner Lehre im Auge behalte, so würde es auch jetzt leicht sein, sich über das zu einigen, was sie etwa noch in ihren Ansichten trennen könne. Und nun schreite er mit froher Zuversicht zu dem großen bedeutungsvollen Werke, dem er nur noch einen segnenden Weihespruch aus dem Munde des anwesenden Herrn Pfarrers Kerbler wünsche.

Der Aufgeforderte hielt nun eine Anrede an die Versammlung, worin er namentlich dessen gedachte, wie sein ehrwürdiger Meister, Johannes Ronge, mit treuem Eifer und rührender Sorgfalt für das von ihm begonnene Werk ihn abgesendet und ihm den Geist der Liebe und Eintracht gegen die Brüder als heilige Richtschnur seines Verhaltens und Wirkens empfohlen. Der Redende schloß seine Worte mit einem Gebete zu Gott um Gedeihen für das Werk, das man beginne.

Hierauf trug der Präsident die Eingänge der Registrande vor, welche in folgenden Schreiben bestanden:

1) Herr Wagner aus Eppendorf bei Oederan überreicht der Versammlung ein Gedicht, welches überschrieben ist: Eine Stimme der Wahrheit im Dienste des Herrn. Selbiges wird ad acta genommen.
2) Herr Balzer begrüßt die Versammlung mit einem beglückwünschenden Schreiben, welches er dem Drucke übergeben will. Es wird ebenfalls ad acta genommen. (S. Beilagen.)
3) Herr v. Löhr zu Worms sendet der Versammlung ein Begrüßungsschreiben zu, worin er im Namen der sich dort

bildenden Gemeinde die Absicht kund giebt, im gleichen Geiste mit den übrigen deutsch-katholischen Gemeinden fortzuschreiten. Das Schreiben wird **ad acta** genommen.

4) Ein ähnliches Schreiben von Johannes, worin die Kirchenversammlung aufgefordert wird, die kirchlichen Glaubensbestimmungen und Einrichtungen so einfach und frei als möglich zu fassen. **Ad acta.**

5) Ein Geistlicher, dessen Namen nicht öffentlich genannt werden soll, empfiehlt der Versammlung die Beachtung eines von ihm verfaßten Schreibens, welches die Wichtigkeit der gegenwärtigen Versammlung hervorhebt und auf die Gefahren aufmerksam macht, vor welchen man sich dabei zu hüten habe. (S. Beilagen.)

6) Herr Ernst Emil Hofmann, Stadtrath zu Darmstadt, empfiehlt der Versammlung Vorsicht rücksichtlich des Verhältnisses, welches die neue Kirche zum Staate einzunehmen habe. Das Schreiben wird **ad acta** genommen.

Die nächsten Gegenstände, welche nun der Berathung unterliegen, sind:

1) Die Frage, wie viel Stimmen den Vertretern jeder Gemeinde einzuräumen sind, 2) wie weit die Vollmachten der einzelnen Vertreter, welche ihnen von ihren Gemeinden gegeben worden sind, gehen, und 3) diejenigen Punkte, welche den Ort der Abhaltung einer allgemeinen deutsch-katholischen Kirchenversammlung und namentlich das Maaß der Gültigkeit ihrer Beschlüsse betreffen.

Was den ersten Punkt betrifft, so spricht sich der Berliner Abgeordnete dafür aus, daß die verschiedenen Vertreter einer Gemeinde auch verschiedene Stimmen haben möchten, damit alle Elemente einer Gemeinde vertreten wären. Die Chemnitzer, Braunschweiger, Offenbacher und andere Abgeordnete sind der entgegengesetzten Ansicht. Die Versammlung vereinigt sich dahin, jeder Gemeinde nur Eine Stimme zuzugestehen, und im Falle die verschiedenen Vertreter Einer Gemeinde in ihrer Ansicht von einander abweichen, ihnen die Vereinigung hierüber unter einander selbst zu überlassen. Man geht nun zu der Frage über, inwieweit sämmtliche Vertreter von ihren Gemeinden Vollmacht zur Beschlußfassung erhalten haben. Da sämmtliche Theilnehmer sich

als Vertreter ihrer Gemeinden legitimirt haben, und ihnen sonst keine besondere Beschränkung von ihren Gemeinden gegeben worden ist, so hält man sich zu allen Beschlußfassungen für ermächtigt, jedoch mit der ausdrücklichen Annahme, daß nur dann ein Beschluß ins Leben treten könne, wenn er von den Gemeinden die Zustimmung erhalten; bis dahin sei er nur als Vorschlag anzusehen.

Ueber den dritten Gegenstand der Berathung hat der Präsident den Theilnehmern der Versammlung schon die Bestimmungen vorgelegt, zu welchen man sich in der Dresdener Gemeinde in dieser Beziehung vereinigt hat (s. Beilagen), und er schlägt vor, da keine andere Vorlage der Art vorhanden ist, auf dieselben einzugehen. Er erklärt, daß er bei Entwerfung dieser Bestimmungen davon ausgegangen sei, auch die Kirchenversammlung müsse durchaus von dem Anscheine frei erhalten werden, als ob es eine absolut gesetzgebende und Gewalt ausübende Oberbehörde der Kirche sein solle. Deswegen solle die Gültigkeit eines Beschlusses erst von der Zustimmung der Mehrzahl der Gemeinden abhängen. Freilich frage es sich nun, wie soll es in Betreff derjenigen Gemeinden gehalten werden, welche dem Beschlusse der Mehrzahl nicht beitreten? Entweder müßten sich diese Gemeinden doch endlich unterwerfen, oder sie hätten sich des Stimmrechtes auf den Kirchenversammlungen zu begeben. — Der Chemnitzer Abgeordnete erhebt ein Bedenken in Bezug auf größere Gemeinden, wo es bei der größern Verschiedenheit der Ansichten schwerer sein werde, einen Beschluß durchzusetzen, so wie er es auch für nöthig erachtet, darüber Bestimmungen zu treffen, auf welche Weise kleinere Gemeinden ihre Vollmacht den Vertretern anderer Gemeinden mit übertragen könnten. Der Präsident ist jedoch der Ansicht, daß man sich vorerst über allgemeine Bestimmungen zu einigen, und solche Punkte, wie der zuletzt angeführte sei, dem Bedürfnisse der Zeit zu überlassen habe. Was aber das erste der erhobenen Bedenken betreffe, so sei es wohl den einzelnen Gemeinden selbst zu überlassen, wie sie sich über die entstandenen Abweichungen einigen wollten. Auch würde dadurch die Freiheit der einzelnen Gemeinden besser gewahrt und es stelle dann die ganze Kirche in der mannigfaltigen Verfassung und Einrichtung ihrer Gemeinden das lebensfrische Bild eines frei waltenden Geistes dar. — Der Berliner Abgeordnete spricht sich gegen den Vor-

schlag aus, daß den von den Kirchenversammlungsbeschlüssen abweichenden Gemeinden das Stimmrecht zu entziehen sei. Denn auch diese Maaßregel trage immer wieder das Ansehen einer Ausschließung oder Excommunication an sich, wovon man sich doch ganz und gar fern halten wolle, und es wäre möglich, daß oft nur eine einzige Bestimmung, ein unwesentlicher Punkt, der Grund solcher Ausschließung werden könne. Auch andere Abgeordnete stimmen dieser Ansicht bei und Herr Blum meint, die Kirchenversammlung habe gar nicht nöthig diese Bestimmung auszusprechen. Denn wenn eine Gemeinde in ihren Ueberzeugungen abweiche, so betrachte sie sich entweder selbst als nicht mehr zu der Kirche gehörig und werde dann die Kirchenversammlung nicht mehr beschicken, oder sie wolle deswegen noch nicht aus dem Verbande treten und bleibe dann auf der Kirchenversammlung in der Stellung, wie sie z. B. eine republicanische Schattirung in einer constitutionellen Ständeversammlung einnehme. Obgleich der Präsident die Angemessenheit des zuletzt angeführten Beispiels nicht einräumen will, so erklärt er doch, den von ihm gemachten Vorschlag in Betreff der bei Kirchenversammlungsbeschlüssen abweichenden Gemeinden nicht fest halten zu wollen und man entscheidet sich allgemein dafür, es solle vor der Hand die vertrauungsvolle Erwartung gehegt werden, daß eine solche Abweichung einzelner Gemeinden nicht eintreten werde, und wenn die Erfahrung doch eines Andern belehre, so sei es erst an der Zeit, eine Bestimmung darüber zu treffen.

Auf die Veranlassung des Präsidenten geht man auf Berathung der einzelnen von der Dresdner Gemeinde gefaßten Bestimmungen ein.

Bei dem ersten Artikel (Art. 37 der Dresdner Bestimmungen), welcher lautet:

37) „Die allgemeinen Kirchenversammlungen oder Concilien sollen die Erhaltung der Einheit des kirchlichen Lebens in Hinsicht auf Glaubenssätze, Gottesdienst und Gemeindewesen bezwecken, soweit diese Einheit die Gewissensfreiheit des Einzelnen in der Gemeinde und der Gemeinde selbst nicht beschränkt,"

trägt der Abgeordnete von Hildesheim auf Wegfall des Wortes „Glaubenssätze" an, weil man nicht selbst Lehrsätze entwerfen, sondern nur die Gesammtsumme der biblischen Lehre in das Glaubensbekenntniß aufnehmen wolle. Da man jedoch neben der Be-

rücksichtigung des Gottesdienstes und des Gemeindewesens auch die besondere Erwähnung der Glaubensangelegenheiten in diesem Artikel nicht vermissen dürfe, so schlägt der Präsident vor, sämmtliche Worte, die auf nähere Bezeichnung des kirchlichen Lebens Bezug haben, wegzulassen und der Artikel wird nun mit Wegfall der Worte: „in Hinsicht auf Glaubenssätze, Gottesdienst und Gemeindewesen" angenommen.

Der zweite und dritte Artikel (Dresdner Bestimmungen Art. 38 und 39) des Inhaltes:

38) „Die allgemeine Kirchenversammlung soll aus den Abgeordneten der einzelnen deutsch-katholischen Gemeinden bestehen, bei deren Wahl die Gemeinden unbeschränkt sind."

39) „Es soll jeder Gemeinde frei stehen, so viele Abgeordnete zu senden, als sie für gut befindet; es haben aber sämmtliche Abgeordnete einer Gemeinde bei Beschlußfassungen nur eine Stimme zusammen,"

werden ganz in der Fassung, wie die Dresdner Bestimmungen sie vorschlagen, angenommen.

Beim vierten Artikel (Art. 40 in den Dresdner Bestimmungen)

40) „Als eine allgemeine Kirchenversammlung soll nur diejenige angesehen werden, bei welcher wenigstens zwei Drittheile der constituirten Gemeinden in Deutschland vertreten sind,"

tritt, angeregt von Herrn Dethier, die Frage hervor, ob nicht der Fall eintreten könnte, daß nicht volle zwei Drittheile der Gemeinden die Kirchenversammlung beschickten, und wie es in diesem Falle zu halten sei. Ihm wird jedoch entgegnet, daß bei der warmen, ja, man kann sagen, begeisterten Theilnahme der Gemeinden für die gemeinschaftliche, heilige Sache ihres Kirchenverbandes ein solcher Fall nicht vorausgesetzt werden dürfe. Um jedoch dem Artikel die möglich weiteste Fassung in dieser Hinsicht zu geben, schlägt man anstatt der Bestimmung „wenigstens zwei Drittheile" das Wort „die Mehrzahl" vor, und in dieser Gestalt wird der Artikel angenommen, ihm jedoch auf Anregung der Herren Blum und Northoff der Zusatz beigefügt: „Es kann jedoch ein Abgeordneter mehrere Gemeinden vertreten."

In Bezug auf den fünften Artikel (Art. 41)

41) „Die Zahl der stimmfähigen Abgeordneten einer Kirchenversammlung soll wenigstens aus zwei Drittheilen Laien

bestehen, und nur ein Drittheil kann dem geistlichen Stande angehören,"

scheint die Schwierigkeit obzuwalten, wie man verhüten könne, daß nicht die Gemeinden mehr Geistliche schicken, als es dieser Artikel erlaubt. Maaßregeln zu ergreifen, wie man diesem Falle vorbeugen könne, scheint fast unmöglich. Man möchte fast deshalb den Artikel wegzulassen sich genöthigt sehen, um so mehr, da man erwartet, daß die Geistlichen von den Gemeinden wohl lieber in ihrem Amte zurückbehalten und daher nur seltener zu Kirchenversammlungen geschickt werden würden. In Rücksicht auf Letzteres scheine also die Bestimmung, daß die Geistlichen jene Minderzahl bilden sollten, gar nicht erst nöthig, weil das Gegentheil davon nicht eintreten würde. Allein um doch den Grundsatz der Kirche, welcher alle geistliche Vorherrschaft streng ausschließt, bestimmt auszusprechen, behält man den Artikel in der vorgeschlagenen Fassung bei.

Der sechste Artikel (Art. 42.)

42) „Die Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung sind als Vorschläge zu betrachten und erlangen nur dann allgemeine Gültigkeit, wenn sie den sämmtlichen einzelnen Gemeinden Deutschlands zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt worden sind und wenn die Mehrzahl dieser Gemeinden sie angenommen hat,"

wird ohne Weiteres angenommen.

Im siebenten Artikel (Art. 43.), dahin lautend:

43) „Die von sämmtlichen einzelnen Gemeinden über Annahme oder Nichtannahme der Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung abzugebende Erklärung ist jederzeit in einer im Voraus festzustellenden Frist an den im Art. 30^{p} (50) genannten Orts-Gemeinde-Vorstand einzusenden, widrigenfalls eine solche Erklärung bei der Bestimmung hinsichtlich der erfolgten Annahme oder Verwerfung eines Beschlusses der allgemeinen Kirchenversammlung nicht in Betracht kommen kann,"

werden vorbehältlich der Veränderung des Allegats nur die Worte: „in einer im Voraus festzustellenden Frist" dahin abgeändert, daß es dafür heißt: „in einer Frist von drei Monaten."

Der nächste Artikel (Art. 44.)

44) „Gemeinden, welche sich weigern, einen nach Art. 30[s] zur Gültigkeit gelangten Beschluß der allgemeinen Kirchenversammlung anzunehmen und zu befolgen, werden auf die Dauer dieser Weigerung als aus dem allgemeinen Verbande aller deutsch-katholischen Gemeinden ausgetreten betrachtet, und verlieren auf die Dauer ihrer Weigerung das Stimmrecht bei allgemeinen Kirchenversammlungen,"

„Es darf aber außer diesem gegen solche verneinenden Gemeinden oder deren Mitglieder weder eine eigentliche Exclusion ausgesprochen, noch irgend etwas vorgenommen werden, was das Band der allgemeinen Bruderliebe zerreißen oder auch nur schwächen könnte,"

fällt aus, da sein Inhalt in Folge der schon vorher gepflogenen Verhandlungen verworfen wurde.

Beim achten Artikel (Art. 45.)

45) „In der Regel soll alle 5 Jahre eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten werden, es können jedoch dermalen und bis zur gänzlichen Feststellung aller Verhältnisse der deutsch-katholischen Gemeinden öftere Versammlungen statt finden,"

wird auf Antrag des Herrn Dethier vor den Worten „alle 5 Jahre" das Wort „wenigstens" eingeschaltet.

Der neunte Artikel (Art. 46.)

46) „Die Dauer einer jeden allgemeinen Kirchenversammlung richtet sich nach der Menge und der Wichtigkeit der vorliegenden Berathungs-Gegenstände."

wird gegen 3 verneinende Stimmen, welche ihn für überflüssig erklärten, angenommen.

Vollstimmige Annahme, jedoch unter Vorbehalt der Veränderung der Allegate finden: der zehnte, eilfte, zwölfte, dreizehnte und vierzehnte Artikel (Art. 47, 48, 49, 50 und 51), welche lauten:

47) „Der Ort, wo die allgemeine Kirchenversammlung abzuhalten ist, soll wechseln und dabei auf Ost- und West-, Süd- und Nord-Deutschland gleiche Rücksicht genommen werden, so weit es die Verhältnisse gestatten."

48) „Jede allgemeine Kirchenversammlung beschließt daher in einer ihrer ersten Sitzungen, an welchem Orte die nächste Kirchenversammlung gehalten werden soll."

49) Zur formalen Einheit sollen die beiden Gemeinde-Vorstände desjenigen Ortes, woselbst die letzte und die nächste Kirchenversammlung abgehalten worden ist und wird, die Vereinigung in folgender Weise bewirken."

50) „Der Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, wo die nächste Kirchenversammlung statt findet, erläßt die Einladung zu derselben in den öffentlichen Blättern und nach Befinden durch eigene Circulare an die einzelnen Gemeinden und eröffnet die allgemeine Kirchenversammlung, nach deren Constituirung er die Acten und sonstige Gegenstände an den erwählten Vorstand [siehe Art. 30$^{q.}$ (51)] übergiebt, und übernimmt sämmtliche Acten und Gegenstände wieder aus dessen Händen nach dem Schlusse der Kirchenversammlung."

„Hierauf hat er die von den einzelnen Gemeinden an ihn zu übersendenden Erklärungen [siehe Art. 30$^{g.}$ (42) und 30$^{h.}$ (43)] anzunehmen und das Resultat derselben nach Verlauf der festgesetzten Frist mit Angabe der bejahenden oder verneinenden Abstimmung einer jeden Gemeinde und derjenigen, welche eine Erklärung abzugeben unterlassen haben, öffentlich bekannt zu machen, womit seine Wirksamkeit erlischt."

„Er übersendet sodann alle auf die allgemeinen Kirchenversammlungen Bezug habenden Acten, Schriften und sonstigen Gegenstände an den Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, woselbst die nächste Kirchenversammlung statt findet. Dieser verfährt nun in gleicher Weise, wie angegeben worden ist."

51) „Die erste Handlung nach Eröffnung einer jeden Kirchenversammlung muß die Wahl eines Vorsitzenden mittelst Stimmzettel sein.

Beim funfzehnten Artikel (Art. 52 der Dresdner Bestimm.)

52) „Die Sitzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen sind öffentlich und ihre Verhandlungen sollen so ausführlich als möglich gedruckt werden,"

spricht der Präsident sich warm für die Oeffentlichkeit aus und wünscht, daß für die Zukunft die Verhandlungen von Schnellschreibern aufgenommen, ausgearbeitet und so vollständig als möglich dem Drucke übergeben werden möchten. Hierbei macht jedoch Herr Dethier noch auf ein Bedenken aufmerksam, das bei der unum-

schränkten Oeffentlichkeit der Verhandlungen wohl entstehen könnte. Es könnten nämlich Fälle vorkommen, wo der Gegenstand der Verhandlung von der Art wäre, daß er sich für die Oeffentlichkeit durchaus nicht eigne. Dann müßte es der Versammlung doch frei stehen, vorübergehend die Oeffentlichkeit aufzuheben. Allein die übrigen Abgeordneten sind der Ansicht, daß, wenn die Nothwendigkeit der Aufhebung der Oeffentlichkeit überhaupt denkbar wäre, der Versammlung von selbst das Recht zustehe, dieselbe aufzuheben, ohne daß darüber in den vorliegenden Bestimmungen etwas festzusetzen nothwendig wäre. Im Uebrigen wolle man auch durch einen solchen Zusatz das ausgesprochene Prinzip der Oeffentlichkeit auf keine Weise schwächen; und so wird auch dieser letzte Artikel angenommen.

Nachträglich wird noch ein später eingegangenes Schreiben vorgelesen, worin ein Protestant, Hugo Froschel, die Versammlung auf die Nothwendigkeit hinweist, für eine neue Bibelübersetzung Sorge zu tragen.

Hierauf werden die Berathungsgegenstände für die nächste Sitzung, welche morgen um 3 Uhr gehalten werden soll, festgesetzt und die Sitzung geschlossen.

Nachrichtlich hierher bemerkt

von

Fr. Wigard.
Anton Parzer.
Dr. Dethier.

Karl Köhler.

Beschlüsse der ersten Sitzung.

1) Die allgemeinen Kirchen-Versammlungen oder Concilien sollen die Erhaltung der Einheit des kirchlichen Lebens bezwecken, soweit diese Einheit die Gewissensfreiheit des Einzelnen in der Gemeinde und der Gemeinden selbst nicht beschränkt.

2) Die allgemeine Kirchenversammlung soll aus den Abgeordneten der einzelnen deutsch-katholischen Gemeinden bestehen, bei deren Wahl die Gemeinden unbeschränkt sind.

3) Es soll jeder Gemeinde frei stehen, so viele Abgeordnete zu senden, als sie für gut befindet; es haben aber sämmtliche

Abgeordnete einer Gemeinde bei Beschlußfassungen nur Eine Stimme zusammen.

4) Als eine allgemeine Kirchenversammlung soll nur diejenige angesehen werden, bei welcher die Mehrzahl der constituirten Gemeinden in Deutschland vertreten ist. Es kann jedoch ein Abgeordneter mehrere Gemeinden vertreten.

5) Die Zahl der stimmfähigen Abgeordneten einer Kirchenversammlung soll wenigstens aus zwei Drittheilen Laien bestehen und nur ein Drittheil kann dem geistlichen Stande angehören.

6) Die Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung sind als Vorschläge zu betrachten und erlangen nur dann allgemeine Gültigkeit, wenn sie den sämmtlichen einzelnen Gemeinden Deutschlands zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt worden sind und wenn die Mehrzahl dieser Gemeinden sie angenommen hat.

7) Die von sämmtlichen einzelnen Gemeinden über Annahme oder Nichtannahme der Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung abzugebende Erklärung ist jederzeit in einer Frist von drei Monaten dem im Art. 13 genannten Ortsgemeindevorstand einzusenden, widrigenfalls eine solche Erklärung bei der Bestimmung hinsichtlich der erfolgten Annahme oder Verwerfung eines Beschlusses der allgemeinen Kirchenversammlung nicht in Betracht kommen kann.

8) In der Regel soll wenigstens alle 5 Jahre eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten werden, es können jedoch dermalen und bis zur gänzlichen Feststellung aller Verhältnisse der deutschkatholischen Gemeinden öftere Versammlungen stattfinden.

9) Die Dauer einer jeden allgemeinen Kirchenversammlung richtet sich nach der Menge und der Wichtigkeit der vorliegenden Berathungs-Gegenstände.

10) Der Ort, wo die allgemeine Kirchenversammlung abzuhalten ist, soll wechseln und dabei auf Ost- und West-, Süd- und Nord-Deutschland gleiche Rücksicht genommen werden, soweit es die Verhältnisse gestatten.

11) Jede allgemeine Kirchenversammlung beschließt daher in einer ihrer ersten Sitzungen, an welchem Orte die nächste Kirchenversammlung gehalten werden soll.

12) Zur formellen Einheit sollen die beiden Gemeinde-Vorstände desjenigen Ortes, woselbst die letzte und die nächste Kirchenversammlung abgehalten worden ist und wird, die Vereinigung in folgender Weise bewirken.

13) Der Gemeindevorstand desjenigen Ortes, wo die nächste Kirchenversammlung stattfindet, erläßt die Einladung zu derselben in den öffentlichen Blättern und nach Befinden durch eigene Circulare an die einzelnen Gemeinden und eröffnet die allgemeine Kirchenversammlung, nach deren Constituirung er die Acten und sonstigen Gegenstände an den erwählten Vorstand (siehe Art. 14) übergiebt, und übernimmt sämmtliche Acten und Gegenstände wieder aus dessen Händen nach dem Schlusse der Kirchenversammlung.

Hierauf hat er die von den einzelnen Gemeinden an ihn zu übersendenden Erklärungen (siehe Art. 6 und 7) anzunehmen und das Resultat derselben nach Verlauf der festgesetzten Frist mit Angabe der bejahenden oder verneinenden Abstimmung einer jeden Gemeinde und derjenigen, welche eine Erklärung abzugeben unterlassen haben, öffentlich bekannt zu machen, womit seine Wirksamkeit erlischt.

Er übersendet sodann alle auf die allgemeinen Kirchenversammlungen Bezug habenden Acten, Schriften und sonstigen Gegenstände an den Gemeindevorstand desjenigen Ortes, woselbst die nächste Kirchenversammlung statt findet. Dieser verfährt nun in gleicher Weise, wie angegeben worden ist.

14) Die erste Handlung nach Eröffnung einer jeden Kirchenversammlung muß die Wahl eines Vorsitzenden mittelst Stimmzettel sein.

15) Die Sitzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen sind öffentlich und ihre Verhandlungen sollen so ausführlich als möglich gedruckt werden.

Zweite Sitzung.

Leipzig, den 24. März 1845.

Bei derselben Vertretung der Gemeinden, wie sie bei der ersten Sitzung statt gefunden hatte, wurde auch die zweite in der vierten Nachmittagsstunde mit einem Gebete begonnen. Nach Verlesung und Beglaubigung des Protocolls über die erste Sitzung erklärte der Präsident der Versammlung, er halte es für nöthig, daß sämmtliche Abgeordnete die von ihren Gemeinden ihnen ausgestellten Vollmachten eingäben und diejenigen, welche mit keinem Bevollmächtigungsschreiben versehen, sich nur mündlich legitimirt hätten, nach Beendigung der Kirchenversammlung solches bei Gelegenheit der Mittheilung über die Abstimmung der einzelnen Gemeinden noch nachträglich einsenden sollten. Der Grund dieser Anordnung sei die Wichtigkeit, welche die Acten der gegenwärtigen Versammlung für eine spätere Zeit haben könnten.

Indem nun der Präsident zu der festgesetzten Tagesordnung über Gemeindewesen und Gemeindeverfassung übergehen will, ergreift Herr Selencka das Wort und spricht auf das Angelegentlichste den Wunsch aus, man möge doch die Verhandlung über das Glaubensbekenntniß nicht länger verschieben, sondern sogleich zu diesem hochwichtigen Gegenstande schreiten. Der heutige Gottesdienst, welcher auf alle Gemüther einen so tief ergreifenden Eindruck gemacht habe, sei gerade die angemessenste und würdigste Einleitung zu dieser Berathung gewesen, und obgleich man von der verehrten Versammlung stets die gewissenhafteste Behandlung dieser Angelegenheit erwarten könne, so sei doch die gegenwärtige Stimmung ganz besonders geeignet zur Beschäftigung mit Glaubenssachen und werde gewiß die glücklichsten Ergebnisse in dieser Hinsicht fördern. Diesem Wunsche treten die Abgeordneten aus Magdeburg, Offenbach und Chemnitz bei, während die Abgeordneten von Elberfeld und Berlin sich auf das Entschiedenste für die Vertagung jener Berathung erklären. Herr Dethier betrachtet gerade den heutigen Gottesdienst für Etwas, was die Versammlung unfähig mache, ruhig und überlegungsvoll in Glau-

bensſachen zu entſcheiden. Man werde ſich bei der Berathung hierüber nur von den durch den Gottesdienſt erregten Gefühlen leiten laſſen auf Unkoſten des ruhig überlegenden Verſtandes. Er müſſe es der Verſammlung dringend ans Herz legen, ihm doch nicht die ernſte Aufgabe, die ihm geworden ſei, ſeiner Gemeinde gegenüber zu erſchweren. Dadurch, daß man ſich bei dieſem Gegenſtande ſo ſehr beeile, und die Gefühle eine allzu laute und momentane Stimme mitreden ließe, mache man es für ihn immer ſchwieriger, die Ueberzeugungen ſeiner Gemeinde nach Pflicht und Gewiſſen zu vertreten, und wünſchenswerth erſcheine es, auch Schneidemühl hier vertreten zu ſehen, deſſen Abgeordnete hoffentlich morgen eintreffen würden. Herr Rewitzer erwiedert ihm jedoch, das Glaubensbekenntniß ſei der wichtigſte Gegenſtand der Berathung und als ſolcher müſſe es an die Spitze geſtellt und zu Anfange berathen werden. Wenn der Präſident geſtern geſagt habe, die Blicke Deutſchland's ſeien auf die Verſammlung gerichtet, nun, ſo habe er gewiß nur die Spannung gemeint, welche man allgemein auf die Einigung derſelben über das Glaubensbekenntniß richte; und dieſen Erwartungen müſſe man ſo bald als möglich entſprechen. Die kirchliche Handlung habe zwar einen tiefen Eindruck auf die Verſammlung geäußert, aber dieſer Eindruck rühre nicht von dem Glaubensbekenntniſſe her, deſſen man ſich dabei bedient habe, (es war das Breslauer) ſondern von der Feierlichkeit des Gottesdienſtes überhaupt, und daher könne dieſer Eindruck auf die Entſcheidung für ein Glaubensbekenntniß auch keinen Einfluß haben. Uebrigens ſei es ja ſehr ungewiß, ob die noch fehlenden Vertreter der Schneidemühler Gemeinde überhaupt kommen würden und man dürfe die zum Theil von ſo fern her gereiſten Herren nicht ſo lange hinhalten, da ſie ihr ſonſtiger Beruf nöthige, bald wieder nach Hauſe zurückzukehren. Herr Tröndlin ſpricht nun für die Beibehaltung der geſtern feſtgeſetzten Tagesordnung, worauf der Präſident hinzufügt: Es machen ſich zwei Anſichten geltend, von welchen eine jede Etwas für ſich hat. Die einmal feſtgeſetzte Tagesordnung darf keineswegs für ſo unumſtößlich gelten, daß man ſich immer daran binden müßte. Ich würde mich jedoch von vornherein für die Anſicht des Herrn Dethier erklärt haben. Ich halte vor der Berathung über das Glaubensbekenntniß eine größere Annäherung unter uns für nothwendig und erſprießlich.

Da wird sich mancher Gegensatz unter uns ausgleichen. Es kommt aber ins Besondere noch ein Grund hinzu, warum ich jener Ansicht sein muß. Wenn man unsere Aufgabe, auch in Glaubenssachen uns zu besprechen und zu einigen, noch so auffaßt und festhält; wie bisher, so wird man schwerlich zu einem erfreulichen Ziele kommen. Religiöse Ueberzeugungen sind zu wichtig, als daß sich Jemand hierin durch eine Berathung oder Abstimmung Etwas abschneiden ließe. Es muß daher ein anderer Weg eingeschlagen werden, um eine religiöse Einigung zu erzielen, worüber wir uns am besten privatim besprechen können. Aus diesem Grunde wünschte ich auch, daß wir die Glaubensangelegenheit noch nicht auf die Tagesordnung brächten, sondern bei dem festgesetzten Gegenstande blieben. Uebrigens würde die heute statt gefundene Feierlichkeit auch auf mich ihren Einfluß ausüben. Ich frage Sie daher:

Will die Versammlung, daß in der festgestellten Tagesordnung fortgefahren werde? —

Einstimmig: Ja! —

Nachdem der Präsident nun noch für die Tagesordnung der nächsten Sitzung die Besprechung über Ort und Zeit der nächsten Kirchenversammlung vorgeschlagen, fordert er die Versammlung auf, auf die Berathung des Gemeindewesens und der Gemeindeverfassung einzugehen und hierbei die Bestimmungen, welche von der Dresdener Gemeinde angenommen worden sind, zu Grunde zu legen. Jedoch ist er bereit, hiervon abzusehen, wenn Jemand einen andern Entwurf vorlegen wolle. Indessen möchte es schwerlich geschehen sein, daß Jemand dasjenige, was die verschiedenen Gemeinden über diesen Punkt festgestellt haben, verglichen und das Beste daraus in einen Entwurf zusammengefaßt habe.

Herr Dethier wünscht, daß die Berliner Beschlüsse hierbei mit berücksichtigt werden möchten, da sie mehr in das Einzelne eingingen. Es wäre vielleicht zweckmäßig, die Dresdner Beschlüsse, weil sie allgemeiner wären, vorausgehen und die Berliner nachfolgen zu lassen.

Der Präsident erwiedert hierauf, er sei bei der Entwerfung der Bestimmungen, welche er der Dresdner Gemeinde vorgelegt habe, davon ausgegangen, man müsse die weitere Ausführung der Gemeindeorganisation der Erfahrung überlassen, damit sich

jede Gemeinde freier entwickeln könne. Für eine künftige Zeit würden sich größere und umfänglichere Vorlagen über diesen Gegenstand geben lassen, und es könnte dann ein gelungeneres Werk hervorgehen, wenn die Erfahrung zur Seite stände. Indessen wolle er dies nur zur Rechtfertigung seines Verfahrens, keineswegs zur Verwerfung des Weges, den man in Berlin eingeschlagen habe, hinzufügen. Herr Dethier sieht hierauf von einem sofortigen Eingehen auf die Vorlegung der Berliner Bestimmungen ab und meint, daß es wohl gut sei, erst hinreichende Exemplare von den Berliner Bestimmungen unter den Gemeinden vertheilen zu lassen und die Berathung derselben einer spätern Versammlung anheim zu geben. Diesem Anerbieten dankt der Präsident im Namen der Versammlung und fragt dieselbe, ob sie nun auf Berathung der Dresdner Artikel über das Gemeindewesen und die Gemeindeverfassung eingehen wolle. Da sich die Versammlung hiermit einverstanden erklärt, so spricht der Präsident über das Prinzip, das ihn bei diesem Entwurfe geleitet habe, Folgendes: Mein Grundsatz, auf welchen ich das ganze Gebäude der Gemeindeverfassung gegründet sehen möchte, ist der: die Macht, oder, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Souveränität der Kirche liegt in der Gemeinde, und die Seelsorger, so wie die Aeltesten sind nur ihre Organe; die Seelsorger für die reingeistlichen, die Aeltesten für die weltlichen Angelegenheiten. Der Geistliche darf meiner Meinung nach nicht an der Spitze des ganzen Gemeindewesens stehen. Denn es können dann zweierlei nachtheilige Fälle eintreten. Entweder der Geistliche setzt stets nur seine Ansichten durch, und dann ist die Gefahr einer Hierarchie wieder von Neuem heraufbeschworen; oder der Geistliche findet Opposition, seine Vorschläge werden von der Gemeinde verworfen, und dann geräth er mit derselben in ein gespanntes Verhältniß. Etwas ganz Anderes ist es, wenn er dem Vorstande an die Seite gestellt wird und bei allen Berathungen das letzte Wort hat. Diese Stellung ist für ihn am angemessensten; er kann mit Selbstständigkeit auftreten, und wenn auch seine Ansicht nicht durchgeht, so erfolgt doch die Beschlußfassung nicht gegen ihn, als den Vorsitzenden und zieht deswegen auch nicht die übeln Folgen der Mißstimmung und des gespannten Verhältnisses zu seiner Gemeinde nach sich. Diese vorbereitenden Bemerkungen des Präsidenten finden allgemeinen Beifall

und Herr Kerbler ist namentlich erfreut, in denselben ganz den Geist wieder zu finden, der sich schon in Breslau kund gegeben habe. Zum Zeugniß dafür führt er das Beispiel Ronge's an, welcher sich auch bei den Gemeindeversammlungen nur eine berathende Stimme vorbehalten habe.

Indem man nun zur Verhandlung der einzelnen Punkte übergeht, wird der erste Artikel (Art. 26. der Dresdner Bestimmungen)

„Die Gemeinde faßt als die Hauptaufgabe des Christenthums auf, dasselbe nicht blos durch öffentlichen Gottesdienst, Belehrung und Unterricht in den Gemeindegliedern zum lebendigen Bewußtsein zu bringen, sondern auch in thätiger Christenliebe das geistige, sittliche und materielle Wohl ihrer Mitmenschen ohne Unterschied nach allen Kräften zu befördern"

ohne Weiteres angenommen.

Bei dem zweiten Artikel (Art. 27. der Dresdner Bestimmungen.)

27) „Die Gemeindeverfassung schließt sich den Einrichtungen der Apostel und ersten Christen an, kann jedoch abgeändert werden, wenn die Zeitbedürfnisse es fordern"

wirft Herr Dethier die Frage auf, was unter der Gemeindeverfassung der Apostel und ersten Christen zu verstehen sei. Hierauf erklärt der Präsident, daß er diejenige Organisation der Gemeinde darunter verstanden wissen wolle, nach welcher alle Gemeindemitglieder bis auf den Einzelnen herab, selbstthätig Antheil nehmen an der Berathung und Leitung kirchlicher Angelegenheiten. Damit für die Bestimmtheit dieses Begriffs noch ein Anhaltepunkt gegeben werde, schlägt man vor, nach den Worten: „ersten Christen" die Benennung „Presbyterialverfassung" in Parenthese einzuschalten, und in dieser Fassung wird der Artikel einstimmig angenommen.

In dem dritten Artikel (Art. 28. der Dresdner Bestimmungen)

28) „Die Aufnahme in die Gemeinde nach ihrer völligen Constituirung findet nach erfolgter Willenserklärung des Beitritts und Ablegung des von der Gemeinde angenommenen Glaubensbekenntnisses vor dem Vorstande während der Gemeindeversammlungen und durch Bekanntmachung

an die Gemeinde statt. Findet aber eine Gemeindeversammlung länger als vier Wochen nicht statt, so kann die Aufnahme vor dem Vorstande erfolgen,"

findet man die Worte: „vor dem Vorstande während der Gemeindeversammlungen ꝛc." bis zu Ende, — für zu speziell und zu beschränkend in Rücksicht auf die ungemein große Verschiedenartigkeit der Fälle und der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden. Man schlägt daher vor, diese Worte zu streichen und man nimmt den Artikel sowohl mit Weglassung dieses Zusatzes als auch mit Wegfall des Einschiebsels „nach ihrer völligen Constituirung" einstimmig an.

Von dem vierten Artikel (Art. 29. d. Dresd. Bestimm.)

29) „Wer von einer nicht christlichen Religionsgesellschaft in die Gemeinde eintreten will, muß erst den erforderlichen Religionsunterricht erhalten, bevor er nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses die Taufe empfängt,"

bemerkt der Präsident, daß er vielleicht als überflüssig erscheinen könnte; indessen als Erläuterung zum vorhergehenden sei er doch nicht unzweckmäßig. Bei dieser Gelegenheit nimmt Herr Dethier Veranlassung, das Verhältniß der deutsch-katholischen Kirche zu anderen christlichen Bekenntnissen in Beziehung auf den Uebertritt zur Sprache zu bringen und äußert hierüber Folgendes: Die Berliner Gemeinde nehme bis jetzt Niemanden von andern Bekenntnissen, als dem römisch-katholischen auf, weil die neue Kirche formell noch nicht constituirt sei. Uebrigens wäre es wünschenswerth, daß die Versammlung Etwas darüber festsetze, ob überhaupt Glieder anderer Bekenntnisse aufzunehmen seien. Die Abweichung der deutsch-katholischen Kirche von dem Protestantismus und den übrigen Bekenntnissen sei nicht so groß, daß ein Uebertritt nöthig wäre. — Bei der Verhandlung hierüber sprachen sich die Herren Lonchant, Pirazzi, Selencka und der Präsident für unbeschränkte Zulassung der Protestanten aus. Herr Rewitzer und Herr Tröndlin halten eine solche für bedenklich, weil die Eintracht mit der Schwesterkirche dadurch gestört werden könnte und man der wohlgemeinten regen Theilnahme in derselben für die Interessen der deutsch-katholischen Kirche zu viel Dank schuldig sei, als daß man ihr irgendwie zu nahe treten möchte. Herr Kerbler wünscht wenigstens, daß kein fester Grundsatz darüber in den Artikeln ausgesprochen werde. Uebrigens thut er

hierbei des Verfahrens Erwähnung, das man in dieser Hinsicht in der Breslauer Gemeinde bisher befolgt habe; man habe nämlich die sich zum Uebertritt meldenden Protestanten mehrentheils auf die Zeit verwiesen, in welcher die deutsch-katholische Kirche vollständiger organisirt sei. Der Präsident meint, daß man sich bei dieser Angelegenheit wohl auf den einfachen Standpunkt des Gesetzes zu stellen habe. Sobald Jemand aufhört, dem Glauben der Protestanten anzugehören, so würde es hart sein, wenn er von der neuen Kirche zurückgewiesen werden sollte; auch würde es nicht zulässig sein, ihn mit der Aufnahme auf eine spätere Zeit zu vertrösten. Es müsse jedoch streng darauf gesehen werden, daß der Uebertretende genau die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, welche vom Staate in dieser Beziehung vorgeschrieben sind. Herr Pirazzi macht außerdem noch darauf aufmerksam, daß der Name „katholische Kirche" es gar nicht möglich mache, irgend Jemandem den Zutritt zu dieser Kirche zu verwehren. Auf Vorschlag Herrn Rewitzers einigt man sich endlich dahin, keine besondere Bestimmung in dieser Hinsicht in die Artikel aufzunehmen, sondern den einzelnen Gemeinden die Entschließung darüber zu überlassen; jedenfalls aber den gesetzlichen Verordnungen streng nachzukommen, welche in den einzelnen Ländern hierüber gegeben sind. Hierauf wird der vierte Artikel ohne Veränderung einstimmig angenommen.

An die Berathung des fünften Artikels (Art. 30. der Dresdner Vorlage)

30) „Die Gemeinde gebraucht ihr altes Recht, sich ihre Seelsorger und ihren Vorstand frei zu wählen. Wahlfähig zum Amte eines Seelsorgers sind nur Theologen, die sich durch Zeugnisse über ihre Kenntnisse und ihren Lebenswandel ausweisen können"

knüpft der Präsident einen Ausspruch des provisorischen Comités der Dresdner Gemeinde, indem er bemerkt: Es hat sich in unserer Gemeinde die Frage herausgestellt, ob es auch möglich sei, aus protestantischen Theologen Seelsorger für die neue Kirche zu wählen. Es traten hierüber verschiedene Meinungen unter uns hervor. Von der einen Seite her wurde gesagt, es sei kein Grund vorhanden, warum man protestantische Theologen von der Wahl ausschließen sollte, da natürlich zugleich mit ihrer Erwählung auch ihr Uebertritt zur neuen Kirche erfolgen müßte.

Von der andern Seite her wurde es bedenklich gefunden, schon jetzt Protestanten als Geistliche anzustellen, da es hierdurch den Anschein gewinnen könnte, als ob man sich nur als eine im Protestantismus aufgehende Secte kund gebe. Der Dresdner Gemeinde sollte nun der Vorschlag gemacht werden, vor der Hand nur auf römisch-katholische Theologen bei der Wahl eines Geistlichen ihr Absehen zu richten. Jedoch wollte man auch die Ansichten der Versammlung hierüber vernehmen. — Auf diese Veranlassung äußern sich nun mehrere Abgeordnete über diesen Gegenstand. Herr Kote erklärt, daß es wohl die Geduld der Gemeinden ermüden würde, wenn man zur Besetzung der Stellen den Uebertritt römisch-katholischer Geistlichen abwarten wollte, während sich doch von protestantischer Seite her dieses Bedürfniß auf die schnellste und vollkommenste Weise befriedigen ließe. Herr Pirazzi hebt das Bedenken hervor, welches man schon in Dresden gegen die Anstellung protestantischer Theologen geäußert, und findet es namentlich in Bezug auf die Gegend, in welcher er zu Hause ist, sehr beherzigenswerth. Herr Dethier deutet darauf hin, daß er nicht abgeneigt sei, der Berliner Gemeinde aus Mangel an römisch-katholischen Geistlichen die Anstellung eines Nichtkatholiken zu rathen; nur will es ihm noch insofern einigermaaßen bedenklich scheinen, als durch Anstellung eines zur deutsch-katholischen Kirche Uebergetretenen das freie Wahlrecht der Gemeinde insofern vernichtet würde, als ein solcher dann auch wegen der ihm zu machenden Hoffnung angestellt werden müßte. Herr Hockelmann empfiehlt die größte Vorsicht bei der Wahl protestantischer Theologen, theils aus demselben Grunde, den schon Herr Pirazzi angeführt, theils deswegen, weil man damit den Vorwurf auf sich laden könnte, die protestantischen Theologen ihrer Kirche untreu zu machen. Herr Selencka berichtet, wie er bei dem Mangel katholischer Theologen schon verfahren sei, um die Bedürfnisse seiner Gemeinde zu befriedigen. Er habe mit einem bekannten Theologen Braunschweigs über diese Angelegenheit gesprochen und dessen Ansichten zu Rathe gezogen. Auf dessen Anrathen, mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit in dieser Sache zu Werke zu gehen, habe er das evangelische Consistorium ersucht, der deutsch-katholischen Gemeinde, so lange sie keinen eignen Seelsorger besäße, die religiöse Befriedigung durch protestantische Geistliche zu gewähren. Es wären hierauf sofort die protestantischen

Geistlichen aufgefordert worden, der neuen Gemeinde, soweit es die eigne Amtsverrichtung in der protestantischen Kirche erlaubte, Gottesdienst zu halten; und diese Geistlichen hätten sich auch nach dem Gebrauche der deutsch-katholischen Kirche gerichtet. Es wäre also wohl gut, wenn man auch anderwärts so verführe. Auf Herrn Rewitzers Anfrage, ob die gegenwärtige Verhandlung nur zur Verständigung führen oder einen entscheidenden Beschluß hervorrufen solle, erwiedert der Präsident, daß es ihm um einen wirklichen Beschluß zu thun sei, der aber nur im Protocoll ausgesprochen zu werden brauche, und nachdem er nochmals die Gründe weitläufiger entwickelt hatte, welche ihm räthlich erscheinen ließen, vorläufig von protestantischen Theologen abzusehen, kommt man dahin überein, im vorliegenden Protocoll die Bemerkung niederzulegen, daß die deutsch-katholischen Gemeinden bei der Wahl ihrer Geistlichen vorläufig nur auf katholische Theologen ihr Absehen richten möchten.

Bei dem gegenwärtig der Berathung unterliegenden Artikel entsteht noch eine Frage: ob man sich des Namens „Geistlicher" oder „Seelsorger" bedienen wolle? Der letztere Name scheint die geistlichen Amtsverrichtungen nur theilweise zu bezeichnen; dasselbe gilt von dem andererseits vorgeschlagenen Namen „Prediger". Man kommt daher auf den umfassendsten und geläufigsten Ausdruck „Geistlicher" zurück und beschließt diesen, als allgemeine Bezeichnung, beizubehalten, für den Unterschied der geistlichen Aemter aber die Namen „Pastor, Diacon, Subdiacon" zu gebrauchen, wenn überhaupt eine solche Unterscheidung nothwendig werden sollte; gegen welche Unterscheidung sich der Präsident im Allgemeinen ausspricht, indem er jeder Unterordnung eines Geistlichen unter einen andern abhold ist.

Der fünfte Artikel wird nun mit Umänderung des Namens „Seelsorger" in „Geistlicher" einstimmig angenommen.

Ueber den sechsten Artikel (Art. 31 der Dresdner Bestimmungen)

31) „Jeder Seelsorger wird in die Gemeinde und in sein Amt durch einen feierlichen Act eingeführt, wobei jedoch Alles zu vermeiden ist, was an die sakramentalische Bedeutung der römischen Priesterweihe erinnern und der Hierarchie zur Grundlage dienen könnte"

bemerkte der Präsident, daß ihm das Glaubensbekenntniß der Gemeinde zu Schneidemühl widerstreite, da in demselben noch das Sakrament der Priesterweihe beibehalten werde. In wie weit sich die Schneidemühler Gemeinde und diejenigen, welche das Glaubensbekenntniß derselben zu dem ihrigen gemacht haben, mit den übrigen Gemeinden, die die sakramentalische Bedeutung der Einsetzung des Geistlichen nicht annehmen, einigen würden, dies müsse erst die Berathung über das Glaubensbekenntniß ergeben. Sollte daher über diesen Artikel abgestimmt werden, so könnte dies nur eventuell und mit Vorbehalt einer weitern Besprechung darüber geschehen. Die Versammlung stimmt hierin dem Präsidenten bei und nimmt den Artikel nur eventuell an.

Beim siebenten Artikel (Art. 32 der Dresdner Bestimmungen)

32) „Die Gemeinde wird vertreten durch die Seelsorger und die gewählten Aeltesten. Die Wahl der Aeltesten geschieht alljährlich am Pfingstfeste,"

macht Herr Kote darauf aufmerksam, ob es nicht für größere Gemeinden ein zu kurzer Zeitraum sei, wenn die Aeltesten alle Jahre von Neuem gewählt würden, und ob es nicht deswegen besser sei, die Bestimmung über die Dauer der Aeltestenwürde den einzelnen Gemeinden zu überlassen. Man stimmt im Allgemeinen dieser Ansicht bei, hält aber doch die möglichste Anschließung an die in dem Artikel festgesetzte Frist für wünschenswerth. Auf Vorschlag des Präsidenten wird daher vor dem Worte „alljährlich" der Zusatz „in der Regel" eingeschaltet und der Artikel in dieser Fassung angenommen.

Zur Erläuterung und Rechtfertigung des achten Artikels (Art. 33 der Dresdner Bestimmungen)

33) „Der oder die Seelsorger haben die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten, die Aeltesten mit dem aus ihrer Mitte auf ein Jahr von ihnen selbst gewählten Vorstande die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten der Gemeinde über sich. Es ist jedoch der Seelsorger Mitglied des Collegiums der Aeltesten,"

verweist der Präsident auf das, was er über das Prinzip, das diesen Bestimmungen zu Grunde liegt, schon vorausgeschickt habe, und fügt nur noch die Bemerkung hinzu, daß ihm in der Mit-

gliedschaft des Geistlichen bei dem Collegium der Aeltesten das Recht seiner Abstimmung begründet erscheine.

Herr Kerbler macht hierauf die Bemerkung, daß die in diesem Artikel aufgestellte Unterscheidung geistlicher und weltlicher Angelegenheiten nicht ganz entsprechend, so wie auch nicht nothwendig und in der Praxis schwer durchzuführen sei. Der Präsident erklärt die Ausdrücke dahin, daß unter der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der Dienst am Altar und die gottesdienstlichen Handlungen überhaupt zu verstehen seien, während die andere Benennung alle übrigen von der Gemeinde zu leistenden Dienste umfasse. Es erscheint jedoch Vielen nothwendig, den Ausdruck „geistliche Angelegenheiten" mit einem bestimmtern zu vertauschen. Die Bezeichnung „kirchliche Angelegenheiten" findet noch weniger Beifall, als der in Frage stehende Ausdruck, weil darin das Materielle der Gemeindeangelegenheiten nicht ausgeschlossen sei. Zuletzt findet der vom Präsidenten vorgeschlagene Ausdruck „geistliche Verrichtungen" allgemeinere Zustimmung und der Artikel wird mit dieser Veränderung einstimmig angenommen.

Mit dem neunten und zehnten Artikel (Art. 34 und 35 der Dresdner Bestimm.)

34) „Bei Versammlungen der Gemeinde gebührt dem oder den Geistlichen der Ehrenplatz zur Seite des Vorstandes der Gemeinde, welcher der aus der Mitte der Aeltesten (s. Art. 28[b]) gewählte Vorstand ist. Die Verhandlungen der Gemeinde aber eröffnet, leitet und schließt dieser Gemeinde-Vorstand in allen Angelegenheiten, auch die nicht ausgenommen, welche das Glaubensbekenntniß, den Gottesdienst und die Seelsorge betreffen, und es hat jeder Seelsorger seine Stimme jederzeit zuletzt abzugeben. Es steht aber demselben in allen geistlichen Angelegenheiten das erste und letzte Wort zu."

35) „Die Gemeinde wird in ihrer festzustellenden Verfassung die Rechte und Pflichten bestimmen, welche sie den Geistlichen und ihrem Vorstande überträgt, so wie diejenigen, welche sie sich vorbehält"

ist man sofort einverstanden und es findet keine weitere Verhandlung darüber statt, die Veränderung des Allegats vorbehalten.

Dagegen wird der eilfte Artikel (Art. 36 der Dresdner Bestimm.)

36) „Die Gemeinde hält sich für berechtigt und befugt, selbstständig und allein, je nach dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten in Erkenntniß der heiligen Schrift, alle diese Bestimmungen, so wie das Glaubensbekenntniß selbst, abzuändern; sie unterwirft sich aber der Einigkeit willen freiwillig den Bestimmungen eines allgemeinen deutschen Concils, bei dessen Zusammensetzung, Wirksamkeit und Gültigkeit seiner Beschlüsse sie folgende leitende Grundsätze und Formen beobachtet zu sehen wünscht,"

vorläufig ausgesetzt. Der Präsident weist jedoch auf die hohe Wichtigkeit hin, die der Artikel in der ganzen Gemeindeverfassung behaupte. Denn in ihm liege die einzig sichere Bürgschaft für die höchsten und heiligsten Rechte der Gemeinde, durch ihn sei ihre Selbstständigkeit auf das Entschiedenste gewahrt und dem Aufkommen irgend einer Autorität, die sich Unfehlbarkeit beilege, für alle Zeiten vorgebeugt.

Der Präsident fragt hierauf die Versammlung, ob man noch anderweite Punkte, die dem verhandelten Gegenstande angehören, zur Berathung und Abstimmung gebracht wissen wolle. Da von keiner Seite her ein solcher Antrag laut wird, so will der Präsident einen neuen Gegenstand auf die Tagesordnung bringen, die Besprechung über den von nun an festzuhaltenden Namen der neuen Kirche.

Während dessen findet sich Herr Blum in der Versammlung ein und eröffnet derselben, daß er so eben die freudig überraschende Nachricht erhalten habe, Herr Ronge werde noch während der Versammlung nach Leipzig kommen und an derselben Theil nehmen. Er sei jetzt bereits von Breslau abgereist und werde vielleicht schon morgen hier eintreffen. Auch Herrn Czerski und Sänger würde die Versammlung morgen in ihrer Mitte sehen, wie ein Schreiben benachrichtige, welches von Herrn Blum eingegeben wird.

Nach dieser kurzen Unterbrechung geht die Versammlung auf die Berathung über den Namen der neuen Kirche ein und der Präsident eröffnet zuerst seine Ansichten hierüber, indem er äußert: Ich bin der festen Meinung, daß wir den Namen „ka-

tholisch" beizubehalten haben, und es bestimmt mich hierzu vor Allem der Grund, daß wir nur so die rechte, uns einzig und allein gebührende Stellung zur römischen Hierarchie einnehmen. Wir sind die alte katholische Kirche und wollen es sein. Wir haben uns nicht von ihr, sondern nur von ihrer Priesterherrschaft losgesagt, und indem wir dieses thaten, haben wir zugleich alles dasjenige aus unserer Kirche hinausgewiesen und entfernt, was nur von ihren Priestern eingeführt und dem Namen der alten katholischen Kirche Unehre brachte. Wollten wir denselben mit einer andern Benennung vertauschen, so könnte es scheinen, als ob wir auch das Wahre und Gute, das in den Lehren und Einrichtungen unserer Kirche gegeben ist, verwerfen und als ob wir aufhören wollten, katholische Christen zu sein.

Nicht minder wichtig ist die Erwägung, daß der Jesuitismus und die römische Priesterkaste schon jetzt die ganze Macht ihrer Beredsamkeit und Ueberredung angewendet, um uns in den Augen des gewöhnlichen Mannes als Uebergetretene zum Protestantismus darzustellen und wir würden ihr durch Aufgeben des Namens „katholisch" ein willkommenes Mittel dazu an die Hand geben.

Um uns jedoch von denjenigen zu unterscheiden, welche der römischen Hierarchie anhängen und sich immer noch den Namen „katholische Kirche" beizulegen beharren, ist es nöthig, noch eine Bezeichnung in unsern Namen aufzunehmen und dazu finde ich die Benennung „deutsch" am angemessensten. Denn „apostolisch-katholisch" oder „christlich-katholisch" sind Prädicate, welche sich auch jene beilegen und die daher die Unterscheidung nicht fördern würden. Auch würde ich darin eine Anmaßung gegen die protestantische Kirche erblicken, da sie eben so gut einen Anspruch auf diese Namen hätte.

Die Ansichten des Präsidenten theilen folgende Sprecher: Herr Dethier, welcher noch hinzufügt, daß der Gegensatz gegen Rom im germanischen Element immer am energischsten hervorgetreten sei und somit auch der Name „deutsch-katholisch" eine Bedeutung für andere Völker habe. Herr Blum: Bei der Beibehaltung des Namens „katholisch", welche, wie ich nicht zweifle, beschlossen werden wird, dürfen wir nie vergessen, daß katholisch nichts Anderes heißt als „allgemein", daß aber die römische Kirche

auf den Namen einer allgemeinen, d. h. einer „katholischen" durchaus keinen Anspruch mehr hat. Denn seitdem sie die Allgemeinheit, welche der göttliche Stifter und Begründer der christlichen Kirche geben wollte und gab, durch schnöde und beengende Menschensatzungen, durch Knechtung des Gewissens und der Ueberzeugung aufhob, hat sie das innere Recht auf den Namen „katholisch" verloren. Und seit sie die Ketzer nicht mehr verbrennen und vernichten konnte, seit sie nicht mehr die allein christliche Kirche ist — was sie noch eine geraume Zeit durch Anwendung schändlicher Mittel blieb, als sie auch in der Wirklichkeit nicht mehr allgemein war — ist auch das äußere Recht auf den Namen „katholisch" verfallen. Katholisch ist nur die Kirche, welche wirklich jedem Christen Anerkennung, Aufnahme und Raum für seine Ueberzeugung giebt; das thut, wir können dies ohne Ueberhebung sagen, bis jetzt die unsere allein. Deshalb nehme ich den Namen „katholisch" eben so entschieden als ein Recht für sie in Anspruch, als ich ihn der römischen Kirche fortan, so weit ich Gelegenheit dazu habe, verweigern werde. Der Zusatz „deutsch" scheint mir deshalb ganz passend, weil sich an diesen Namen schon seit Jahrhunderten der schroffste Gegensatz gegen Rom knüpft und weil die Annahme desselben beim Anschlusse anderer Völker an die neue Kirche auch diese veranlassen wird, eine nationale Benennung ihrer unabhängigen Kirche hinzuzufügen. Herr Parzer schließt sich dieser Ansicht an und findet in dem Namen „deutsch-katholisch" auch die deutsche Form des Gottesdienstes angedeutet, und Herrn Rewitzer erscheint die Ausbildung dieses Namens bei Entwickelung der Kirche als hinreichender Grund zur Beibehaltung desselben. Dieser letztern Auffassung und Begründung des Namens stellt der Präsident noch das Beispiel der lutherischen Kirche zur Seite, welche auch diesen Namen von ihrem Ursprunge erhalten habe. Herr Northoff ist mit der Benennung „deutsch-katholisch" deswegen nicht einverstanden, weil er Bedenken trägt, ob die Gemeinden polnischen Stammes denselben annehmen werden und können. Er schlägt daher den Namen „freie katholische Kirche" vor, welcher auch den Gegensatz gegen Rom ausdrücke und doch für alle Nationen annehmbar sei. Herr Selencka meint, wenn die Kirche von ihrem Ursprunge benannt werden solle, so müsse man wohl auf ihren letzten Grund zurückgehen und ihre ältesten Namen

beibehalten. Allein der Präsident macht hiergegen zum Theil nochmals die Gründe geltend, die er schon bei der ersten Eröffnung seiner Ansichten hervorgehoben, zum Theil weist er noch darauf hin, wie durch einen Namen, welcher der neuen Kirche eine parallele Stellung zur protestantischen giebt, ein edler Wetteifer um den Besitz und die Bethätigung der reinsten christlichen Wahrheit in beiden Kirchen entzündet werde, der zum Theil auch schon begonnen habe. Wenn einmal der Fortschritt des religiösen Glaubens und Lebens dahin gediehen sein würde, daß die beiden Kirchen an einem gemeinschaftlichen Ziele zusammenträfen und keine einzige Verschiedenheit der religiösen Ueberzeugung sie mehr trennte, wenn also die Erfüllung des Ausspruches Christi von einem Hirten und einer Heerde einträte, dann sei es erst an der Zeit, sich für immer an einander anzuschließen und eine „allgemeine christliche" Kirche zu bilden. Für die nächste Zukunft sei also der Name „deutsch-katholische Kirche" die einzige Benennung, durch welche sie sich von dem römischen Katholicismus unterschieden und doch auch nicht über die übrigen christlichen Bekenntnisse erhöben. Wenn sich aber die Versammlung über diesen Namen einigen sollte, so sei es wünschenswerth, daß derselbe auch in allen Gemeinden Eingang fände, damit die Einheit dadurch mit bewirkt würde. Herr Kerbler bemerkt hiergegen, daß in den Gemeinden slavischer Abkunft wohl nie der Name „deutsch" Annahme finden würde und daß man ihnen wohl eine andere Benennung, wie „apostolisch-katholisch" oder „christlich-katholisch" werde freigeben müssen. Herr Blum erwiedert hierauf, daß diese einzige Ausnahme der Sache der Kirche gewiß keinen Nachtheil bringen würde und daß man ohne Bedenken jenen Gemeinden die Abweichung im Namen zugestehen könne. Indem nun die Verhandlung hierüber als beendigt erscheint, fragt der Präsident die Versammlung, ob sie wolle, daß künftig im Allgemeinen der Name „deutsch-katholische Kirche" gebraucht werde? Die Versammlung bejahet diese Frage einstimmig.

Der Präsident bringt nun noch einen wichtigen Gegenstand zur Berathung, nämlich die Abfassung und Einführung eines neuen Gesang- und Gebetbuches für die deutsch-katholischen Gemeinden. Es drängen sich ihm hierbei verschiedene Fragen auf. Sollen Gebete und Gesänge in ein Buch aufgenommen werden, oder soll es für beide Erbauungselemente verschiedene Bücher ge-

ben? Wer soll mit diesem wichtigen Werke beauftragt werden? Sollen Laien dabei betheiligt werden, oder will man es Geistlichen allein überlassen? Ueber diese Fragen werde sich die Versammlung wohl zunächst zu entscheiden haben. Herr Kerbler eröffnet zuerst seine Ansichten hierüber. Es scheint ihm vor allen Dingen nicht rathsam, ein gleiches Erbauungsbuch für alle Provinzen einzuführen, sondern er hält es für zweckdienlicher, in Rücksicht auf die verschiedenen Bildungsstufen und provinziellen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gemeinden aus den ältern Erbauungsbüchern eine dem Standpunkte der neuen Kirche angemessene Auswahl zu treffen und so den Gemeinden das Gute und Haltbare aus ihrem Erbauungsstoffe zu lassen, weil sie einmal schon mit demselben vertraut geworden sind und sich in denselben hineingelebt haben. Herr Blum berichtet, daß schon von einer Seite her die Herausgabe eines deutsch-katholischen Erbauungsbuches beabsichtigt worden, aber auf sein Anrathen bis zur gegenwärtigen Berathung unterblieben sei. Ihm scheint es nicht zweckmäßig, wenn die Erbauungsbücher, welche die Gemeinden jetzt gebraucht haben, auch nur einem Theile nach in ihren Händen blieben. Es könnten dann leicht sehr Viele wieder in den alten Ideenkreis sich verlieren. Sein Vorschlag gehe dahin, man möge Jemanden beauftragen, ein neues Erbauungsbuch zusammen zu stellen, worin das Beste von dem in der Literatur enthaltenen Erbauungselemente aufgenommen würde; jedoch dürfte das Buch keinen großen Umfang haben, weil es sonst nicht die allgemeine Verbreitung finden könnte. Der Präsident ist hiermit einverstanden, jedoch wünscht er nicht, daß dieses Werk als ein gewöhnliches Erzeugniß der buchhändlerischen Speculation betrachtet und auf diese Weise zu Tage gefördert werde. Es möge vielmehr den Gemeindevorständen dieses Werk übertragen werden. Herr Blum findet jedoch das Bedürfniß eines solchen Erbauungsbuches zu dringend, als daß die Herausgabe desselben auf diese weitläufigere Weise verzögert werden dürfte. Er findet es hinreichend, wenn drei durch Wahl zu bestimmenden Gemeindevorständen das redigirte Buch schon fertig vorgelegt und nur von denselben geprüft würde. Die Redaction des Buches könne so Einzelnen überlassen werden und er selbst werde sich bei dieser Arbeit betheiligen. Dieser Vorschlag wird von der Versammlung einstimmig angenommen und morgen

sollen drei Gemeindevorstände zur Prüfung jenes Buches gewählt werden.

Die heutige Sitzung wird hierauf Abends 8 Uhr geschlossen und für die nächste der Gottesdienst, sowie Ort und Zeit der nächsten Kirchenversammlung als Berathungsgegenstand festgesetzt.

So nachrichtlich hierher bemerkt von

Fr. Wigard. Karl Köhler.
Rob. Blum. J. N. Tröndlin.

Beschlüsse der zweiten Sitzung.

1) Die Vollmachten der Gemeinden für die hierher gesendeten Herren Abgeordneten sollen noch nachträglich eingegeben und ad Acta genommen und insofern keine schriftlichen mitgegeben worden sind, solche noch bei Abgabe des Votums eingesendet und ad Acta genommen werden.

2) Die Gemeinde faßt als die Hauptaufgabe des Christenthums auf, dasselbe nicht blos durch öffentlichen Gottesdienst, Belehrung und Unterricht in den Gemeindegliedern zum lebendigen Bewußtsein zu bringen, sondern auch in thätiger Christenliebe das geistige, sittliche und materielle Wohl ihrer Mitmenschen ohne Unterschied nach allen Kräften zu befördern.

3) Die Gemeindeverfassung schließt sich den Einrichtungen der Apostel und ersten Christen (Presbyterialverfassung) an, kann jedoch abgeändert werden, wenn die Zeitbedürfnisse es fordern.

4) Die Aufnahme in die Gemeinde findet nach erfolgter Willenserklärung des Beitritts und Ablegung des von der Gemeinde angenommenen Glaubensbekenntnisses statt.

5) Wer von einer nicht christlichen Religionsgesellschaft in die Gemeinde eintreten will, muß erst den erforderlichen Religionsunterricht erhalten, bevor er nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses die Taufe empfängt.

6) Die Gemeinde gebraucht ihr altes Recht, sich ihre Geistlichen und ihren Vorstand frei zu wählen. Wahlfähig zum Amte eines Geistlichen sind nur Theologen, die sich durch Zeugnisse über ihre Kenntnisse und ihren Lebenswandel ausweisen können. Man beschließt auch ins Protocoll die Bemerkung aufzunehmen,

daß man vorläufig nur auf katholische Theologen als anzustellende Geistliche sein Absehen richten möge.

7) Jeder Geistliche wird in die Gemeinde und in sein Amt durch einen feierlichen Act eingeführt, wobei jedoch Alles zu vermeiden ist, was an die sakramentalische Bedeutung der römischen Priesterweihe erinnern und der Hierarchie zur Grundlage dienen könnte. (Eventuell angenommen.)

8) Die Gemeinde wird vertreten durch die Geistlichen und die gewählten Aeltesten. Die Wahl der Aeltesten geschieht in der Regel alljährlich am Pfingstfeste.

9) Der oder die Geistlichen haben die Verwaltung der geistlichen Verrichtungen, die Aeltesten mit dem aus ihrer Mitte auf ein Jahr von ihnen selbst gewählten Vorstande die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten der Gemeinde über sich. Es ist jedoch der Geistliche Mitglied des Collegiums der Aeltesten.

10) Bei Versammlungen der Gemeinde gebührt dem oder den Geistlichen der Ehrenplatz zur Seite des Vorstandes der Gemeinde, welcher der aus der Mitte der Aeltesten (siehe Art. 9) gewählte Vorstand ist. Die Verhandlungen der Gemeinde aber eröffnet, leitet und schließt dieser Gemeinde-Vorstand in allen Angelegenheiten, auch die nicht ausgenommen, welche das Glaubensbekenntniß, den Gottesdienst und die Seelsorge betreffen, und es hat jeder Geistliche seine Stimme jederzeit zuletzt abzugeben. Es steht aber demselben in allen geistlichen Angelegenheiten das erste und letzte Wort zu.

11) Die Gemeinde wird in ihrer festzustellenden Verfassung die Rechte und Pflichten bestimmen, welche sie den Geistlichen und ihrem Vorstande überträgt, sowie diejenigen, welche sie sich vorbehält.

12) Die Kirche soll den Namen: „deutsch-katholische" führen. Es soll ein Erbauungsbuch zusammen gestellt werden. Dieses Buch soll dreien aus der Versammlung zu wählenden Gemeindevorständen zur Prüfung vorgelegt werden und ist namentlich noch darauf zu sehen, daß keine Buchhändlerspeculation daraus entstehe.

Dritte Sitzung.

Leipzig, den 25. März 1845.

Nachdem zu der heutigen Sitzung, deren Beginn um 9 Uhr Vormittags festgesetzt war, sich außer den bisher anwesenden Vertretern noch die Abgeordneten der Berliner Gemeinde, Herren Müller und Nentwig eingefunden haben, eröffnet der Präsident die Berathung mit Hinweisung auf die hohe Wichtigkeit des heutigen Tages, welcher in der heiligsten Sache der Menschheit, in der religiösen Ueberzeugung, die folgenreichste Entscheidung geben solle. Er fordert daher Herrn Kerbler auf, den Gefühlen der Andacht, welche in Aller Herzen heute besonders sich regen, Worte zu leihen und Gott für den heutigen Tag um seinen Beistand zu bitten. Herr Kerbler kommt dieser Aufforderung nach; hierauf beginnt der Präsident die eingegangenen Zuschriften vorzutragen:

1) Zwei Nummern aus den Vaterlandsblättern, welche Aufsätze über die gegenwärtige Kirchenversammlung enthalten. Der eine ist aus Thüringen, der andere aus Leipzig eingesendet. Beide Artikel werden vorgelesen und veranlassen den Präsidenten zu der Bemerkung: Obgleich Zeitungsartikel, insofern sie nur die Gesinnung und Ansichten eines Einzelnen darlegten, keinen Maßstab für die gegenwärtige Versammlung abgeben könnten, so freue er sich doch, sagen zu können, die Versammlung werde durch ihren bisherigen Gang den Erwartungen, welche hier ausgedrückt sind, entsprochen haben. (S. beide Aufsätze im Anhange.)

2) Ein Schreiben von Dr. Straß in Berlin, welches an den Präsidenten adressirt ist und der Versammlung vorgelesen wird. Es enthält Rathschläge über die Feststellung des Glaubensbekenntnisses und empfiehlt in dieser Beziehung die möglichste Annäherung an die Schneidemühler Glaubenssätze, weil der positive Standpunkt in der Auffassung des Christenthums den Regierungen gegenüber am schnellsten zum Ziele fördern würde. — Man ist zwar dem Verfasser dieses Schreibens für seine Theilnahme und die ernste

Bethätigung derselben sehr dankbar; allein man sieht sich in Bezug auf die hier gemachten Vorschläge in Folge einer diesfallsigen Aufforderung des Präsidenten zu der feierlichen Erklärung genöthigt, man werde sich von deutschkatholischer Seite in Glaubenssachen niemals durch Regierungsansichten bestimmen lassen, weil es keine Macht auf Erden gebe, der man seine religiösen Ueberzeugungen gefangen zu geben habe.

3) Ein Schreiben von Herrmann Dittrich aus Breslau, überschrieben: Denkschrift an das erste Concil zu Leipzig, die Einrichtung des Gottesdienstes betreffend. Da dieses Schreiben abhandlungsmäßig verfaßt ist und wegen der Länge nicht vorgelesen werden kann, so soll es den einzelnen Mitgliedern der Versammlung zum Lesen verabreicht werden. Hierauf ist es **ad acta** zu nehmen.

4) Ein in französischer Sprache abgefaßtes Schreiben des Herrn Ecker in Elberfeld, welches **ad acta** genommen wird.

5) Das Geschäftsreglement der Berliner Gemeinde von Herrn Dethier eingereicht. Es soll als Beilage zu den Protocollen gedruckt und in den Gemeinden mit vertheilt werden, damit diese davon Kenntniß nehmen und das Passende sich aneignen können.

Herr Hottenroth stellt nun den Antrag, es möge etwas darüber bestimmt werden, wie man es bei einer sich etwa herausstellenden Gleichheit der Stimmen während der Verhandlungen halten wolle, damit eine Entscheidung erfolge. Die Versammlung beschließt, in solchen Fällen dem Präsidenten es einzuräumen, daß seine Stimme den Ausschlag gebe.

Hierauf geht man zur Wahl der drei Gemeindevorstände über, welchen die Prüfung des herauszugebenden Erbauungsbuches übertragen werden soll. Die Wahl bestimmt hierzu die Gemeindevorstände von Dresden, Leipzig und Breslau.

Der nächste Gegenstand, welcher nun auf die Tagesordnung kommt, ist die Frage: Wann und wo soll die nächste Kirchenversammlung gehalten werden? Als Ort der nächsten Versammlung schlägt Herr Tröndlin Berlin vor, weil es dort viel Katholiken gebe. Dieser Vorschlag findet von mehrern Seiten Zustimmung. Der Präsident hebt namentlich drei Gründe hervor, welche für denselben sprechen; erstlich sei es billig, einem Lande

sich zuzuwenden, welches bis jetzt die überwiegende Anzahl der Gemeinden enthalte; sodann sei Berlin der Ort, wo die Versammlung einen großen moralischen Eindruck hervorrufen könnte, und endlich sei man der Gemeinde daselbst diese Rücksicht schuldig, da sie schon gegenwärtig den Antrag, man möge die Versammlung in ihrer Mitte abhalten, gestellt habe und bereitwillig davon abgestanden sei. Zwar sei nicht zu verkennen, daß vor allen andern Orten Breslau den meisten Anspruch habe; allein da es noch weiter östlich gelegen und namentlich gegen Westen zu eine bedeutende Anzahl deutsch-katholischer Gemeinden im Entstehen begriffen seien, so müsse er aus diesem Grunde für diesmal von Breslau absehen. Auch Herr Müller aus Berlin räth es der Versammlung selbst an, die künftige Kirchenversammlung bei seiner Gemeinde zu halten, da er gewiß sei des guten Eindruckes, den es bei den dortigen Verhältnissen hervorzubringen vermöge. Herr Pirazzi hält zwar auch Preußen als das Land fest, in welchem man den nächsten Versammlungsort wählen solle, sieht aber der großen Entfernung wegen, in welcher Berlin für Viele gelegen sei, von dieser Stadt ab und schlägt dafür Magdeburg vor. Da Niemand weiter über diesen Gegenstand zu sprechen verlangt, so stellt der Präsident nun zunächst die Frage: Will die Versammlung die nächste Kirchenversammlung in Berlin abgehalten wissen? — was bejahet wird und worauf der Präsident nun zur Berathung über die Zeit übergeht. Seine Meinung geht dahin, daß es nicht rathsam sei, mit der Abhaltung der nächsten Kirchenversammlung sich allzu sehr zu beeilen. Denn die in der gegenwärtigen Versammlung gegebenen Vorschläge müßten erst ins Leben eingeführt und ihre practische Bewährung abgewartet werden. Auch müsse man, so Gott der deutsch-katholischen Kirche einen größern Zuwachs geben wolle, den Zutritt einer größern Anzahl von Gemeinden erst statt finden lassen, damit die Kirche auf dem nächsten Concil auf das Vollständigste vertreten sei und ihre in einem klaren Selbstbewußtsein wurzelnde Kraft um so schöner entfalten könne. Herr Dethier entgegnet dem Präsidenten, es könnten Verhältnisse eintreten, welche eine frühere Abhaltung einer Kirchenversammlung nöthig machten, worauf dieser den von ihm gemachten Vorschlag insofern beschränkt wissen will, als nur im Allgemeinen ein Zeitpunkt angenommen werden möge, der keineswegs als absolut unabänderlich gelten solle. Vielmehr könne und solle es dem Vor-

stande der Gemeinde, in deren Mitte die nächste Versammlung abzuhalten sei, überlassen bleiben, eine frühere Einberufung zu veranstalten, wenn er es für nöthig finde und die Mehrzahl der Gemeinden damit einverstanden sei. Mit Vorbehalt dieser durch die Zeitverhältnisse etwa erheischten Maaßregel könnten vielleicht die Sommermonate des künftigen Jahres 1847 als der Zeitpunkt angenommen werden, in welchem das nächste Concil abzuhalten sei. Bei der weitern Eröffnung der Ansichten hierüber spricht Herr Pirazzi für Verschiebung auf fernere Zeit; Herr Northoff meint, daß man noch nichts darüber feststellen, sondern erst die Ansichten der Gemeinden vernehmen solle; Herr Tröndlin entscheidet sich für eine nahe Abhaltung, weil die Kirche noch im Ausbau ihrer Verfassung begriffen sei und dieses noch unvollendete Werk bald wieder aufgenommen werden müsse; Herr Rewitzer wünscht, daß man einen längern Zeitraum erst vorübergehen lasse und theilt überhaupt die Ansichten des Präsidenten. Nach Abschluß der Verhandlung wird von der Versammlung der Beschluß gefaßt, daß das nächste Concil nach Ablauf von zwei Jahren, in den Sommermonaten des Jahres 1847, zu Berlin statt finden solle; jedoch könne dasselbe entweder auf Antrag mehrerer Gemeinden oder auf Vorschlag des Berliner Gemeindevorstandes früher abgehalten werden, wenn die Mehrzahl der Gemeinden beistimme. — Hieran knüpft der Präsident noch die Erörterung eines Punktes, der mit der eben gepflogenen Berathung in naher Verbindung steht. Er meint nämlich, es sei wie im Allgemeinen so namentlich auch für die schnelle Einberufung der Kirchenversammlung sehr wünschenswerth, daß ein offizieller Anhaltepunkt gegeben werde, nach welchem man die entstehenden Gemeinden für constituirt zu betrachten habe. Durch diese Bemerkung auf die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung aufmerksam gemacht, legt die Versammlung in vorliegendem Protocoll den Wunsch nieder, es möge jede entstehende Gemeinde gleich nach ihrer Bildung sofort Anzeige an den geschäftsführenden Gemeindevorstand machen, und damit die Einsendung ihres Glaubensbekenntnisses verbinden.

Darnach bringt der Präsident einen andern Gegenstand zur Sprache, der ihm ebenfalls so wichtig erscheint, daß er eine Vereinigung darüber empfehlen zu müssen glaubt. Er meint nämlich, es sei nothwendig, daß jede Gemeinde der römisch-katholischen Geistlichkeit ein von allen Gemeindegliedern unterzeichnetes Absagungs-

schreiben zuschicke, worin sie sich nicht nur von derselben feierlichst lossage, sondern auch eine ernstliche Verwahrung aller ihr bisher zugestandenen Rechte der katholischen Kirche einlege. So lange die Anerkennung der deutsch-katholischen Kirche von Seiten der Staatsregierungen noch nicht erfolgt sei, könne die katholische Geistlichkeit sich vielleicht für befugt halten, die nicht ausdrücklich an sie gerichtete und von allen Einzelnen ausgesprochene Lossagung zu ignoriren und demgemäß noch eine Erfüllung der bisher von ihr auferlegten Pflichten zu fordern. Die Versammlung stimmt diesem Vorschlage bei und beschließt, daß nach Beendigung der Kirchenversammlung von allen Gemeinden Absagungsschreiben nach der von dem Präsidenten bezeichneten Weise an die römische Geistlichkeit gerichtet werden sollen.

Nach Erledigung dieser Angelegenheit kommt man zur Besprechung der Frage, wie es künftig mit dem Schulunterricht der Kinder in den deutsch-katholischen Gemeinden zu halten sei. Der Präsident berichtet, wie er in dieser Beziehung der Gemeinde zu Dresden von der Gründung einer deutsch-katholischen Schule abgerathen habe, damit man nicht wieder eine chinesische Scheidewand zwischen den christlichen Bekenntnissen errichte, die sie mit Gottes Hülfe erst niedergerissen zu haben glaubten, wie er überhaupt allen Bekenntnißschulen abhold sei, da sie auf einem feindseligen, engherzigen Prinzip, das nach Ketzerfurcht rieche, ruhten. Zumal sei es auch für kleinere Gemeinden nicht einmal möglich, eigne Schulen zu errichten, und also die strenge Durchführung einer solchen Trennung ohnedies ganz unmöglich. Er schlage aus demselben Grunde vor, von der Gründung deutsch-katholischer Schulen abzusehen und der Jugend den Unterricht in den protestantischen Schulen mit genießen zu lassen. Nur einen besondern Religionsunterricht möge man sich vorbehalten und diesen entweder durch den Geistlichen oder durch einen besondern Lehrer ertheilen lassen. Die Versammlung zollt diesem Vorschlage einstimmigen Beifall und faßt demgemäß den Beschluß, den Gemeinden anzurathen, keine deutsch-katholischen Schulen zu gründen, sondern von dem Unterrichte in protestantischen Schulen, mit Ausnahme des Religions-Unterrichts Gebrauch zu machen.

Der Präsident geht nun zur Erörterung der Frage über, wie es mit der Beerdigung gehalten werden solle. Auch hier spricht er sich für eine solche Gleichstellung und Vereinigung mit

andern christlichen Bekenntnissen aus, wie sie auch schon in manchen Gegenden Deutschlands, namentlich in Süddeutschland, in Bezug auf die Gottesäcker statt finde. Leider finde eine strenge Abschließung katholischer Kirchhöfe in hohem Grade noch in Sachsen statt und man gehe sogar soweit in der Ausscheidung anderer Bekenntnisse, daß z. B. einem katholischen Ehemann mit seiner protestantischen Gattin weder auf protestantischem noch auf katholischem Kirchhofe eine gemeinschaftliche Ruhestätte von katholischer Seite frei und unbehindert zugestanden werde, und er erinnert hierbei daran, wie gewiß zwei Wesen, welche die Leiden und Freuden des irdischen Lebens treu und innig mit einander getheilt, auch den frommen Wunsch in sich trügen, in dem Grabe vereinigt zu sein. Herr Hockelmann führt dieselbe Klage, wie man auch in seiner Heimath gegen das Bestehen gemischter Gottesäcker von katholischer Seite her sich auf das Feindlichste sträubte. Die Versammlung hält es unter solchen Umständen für um so dringender, ihre Willensmeinung hierüber auszusprechen, welche dahin lautet, daß man sich jeden Ortes des allgemeinen Kirchhofes ohne irgend einen Unterschied zur Bestattung der Todten bedienen könne.

Man schreitet sodann zur Berathung über den Gottesdienst und die Seelsorge, wozu die Dresdener Bestimmungen über diesen Gegenstand, die fast ganz mit denen von Breslau und Leipzig übereinstimmen, ebenfalls als Unterlagen dienen. Die allgemeine Verhandlung hierüber beginnt Herr Müller, indem er vorschlägt, man möge dem Gottesdienste so viel als nur möglich den katholischen Charakter lassen. Ist man mit dieser Ansicht auch im Allgemeinen einverstanden, ja erklärt man ausdrücklich, daß der katholische Charakter dem Gottesdienste ganz erhalten werden soll, so erklären sich doch mehrere Stimmen auf das Entschiedenste dagegen, wenn man etwa hierunter den römischen Charakter verstehe, indem durch den römischen Einfluß der katholische Charakter des Gottesdienstes wesentlich beseitigt und Gebräuche und Handlungen eingeführt worden seien, welche sich weder mit der christlichen Wahrheit vertrügen, noch die Erbauung förderten, vielmehr geradezu zum krassesten Aberglauben führten. Dem Wunsche aber, das wahrhaft Katholische beizubehalten, glaubt der Präsident, sei man in den vorliegenden Bestimmungen nachgekommen, denn die Grundzüge, ja alle Bestandtheile der Messe, wie sie in der

urchristlichen Zeit gefeiert worden, seien darin festgehalten. Was übrigens die Dauer des Gottesdienstes betreffe, so werde man wohl alle abspannende und ermüdende Länge vermeiden müssen. Es müsse die Absicht beim Gottesdienste erreicht werden, die Gemeinde in fortwährender Regsamkeit zu erhalten. Dies könne aber bei allzu langer Dauer desselben nicht bewirkt werden. Er meine daher, daß der Gottesdienst nicht viel über eine Stunde ausgedehnt werden dürfe. Herr Rewitzer eröffnet hierauf seine Ansicht, daß man so wenig als möglich am Gottesdienste ändern möge, namentlich dürfe er sich dem protestantischen Cultus nicht allzu sehr nähern, indem dieser das Gemüth zu wenig anspreche. Der gestrige Gottesdienst habe ihn zwar im Allgemeinen befriedigt, jedoch sei es ihm vorgekommen, als ob er dem protestantischen Cultus schon etwas ähnlicher gewesen, als dies wünschenswerth sei. Selbst auf die Kleidung des Geistlichen könne dies Bezug haben. Herr Kerbler entgegnet, daß die schwarze Reverende, welche er getragen, ihn hinlänglich von den Geistlichen anderer Bekenntnisse unterscheide. Uebrigens werde das Urtheil über die Kleidung des Geistlichen von keinen religiösen Rücksichten, sondern meist nur von Geschmack und Gefühl bestimmt und man dürfe daher nicht zu viel Werth darauf legen. Herr Hockelmann und der Präsident haben die beim Gottesdienste angewendete Kleidung des Geistlichen ganz entsprechend und vollkommen unterscheidend von den Geistlichen anderer Bekenntnisse gefunden. Herr Northoff erklärt, daß seine Gemeinde zwar die Beibehaltung des Meßgewandes wünschen würde; allein er sehe ein, daß dies nicht mit den Grundsätzen übereinstimmen würde, von welchen die ganze gegenwärtige Kirchenverbesserung ausgehe. Man wolle alles dasjenige, was den Aberglauben befördere oder auf ihn gebaut sei, aus der Kirche entfernen. Und dahin gehöre auch nothwendig die bisherige Tracht des Geistlichen, welche von der römischen Kirche keineswegs als etwas blos Aeußerliches und Zufälliges angesehen, sondern vielmehr, so weit es möglich sei, von einer geistigen Seite erfaßt und vielfach zum Aberglauben benutzt werde, so wie es ja in der Tendenz dieser Kirche liege, Alles, womit sich abergläubische Begriffe verbinden lassen, zu mißbrauchen. Herr Selencka ist dagegen der Ansicht, die Kleidung des Geistlichen sei eben so wichtig, wie der Name der Gemeinde, und man müsse daher auch in dieser Hinsicht eine Ein-

heit unter den Gemeinden zu erzielen suchen. Die Kleidung des Herrn Kerbler entspreche ganz den Bedürfnissen. Der Präsident kann in der Kleidung des Geistlichen den überwiegenden Werth nicht finden, den man ihr beizulegen scheint. Das einheitliche Streben, meint er, müsse sich auf die Einheit der Grundsätze gründen, aber nicht auf solche Außendinge. Er habe sich ein frischeres Bild von dem Leben in den Gemeinden entworfen, das recht wohl solche Verschiedenheiten, wie eine Abweichung in der Tracht der Geistlichen, zuließe. Ja, die Gemeinden müßten sich sogar auf dem neuen Standpunkte daran gewöhnen, solche Verschiedenheiten als unbedeutende Nebendinge gelten zu lassen, da ihnen etwas Höheres als das gemeinschaftliche Band vorschweben sollte. Er glaube, daß man endlich lernen müsse einzusehen, und daran sich zu gewöhnen, daß nicht die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Erscheinungen die höhere Einheit aufhebe, diese auch nicht darin zu finden sei, daß Alles einerlei Form an sich trage. Nicht eindringlich genug sei auf das große Buch der Natur hinzuweisen, in welcher auch kein Grashalm, kein Blatt, keine Blume einander vollständig gleich sei, sondern Alles von der einfachsten unorganischen Form bis zur höchsten organischen Entwickelung, bis zum Menschen, sich eigenthümlich und den individuellen Gesetzen gemäß bilde; und wer könnte deshalb behaupten, daß der Natur die Einheit fehle? In gleicher Weise wickele sich vor unsern Augen das Menschenleben in der mannigfaltigsten Verschiedenheit ab, und eben so wenig könne und dürfe man das geistige Leben des Einzelnen wie der Gemeinden in die Fesseln nicht der Einheit, sondern des Einerlei schlagen, wolle man nicht wieder zu jenen alles Leben ertödtenden starren Formen zurückkehren, die man eben als nachtheilig abgeworfen. In dem ersten und alleinigen Gesetze des Christenthums, in der Liebe, sei die wahre Einheit zu suchen und zu finden, und dann möge sich alles Andere frei und selbstständig nach dem innern Grund seines Seins und seiner Wesenheit mannigfaltig und verschiedenartig gestalten. Er würde übrigens seiner Gemeinde die bisherige Reverende als die Amtstracht des Geistlichen vorschlagen. Herr Northoff und Dethier erwiedern hierauf, daß, wenn man auch der Kleidung des Geistlichen die Wichtigkeit nicht beilegen wolle, es doch wünschenswerth sei, durch Empfehlung einer gemeinsamen geistlichen Tracht die Uebereins-

kunft darüber in den Gemeinden zu erleichtern. Und so beschließt die Versammlung, den Gemeinden den Vorschlag zu machen, daß die bisherige Reverende als Tracht der Geistlichen angenommen werde.

Hierauf geht man zur Berathung der einzelnen Artikel ein und beim ersten (Art. 16 der Dresdner Bestimm.)

16) „Der Gottesdienst besteht wesentlich aus Belehrung und Erbauung. Die äußere Form des Gottesdienstes überhaupt soll sich stets nach den Bedürfnissen der Zeit und des Orts richten."

bemerkt Herr Müller, entweder der Artikel verstehe sich von selbst, oder, wenn man seinen Inhalt zu streng hervorheben wolle, so werde darin der Willkühr zu viel Spielraum gegeben und man lade den Schein auf sich, als ob man zu wenig feststellen wolle. Dieser Aeußerung wird aber sowohl vom Präsidenten, als auch von vielen andern Mitgliedern der Versammlung entgegengehalten, daß es ja eben Grundsatz der Kirche sein solle, alle starre Form von sich auszuscheiden und in demjenigen, was nicht zu den höchsten und allgemein anerkannten Wahrheiten der Religion gehört, Freiheit walten zu lassen. Herr Müller meint, er sei auch für die Beweglichkeit und Fortbildung der kirchlichen und religiösen Formen, aber er wolle nur diesen Grundsatz nicht an die Spitze gestellt wissen. Hierauf wird ihm vom Präsidenten erwiedert, wenn es Grundsatz der Kirche sein solle, zur Vollkommenheit fortzuschreiten, so müsse dies auch offen ausgesprochen und durch Obenanstellung hervorgehoben werden. Herr Müller kann sich noch nicht dabei beruhigen und findet namentlich in den Worten des Artikels „nach den Bedürfnissen des Orts" ein Hinderniß, welches nie Einheit in der Kirche zu Stande kommen lassen werde. Mehrere Mitglieder der Versammlung machen dagegen geltend, daß die Verschiedenheit, welche der Ort mit sich bringe, nur die Form, aber nicht das Wesen der Kirche und Religion betreffen würde, und Herr Northoff bemerkt, daß durch den ebengedachten Zusatz im Artikel auch die Freiheit derjenigen Gemeinden gewahrt werde, welche in der Abwerfung des Römischen nicht so weit vorschreiten wollten, und der Präsident nimmt nochmals das Wort, um daran zu erinnern, wie man ein starres Festhalten der Form für alle Zeiten durchaus weder beabsichtigen könne noch wolle, und fährt fort: Wir halten es aus

den bereits entwickelten Gründen zwar für dringend wichtig, uns deutsch-katholisch zu nennen und selbst den römischen Formen, insofern sie nur nicht Ausdrücke des Aberglaubens sind, uns zu nähern. Aber wir haben es ja auch Alle gefühlt, es stehe uns für künftige Zeiten noch ein höheres Ziel bevor, das Ziel auf eine Vereinigung aller dem Fortschritt ergebenen christlichen Bekenntnisse zu einer allgemeinen christlichen Kirche. Indeß jetzt wollen wir zunächst daran denken, diejenigen unserer Brüder, welche noch in der geistigen Knechtschaft Roms schmachten, zu befreien, und deswegen müssen wir den Zusammenhang, in dem wir mit ihnen stehen, zu erhalten suchen, ohne deshalb unser Ziel außer Augen zu lassen, den Ausspruch Christi in Bezug auf einen Hirten und eine Heerde zur Wahrheit zu machen, was bei dem Ausschließungsprincip Roms nie möglich werden wird. — Herrn Müllers Bedenken erledigen sich hierdurch und der erste Artikel wird ohne Veränderung einstimmig angenommen.

Beim zweiten Artikel (Art. 17 der Dresdener Bestimmungen.)

17) „Die Liturgie insbesondere, oder der Theil des Gottesdienstes, der zur Erbauung dienen soll, wird nach den Einrichtungen der Apostel und der ersten Christen, den jetzigen Zeitbedürfnissen gemäß, geordnet. Die Theilnahme der Gemeindeglieder und die Wechselwirkung zwischen ihnen und dem Geistlichen wird als wesentliches Erforderniß angesehen."

hebt der Präsident die Wechselwirkung zwischen der Gemeinde und dem Geistlichen beim Gottesdienste als etwas sehr Wesentliches und der Erbauung Förderliches hervor und meint, daß diese beim gestrigen Gottesdienste etwas zu vermissen gewesen sei. Herr Kerbler giebt dies dem Mangel an Uebung Schuld, der bei der Einrichtung eines neuen Gottesdienstes nicht befremdend sein könne. Die übrige Versammlung stimmt ganz mit dem Präsidenten darin überein, daß die Responsorien so viel als möglich beibehalten werden sollten, und wünscht, daß diese ihre Ansicht hiermit im Protocolle ausdrücklich niedergelegt werde. Der zweite Artikel wird hierauf einstimmig angenommen.

Im dritten Artikel (Art. 18 der Dresdener Bestimmungen.)

18) „Der Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienste soll abgeschafft werden,"

vermißt Herr Dethier die Berücksichtigung der griechischen Aus-

drücke, wie z. B. des Ausdruckes: Kyrie eleyson, welche mit der lateinischen Sprache auch zu beseitigen wären. Die Versammlung hält es nicht für nöthig, in Bezug hierauf einen besondern Zusatz in den Artikel aufzunehmen, aber sie beschließt, in vorliegendem Protocoll die Bemerkung niederzulegen, daß unter der lateinischen Sprache auch jeder fremde Ausdruck mit begriffen sei.

Im vierten Artikel (Art. 19 der Dresdener Bestimmungen.)

19) „Der kirchliche Gottesdienst besteht in folgenden Stücken:

a) Einleitendes Lied.
b) Sündenbekenntniß (Confiteor).
c) „Herr erbarme dich unser" (Kyrie).
d) „Ehre sei Gott in der Höhe" (Gloria).
e) Die Gebet-Collecten.
f) Epistel.
g) Evangelium.
h) Die Predigt nebst den üblichen Gebeten. (Vor- und nach der Predigt ein Gesangvers.)
i) Glaubensbekenntniß (Credo).
k) Statt des Kanons ein ausgewähltes Stück aus der Passion mit den Einsetzungsworten des heiligen Abendmahls, gesprochen vom Geistlichen.
l) Der Hymnus „Heilig, Heilig, Heilig" (Sanctus).
m) Während der Communion der Gemeinde „O du Lamm Gottes" (Agnus dei).
n) Das Gebet des Herrn.
o) Schlußgesang.
p) Segen.

Es soll die Vokal- und Instrumentalmusik zwar nicht ausgeschlossen, jedoch ihre Anwendung beschränkt werden und nur insoweit zulässig sein, als sie wirklich zur Andacht und Gemüthserhebung sich eignet."

werden verschiedene Veränderungen beantragt. Herr Blum wünscht, daß vor dem einleitenden Liede die Worte: „Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes" von dem Geistlichen gesprochen, vorausgeschickt würden, weil beim Anfange des Gottesdienstes durch das gesprochene Menschenwort die Geister schneller gesammelt würden, als durch den Beginn eines Liedes. Diesem Antrage stimmt man bei, und es wird beschlossen, der Nummer a) die Worte: „Anfang: Im Namen Got-

tes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes" — vorauszuschicken. — Bei dem Liede: „Ehre sei Gott in der Höhe" wünscht Herr Blum die Responsorialform. — Die Epistel und das Evangelium wünscht Herr Kote von der Kanzel abgelesen zu sehen. Es wird ihm jedoch von Herrn Pirazzi, Blum und Kerbler eingewendet, daß man mit dieser Abänderung etwas vom katholischen Cultus aufgeben würde, wozu kein hinreichender Grund vorhanden sei. Der Präsident fügt noch hinzu, daß die Epistel und das Evangelium an Bedeutsamkeit gewönnen, wenn sie nicht mit zur Predigt genommen und auf die Kanzel gebracht, sondern am Altar verlesen würden. Man beschließt daher, es bei dem bisherigen Modus zu lassen. — Bei dem Satze: „Statt des Kanons ein ausgewähltes Stück aus der Passion ꝛc." wirft man die Frage auf, ob diese Verlesung feststehend sein soll, oder ob man hierin wechseln könne. Herr Blum schlägt vor, dies als stehenden Ersatz für die Wandlung zu betrachten und somit keinen Wechsel eintreten zu lassen, damit die katholische Form erhalten werde, wozu die Versammlung ihre Beistimmung gibt. — Herr Blum beantragt ferner eine Versetzung des Hymnus „Heilig, Heilig," so daß derselbe nach dem Glaubensbekenntnisse folge, weil er sonst den Gang der Communionshandlung unterbreche. Diese Veränderung wird vorgenommen, so wie man auch auf desselben Vorschlag nach dem nun versetzten Hymnus „Heilig, Heilig," die Worte: „Diejenigen Gemeindeglieder, welche das Abendmahl zu nehmen gedenken, nähern sich während dessen dem Altar" einzuschalten für nöthig erachtet. — Bei dem Zusatze, welcher von der Musik handelt, erwähnt der Präsident, was ihn zur Beifügung desselben bestimmt habe. So sehr er auch entfernt sei, die Dienste zu verachten, welche jene Kunst der Erbauung leisten könne, und so wenig er verkenne, welchen ergreifenden und das Gemüth erhebenden Eindruck sie, namentlich die Vocalmusik auf den Menschen ausübe, so wolle er doch alles bloße Ergötzen an der Musik und allen sonstigen Mißbrauch, der bisher mit derselben getrieben worden sei, aus der Kirche verbannt wissen. Nur hierauf sei die in dem Zusatze ausgesprochene Beschränkung der Musik zu beziehen. Im Uebrigen aber glaube er, daß bei einer größern Feierlichkeit der Gebrauch der Instrumentalmusik recht angemessen sein könne. Eine nähere Bestimmung darüber, wo die Musik anzuwenden sei, habe er nicht ge-

ben wollen, weil dies wohl noch von besondern Verhältnissen abhängen dürfte. Die Versammlung ist mit dem Inhalte dieses Zusatzes über die Musik, so wie mit den Ansichten des Präsidenten einverstanden und will das Uebrige hinsichtlich des Gebrauchs der Musik den einzelnen Gemeinden überlassen. — Nachdem so die Berathung über diesen Artikel beendigt ist, wird derselbe mit den schon erwähnten Abänderungen einstimmig angenommen.

Beim fünften Artikel (Art. 20 der Dresdn. Best.)

20) „Außer dem feierlichen Gottesdienste finden des Nachmittags Katechisationen oder erbauliche Vorträge statt."

wünscht Herr Kerbler, daß es auch Laien gestattet werde, die hier erwähnten erbaulichen Vorträge zu halten, da dies ganz mit der Sitte der apostolischen Zeit übereinstimme und eine größere Bethätigung der Gemeinde auf dem religiösen Gebiete hervorrufe. Man nimmt diesen Vorschlag mit Freuden auf und beschließt, dem Artikel den Zusatz beizufügen: „Letztere können auch von einem Laien, nach vorhergegangener Genehmigung des Gemeindevorstandes, gehalten werden." Mit diesem Zusatze wird der Artikel angenommen.

In Bezug auf den sechsten Artikel (Art. 21 der Dresdn. Bestimm.)

21) „Nur die Feiertage sollen gefeiert werden, welche nach den Landesgesetzen bestehen."

fragt es sich, ob man auch die der protestantischen Kirche eigenthümlichen Festtage mit feiern solle. Von den Bußtagen wird bemerkt, daß sie schon in einigen Gegenden von der katholischen Kirche mit gefeiert würden und somit derselben schon angehörten. Das Reformationsfest der protestantischen Kirche aber würde natürlicher Weise nicht mit zu begehen sein. Herr Dethier wünscht, daß ein besonderer Festtag zum Andenken an die Gründung der deutsch-katholischen Kirche eingeführt werde. Allein die übrige Versammlung stimmt mit dem Präsidenten dahin überein, daß man hievon absehen möge, weil man sich durch eine solche Feier den übrigen Bekenntnissen zu sehr entgegensetzen würde.

An den siebenten Artikel (Art. 22 der Dresdn. Best.)

22) „Alle kirchlichen Handlungen, wie Taufe, Trauungen, Begräbnisse u. s. w. sollen von dem Seelsorger ohne Stolagebühren für alle Glieder der Gemeinde gleich verrichtet werden."

knüpft Herr Blum eine ernste Rüge der Art und Weise, wie gewöhnlich die kirchlichen Handlungen vollzogen zu werden pflegten. Man suche sie nämlich so viel als möglich im Geheimen abzuhalten, als ob man sich derselben schämte. Er wünsche, daß diese Handlungen den Augen und der Theilnahme der Gemeinde nicht entzogen und deswegen als ein Anhang des Gottesdienstes betrachtet würden. Die Versammlung stimmt im Allgemeinen dieser Ansicht vollkommen bei. Man sieht jedoch eine allzugroße Beschränkung der Freiheit darin, wenn es absolute Norm werden sollte, alle gottesdienstliche Handlungen ohne alle Ausnahme vor der Gemeinde zu vollziehen. Namentlich äußert der Präsident ein wichtiges Bedenken in Bezug auf die Taufen, die, wenn sie immer in der Kirche vollzogen werden müßten, in medizineller Hinsicht schädlich werden könnten. Die Abhaltung der Trauungen in der Kirche, meint er, könne man schon mit größerer Strenge fordern, obgleich auch hierin kein völliger Zwang einzuführen sei. Vielleicht würde es hinreichen, den Gemeinden es an's Herz zu legen, daß sie so viel als möglich auf die Würde der kirchlichen Handlungen hielten. Herr Hockelmann verspricht sich davon eine sehr heilsame Wirkung, wenn man anordnete, daß auch die Trennungen der Ehe öffentlich abgehalten werden müßten. Es wird ihm jedoch von dem Präsidenten entgegnet, daß bei den Ehescheidungen der Staat betheiligt sei und man sich in dieser Beziehung nach den Anordnungen desselben richten müsse. Herr Blum hält indessen immer noch seinen Antrag fest, und wünscht, daß wenigstens gesagt würde: so weit als thunlich ist, möchten sich die kirchlichen Handlungen an den Gottesdienst anschließen. Bevor noch dieser Gegenstand entschieden wird, erscheint Herr Steiner aus Breslau, als neu hinzukommender Vertreter der dasigen Gemeinde, in der Versammlung, nachdem er soeben erst in Leipzig angekommen ist. Er begrüßt die Versammlung und wird mit Freuden in ihre Mitte aufgenommen. Nachdem er Kenntniß genommen hat von dem Gegenstande, der soeben verhandelt wird, spricht auch er sich dafür aus, daß die kirchlichen Handlungen so viel als möglich in der Kirche vollzogen werden möchten. Hierauf wird von der Versammlung der Beschluß gefaßt, den Artikel in der Form zu lassen, wie er vorliegt, aber in das Protocoll die Bemerkung aufzunehmen, es möchte darauf hingewirkt werden, daß die kirchlichen Handlun-

gen so viel als möglich in der Kirche vollzogen würden; ins Besondere solle dies als Norm für die Trauungen gelten.

Der achte Artikel (Art. 23 der Dresdn. Bestimm.)

23) „Vorläufig werden die Kosten des Gottesdienstes und der Unterhaltung der Geistlichen durch freiwillige Beiträge, von denen man voraussetzt, daß sie den Vermögensverhältnissen der Gemeindeglieder angemessen sind, bestritten."

welcher sich auf die Vermögensangelegenheiten der Gemeinde bezieht, scheint der Versammlung nicht von der Art zu sein, daß er sich auf alle Gemeinden anwenden lasse. Man will die Anordnung der pecuniären Verhältnisse jeder Gemeinde selbst überlassen, da sich dies ganz nach besondern Ortsumständen richten müsse. Der Artikel wird daher weggelassen.

Der neunte Artikel (Art. 24 der Dresdn. Bestimm.)

24) „Die Stellung und überhaupt äußere Haltung in den Kirchen als der Ausdruck der innern religiösen Ansichten und Gefühle soll Jedem überlassen sein; nur wird untersagt, was zu Aberglauben führt."

wird ohne weitere Verhandlung angenommen.

Beim zehnten Artikel (Art. 25 der Dresdn. Bestimm.)

25) „Jeder hat gleichen Anspruch auf einen Platz in der Kirche und die erste Besitzergreifung entscheidet dabei allein; daher dürfen keine bestimmten Kirchenplätze weder zu einem besondern Gottesdienst, noch überhaupt an Einzelne und zwar weder gegen Entgelt noch unentgeltlich überlassen werden."

äußert der Präsident, daß ihn der Mißbrauch, welcher in der protestantischen Kirche mit der Verloosung von Kirchensitzen und Betstühlen getrieben werde, bestimmt hätte, diesen Artikel in den Entwurf aufzunehmen. Die Versammlung erkennt die Zweckmäßigkeit desselben an, wünscht aber demselben eine kürzere und verständlichere Fassung. Es wird daher der Artikel dahin abgeändert, daß es heißt: „Niemand hat einen Anspruch auf einen bestimmten Platz in der Kirche. Daher dürfen keine bestimmten Kirchenplätze, weder zu einem besondern Gottesdienst, noch überhaupt an Einzelne und zwar weder gegen Entgelt noch unentgeltlich überlassen werden." In dieser Fassung wird der Artikel angenommen.

Nach solcher Erledigung der für die heutige Vormittagssitzung bestimmten Berathungsgegenstände wird die Versammlung um 1 Uhr Mittags aufgehoben und der Wiederbeginn der Sitzung für den Nachmittag um 4 Uhr festgesetzt, wo die Verhandlung über das Glaubensbekenntniß beginnen soll.

So nachrichtlich hierher bemerkt von

Franz Wigard. Karl Köhler.
Dr. Hottenroth. Schier.

Beschlüsse der dritten Sitzung.

1) Wahl der drei Vorstände zur Prüfung des Erbauungsbuches: Leipzig, Dresden und Breslau.

2) Das nächste Concil soll in Berlin gehalten werden und zwar nach Ablauf von zwei Jahren. Jedoch kann dasselbe auch, entweder auf Antrag mehrerer Gemeinden, oder auf Vorschlag des Berliner Gemeindevorstandes früher einberufen werden, wenn die Mehrzahl der Gemeinden beistimmt.

3) Es sollen keine besondern deutsch-katholischen Schulen gegründet werden.

4) Wir wollen uns des allgemeinen Kirchhofs an jedem Orte ohne irgend einen Ausschluß bedienen.

5) Die bisherige Reverende soll als Tracht des Geistlichen angenommen werden.

6) Der Gottesdienst besteht wesentlich aus Belehrung und Erbauung. Die äußere Form des Gottesdienstes überhaupt soll sich stets nach den Bedürfnissen der Zeit und des Orts richten.

7) Die Liturgie insbesondere, oder der Theil des Gottesdienstes, der zur Erbauung dienen soll, wird nach den Einrichtungen der Apostel und der ersten Christen, den jetzigen Zeitbedürfnissen gemäß, geordnet. Die Theilnahme der Gemeindeglieder und die Wechselwirkung zwischen ihnen und dem Geistlichen wird als wesentliches Erforderniß angesehen.

8a) Der Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienste soll abgeschafft werden.

8b) Der kirchliche Gottesdienst besteht in folgenden Stücken:

a) Anfang: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.
b) Einleitendes Lied.
c) Sündenbekenntniß (Confiteor).
d) „Herr erbarme dich unser" (Kyrie).
e) „Ehre sei Gott in der Höhe" (Gloria).
f) Die Gebet-Collecten.
g) Epistel.
h) Evangelium.
i) Die Predigt nebst den üblichen Gebeten. (Vor und nach der Predigt ein Gesangvers.)
k) Glaubensbekenntniß (Credo).
l) Der Hymnus „Heilig, Heilig, Heilig" (Sanctus).

(NB. Diejenigen Gemeindeglieder, welche das Abendmahl zu nehmen gedenken, nähern sich während Diesem dem Altar.)

m) Statt des Kanons ein ausgewähltes Stück aus der Passion mit den Einsetzungsworten des heiligen Abendmahls, gesprochen vom Geistlichen.
n) Während der Communion der Gemeinde: „O du Lamm Gottes" (Agnus dei).
o) Das Gebet des Herrn.
p) Schlußgesang.
q) Segen.

Es soll die Vocal- und Instrumentalmusik zwar nicht ausgeschlossen, jedoch ihre Anwendung beschränkt werden und nur insoweit zulässig sein, als sie wirklich zur Andacht und Gemüthserhebung sich eignet.

8°) Außer dem feierlichen Gottesdienste finden des Nachmittags Katechisation oder erbauliche Vorträge statt. Letztere können auch von einem Laien, nach vorhergegangener Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes, gehalten werden.

9) Nur die Feiertage sollen gefeiert werden, welche nach den Landesgesetzen bestehen.

10) Alle kirchlichen Handlungen, wie Taufe, Trauungen, Begräbnisse u. s. w. sollen von dem Geistlichen ohne Stolagebühren für alle Glieder der Gemeinde gleich verrichtet werden.

11) Die Stellung und überhaupt äußere Haltung in der Kirche als der Ausdruck der innern religiösen Ansichten und

Gefühle soll Jedem überlassen sein, nur wird untersagt, was zu Aberglauben führt.

12) Niemand hat einen Anspruch auf einen bestimmten Platz in der Kirche, daher dürfen keine bestimmten Kirchenplätze weder zu einem besondern Gottesdienst noch überhaupt an Einzelne und zwar weder gegen Entgelt noch unentgeltlich überlassen werden.

Vierte Sitzung.

Leipzig, den 25. März 1845.

Zur vierten Sitzung, deren Beginn Nachmittags vier Uhr festgesetzt war, hatte sich außer den bisher anwesenden Vertretern der Gemeinden Herr Reschke als stellvertretender Abgeordneter des Herrn Oberlieutnants von Westrem aus Berlin, eingefunden, so wie man auch das Erscheinen der Herren Czersky und Sänger aus Schneidemühl erwartete. Der Präsident eröffnete die Sitzung mit folgenden Worten: Meine Herren, ein Jeder von Ihnen wird es mit mir fühlen, wie ernst und bedeutungsvoll die Stunden sind, die uns jetzt bevorstehen. Es gilt, eine hohe, eine wichtige Aufgabe zu lösen, und von der Art, wie wir sie lösen, hängen Wirkungen ab, die tief eingreifen können in das Wohl vieler Geschlechter, in das Wohl der Menschheit. Lassen Sie uns daher fest das Ziel in's Auge fassen, auf das unser Streben gerichtet sein muß. Wir haben vor Allem unsere Gemeinden, wir haben jedem einzelnen Gliede derselben die Glaubensfreiheit zur Wahrheit zu machen. Aber dies muß geschehen in dem Geiste der Liebe, denn ohne sie wäre die Freiheit eine Ungerechtigkeit. Und darum lassen Sie uns auch darauf bedacht sein, daß wir unser Werk in Liebe und Eintracht vollenden, wie wir es in Eintracht bis hierher geführt haben. —

Nach diesen einleitenden Worten schaltet der Präsident, bevor er zur Hauptsache übergeht, noch eine Mittheilung folgender Maaßen ein: Ich kann Ihnen die freudige Kunde eröffnen, daß Herr Czersky eingetroffen ist und bereits in diesen Räumen ver-

weilt. Ich würde Ihnen vorschlagen, eine Deputation an ihn zu senden und ihn freundlichst zu begrüßen, wenn wir nicht für den Augenblick als Vertreter der Gemeinden eine gleiche Stellung zu bewahren und uns jeder Bevorzugung zu enthalten hätten. Die Versammlung pflichtet dieser Erklärung des Präsidenten bei und glaubt aus demselben Grunde von einem solchen Empfange absehen zu müssen.

Zur Eröffnung der Berathung über das Glaubensbekenntniß ergreift nun der Präsident das Wort und äußert sich folgendermaßen: Es ist jetzt an der Zeit, auf den Punkt überzugehen, um den es sich doch hauptsächlich bei unserer ganzen Zusammenkunft handelt. Es soll die Frage entschieden werden, was denn eigentlich das Glaubensbekenntniß der deutsch-katholischen Gemeinde sei. Hier muß ich mir vor allen Dingen eine Beleuchtung des Standpunktes erlauben, von dem wir, wie ich glaube, auszugehen haben. Ein positives Glaubensbekenntniß, in dem Sinne, wie man es bisher mit allen speciellen Lehrbestimmungen und ohne Berücksichtigung der Glaubensansichten des Einzelnen aufgestellt hat, dürfen wir nach unsern Prinzipen nicht zu erreichen suchen. Wir haben jedem Gliede unserer Gemeinden Glaubensfreiheit zugesichert. Wenn wir aber ein solches positives, alle Einzelnheiten des Glaubens umfassendes Bekenntniß aufstellen wollten, so würden wir nicht halten können, was wir versprochen, wir würden wieder in die Freiheit des Einzelnen eingreifen müssen. Man sucht zwar die Zulässigkeit eines solchen Glaubensbekenntnisses und die Glaubensfreiheit des Einzelnen dadurch zu vereinbaren, daß man sagt, es sei ein Unterschied zu machen zwischen dem, was die Kirche zu lehren, und dem, was der Einzelne zu glauben hat. Allein ich kann die Richtigkeit dieser Unterscheidung nicht zugeben und muß sie sogar eine aller Logik widersprechende nennen. Fragen wir dann, was ist eigentlich unter dem Glaubensbekenntnisse einer Kirche zu verstehen? Es ist dasjenige Bekenntniß, welches die Mehrzahl der Glieder einer Kirche für wahr und richtig anerkennt. Dürfen wir demnach zugeben, daß Etwas Lehre der Kirche sein dürfte, was von der Mehrzahl ihrer Glieder nicht für wahr gehalten wird? Oder wollte man diesen Widerspruch etwa durch eine andere Bestimmung des Begriffes Kirche zu verdecken suchen? Was ist die Kirche Anderes, als der Verband aller Gläubigen? Und

wie bei jedem Verbande von Menschen zu irgend einem Zwecke immer die Mehrzahl die entscheidende Norm für einen solchen ganzen Verband feststellt, so ist es auch in der Kirche. Es kann also Glaubensbekenntniß nur dasjenige sein, was die Glieder einer Kirche der größern Menge nach für wahr halten. Wollen wir nun, daß es in unserer Kirche also sei, wollen wir, daß es unter uns keine todte Glaubensformel, sondern ein Glaubensbekenntniß gebe, das in den Herzen der Gemeinde lebt, so dürfen wir nur gewisse Vereinigungspunkte aufstellen, in welchen der Glaube aller Glieder unserer Kirche zusammentrifft. Und hierin haben wir das beste Vorbild in dem Stifter unserer Religion selbst. Er hat seinen Jüngern, da er sie als Glaubensboten aussandte, weiter nichts gesagt, als: Gehet hin in alle Welt, und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Wer also dieses kurze und einfache Glaubensbekenntniß ablegt, der ist nach Jesu eigner Willensmeinung schon ein Christ. Ja, Christus hat auch gesagt: An euern Werken soll man erkennen, ob ihr meine Jünger seid. Kann uns nach diesem Ausspruche es noch zweifelhaft erscheinen, wie einfach die Erfordernisse sind, die zum Wesen eines Christen hinreichen? Warum sollten wir uns somit als Christen nicht zu einem einfachen Glaubensbekenntnisse einigen dürfen? — Eins noch scheint mir zu dieser Einigung nothwendig. Es ist die strenge Scheidung zwischen Religion und Lehrsatz. — So lange uns diese nicht klar vorschwebt, ist eine Einigung nicht möglich. Religion ist das Ideal des Göttlichen im Menschen und in der Schrift; aber Lehrsatz ist dieses Ideal selbst nicht, sondern die Abstraction dieses Ideales in der menschlichen Auffassung. Denn wenn der Lehrsatz die göttliche Erklärung selbst wäre, so müßte sie in der Schrift enthalten sein, aber die Lehrsätze sind erst von den Kirchenversammlungen gemacht worden. Wir können also diesen Lehrsätzen keine göttliche Bedeutung beilegen. Wir können uns auch durch solche nicht von einer Vereinigung abhalten lassen. Wir wollen überhaupt ganz davon absehen, von Lehrsätzen unserer Kirche zu sprechen, sondern wir wollen nur Vereinigungspunkte aufstellen, unter welchen eine Gemeinde als deutsch-katholisch in unsern Verband aufgenommen werden kann. Und haben wir diese allgemeinen uns einigenden Merkmale gefunden, dann möge jeder Gemeinde noch ihre besondere

Ueberzeugung als heiliges und unantastbares Besitzthum verbleiben. Fern sei es von uns, sie davon loszureißen, wenn sie sich nur in ihrem Gewissen für verbunden erachtet, an diesen besondern Glaubensansichten festzuhalten. Sie muthe es aber auch andern Gemeinden nicht zu, mit ihr diese Ueberzeugungen zu theilen, wenn diese keinen innern Antrieb dazu fühlen. Denn das Maaß des Glaubens kann Niemandem gegeben werden.

Nachdem der Präsident so im Allgemeinen seine Ansichten mitgetheilt, fordert er die Vertreter der übrigen Gemeinden auf, sich ebenfalls über das Grundsätzliche in dieser Angelegenheit auszusprechen. Während noch Herr Northoff hierzu die Anwesenheit Herrn Czersky's wünscht, tritt derselbe nebst zwei andern Vertretern der Schneidemühler Gemeinde, den Herren Sänger und Müller in die Versammlung ein und wird von derselben auf das Freudigste begrüßt. Der Präsident richtet an ihn und seine Begleiter Worte brüderlicher Liebe und erwartet von ihnen dieselbe Gesinnung, damit das bis hierher gediehene Werk in einträchtigem Zusammenwirken eine freudig überraschende Förderung finde. Sodann hält er es zur vollständigen Einsicht der eben Erschienenen in den Gang der Verhandlung für nöthig, seine schon vorgetragenen Ansichten nochmals zu entwickeln. Nach dieser Wiederholung sprechen andere Gemeindevertreter folgender Maßen:

Herr Kerbler: Im Allgemeinen sind die Ansichten des Präsidenten auch die meinigen. Indessen halte ich es doch für nothwendig, daß wir einen festen Anhaltepunkt wählen, und wenn der Präsident von der Aufstellung eines besondern Glaubensbekenntnisses abzusehen schien, indem er nur von allgemeinen Einigungspunkten sprach, so muß ich mich doch für die Annahme eines solchen erklären. Aber dieses Glaubensbekenntniß muß drei Merkmale haben: es muß frei sein, nur die nothwendigsten Glaubenssätze enthalten und keineswegs andere Glaubenssätze ausschließen. Ich glaube, das Breslauer Glaubensbekenntniß entspricht diesen Anforderungen und ich schlage es daher zur Annahme vor.

Herr Müller aus Berlin: Sowohl um der innern Einheit willen, als auch der Anerkennung wegen, welche wir von Seiten des Staates uns zu verschaffen haben, müssen wir bestimmte Glaubenspunkte aufstellen; wir müssen durch Festhalten am christlichen Dogma

zeigen, daß wir dem Christenthume angehören. Jedoch soll dies nicht mit engherziger Auffassung desselben geschehen. Wollten wir aber die Hauptdogmen des Christenthums fallen lassen, so würden wir der Willkühr Thür und Thor öffnen und nimmer zu einer Einheit gelangen. Von den schon bestehenden Glaubensbekenntnissen können wir keins zu dem unsrigen machen; denn weder das Breslauer noch das Schneidemühler würde hierzu ausreichend sein.

Herr Selencka: Ich würde mich für das Breslauer Glaubensbekenntniß entscheiden, weil es schon die meiste Anerkennung und Unterstützung gefunden hat.

Herr Steiner: Dieses Glaubensbekenntniß ist eigentlich auch für die Breslauer Gemeinde überflüssig; denn wir halten uns schon an die heilige Schrift. Wir bedürfen aber eines Glaubensbekenntnisses um der Anerkennung willen, die wir von Seiten des Staates nothwendig haben. Ein Glaubensbekenntniß kann jedoch nichts Anderes aufstellen, als was die heilige Schrift schon enthält, und es muß dies in der Art thun, daß der Subjectivität Spielraum gelassen bleibe. Von dem Breslauer Glaubensbekenntnisse glauben wir dies sagen zu können; denn es enthält zum Beispiel nichts Geschichtliches, weil dies schon in den Evangelien enthalten ist und in der Auffassung desselben Vieles der subjectiven Anschauung überlassen werden muß. Es liegt übrigens dem Breslauer Bekenntnisse das apostolische zu Grunde, wiewohl es in gewisser Beziehung reichhaltiger ist, als dieses, da es auch auf die Erlösung Rücksicht nimmt. Das Glaubensbekenntniß soll also, ich wiederhole es, der Subjectivität in der Auffassung des Evangeliums so wenig als möglich Schranken setzen. Denn wir wollen Entfernung jedes Gewissenszwanges. Es bleibe daher jeder einzelnen Gemeinde überlassen, die Hauptpunkte des Glaubens zu entwickeln und der Geistliche möge hierin der Träger des Bewußtseins der Gemeinde sein.

Herr Northoff: Ich äußere nur ein Bedenken. Der Herr Präsident scheint mir zunächst die Frage aufgeworfen zu haben, ob wir es überhaupt für gut erachten, ein Glaubensbekenntniß aufzustellen. Die übrigen Herren sprechen aber über ein bestimmtes Glaubensbekenntniß, ohne daß über jene Frage schon eine Entscheidung erfolgt wäre. In Bezug auf das, was

Herr Müller gesagt hat, muß ich bemerken, daß wir uns durch Aufstellung von Dogmen keineswegs vor Abweichungen und Verschiedenheiten im Glauben sicher stellen würden. Denn es können auch dem Dogma die verschiedenartigsten Deutungen untergeschoben werden, wie zum Beispiel die Hegel'sche Philosophie ebenfalls die christlichen Dogmen beibehält und doch himmelweit von dem Glauben der Kirche abweicht.

Herr Müller sucht hierauf die Hegel'sche Philosophie gegen diese Meinung in Schutz zu nehmen, worauf der Präsident das Wort ergreift und sich folgendermaßen vernehmen läßt: Ich erwähne in Bezug auf den Gang der Verhandlungen, daß wir doch bei dem bleiben möchten, was wir zunächst ins Auge zu fassen haben. Speculatives Eingehen auf Lehrsätze ist nicht rathsam. Ich habe mich zwar auch damit beschäftigt, mir eine Uebersicht der verschiedenen Ansichten der Theologie über die speculativen Dogmen zu entwerfen. Ich kann aber hieraus nur die Erfahrung entnehmen, daß wir uns hüten möchten, in dieses Labyrinth uns zu verlieren. Es stehen sich bekanntlich sowohl in unserer, als auch in der protestantischen Kirche zwei Parteien entgegen, die von ganz verschiedenen Grundanschauungen ausgehen. Wollten wir uns also auf Bestimmung einzelner Lehrsätze einlassen, so müßten wir uns entweder der einen oder der andern Partei zuwenden; wir müßten auch die wissenschaftlichen Forschungen protestantischer Theologen hören und beachten. Aber dann kann ich Ihnen im Voraus versichern, dann gehen wir aus der heutigen Versammlung nicht mit dem schönen Bewußtsein, einen Grundstein gelegt zu haben zu dem Tempel der Eintracht, auf dessen Gründung die Menschheit schon seit Jahrhunderten hofft und in welchem es endlich einmal nur einen Hirten und eine Heerde geben soll. Dann dürfen wir uns auf die Erreichung jenes herrlichen Zieles keine Hoffnung machen. Aber nein! das Dogma soll uns nicht dies hohe Ziel entrücken. Wir brauchen ihm nicht den Werth einzuräumen, daß wir um seinetwillen die Einheit aufgeben müßten. Christus hat kein Dogma gewollt, sonst müßten wir es unmittelbar in der Schrift selbst vorfinden. Christus hat die freie Entfaltung des Göttlichen im Menschen, er hat den eigenen Gebrauch der jedem Einzelnen von Gott gegebenen Geisteskräfte, er hat die allgemeine Menschenwürde gewahrt wissen wollen. Darum giebt er seinen Jün-

gern, als er sie aussendet, kein Gebot, bestimmte Dogmen zu lehren, nein, seinen Geist giebt er ihnen mit und den einfachen Auftrag: Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. An diese Worte Christi müssen wir uns halten, und darum bin ich absichtlich nicht davon ausgegangen, ein oder das andere Glaubensbekenntniß vorzuschlagen, als ob ein solches als das allein gültige bei mir fest stünde. Denn wollten wir so verfahren, so würden wir schon die Spaltung in unsere Kirche mitbringen. — Während dieser Rede des Präsidenten macht sich von verschiedenen Seiten laute Zustimmung rege und Herr Northoff knüpft daran Folgendes: Ich bin auch der Meinung, daß wir uns auf eine Beurtheilung und Feststellung von Dogmen nicht einlassen dürfen. Denn wollten wir dies, so müßten wir auch auf die Studien der Dogmengeschichte eingehen und dann stünde uns ein Feld offen, zu dessen Durcharbeitung Jahre kaum hinreichen würden. Das Bereich der Dogmen ist so groß, weil jedes neue Dogma immer wieder zu neuen Dogmen geführt hat. Gewiß, die Apostel haben nichts von Dogmen aus Jesu Munde vernommen, sie haben nur den allgemeinen Geist seiner Lehre und seiner ganzen Erscheinung in sich aufgenommen. Das wollen auch wir. Jedoch möge uns der Präsident die Sätze nennen, welche den Geist des Christenthums am schärfsten bezeichnen.

Bevor der Präsident dieser letzten Aufforderung nachkommt, ergreift erst noch Herr Hockelmann das Wort und spricht: Ich kann von dem Glaubensbekenntnisse meiner Gemeinde, welches das Schneidemühler ist, nicht abgehen. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß das Band der Bruderliebe uns einigen kann. So bin ich der Meinung, daß wir jene Glaubenspunkte aufstellen, die eine allgemeine Verbindung geben, ohne den Glauben der einzelnen Gemeinden zu beeinträchtigen.

Der Präsident stellt nun die Punkte auf, welche ihm den umfassendsten Gehalt des Christenthums auszumachen scheinen und welche das allgemeine Band der Glaubenseinigung abgeben sollen. Es gelten ihm dafür folgende Objecte des Glaubens: 1) Gott, der Vater, der die Welt geschaffen hat und regiert, 2) Jesus Christus, unser Heiland, 3) der heilige Geist, 4) Vergebung der Sünden, 5) ewiges Leben oder Unsterblichkeit, und 6) eine allgemeine christliche Kirche. — Ich wäre nun der An-

sicht, fährt der Präsident fort, diese Glaubenspunkte als allgemeine Hauptsätze hinzustellen, denen dann jede einzelne Gemeinde ihre besondern Glaubenssätze als Erklärung hinzufügen kann. Denn was auch in diesen enthalten sein möge, es wird doch nur auf eine Auslegung und Erläuterung jener allgemeinen Sätze hinauskommen. Und diese Vereinigung durch Festhalten des Allgemeinen können wir auch im Katechismus herstellen. Denn in den untern Schulen ist der Fassungsgeist des Kindes zum Verständnisse feinerer Lehrbestimmungen und Unterscheidungen noch nicht befähigt. Es wird daher vollkommen hinreichen, die zehn Gebote, die sieben Bitten des Vaterunsers und jene Hauptsätze im Unterrichte zu behandeln. Vor der Confirmation könnte dann eine höher und weitergehende Belehrung folgen. Ich verlange aber auch dann von jedem Gemeindegliede, daß es wisse, warum wir diesen oder jenen Glaubenssatz annehmen. Die Anordnung des Lehrstoffes im Katechismus müßte daher folgende sein: An jeden Glaubenssatz müßten sich zunächst die Schriftstellen anreihen, auf die er gegründet ist; dann würde die geschichtliche Entwickelung jedes Satzes bei den einzelnen Bekenntnissen folgen, deren Kenntniß bisher so mangelhaft gewesen ist, und den Schluß würde eine Verweisung auf die Vernunft eines Jeden bilden, der die Auffassung jedes Glaubenssatzes zusteht, da wir Glaubensfreiheit uns bewahren wollen. Bei dieser Auffassung wird allerdings die Auslegung des Lehrers, die ebenfalls seinem Gewissen zu überlassen ist, ein wichtiges Moment ausmachen; es darf jedoch dieselbe sich niemals das Ansehen einer Glaubensnorm geben wollen.

Diese Andeutung der Grundzüge des Lehrganges findet allgemeinen Beifall und Herr Steiner und Kerbler erklären ausdrücklich, daß sie hierin nicht nur ihre Ansichten wiederfänden, sondern daß auch damit ganz der Geist getroffen wäre, in welchem die Breslauer Gemeinde das Unterrichtswesen geordnet und die Einigung im Glauben zu Stande gebracht sehen wollte. Der Präsident erwiedert: Ich freue mich sehr über Ihre Zustimmung, muß aber dennoch bemerken, daß das Breslauer Symbolum mir nicht völlig geeignet scheint, als Grundlage des Glaubens für jede andere Gemeinde zu dienen, wenn ihm nicht eine kürzere Fassung gegeben und es so möglich gemacht wird, daß jede Gemeinde ihre besondern Sätze daran anknüpfen kann.

Herr Kerbler glaubt eine solche Abkürzung des Breslauer Bekenntnisses nicht zugestehen zu dürfen, weil er der Meinung ist, der Präsident verstehe unter der Abkürzung eine Beschränkung des Inhaltes. Da jedoch der Präsident seine Aeußerung dahin bestimmt, daß er unter jener Abkürzung nur eine Zusammenziehung der Form, nur eine Veränderung, welche die Redaction betrifft, verstanden wissen wolle, so gesteht er zu, daß dies wohl ohne Bedenken werde bewilligt werden können.

Herr Müller aus Berlin erhebt jetzt gegen die vom Präsidenten aufgestellten sechs Punkte, auf welche sich der allgemeine Inhalt des christlichen Glaubens concentriren soll, den Einwurf, daß darunter zwei Gegenstände zu vermissen wären, die zu den Hauptsätzen des Christenthums gehörten; nämlich: die Gottheit Christi und die Persönlichkeit des heiligen Geistes.

Der Präsident erwiedert ihm hierauf: Wenn wir den Glauben an die Gottheit Christi und an die Persönlichkeit des heiligen Geistes als das unterscheidende Merkmal eines Christen aufstellen und somit in unsere allgemeinen Glaubenssätze aufnehmen wollten, so würden wir die wissenschaftliche Forschung nicht beachten, welche, wie uns Allen bekannt ist, einen großen Kampf um jene Lehrsätze hervorgerufen und in demselben noch keineswegs eine Entscheidung herbeigeführt hat. Noch jetzt sind die namhaftesten Vertreter der Wissenschaft über diese Fragen in die entgegengesetztesten Parteien geschieden, und während die eine Partei bemüht ist, die Geltung jener Lehrsätze aufrecht zu erhalten, tritt die andere ihr mit einer nicht geringen Macht des Schrift- und Vernunftbeweises entgegen. Wer wollte also bei einer solchen Spaltung auf dem Gebiete der Wissenschaft jene Sätze als christliche Glaubensnorm aufzustellen wagen? Wer wollte die Verantwortung auf sich nehmen für die Behauptung, daß alle diejenigen nicht Christen seien, die sich von der Gottheit Christi und von der Persönlichkeit des heiligen Geistes nicht zu überzeugen vermögen?

Herr Blum: Indem ich mich der eben gehörten Ausführung des Präsidenten anschließe, mache ich darauf aufmerksam, daß die angedeuteten Spaltungen der Wissenschaft bereits in das Leben, in praktische Anwendung getreten sind. Eine ganze Reihe protestantischer Geistlichen hat sich nicht allein für die wissenschaftliche Partei erklärt, welche die Gottheit Christi in Abrede

stellt, sondern auch offen die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Kirche nicht das Recht habe, auf den Grund der Schrift den Glauben an die Gottheit Christi zu verlangen; ja, diese Geistlichen lehren und predigen nach dieser ihrer Ueberzeugung in ihren Gemeinden, ohne daß bis jetzt ernstlich an ihrer Christlichkeit gezweifelt worden wäre. — Betrachten wir diesen wissenschaftlichen Kampf mit einem aufmerksamen Blicke, prüfen wir die Kräfte, die Waffen, die Menschen und die Theilnahme auf beiden Seiten, so dürfen wir über den wahrscheinlichen Erfolg und Sieg kaum im Zweifel sein. Sollen wir nun einen Lehrsatz aufstellen, dessen Zukunft nach den bisherigen Erfahrungen kaum zweifelhaft ist? Sollen gerade wir, die wir Glaubensfreiheit an die Spitze unserer Kirche gestellt haben, die zahlreichen Christen gewissermaßen ausstoßen, die diesen Lehrsatz nicht mehr anerkennen und so die „allgemeine," die wirklich „katholische" Kirche wieder zerstören, die wir kaum zu bauen begonnen? Und ist es denn Bedürfniß für uns, den Lehrsatz der Gottheit Christi aufzustellen? Abgesehen davon, daß mit diesem Lehrsatze die unbegreifliche Erzeugung und die Geburt aus einer reinen Jungfrau — Dinge, die selbst der großen Masse anstößig sind — unzertrennlich zusammen hängen, frage ich: worin liegt denn die tiefe und hochheilige Bedeutung Christi? In seiner directen Abstammung von Gott, oder in seinem Wirken als Heiland und Erlöser? Ich glaube in letzterm. Die Gründung der heiligen Christenlehre, eine Lehre, die achtzehn Jahrhunderte der Bildung und des Fortschrittes trägt, die die Menschheit als leuchtender Stern geführt hat durch die Nacht der Barbarei und Rohheit zu der lichten Bahn der Gesittung und Humanität, die die beseligende Bruderliebe setzte an die Stelle des Völkerhasses und des Vernichtungstriebes der Selbstsucht; die selbst der schrecklichsten Menschengeburt: dem blutigen Kriege Grundsätze der Moral und der Menschlichkeit unterlegte und die ein unzerstörbares Band schlingt um alle Völker der Erde, das sie leitet zu Einem Ziele: zur Veredlung und Vervollkommnung, — in dieser Schöpfung, in diesem Wirken, in diesem göttlichen Berufe Christi liegt nach meiner Ansicht seine Bedeutung; wer dies nicht anerkennt, den halte ich nicht für einen Christen; aber neben dieser Anerkennung scheint mir die Abstammung Christi gleichgültig. Ob er von Gott oder Menschen stammt, er ist ein

göttlicher Mensch und es giebt keine umfassendere, keine heiligere, keine schönere Benennung für ihn, als die „Unser Heiland." Neben derselben halte ich jede Silbe für überflüssig, ja für unwürdig.

Herr Northoff ergreift hierauf das Wort und rechtfertigt seine Zustimmung zu den von dem Präsidenten aufgestellten Glaubenspunkten auf folgende Weise: Meine Gemeinde gehört dem Schneidemühler Glaubensbekenntnisse an, und dennoch glaube ich ganz in ihrem Sinn zu handeln, wenn ich zu den vom Präsidenten vorgeschlagenen allgemeinen Glaubenssätzen meine Zustimmung gebe. Denn ich denke damit das Glaubensbekenntniß meiner Gemeinde unzweifelhaft vereinigen zu können. Ich bin nämlich der Ueberzeugung, daß sich eine allgemeine Kirchenversammlung auf einen allgemeinen, objectiven Standpunkt stellen müsse. Nur die Bibel an und für sich hat objectiven Werth. Jeder Forschung, jeder Auslegung, kann nur ein subjectiver Werth beigelegt werden. Daher kann auf dieser Versammlung keine Auslegung, d. h. individuelle Auffassung der in der Bibel niedergelegten göttlichen Wahrheiten auf Geltung und Anerkennung Anspruch machen. Man würde sonst das aufgestellte Princip der freien Forschung verlassen und die individuelle Ueberzeugung wiederum einer fremden Auslegung und Ueberzeugung unterwerfen, oder nur eine Forschung und Auslegung bis zu einem gewissen Punkte gestatten, also immer wieder eine Schranke aufstellen. Ja, wir würden dann wieder eine exclusive Kirche nach Art der römischen gründen, anstatt die apostolisch-katholische oder allgemeine christliche Kirche wieder herzustellen. Die von dem Präsidenten vorgeschlagenen Glaubenssätze entsprechen den Anforderungen jedes Einzelnen, von welchem Standpunkte er auch ausgehen möge, sobald er nur sich auf christlichem Grund und Boden befindet. Denn sie sind der unmittelbare Inhalt der Bibel selbst, dessen Vermittelung durch Auslegung und Forschung Aufgabe der einzelnen Gemeinden, ja, jedes Individuums ist. Dieser Vermittelung ist der freieste Spielraum gelassen und sie kann nach der Bildungsstufe jedes Einzelnen erfolgen. Es wird selbst der unmittelbare Glaube nicht ausgeschlossen. Es wird demselben aber Gelegenheit gegeben, sich zur Erkenntniß und zum Begriffe heranzubilden. Aus diesen Gründen trage ich kein Bedenken, ich wiederhole es nochmals, die vorgeschlagenen

Sätze als Glaubensbekenntniß anzunehmen, mögen auch meine individuellen religiösen Ueberzeugungen und die meiner Gemeinde noch andere sein.

Herr Dethier folgt dem vorigen Sprecher und äußert Folgendes: Ich bin der Meinung, daß durch ein Aufstellen positiver Sätze Andern die Möglichkeit abgeschnitten würde, sich als Glieder der Kirche zu betrachten; ich pflichte daher ganz dem Präsidenten in seinen Hauptansichten bei. Wir Menschen sind Kinder der Gewohnheit. Wir sind gewöhnt, gewisse Glaubensbekenntnisse aufzustellen, ohne uns recht bewußt zu werden, was denn eigentlich damit gemeint sei. Die Glaubensbekenntnisse sind immer nur aus dem Bedürfnisse gewisser Zeiten hervorgegangen, daher sie auch selbst stets beweglich gewesen sind. Ich möchte sagen, je jünger die Kirche war, desto mehr trat auch das Bedürfniß hervor, Glaubensbekenntnisse aufzustellen. Ich glaube, nichts Unwahres zu sagen, wenn ich dieselben mit der Kapsel einer Blüthe vergleiche, welche diese gegen die Stürme der Natur vertheidigen soll; ist die Reife da, so platzt die Kapsel und sie ist nicht mehr nöthig. Die Zeit der Reife ist auch jetzt für uns gekommen, und es würde nicht mehr unserm Zeitalter entsprechend sein, die Geister noch in eine solche Kapsel hineinzuzwängen. Insofern könnte ich wohl dem freiern Breslauer Glaubensbekenntniß meine Zustimmung geben, wenn nicht die Form desselben mir weniger zusagte. Ich möchte sie nämlich eine zu sehr ausführende und zu rationalistische nennen. Es ist zum Beispiel in demselben gesagt: „Ich glaube an das Walten des heiligen Geistes." Dieser Ausdruck stellt die Persönlichkeit des heiligen Geistes zu sehr in den Hintergrund.

Hierauf erklärt der Präsident, daß, wenn es sich nur um die Form handle, man wohl gern bereit sein würde, das Wort „Walten" fallen zu lassen und nur zu sagen, „ich glaube an den heiligen Geist." Die Breslauer Abgeordneten bestätigen dies auch, indem sie von der Beibehaltung jenes Ausdruckes absehen zu können glauben.

Herr Steiner macht jetzt den Vorschlag, man möge die formelle Erklärung irgendwie aussprechen und niederlegen, daß die abweichenden Sätze, welche die einzelnen Gemeinden dem allgemeinen Glaubensbekenntnisse hinzuzusetzen hätten, keinen Grund zur Trennung oder Spaltung abgeben und somit dem Verbande

der Gemeinden zu einer Kirche keinen Eintrag thun könnten. Er wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß diese Ansicht schon oft von den einzelnen Sprechern ausgedrückt worden sei und der ganze Gang der Verhandlung die Absicht einer festen Vereinigung beurkunde.

Der Präsident schreitet nun dazu, die allgemeinen Glaubenssätze der Versammlung nochmals einzeln vorzutragen und sie, wenn sich keine neuen Bedenken erheben sollten, zur Abstimmung zu bringen. Um hierbei eine formelle Unterlage zu haben, nimmt man wiederum die Dresdner Bestimmungen zur Hand. Hier fragt es sich zunächst, ob die Worte im zweiten Artikel:

„Als wesentlichen Inhalt unserer Glaubenslehren stellen wir folgendes Symbol auf"

beibehalten und auf ähnliche Weise wie hier dem allgemeinen Glaubensbekenntnisse vorausgeschickt werden können. Die Versammlung beschließt, die Worte: „wesentlichen Inhalt" in „allgemeinen Inhalt" zu verwandeln, weil sie keineswegs sich berechtigt glaubt, zu bestimmen, wie weit das Wesentliche des christlichen Glaubens gehen solle, was vielmehr ebenfalls von der individuellen Ueberzeugung abhängt. Sie will daher diejenigen Sätze, worin alle Auffassungen des Christenthums übereinstimmen und welche ihr als Band der Vereinigung gelten sollen, den allgemeinen Inhalt ihrer Glaubenslehren nennen. Der erste vom Präsidenten vorgetragene Glaubenssatz, welcher lautet:

„Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen hat und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert" —

wird einstimmig angenommen.

Der zweite Glaubenssatz wird mit Vorbehalt einer kürzeren Fassung vor der Hand so vorgetragen, wie er in den Dresdener Bestimmungen enthalten ist:

„Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland, der uns durch seine Lehre, sein Leben und seinen Tod von der Knechtschaft der Sünde erlöst hat."

Es entspinnt sich um diesen Satz folgende Debatte:

Herr Czersky: Ich kann mich noch nicht damit einverstanden erklären, daß die Gottheit Christi in diesem Satze ganz übergangen werden soll.

Der Präsident: Diese Bemerkung hätte freilich bei der vorhergehenden Erörterung angebracht werden sollen. Ich verweise daher auf dasjenige, was schon oft wiederholt worden ist, daß wir jetzt nur allgemeine Glaubenssätze aufstellen wollen, bei welchen der Einzelne immer noch seine individuellen Ueberzeugungen haben kann. Demgemäß sind wir weit entfernt, irgend Jemandem den Glauben an die Gottheit Christi abschneiden zu wollen.

Herr Czersky: Aber es wird doch ein Jeder fragen, wie er die Person Jesu aufzufassen habe.

Präsident: Das soll ihm seine Vernunft sagen.

Herr Sänger: Aber, meine Herren, welches Ende soll denn das nehmen? Da werden ja durch die Verschiedenheit der Auffassungen lauter einzelne Kirchen entstehen. Und wie sollen wir dann bei der Mannigfaltigkeit der Ansichten unsere Kinder in einem festen Glauben erziehen?

Präsident: Ich glaube Ihnen schon nachgewiesen zu haben, daß für die Einheit der Kirche und für die Erziehung der Jugend durchaus Nichts zu befürchten ist. Wo in einer Gemeinde noch besondere Ueberzeugungen herrschen, nun, da werde auch die Jugend in diesem Glauben erzogen. Uebrigens ist ja schon zu wiederholten Malen erklärt worden, es solle von jeder Seite her alle Beeinträchtigung individueller Ueberzeugungen auf das Strengste vermieden werden. Niemandem unter uns soll man eine fremde Ansicht aufdringen wollen. Jeder soll selbst in der Bibel forschen und seinen Christus dort selbst auffassen lernen. Geistliche sollen freilich nicht mehr für uns denken. Wozu wäre uns denn auch die Vernunft gegeben; es reichte aus, wenn sie die Geistlichen mit für uns empfangen hätten. (Dieser letzten Aeußerung des Präsidenten wird von vielen Seiten lauter Beifall gezollt.)

Herr Sänger: Es scheint mir aber doch sehr gefährlich, Jedem zu überlassen, wie er sich die Bibel auslegen und was er glauben will. Geben wir nicht dann der Welt den Unglauben in die Hände? Denn können auch wir uns vielleicht, wenn in dem Glaubensbekenntnisse von der Gottheit Christi Nichts gesagt ist, eine Ansicht von ihm bilden, so werden dies doch Viele nicht vermögen und sie werden dann gar keine Ueberzeugung von Christo haben.

Präsident: Sie scheinen immer noch von dem Gesichtspunkte auszugehen, als wenn wir Ihnen und Ihrer Gemeinde den

Glauben an die Gottheit Christi abschneiden wollten. Es soll Ihnen ja, wenn sie es für nothwendig halten, die Persönlichkeit Christi näher entwickelt zu sehen, frei stehen, dies in einem besonderen Satze, den Sie den allgemeinen Glaubenssätzen hinzufügen, auszusprechen. Die Herren aus Berlin sind in demselben Verhältnisse, auch sie werden den Ansichten ihrer Gemeinde gemäß derselben einen Zusatz über die Persönlichkeit Christi vorzuschlagen haben.

Herr Sänger: Aber wird denn nicht durch die Verschiedenheit der Ansichten über die Person Jesu eine Spaltung in unsere Kirche kommen?

Präsident: Das ist keine Spaltung, wenn über die Person Jesu verschiedene Ansichten gehegt werden. Denn es herrscht über diesen Punkt nirgends Einheit. Sie wissen, daß sich durch die ganze Geschichte die Streitigkeit über die Person Jesu hindurchzieht. Sie werden zugeben, daß in der Bibel das Dogma von der Gottheit Christi nicht buchstäblich enthalten ist. Sie werden auch nicht von vornherein die Forschungen ausgezeichneter Theologen verwerfen wollen, die keineswegs zu dem Resultate der Gottheit Christi geführt haben. Wie dürften wir also denen, die diesen Ansichten folgen, das Recht abschneiden wollen, diese Ueberzeugung für sich zu haben?

Herr Sänger: Was die Begründung der Gottheit Christi in der Bibel betrifft, so glaube ich dieselbe in dem Ausspruche Jesu zu finden: „Wer mich siehet, der siehet den Vater."

Mehrere Stimmen erheben sich hierbei, welche auf die Möglichkeit einer rein moralischen Deutung dieser Stelle hinweisen, und der Präsident beruft sich zur Begründung seiner Ansicht, daß jenes speculative Dogma von der Gottheit Christi keineswegs ausdrücklich in der Bibel enthalten sei und nicht ohne Widerstreit aus derselben hergeleitet werde, auf eine von ihm entworfene Zusammenstellung theologischer Ansichten, welche er der Versammlung vorlegen könne und worin die Auslegungen der Bibel für und gegen die streitigen Dogmen der Kirche einander gegenüber gestellt seien.

Herr Czersky: Es wäre aber doch wünschenswerth, daß keine Verschiedenheit zwischen uns herrschte, damit auch die geringste Gefahr einer Anfeindung von uns entfernt wäre. Und

deswegen schlage ich vor, daß wir gar kein Glaubensbekenntniß aufstellen, sondern uns blos an die Bibel halten.

Herr Kerbler: Wir müssen dem Staate gegenüber ein Glaubensbekenntniß haben.

Herr Dethier: Ich würde vorschlagen, nicht das Breslauer Glaubensbekenntniß anzunehmen, sondern uns nur an die Sätze zu halten, welche vorhin von dem Präsidenten aufgestellt worden sind. Lassen Sie uns übrigens in brüderlicher Liebe zusammenhalten; dann werden wir jede Schwierigkeit, die sich jetzt noch herausstellen mag, überwinden und den Sieg über uns selbst erringen.

Präsident: Ich habe mich von vornherein fern gehalten von einem bestimmt gemodelten Symbolum. Darum habe ich den zweiten Satz des Breslauer Glaubensbekenntnisses, wie er in den Dresdener Bestimmungen enthalten ist, nur in dem Sinne vorgetragen, daß wir daran eine formelle Unterlage hätten, woran wir unsere Berathung knüpften. Es ist ferner von mir auf die Nothwendigkeit einer Abkürzung des zweiten Satzes im Breslauer Bekenntnisse schon hingewiesen worden. Auch habe ich den ersten Satz desselben nur zur Annahme empfohlen. Da er jedoch nun angenommen ist, so würden wir uns selbst widersprechen, wenn wir wieder davon abgehen wollten.

Herr Hockelmann: Ich muß, was ich schon gesagt habe, nochmals erklären, daß ich von dem Glaubensbekenntnisse meiner Gemeinde, d. h. von seinen wesentlichen Punkten, welche alle im positiven Christenthum wurzeln, nicht abgehen kann, ohne dadurch den Geist meiner Gemeinde sowohl, als auch meine eigene, subjective, innigste Ueberzeugung zu verleugnen, oder gar zu vernichten. Die Grundsätze, welche im bisherigen Laufe der Verhandlungen beobachtet worden sind, welche eine vollkommene Duldung jeder Ueberzeugung, insofern sie einer gesinnungsvollen Richtung angehört, zulässig machen, haben auch mir die feste Zuversicht gegeben, daß die religiöse Ueberzeugung, welche bei der Elberfelder Gemeinde und mir, wenn ich mich so ausdrücken darf, in Fleisch und Blut übergegangen ist, und unserm tiefsten Seelenleben angehört, in keiner Weise gefährdet ist und daß also das Band der Christen- und Bruderliebe, welches uns Alle umschlingen soll, selbst bei abweichender Glaubensmeinung keinen Anlaß zu

irgend einer Trennung zulassen darf. Geben wir Alles der fürsorgenden Liebe Gottes anheim, legen wir Alles in seine Vaterhand, da wir unter einem solchen Schirme, unter einer solchen Obhut getrost der Zukunft entgegen gehen können. Ich frage Sie also, Herr Präsident, kann das Elberfelder Glaubensbekenntniß in seiner ganzen Wesenheit, seinem ganzen positiven Gehalte nach, neben den allgemeinen Punkten, welche zur Vereinigung und zur Consolidirung unserer Glaubensangelegenheiten dienen sollen, bestehen? — Der Präsident bejahet es. Darauf schlägt er den zweiten allgemeinen Glaubenssatz in abgekürzter Fassung so vor: „Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland." Bevor zur Abstimmung über denselben geschritten wird, erhebt Herr Sänger von Neuem Bedenken gegen denselben und äußert: Wir wollen doch die Sache von allen Seiten beleuchten. Ich kann die Befürchtung nicht unterdrücken, daß, wenn wir bei dieser Allgemeinheit der Glaubenssätze stehen bleiben, es sich in der Folge noch ganz anders gestalten könne, als wir jetzt vermuthen. Wenn es dem Lehrer in den niedern Dorfschulen überlassen bleibt, sich selbst eine Ansicht von Christo zu bilden, wird es nicht dann dahin kommen können, daß er die Gottheit Christi gar nicht mehr festhält?

Präsident: Im Katechismus kann ja die Ausführung der Lehre von Jesu Person, wie sie von einer einzelnen Gemeinde in ihren besondern Sätzen aufgestellt wird, enthalten sein. In die allgemeinen Sätze dürfen wir aber Nichts der Art aufnehmen, weil manchen Gemeinden damit ein Zwang auferlegt würde. Auch würden wir dann keineswegs das bezwecken, was Sie damit zu erreichen glauben. Wir würden durch Aufstellung einiger positiven Bestimmungen jedes weitere Verlangen nach positiven Sätzen keineswegs unmöglich machen. Wollte man zum Beispiel den Satz: Christus ist Gott — aufstellen, so könnte sich vielleicht Mancher noch nicht dabei beruhigt fühlen, sondern wiederum eine Feststellung darüber verlangen, wie er sich die Wesenheit Christi als Gott zu denken habe. Und so würde man in positiven Bestimmungen zu keinem Ende kommen. — Ich glaube übrigens, daß über diesen Gegenstand so viel verhandelt worden ist, daß ich die Frage über Abschluß der Verhandlung an die Versammlung richten kann. Wollen Sie also diese Verhandlung für abgeschlossen gelten lassen? — Einstimmig: Ja!

Der Präsident fährt fort: Meine Herren, ich glaube, es ist nun an der Zeit, zur Abstimmung über den zweiten Glaubenssatz zu schreiten. Lassen Sie uns daher diesen hochwichtigen Schritt thun, wie wir es vor Gott und unserm Gewissen verantworten können. Ich werde zwei Fragen an Sie stellen; die erste auf Annahme des Satzes: „Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland" — die zweite auf Wegfall der im Breslauer Glaubensbekenntnisse hinzugefügten Worte.

Da man mit dieser Fragstellung einverstanden ist, so fragt nun der Präsident: Wollen Sie den Satz: „Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland" — annehmen? — Einstimmig: Ja! — Der Präsident fährt fort: Wollen Sie, daß die im Breslauer Bekenntnisse hinzugesetzten Worte: „der uns durch seine Lehre, sein Leben und seinen Tod von der Knechtschaft der Sünde erlöset hat" wegfallen sollen? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht.

Der Präsident fährt fort: Die folgenden Sätze werden also lauten: „Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben."

Da sich über diese Punkte keine Verhandlung entspinnt, so schreitet der Präsident zur Abstimmung über dieselben, indem er sich in Bezug auf den dritten Satz: „ich glaube an den heiligen Geist" eine besondere Frage auf den Wegfall des im Breslauer Bekenntnisse hinsichtlich des heiligen Geistes gebrauchten Ausdruckes: „Walten auf Erden" vorbehält. Der Präsident stellt demnach folgende Fragen:

Wollen Sie den Satz: „ich glaube an den heiligen Geist" — annehmen? —

Wollen Sie, daß der im Breslauer Bekenntnisse hinsichtlich des heiligen Geistes gebrauchte Ausdruck: „Walten auf Erden" in Wegfall komme? —

Wollen Sie ferner „eine heilige allgemeine christliche Kirche" in diesen Glaubenssatz aufnehmen?

Wollen Sie ebenfalls darein aufnehmen: „Vergebung der Sünden"? —

Wollen Sie endlich auch darein aufnehmen: „ein ewiges Leben"? —

Auf sämmtliche Fragen erfolgt einstimmige Bejahung.

Die Mitglieder der Versammlung, auf das Freudigste bewegt

von dem Resultate der Abstimmungen, vermögen dem Drange ihres Herzens nicht zu widerstehen und bekunden in herzlicher Umarmung und Bruderkuß die Gesinnung, die sie innerlich beseelt. So feiert der Geist der Eintracht, nachdem er im Herzen den Sieg davon getragen, auch äußerlich seinen Triumph. Nach dieser kurzen Unterbrechung setzt die Versammlung ihre Berathung fort und findet zunächst auf Antrag des Präsidenten für nöthig, in das vorliegende Protocoll die auf ihre soeben gefaßten Beschlüsse bezügliche Erklärung aufzunehmen, daß die Ausführung des allgemeinen Glaubensbekenntnisses in besonderen Sätzen jeder einzelnen Gemeinde überlassen bleibe.

Hierauf weist der Präsident die Versammlung darauf hin, wie es nach solcher Feststellung allgemeiner Glaubenssätze, welche den Standpunkt der Kirche auf christlichem Grund und Boden darthun, die nächste Aufgabe sein müsse, gewisse Unterscheidungslehren in die constituirenden Artikel aufzunehmen, vermöge deren nur die Kirche unter den übrigen christlichen Bekenntnissen eine selbstständige Stellung behaupten könne. Indem die Versammlung zu dieser Aufgabe schreiten will, fühlt sich Herr Sänger bewogen, die Erwähnung eines andern Punktes einfließen zu lassen und fragt, ob man noch immer bei der Beibehaltung des Namens „deutsch-katholisch" beharren wolle, indem er zu erkennen giebt, daß diese Benennung seinen Wünschen nicht entspreche.

Der Präsident verweist ihn auf die Beschlußfassung, welche in dieser Angelegenheit schon erfolgt sei, und setzt die Gründe nochmals auseinander, welche die Versammlung zur Beibehaltung des Namens „deutsch-katholisch" bestimmt hätten. Jedoch fügt er hinzu, daß man auf die Stellung der Schneidemühler Gemeinde besondere Rücksicht genommen und für sie eine größere Freiheit in der Wahl des Namens statuirt habe. Herr Sänger kommt auf die Hindernisse zu sprechen, welche der Einführung und dem Gebrauche des von der Versammlung angenommenen Namens in seiner Gemeinde entgegenständen, und thut damit die Nothwendigkeit dar, für seine Gemeinde dem bisher geführten Namen „christlich-katholisch" fortdauernde Geltung einzuräumen. Die Versammlung gesteht dies gern zu und geht sodann auf die vom Präsidenten vorher angekündigte Berathung über die Unterscheidungslehren ein, wozu gleichfalls die Dresdener Bestimmungen als Unterlage dienen sollen. Man schlägt hierbei den Gang

ein, daß man die gegen den römischen Katholicismus gerichteten, verwerfenden Artikel voraus nimmt und über diese zuerst verhandelt.

Der eilfte Artikel der Dresdener Bestimmungen, welcher hier zunächst in Betracht kommt, wird von dem Präsidenten vorgetragen und lautet folgendermaßen:

„Wir verwerfen das Primat des Papstes und sagen uns von der Hierarchie los."

Der Präsident findet bei der innigen Zuversicht zu der einhelligsten Uebereinstimmung Aller in den Grundsätzen dieses Artikels nur die Frage noch einer Besprechung werth, ob man mit der Lossagung von der Hierarchie auch eine Verwerfung des Episcopates ausgesprochen habe. Insofern man in dem Episcopate nichts Anderes, als eine nach erweiterter Macht strebende Erhebung eines Geistlichen über den andern erblicken zu müssen glaubt, so meint man, daß in der Verwerfung der Hierarchie auch schon die Verwerfung des Episcopates liegen müsse. Um jedoch vor allem Mißverständnisse sich zu verwahren, legt die Versammlung in diesem Protocoll die Erklärung nieder, daß sie mit der Lossagung von aller Hierarchie auch das Episcopat verworfen haben wolle.

Beim zwölften Artikel, welcher lautet:

„Wir verwerfen die Ohrenbeichte und schaffen sie daher ab" — wird zunächst beschlossen, daß der Zusatz: „und schaffen sie daher ab" als überflüssig wegfalle. Sodann trägt Herr Müller aus Berlin auf Beibehaltung einer freiwilligen Ohrenbeichte an, wozu ihn der Grund bestimmt, daß, wenn man der Rathschläge des Geistlichen und seines besonderen Zuspruches zu bedürfen glaube und ein Verlangen danach fühle, eine solche Annäherung an denselben sehr heilsam wirken könne. Der Präsident erinnert jedoch daran, daß im römischen Katholicismus unter Ohrenbeichte das auf Erlangung der Absolution gerichtete und zu derselben unerläßliche Bekenntniß an den Priester verstanden werde; daher könne der Name Ohrenbeichte auf dasjenige, was Herr Müller aufrecht erhalten wissen wolle, nicht angewendet werden. Die Sache selbst aber, welche der Abgeordnete mit seinem Antrage bezweckt sehen wolle, sei wohl von der Art, daß sie in der Versammlung gewiß keinen Widerspruch finden werde. Um Herrn Müllers Wunsche, den die Versammlung auch zu dem ihrigen

macht, nachzukommen, wird beschlossen, in dieses Protocoll die Bemerkung aufzunehmen, daß sich von selbst verstehe, wie jedem Gemeindegliede eine Vermittelung mit dem Geistlichen vor dem Abendmahle frei stehe, ohne daß jedoch diese je eine bindende Norm werden könne oder dürfe. Hierauf wird der zwölfte Artikel mit Wegfall der schon oben bezeichneten Worte einstimmig angenommen.

Artikel dreizehn, welcher hierauf vorgetragen wird und also lautet:

„Wir verwerfen den Cölibat als eine in der heiligen Schrift nicht begründete und von den Päpsten zur Befestigung der Hierarchie benutzte Einrichtung" —

scheint der Versammlung in den Worten: „als eine in der heiligen Schrift nicht begründete und von den Päpsten zur Befestigung der Hierarchie benutzte Einrichtung" einen für diesen Artikel insofern unnöthigen Zusatz zu enthalten, als die Begründung der hier aufgestellten Sätze sonst nirgends ausgesprochen ist. Ferner scheint es auf mehrseitiges Verlangen rathsam, dem Worte Cölibat eine Erklärung beizufügen, welche die freiwillige Ehelosigkeit nicht ausschließt. Man setzt daher zu diesem Worte in Parenthese: „erzwungene Ehelosigkeit," so wie man auch die oben angeführten Worte wegzulassen beschließt. In der nun dem Artikel noch verbleibenden Form wird derselbe einstimmig angenommen.

Artikel vierzehn lautet folgendermaßen:

„Wir verwerfen die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern."

Herr Müller aus Berlin wünscht hier ein Zugeständniß in Bezug auf eine solche Verehrung der Heiligen, wie man sie überhaupt frommen Menschen erweise, so wie er auch den Gebrauch ihrer Bildnisse zum Zwecke frommer Erinnerung an sie beibehalten wissen will. Der Präsident entgegnet hierauf, das Gefühl der Achtung und Anerkennung gegen ausgezeichnete Menschen rege sich schon von selbst in uns, und man brauche sich ein solches rein menschliches Gefühl nicht erst vorzuschreiben. Wohl aber liege in einer ausdrücklichen Anempfehlung und Aufforderung, ausgezeichnete Menschen zu ehren, die Gefahr, daß hierin leicht zu weit gegangen und ein abgöttisches Wesen ge-

trieben würde, was die im römischen Katholicismus eingerissenen und von ihnen eben verworfenen Mißbräuche tausendfach bestätigten. Herr Müller steht hierauf von einer weitern Verfolgung seines Wunsches ab, und die Versammlung nimmt den Artikel ohne irgend eine Veränderung einstimmig an.

Bei Artikel funfzehn, welcher lautet:

„Wir verwerfen die Ablässe, Fasten, Wallfahrten und alle solche bisher bestehenden kirchlichen Einrichtungen, welche nur zu einer gesinnungslosen Werkheiligkeit führen können" —

wünscht Herr Czersky, daß anstatt: „Fasten" gesagt werde: „gebotene Fasten", damit man nicht auch die freiwillige Entsagung von Speise mit zu verwerfen scheine. Die Versammlung stimmt bei und nimmt mit dieser Veränderung den Artikel einstimmig an.

Nach Berathung und Annahme dieser gegen den römischen Katholicismus gerichteten Artikel trägt Herr Blum darauf an, man möge noch besonders in diesen Sätzen erklären, daß jeder etwaigen Concession von Seiten Roms widerstanden und niemals darauf eingegangen werden solle. Hierüber beginnt eine Verhandlung, bei welcher folgende Bemerkungen gewechselt werden:

Präsident: Bei der von Herrn Blum für nöthig erachteten Verwahrung gegen Rom müßte man die Aussicht vor Augen haben, daß von dorther sämmtliche Zugeständnisse gemacht werden könnten, durch welche alle unsere Wünsche befriedigt werden. Das wird Rom aber nicht thun, weil es dann aufhörte, Rom zu sein.

Herr Rewitzer: Mir scheint es sich von selbst zu verstehen, daß wir auf das, was wir einmal verworfen, keine Zugeständnisse wieder eingehen würden. Also ist ein besonderer Artikel hierüber unnöthig.

Herr Dethier: Vielleicht könnten wir bestimmen, daß eine Gemeinde, welcher Zugeständnisse von Rom gemacht würden, der allgemeinen Kirchenversammlung hierüber Anzeige machen müßte.

Herr Hockelmann: Ich halte es am angemessensten, jede Bezugnahme auf Rom ganz unter uns zu verbannen. Denn Rom ist für uns nicht mehr vorhanden.

Herr Pirazzi: Es könnten aber doch durch Vermittelung uns Anträge gestellt und Vorstellungen gemacht werden, in welchen man uns auf bald zu hoffende Verbesserungen von Seiten Roms hinwiese. Für diesen Fall, glaube ich, müssen wir Etwas festsetzen.

Präsident: Ich glaube die sicherste Garantie gegen die Annahme solcher Zugeständnisse in der allgemeinen Kirchenversammlung zu erblicken. Hier, hoffe ich, werde die Opposition gegen Rom so fest wurzeln, daß es keiner Gemeinde gelüsten kann, durch etwaige Versprechungen Roms sich bestechen zu lassen.

Herr Blum: Ich erkenne den richtigen Schluß Herrn Rewitzers, daß wir auf das, was wir einmal verworfen, auch keine Zugeständnisse eingehen würden, vollkommen an. Dennoch halte ich es für nothwendig, dies ausdrücklich auszusprechen. Denn Rom könnte durch die Vermittelungen, die ihm zu Gebote stehen, uns erklären: Wir gedenken auch das Meiste von dem, was ihr hier aufgestellt habt, zu geben. Hierzu könnte vielleicht kommen, daß die Vermittelnden selbst uns Vorstellungen machten und uns anriethen, die in Aussicht gestellten Verbesserungen Roms abzuwarten. Man würde uns namentlich auf die Abhaltung einer Kirchenversammlung vertrösten, wie man es zur Zeit der früheren Reformation gethan hat, und was wir davon zu erwarten hätten, darüber wird uns das Tridentiner Concil hinreichend belehren.

Durch diese Hindeutungen Herrn Blums wird man bewogen, eine Verwahrung gegen Rom in der eben besprochenen Hinsicht für nicht ganz überflüssig zu erachten, und die Versammlung beschließt, diese Verwahrung dem eilften Artikel, mit dessen Inhalte sie in der nächsten Verbindung zu stehen scheint, in folgenden Worten beizufügen: „und verwerfen im Voraus alle Concessionen, welche möglicher Weise von der Hierarchie gemacht werden könnten, um die freie Kirche wieder unter ihr Joch zu beugen."

Indem hiermit die Verhandlung über die verwerfenden Artikel zu Ende gediehen ist, schreitet man zur Berathung der noch übrigen Sätze, welche eine Unterscheidung von andern christlichen Bekenntnissen darthun. Zunächst unterliegt der Berathung Artikel 1 der Dresdener Bestimmungen:

„Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift und die von der christlichen Idee durchdrungene und bewegte Vernunft sein."

Der Präsident erwähnt die Anfechtungen, welche dieser Artikel bisher hervorgerufen. Man habe darin eine anmaaßende Erhebung der menschlichen Vernunft, ja wohl gar eine Vergötterung derselben erblicken wollen. Jedoch werde man sich durch diese Angriffe gewiß nicht irre machen lassen in der Anerkennung und Verfolgung des durch jenen Artikel ausgesprochenen Grundsatzes. Die heilige Schrift bedürfe der menschlichen Auffassung und Auslegung, und dies sei eben die menschliche Vernunft. Man würde die heilige Schrift als Quelle der Religionserkenntniß nicht annehmen können, wenn man nicht die Vernunft als Auslegerin derselben anerkennte.

Herr Müller aus Berlin wünscht inzwischen, daß auch die Tradition, in so weit sie mit der Bibel übereinstimmt, als Quelle des Glaubens beibehalten werde. Er meint, es gebe Einrichtungen in der Kirche, wie z. B. die Kindertaufe, über die in der Bibel nichts enthalten wäre und die doch allgemein als christlich anerkannt würde.

Der Präsident erwiedert, daß das Bestehen der Kindertaufe nicht durch die Tradition begründet sei, sondern von der Vernunft als annehmbar und nützlich empfohlen werde. Herr Dethier fügt dem auch noch hinzu, daß die Tradition sogar gegen die Kindertaufe spreche, wie dies die Taufe Constantins des Großen und die damals in dieser Beziehung herrschende Sitte überhaupt lehre.

Herr Blum äußert hierauf ein Bedenken in Bezug auf die Nebeneinanderstellung der Vernunft und der Bibel. Es könnte nämlich nach der Fassung des vorliegenden Artikels, welcher die beiden Quellen der Religion ohne Verbindung nebeneinanderstellt und das Verhältniß verschweigt, welches zwischen Schrift und Vernunft statt finden soll, den Anschein gewinnen, als ob man die Vernunft über die Schrift setzen wolle. Es wäre daher wohl gut, dieses Verhältniß bestimmt auszusprechen und den Artikel so zu fassen: „Die Grundlage des christlichen Glaubens ꝛc. — die heilige Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und

bewegten Vernunft frei gegeben ist." Mit dieser Fassung des Artikels ist man einverstanden; bevor jedoch derselbe in dieser Form angenommen wird, richtet der Präsident die Frage an die Versammlung: Wollen Sie in diesem Artikel eine Hinweisung auf die Tradition aufgenommen haben? — Die Vertreter von 11 Gemeinden verneinen es, während die der Berliner Gemeinde es bejahen. Sodann kann erst zur Annahme des Artikels in der von Herrn Blum vorgeschlagenen Fassung übergegangen werden, welche denn auch einstimmig erfolgt.

Artikel 2 der Dresdner Bestimmungen, welcher das Glaubensbekenntniß enthält, ist schon berathen worden.

Artikel 3 der Dresdner Bestimmungen, welcher lautet:

„Wir stellen als Aufgabe für die Kirche und den Einzelnen, den Inhalt unserer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen" —

unterliegt nur einer geringen Redactionsveränderung, indem man den ersten Worten desselben folgende fließendere Form gibt: „Wir stellen der Kirche und den Einzelnen die Aufgabe ꝛc." — In dieser Fassung wird der Artikel einstimmig angenommen.

Artikel 4 der Dresdner Bestimmungen:

„Wir gestatten aber völlige Gewissensfreiheit, freie Forschung und Auslegung, durch keine äußere Autorität beschränkt, verabscheuen vielmehr allen Zwang, alle Heuchelei und alle Lüge; daher wir in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhaltes unserer Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung finden" —

erfordert nur der größeren Bestimmtheit wegen nach den Worten: „freie Forschung und Auslegung" den Zusatz: „der heiligen Schrift." Mit dieser nähern Bestimmung wird der Artikel einstimmig angenommen.

Artikel 5 der Dresdner Bestimmungen:

„Wir erkennen nur zwei Sakramente an. Die Taufe und das Abendmahl, weil nur diese von Christus nach dem Zeugnisse der Schrift unzweifelhaft eingesetzt sind" —

scheint der Versammlung in den Worten: „weil nur diese von Christus ꝛc." — bis zu Ende — einen unnöthigen Zusatz zu enthalten, weil der Nachweis, daß jene Handlungen Sakra-

mente sind, wie jede andere Begründung nicht in diese constituirenden Artikel gehört. Uebrigens beantragen die Herren Müller, Czersky, Sänger und Hockelmann die Beibehaltung der übrigen römisch-katholischen Sakramente als frommer christlicher Gebräuche. Sie stützen sich hierbei nur auf die Stimmung ihrer Gemeinden, welchen diese Handlungen als religiös erhebende Handlungen theuer geworden wären, und Herr Müller erwähnt eine Stelle aus dem Briefe des Jacobus 5, 14., in welcher die letzte Oelung als apostolischer Gebrauch ihre Grundlage und Rechtfertigung finde. Der Präsident entgegnet hierauf, daß der Zweck dieses Artikels nur der sei, die von Christus eingesetzten Handlungen als vollgültige Sakramente anzuerkennen und aufzustellen; insofern aber jene in der christlichen Kirche erst aufgekommenen Gebräuche auf dieses Ansehen keinen Anspruch machen könnten, so sei auch kein Grund vorhanden, warum man sie in diesem Artikel aufführen sollte. Und wollte man sie dennoch in denselben aufnehmen, so müßte mit gleichem Rechte auch manches andere christliche Ritual hier seine Erwähnung und Berücksichtigung finden. Herr Czersky und Sänger geben im Laufe der Verhandlung zu erkennen, daß sie den in Rede stehenden Gebräuchen selbst eine gewisse sakramentalische Bedeutung zuerkennen. Gegen die ihnen entgegengehaltene Behauptung, daß nur dasjenige sichtbare Zeichen Sakrament sein könne, was Christus selbst eingesetzt habe, wenn man nicht zu der Folgerung, jeden christlichen Gebrauch für ein Sakrament auszugeben, sich genöthigt sehen wolle, berufen sie sich auf die in ihrer Gemeinde herrschende Gewöhnung an die bisherige Art und Weise, jene Handlungen zu betrachten. Herr Blum glaubt, man müsse den Gemeinden, die an jenen Gebräuchen festhielten, wenigstens so viel Rücksicht schenken, daß man in dem Protocoll oder in den Artikeln ausspräche, es bleibe den Gemeinden unbenommen, auch andere christliche Gebräuche auszuüben. Dieser Vorschlag findet zur Ausgleichung mit den in diesem Punkte abweichenden Gemeinden vollkommenen Anklang und man beschließt daher folgende Fassung: „Wir erkennen nur zwei Sakramente an: die Taufe und das Abendmahl, ohne jedoch die einzelnen Gemeinden in der Beibehaltung christlicher Gebräuche beschränken zu wollen.“ Die Annahme des Artikels in dieser Gestalt erfolgt hierauf einstimmig.

Bei Artikel 6 der Dresdner Bestimmungen, welcher lautet:

„Die Taufe ist uns das Zeichen der Aufnahme in den Christenbund und soll an Kindern, mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife, vollzogen werden —"

erklärt Herr Czersky, daß er die Taufe nicht blos als ein Zeichen der Aufnahme in den Christenbund ansehe, sondern daß sie ihm auch als ein Gnadenmittel gelte. Man entgegnet ihm, daß diese Bedeutung der Taufe, insofern sie schon als Sakrament anerkannt worden sei, keineswegs ausgeschlossen werde. Da er sich jedoch hierbei nicht zu beruhigen vermag und ihm die Erklärung der Taufe für ein Zeichen der Aufnahme ein Anstoß bleibt, so glaubt man, um diesen besondern Ueberzeugungen nicht zu nahe zu treten, jeden Ausspruch über das Wesen der Taufe in diesem allgemeinen Artikel zurückhalten zu müssen und beschließt deswegen, die Worte in demselben: „ist uns das Zeichen der Aufnahme in den Christenbund" wegfallen zu lassen, so daß der Artikel nun lautet: „Die Taufe soll an Kindern, mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife, vollzogen werden." In dieser Form wird der Artikel einstimmig angenommen.

Artikel 7 der Dresdner Bestimmungen lautet:

„Das Abendmahl dient uns zur Erinnerung an Christum und als Zeichen des Bruderbundes aller Menschen —"

Herr Kerbler beantragt den Wegfall desselben, weil er das Abendmahl in einer Bedeutung auffasse, von welcher vorauszusehen sei, daß sie nicht den Ansichten aller Gemeinden entspreche. Mit diesem Antrage vereinigt sich sofort der Präsident und die Versammlung beschließt, den Artikel fallen zu lassen.

Artikel 8 der Dresdner Bestimmungen:

„Das Abendmahl wird von der Gemeinde, wie es von Christus eingesetzt worden ist, unter beiden Gestalten empfangen"

und Artikel 9 der Dresdner Bestimmungen:

„Wir erkennen die Ehe für eine heilig zu haltende Einrichtung an und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei; auch erkennen wir keine andern Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen —"

werden, ohne daß Jemand darüber eine Bemerkung zu machen hätte, einstimmig angenommen.

Ueber Artikel 10 der Dresdner Bestimmungen, welcher lautet:

„Wir glauben und bekennen, daß es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen"

bemerkt der Präsident im Allgemeinen, daß in der Hervorhebung der Liebe, wie sie dieser Artikel enthalte, eine Unterscheidung von der protestantischen Kirche liege, welcher nach den Aussprüchen ihrer Symbole der Glaube als die ausschließende Bedingung der Rechtfertigung obenanstehen müsse. Da Niemand dieser Bemerkung etwas hinzuzufügen hat, so erfolgt sofort die einstimmige Annahme dieses Artikels, mit welchem die Berathung der Glaubenspunkte, so weit sie von der zu Grunde gelegten Unterlage geleitet worden, vollendet ist.

Der Präsident stimmt mit der ganzen Versammlung im sichtbarsten Ausdrucke der Freude überein, daß das wichtige Werk der Glaubenseinigung durch die Hülfe Gottes und den Beistand seines Geistes, welcher ja ein Geist der Liebe und Eintracht ist, zu dem erwünschtesten Ziele gediehen sei. An diese freudige Stimmung der ganzen Versammlung, womit der heutige Tag beschlossen wird, reiht sich eine nicht minder frohe Erwartung für den kommenden, als ein soeben eingetroffenes Schreiben aus Dresden die Ankunft Herrn Ronge's in Leipzig am nächsten Morgen im Voraus ankündigt. Um das Erscheinen dieses edlen Vorkämpfers für die heilige Sache des Glaubens abzuwarten, bevor man die nächste und letzte Sitzung der Kirchenversammlung am künftigen Tage beginnt, setzt man den Anfang derselben um ½ 11 Uhr fest. Die Berathungsgegenstände für dieselbe sollen nachträglich zu berücksichtigende Punkte aus den Artikeln, die Abfassung eines Katechismus, die Bewahrung der Rechte des Geistlichen und anderweit sich noch darbietende Angelegenheiten betreffen. Der Präsident schließt die Sitzung um ½ 9 Uhr Abends.

So nachrichtlich hierher bemerkt von

Fr. Wigard. Karl Köhler.
Dr. Hottenroth. Rob. Blum.

Beschlüsse der vierten Sitzung.

1) Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft frei gegeben ist.

2) Als allgemeinen Inhalt unserer Glaubenslehren stellen wir folgendes Symbol auf: „Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Amen."

3) Wir stellen der Kirche und den Einzelnen die Aufgabe, den Inhalt unserer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen.

4) Wir gestatten aber völlige Gewissensfreiheit, freie Forschung und Auslegung, durch keine äußere Autorität beschränkt, verabscheuen vielmehr allen Zwang, alle Heuchelei und alle Lügen, daher wir in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhaltes unserer Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung finden.

5) Wir erkennen nur zwei Sakramente an: die Taufe und das Abendmahl, ohne jedoch die einzelnen Gemeinden in der Beibehaltung christlicher Gebräuche beschränken zu wollen.

6) Die Taufe soll an Kindern, mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife, vollzogen werden.

7) Das Abendmahl wird von der Gemeinde, wie es von Christus eingesetzt worden ist, unter beiden Gestalten empfangen.

8) Wir erkennen die Ehe für eine heilig zu haltende Einrichtung an und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei; auch erkennen wir keine anderen Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen.

9) Wir glauben und bekennen, daß es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen.

10) Wir verwerfen das Primat des Papstes, sagen uns von der Hierarchie los und verwerfen im Voraus alle Concessionen, welche möglicher Weise von der Hierarchie gemacht werden könnten, um die freie Kirche wieder unter ihr Joch zu beugen.

11) Wir verwerfen die Ohrenbeichte.

12) Wir verwerfen den Cölibat (erzwungene Ehelosigkeit).

13) Wir verwerfen die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern.

14) Wir verwerfen die Ablässe, gebotenen Fasten, Wallfahrten und alle solche bisher bestehenden kirchlichen Einrichtungen, welche nur zu einer gesinnungslosen Werkheiligkeit führen können.

Fünfte Sitzung.

Leipzig, den 26. März 1845.

Die fünfte Sitzung wird nach der Ankunft Herrn Ronge's um 11 Uhr Vormittags begonnen und es sind außer diesem und den bisherigen Anwesenden, mit Ausnahme Herrn Dethier's, noch neuerdings hinzugekommene Abgeordnete, Herr Breuer und Leitgebel aus Breslau und Herr Reich aus Liegnitz, zugegen. Der Präsident schreitet im Namen Gottes zu dieser letzten Versammlung, und Herr Ronge hält ein feierliches Gebet, worin er um Beistand und Segen für die Vollendung des bisher so glücklich gediehenen Werkes bittet.

Zunächst wird vom Präsidenten der von ihm geschehenen Ankündigung in der letzten Versammlung gemäß die Berathung derjenigen Punkte in den Artikeln, über welche die Verhandlung und Entscheiduug bisher noch ausgesetzt worden ist, in Vorschlag gebracht, worauf er eine Abstimmung über das Ganze der einzeln

angenommenen Artikel folgen zu lassen für nothwendig erachtet. Die Versammlung genehmigt diesen Gang der Verhandlung.

Der Präsident fährt fort: Der Artikel, welcher zunächst hier in Betracht kommt, ist Artikel 31 der Dresdener Bestimmungen, welcher also lautet:

„Jeder Seelsorger wird in die Gemeinde und in sein Amt durch einen feierlichen Act eingeführt, wobei jedoch Alles zu vermeiden ist, was an die sakramentalische Bedeutung der römischen Priesterweihe erinnern und der Hierarchie zur Grundlage dienen könnte." —

Sie werden sich erinnern, daß derselbe in der Berathung noch ausgesetzt werden mußte, weil vorher die Abstimmung hinsichtlich der Priesterweihe, welche den Verhandlungen über die Glaubensbestimmungen angehörte, abzuwarten war. Die Entscheidung über die Priesterweihe ist nun erfolgt, und wir haben derselben, insofern wir nur zwei Sakramente anerkannten, die sakramentalische Bedeutung abgesprochen. Wir könnten also wohl, wenn nicht sonst ein Bedenken gegen den Artikel sich regt, denselben definitiv annehmen.

Herr Steiner meint, der Zusatz des Artikels: „wobei jedoch Alles zu vermeiden ist, ꝛc." könne wegbleiben, weil die Priesterweihe schon als Sakrament verworfen worden sei. Die Versammlung stimmt dem bei und nimmt den Artikel mit Wegfall jener Worte einstimmig an.

Der Präsident hält es für nothwendig, da man die eigentliche Priesterweihe aufgegeben hat, doch eine Bestimmung darüber zu treffen, welcher Modus bei der Einsetzung des Geistlichen in sein Amt beobachtet werden solle, und dies knüpfe sich am besten hier an. Vielleicht sei es nicht erforderlich, einen besondern Artikel darüber einzuschalten, sondern es reiche wohl hin, die hierauf bezügliche Anordnung ins Protocoll aufzunehmen.

Auf diese Veranlassung beginnt über den erwähnten Gegenstand folgende Debatte:

Herr Steiner: Ich bin der Ansicht, daß der Geistliche, da ihn die Gemeinde beruft, auch von der Gemeinde eingeführt werde. Es versteht sich von selbst, daß diese hierbei auf irgend eine Weise vertreten werde. Herr Ronge ist auch so eingeführt worden, und ich kann versichern, daß dies einen sehr guten Eindruck gemacht hat. Das zweckmäßigste Organ der Gemeinde für eine

solche Einführung ist wohl der ältere Geistliche, dem dieses Geschäft von der Gemeinde besonders aufgetragen werden muß. Der Act selbst muß feierlich sein, aber natürlich Alles wegbleiben, was sakramentalisch sein könnte.

Herr Ronge: Unsere ganze Reformation geht von dem Prinzipe aus, daß der Gemeinde die Macht und das Ansehen in der Kirche zusteht. Daher wäre ich auch dafür, daß der Geistliche von einem Gemeindegliede eingeführt werde. Dem ältern Geistlichen dies Geschäft zu überlassen, wäre in kleinern Gemeinden, wo nur ein Geistlicher ist, gar nicht ausführbar.

Herr Blum: Ich wünsche, daß man sich in diesem Punkte nicht in so feine Spezialitäten einlassen möchte. Soll ich mich aber doch darüber aussprechen, wer mir zur Einführung des Geistlichen am geeignetsten erscheint, so muß ich mich für den Gemeindeältesten entscheiden. Ein Grund gegen die Einführung durch den Geistlichen würde auch der sein, daß an Orten, wo nur ein Geistlicher ist, der abgehende Geistliche den ankommenden einzuführen hätte, was zu unangenehmen Begegnungen Veranlassung geben könnte.

Herr Rewitzer: Ich glaube, die Sprecher vor mir haben die eigentliche Frage, um die es sich handelt, aus dem Auge verloren. Die Einführung eines Geistlichen ist etwas Anderes, als die Priesterweihe oder dasjenige, was wir an ihre Stelle setzen wollen. Jene kann sich wiederholen, diese ist ein Act, welcher nur ein Mal geschieht. Sollte nun von letzterem die Rede sein, so würde ich der Meinung sein, daß der Geistliche von den Aeltesten der Gemeinde einzuführen wäre.

Präsident: Es kann nicht von der Art der Einführung die Rede sein, welche geschieht, wenn ein Geistlicher ein besonderes Amt antritt. Denn diese ist schon in dem vorhin berathenen Artikel erwähnt. Es handelt sich vielmehr um die Frage, ob ein weihender Act nöthig sei, wenn ein Geistlicher zum ersten Male die geistliche Funktion übernimmt, und wie ein solcher Act erfolgen solle.

Herr Steiner: Als Modus der Einweihung des Geistlichen bei seiner ersten Amtsübernahme würde ich die Handauflegung vorschlagen. Dieser Gebrauch ist einfach und recht apostolisch. Es fragt sich nur, wer soll die Handauflegung übernehmen? Wenn es ein Geistlicher thut, so könnte die Handlung

wieder den Charakter einer höhern Weihe, die sonst Niemand zu geben vermag, und das Ansehen bekommen, als ob eine Mittheilung priesterlicher Macht damit verbunden wäre. Es ist daher wohl am gerathensten, daß ein Mitglied aus der Gemeinde selbst, welches fähig ist, einen solchen Act mit der gehörigen Würde vorzunehmen, denselben vollzieht.

Herr Ronge: Auf Grund der heiligen Schrift würde ich auch vorschlagen, die Handauflegung beizubehalten, aber nur vor allen hierarchischen Folgerungen möchte ich den Gebrauch bewahrt sehen.

Herr Reich aus Liegnitz: Ich würde nicht für die Handauflegung, sondern blos für den Handschlag mich erklären.

Herr Northoff: Dies würde mit unserer gestrigen Bestimmung nicht in Einklang stehen, nach welcher alle christlichen Gebräuche zu achten sind.

Präsident: Ich würde auch die Handauflegung vorziehen, weil sie mehr kirchlichen Sinn hat.

Herr Blum: Vielleicht könnte man Beides vereinigen, und den ganzen Act auf folgende Weise vor sich gehen lassen: zuerst geschähe die Handauflegung, dann würde dem Geistlichen die Verpflichtung vorgetragen, welche er zu übernehmen hat, und zuletzt gelobte er der Gemeinde durch Handschlag die Erfüllung dieser Pflichten.

Präsident: Wenn Niemand mehr hierüber zu sprechen wünschet, so könnte ich zur Fragstellung schreiten. Es werden folgende Fragen an die Versammlung zu richten sein; die erste: ob bei Uebernahme eines geistlichen Amtes die Handauflegung statt finden solle? — die zweite: ob diese Handauflegung durch ein Glied der Gemeinde erfolgen solle? und im Falle, daß diese Frage verneint werden sollte, noch eine dritte: ob ein Geistlicher die Handauflegung vorzunehmen habe? — Da die Versammlung mit dieser Art der Fragstellung einverstanden ist, so fährt der Präsident fort: Wollen Sie also, daß die Uebernahme eines geistlichen Amtes durch Handauflegung erfolge? — Wird einstimmig bejaht. Ebenso findet die zweite Frage: Wollen Sie, daß die Handauflegung durch ein Glied aus der Gemeinde geschehe? einstimmige Bejahung, wodurch die dritte Frage sich erledigt.

Präsident: An die soeben gefaßten Beschlüsse würde sich wohl am besten die Frage über die Dauer der Anstellung des Geistlichen, über seine persönliche Sicherstellung und über sein Verhältniß zur Gemeinde überhaupt anknüpfen lassen. Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, daß wir hierzu übergehen, so würde ich den Vorschlag machen, daß die Anstellung des Geistlichen unwiderruflich sei; außer in den Fällen, wo die Absetzung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen geschehen muß, wobei das Staatsdiener-Verhältniß einen Anhalt geben könnte.

Herr Blum: Ich halte es auch für sehr wichtig, daß wir in einem besondern Artikel die Verwahrung der Rechte des Geistlichen aussprechen, da man uns außerdem Zurücksetzung des Geistlichen vorwerfen würde.

Herr Steiner erklärt sich ebenfalls dafür.

Präsident: Wenn Niemand sonstwie einen Vorschlag in dieser Beziehung macht, so würde ich die Fassung des Artikels, welcher in Betreff dieser Angelegenheit einzuschalten ist, so vorschlagen: die Anstellung eines Geistlichen in einer Gemeinde ist unwiderruflich und es gelten hinsichtlich dessen Absetzbarkeit nur die in einem Lande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Herr Steiner und Herr Blum wünschen noch eine größere Sicherstellung des Geistlichen; wogegen der Präsident und Herr Müller, obwohl sie den Geistlichen vor Intriguen und böswilligen Absichten auf alle Weise geschützt sehen wollen, doch auch darauf hinweisen, wie nothwendig es sei, einen Weg offen zu lassen, auf welchem der Geistliche, wenn er sich in sittlicher Hinsicht schuldig mache oder seine Berufstreue verletze, von seinem Amte entfernt werden könne. Damit jedoch hierbei nicht ungerechte Anklagen oder falsche Beschuldigungen Platz greifen könnten, so dürfte das Urtheil einer solchen Absetzung nur von größeren Synoden gefällt werden, und in dieser Instanz würde man dann auf moralischem Gebiete einerseits die Richterin eines pflichtwidrigen Geistlichen, andrerseits aber auch die Schutzmacht des Geistlichen gegen böswillige Angriffe zu erblicken haben. Herr Blum, dessen Wünschen eine derartige Sicherstellung gleichfalls entspricht, schlägt daher als Zusatz zu dem vom Präsidenten vorläufig vorgeschlagenen Artikel die Worte vor: Ueber Absetzungsgründe, die nicht in den Bereich des Gesetzes fallen, kann nur von den einzurichtenden Provinzialsynoden entschieden werden.

Indem die Versammlung die Zweckmäßigkeit dieser Vorschläge anerkennt, und Niemand zur Beantragung einer sonstigen Bestimmung das Wort ergreift, so stellt der Präsident die Frage: Will die Versammlung einen auf das Verhältniß des Geistlichen zur Gemeinde bezüglichen und zwar also gemodelten Artikel:

„Die Anstellung eines Geistlichen in einer Gemeinde ist unwiderruflich, und es gelten hinsichtlich dessen Absetzbarkeit nur die in einem Lande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Ueber Absetzungsgründe, die nicht in den Bereich des Gesetzes fallen, kann nur von den einzurichtenden Provinzialsynoden entschieden werden —"

annehmen? — Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Artikel 36 der Dresdner Bestimmungen, welcher also lautet: „Die Gemeinde hält sich für berechtigt und befugt, selbstständig und allein, je nach dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten in Erkenntniß der heiligen Schrift, alle diese Bestimmungen, sowie das Glaubensbekenntniß selbst, abzuändern; sie unterwirft sich aber um der Einigkeit willen freiwillig den Bestimmungen eines allgemeinen deutschen Concils, bei dessen Zusammensetzung, Wirksamkeit und Gültigkeit seiner Beschlüsse sie folgende leitende Grundsätze und Formen beobachtet zu sehen wünscht —"

und bisher ausgesetzt worden ist, wird nun in Berathung gezogen. Zunächst erkennt man in den Worten: „bei dessen Zusammensetzung, Wirksamkeit und Gültigkeit seiner Beschlüsse sie folgende leitende Grundsätze und Formen beobachtet zu sehen wünscht" einen Satz, welcher nur auf die Stellung der Dresdner Gemeinde vor den Verhandlungen der Kirchenversammlung paßt und worin diese die beigefügten Ansichten über die Einrichtung derselben, welche sie im Verhältniß zu den übrigen von ihr angenommenen und größtentheils der Breslauer Gemeinde zu verdankenden Bestimmungen nur allein im strengsten Sinne als die ihrigen bezeichnen kann, berücksichtigt zu sehen wünscht. Es werden daher zuerst dem Vorschlage des Präsidenten gemäß die eben angeführten Worte in dem Artikel gestrichen.

Hierauf beantragt Herr Blum den Wegfall der Worte: „so wie das Glaubensbekenntniß selbst," da in dem vorhergehenden Ausdrucke: „alle diese Bestimmungen" dies schon mit enthalten

sei. Die Versammlung stimmt bei und beschließt, auch diese Worte wegzulassen.

Ferner glaubt die Versammlung in den Worten des Artikels: „sie unterwirft sich aber um der Einigkeit willen freiwillig den Bestimmungen eines allgemeinen deutschen Concils" immer noch eine zu beengende Einschränkung der Freiheit der einzelnen Gemeinden gefördert und der Kirchenversammlung eine gewissermaßen zu dictatorische Macht zugesprochen zu sehen. Um diesem Uebelstande zu entgehen, schlägt Herr Blum folgende abgeänderte Fassung der obigen Worte vor: Sie verpflichtet sich aber der Einigkeit wegen, solche Abänderungen beim nächsten allgemeinen Concil anzuzeigen und dem hierauf gefaßten und zur allgemeinen Gültigkeit gelangten Beschlusse sich zu unterwerfen. Herr Steiner erklärt sich auf das Entschiedenste auch gegen diese Fassung; denn wenn sich eine Gemeinde zur Unterwerfung verpflichten müsse, so höre ebenfalls die Gewissensfreiheit auf. Der Präsident erinnert hierauf, daß es doch eine Bestimmung geben müsse, wodurch die Gemeinheit der zu einem kirchlichen Verbande zusammengetretenen Gemeinden aufrecht erhalten würde; diese müßte aufhören und der kirchliche Verband sich trennen, wenn nicht die Freiheit der einzelnen Gemeinden durch eine solche oder ähnliche Bestimmung geordnet würde, und sucht hierbei den juristischen Gesichtspunkt hinsichtlich einer universitas geltend zu machen. Allein mehrere Stimmen halten fest an dem Grundsatze völliger Glaubensfreiheit, daher Herr Blum die von ihm vorgeschlagene Fassung dahin abändert, daß es heißen soll: „sie verpflichtet sich aber der Einigkeit willen freiwillig, diese Abänderungen der nächsten allgemeinen Kirchenversammlung anzuzeigen, und eine Entscheidung darüber zu beantragen." Dieser Vorschlag findet allgemeine Zustimmung und der in Rede stehende Artikel wird nun in folgender Fassung:

> „Die Gemeinde hält sich für berechtigt und befugt, selbstständig und allein, je nach dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten in Erkenntniß der heiligen Schrift, alle diese Bestimmungen abzuändern; sie verpflichtet sich aber der Einigkeit willen freiwillig, diese Abänderungen der nächsten allgemeinen Kirchenversammlung anzuzeigen, und eine Entscheidung darüber zu beantragen —"

einstimmig angenommen.

Endlich wird der letzte Artikel der Dresdener Bestimmungen, welcher lautet:

> Alle diese Artikel sind jedoch nicht und sollen nicht für alle Zeiten festgesetzt sein und werden, sondern können und müssen nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden

fast ohne weitere Verhandlung einstimmig angenommen.

Da hiermit die Verhandlung über die bisher noch ausgesetzt gewesenen und nachträglich berathenen Punkte in den Artikeln beendigt ist, so ergeht die Anfrage, ob Jemand noch sonst eine Bestimmung in diese Artikel aufgenommen wissen wolle, wornach der Abgeordnete von Liegnitz für nothwendig hält, die Eidesformel, deren sich die deutsch-katholischen Gemeinden künftig bedienen würden, in die Artikel aufzunehmen, da dieselbe dem Staate mit vorgelegt werden müßte.

Da jedoch der Präsident bemerkt, daß auch die Protocolle dem Staate wohl vorzulegen seien, und es daher hinreiche, die Eidesformel in diese aufzunehmen, so beruhigt sich Herr Reich hierbei und steht von seinem Antrage ab.

Indem man hiernach noch einige durch die bisherige Berathung nothwendig gewordenen Redactionsveränderungen ins Auge faßt, werden folgende Vorschläge des Herrn Blum angenommen:

Als Ueberschrift aller Artikel:

> „Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen der deutsch-katholischen Kirche" —

als Ueberschrift aller auf den Glauben bezüglicher Bestimmungen mit Wegfall der Unterscheidung von positiven und negativen:

> „I. Bestimmungen über die Glaubenslehre —"

als Ueberschrift der auf den Gottesdienst und die Seelsorge bezüglichen Sätze:

> „II. Bestimmungen über die äußere Form des Gottesdienstes und über die Seelsorge —"

als Ueberschrift der auf das Gemeindewesen bezüglichen Sätze:

> „III. Bestimmungen über das Gemeindewesen und die Gemeindeverfassung —"

und endlich als Ueberschrift der auf die allgemeinen Kirchenversammlungen bezüglichen Sätze:

„IV. Bestimmungen über die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien) —"

Ferner wird die Reihenfolge der Artikel, bei welcher ins Besondere die Stellung der von dem römischen Katholicismus unterscheidenden Sätze unmittelbar nach dem allgemeinen Glaubensbekenntnisse für gut gefunden wird, folgendermaßen bestimmt:

Art.	1	der	Dresdner	Bestimmungen	wird	Bestimmung 1
„	2	„	„	„	„	„ 2
„	11	„	„	„	„	„ 3
„	12	„	„	„	„	„ 4
„	13	„	„	„	„	„ 5
„	14	„	„	„	„	„ 6
„	15	„	„	„	„	„ 7
„	3	„	„	„	„	„ 8
„	4	„	„	„	„	„ 9
„	5	„	„	„	„	„ 10
„	6	„	„	„	„	„ 11
„	8	„	„	„	„	„ 12
„	9	„	„	„	„	„ 13
„	10	„	„	„	„	„ 14
„	16	„	„	„	„	„ 15
„	17	„	„	„	„	„ 16
„	18	„	„	„	„	„ 17
„	19	„	„	„	„	„ 18
„	20	„	„	„	„	„ 19
„	21	„	„	„	„	„ 20
„	22	„	„	„	„	„ 21
„	24	„	„	„	„	„ 22
„	25	„	„	„	„	„ 23
„	26	„	„	„	„	„ 24
„	27	„	„	„	„	„ 25
„	28	„	„	„	„	„ 26
„	29	„	„	„	„	„ 27
„	30	„	„	„	„	„ 28
„	31	„	„	„	„	„ 29

der nach Art. 31 der Dresdner Bestimmungen von der Versammlung beschlossene, die Anstellung ꝛc. des Geistlichen betreffende Artikel wird Bestimmung 30

Art. 32 der Dresdner Bestimmungen wird Bestimmung 31
„ 33 „ „ „ „ „ 32
„ 34 „ „ „ „ „ 33
„ 35 „ „ „ „ „ 34
„ 36 „ „ „ „ „ 35
„ 37 „ „ „ „ „ 36
„ 38 „ „ „ „ „ 37
„ 39 „ „ „ „ „ 38
„ 40 „ „ „ „ „ 39
„ 41 „ „ „ „ „ 40
„ 42 „ „ „ „ „ 41
„ 43 „ „ „ „ „ 42
„ 45 „ „ „ „ „ 43
„ 46 „ „ „ „ „ 44
„ 47 „ „ „ „ „ 45
„ 48 „ „ „ „ „ 46
„ 49 „ „ „ „ „ 47
„ 50 „ „ „ „ „ 48
„ 51 „ „ „ „ „ 49
„ 52 „ „ „ „ „ 50
„ 53 „ „ „ „ „ 51

Hinsichtlich anderer gleichfalls die Redaction betreffenden Abänderungen ist noch zu erwähnen, daß das Wort „Seelsorger," wo es noch vorkommt, in „Geistlicher" verwandelt; die Allegate der neuen Reihenfolge der Bestimmungen gemäß verändert werden und in Bestimmung 36 anstatt „die allgemeinen Kirchenversammlungen oder Concilien" gesetzt wird: „die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien).

Nachdem somit alles auf die einzelnen Bestimmungen Bezügliche erledigt ist, schreitet der Präsident zur Abstimmung über das Ganze der Bestimmungen und trägt dieselben zu diesem Zweck in der angenommenen Fassung der Versammlung nochmals vor. Die Abstimmung soll durch Namensaufruf erfolgen und der Präsident stellt nach beendigter Vorlesung der Bestimmungen folgende Frage an die Versammlung:

> Nimmt die Versammlung die so eben verlesenen Artikel der allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen der deutsch-katholischen Kirche an?

Mit Namensaufruf der einzelnen Gemeinden bejahen diese Frage die Abgeordneten von sämmtlichen 13 Gemeinden, welche auf der gegenwärtigen Kirchenversammlung vertreten sind, und zwar:

Herr Parzer für Annaberg,
„ Müller für Berlin,
„ Selencka für Braunschweig,
„ Ronge für Breslau,
„ Rewitzer für Chemnitz,
„ Wigard für Dresden,
„ Hockelmann für Elberfeld,
„ Northoff für Hildesheim,
„ Blum für Leipzig,
„ Reich für Liegnitz,
„ Kote für Magdeburg,
„ Pirazzi für Offenbach,
„ Sänger für Schneidemühl,

Es sind sonach sämmtliche 51 Bestimmungen einstimmig angenommen, und es läßt der Präsident nun eine kurze Pause zur Erholung eintreten, nach deren Beendigung die Berathung fortgesetzt und zunächst die Frage, ob man eine besondere Eidesformel für die deutsch-katholische Kirche aufstellen solle, besprochen wird. Man findet die in den meisten Ländern gebräuchliche Eidesformel so allgemein, daß sie auch deutsch-katholische Christen schwören können und daß es daher nicht nothwendig sei, eine besondere Eidesformel aufzustellen; jedoch hält man es für angemessen, folgende Erklärung in vorliegendes Protocoll aufzunehmen; in solchen Ländern, wo eine andere, als die gewöhnliche allgemeinere Eidesformel, üblich ist, sei darauf anzutragen, daß Alles, was mit dem Glauben der deutsch-katholischen Kirche nicht übereinstimme, weggelassen werde.

Der Präsident bringt ferner die Katechismusangelegenheit zur Sprache und meint, daß das Bedürfniß eines solchen ein sehr dringendes sei. Herr Ronge erbietet sich, diese Arbeit zu übernehmen und den von ihm verfaßten Katechismus einer allgemeinen Prüfungs-Commission vorzulegen. Die Versammlung erklärt sich Herrn Ronge für dieses Anerbieten zu Dank verpflichtet, und Herr Blum bemerkt, daß die Commission, welche den Katechismus zu prüfen hätte, wohl dieselbe sein könnte, welche schon zur Prü-

fung des Erbauungsbuches ernannt worden sei. Herr Kerbler wünscht hierauf, daß Jeder, welcher den Beruf in sich fühlte, einen Katechismus zu schreiben, dieses Unternehmen ausführen und seine Arbeit zur Prüfung vorlegen möchte. In Folge dessen beschließt die Versammlung, daß die Katechismen, welche für die deutsch-katholische Kirche ausgearbeitet würden, der Commission, welche zur Prüfung des Erbauungsbuches niedergesetzt sei, vorgelegt werden sollten.

Herr Ronge trägt ferner auf eine neue Anordnung der sonn- und festtäglichen Pericopen (Epistel und Evangelien) an und erklärt sich ebenfalls bereit zur Uebernahme einer solchen Arbeit, so wie er nicht verfehlen will, dieselbe gleichfalls der gedachten Prüfungs-Commission vorzulegen. Die Versammlung gibt ihm auch dafür ihren Dank zu erkennen und sucht denselben dadurch zu bethätigen, daß sie dieses Anerbietens ausdrücklich im Protocoll zu gedenken verordnet.

Nicht minder wünschenswerth scheint der Versammlung, recht bald allgemeine Kirchengebete für die deutsch-katholische Kirche zu besitzen, welche das Gemüth mit Kraft und Wahrheit zu erheben vermöchten, und man will daher im Protocoll den Wunsch ausgesprochen haben, daß Männer, welche sich dieser Aufgabe für gewachsen hielten, die Abfassung solcher Gebete unternehmen und dieselben der oben gedachten Prüfungs-Commission vorlegen möchten.

Ein Beschluß anderer Art, welcher hierauf folgt und zu welchem die Versammlung durch einen Antrag Herrn Blums veranlaßt wird, ist der: daß in der deutsch-katholischen Kirche die bei andern Bekenntnissen gebräuchlichen Titulaturen der Geistlichen: „hochwürdig" und „ehrwürdig u. s. w." wegfallen sollen; auch spricht er den Wunsch aus, daß die Mitglieder unter sich die unsinnigen „Geboren-Titulaturen" abschaffen.

Sodann kommt man zur Besprechung über die Einrichtung eines Correspondenzbüreaus für die deutsch-katholische Kirche. Die Versammlung erkennt die Nothwendigkeit, daß die einzelnen Gemeinden mit der Gesammtheit in Verbindung treten und beschließt vorerst, zur Erreichung dieses Zweckes ein Correspondenzbüreau zu gründen. Hinsichtlich des Orts, wo solches zu errichten sei, räth der Präsident der Versammlung an, dasselbe mit dem jedesmaligen Vorstande derjenigen Gemeinde, bei welcher

die allgemeine Kirchenversammlung gehalten wird, zu verbinden und es somit von dem einen zum andern Versammlungsorte übergehen zu lassen. Herr Northoff findet die Lage Sachsens, namentlich Leipzigs zu einem stehenden Correspondenzbüreau für sehr geeignet, und es erklärt Herr Blum hierauf, daß Leipzig bereit sein würde, den Geschäften, die eine solche Einrichtung mit sich bringen würde, sich zu unterziehen. Allein man findet die Mühe und Arbeit, die in dieser Beziehung erfordert werden würde, für zu groß, als daß sie einem Gemeindevorstande fortwährend übertragen werden könnte, und man beschließt daher, daß das Correspondenzbüreau an den wechselnden Gemeindevorstand der Conciliorte gebunden sein solle. Damit aber die geschäftsführende Gemeinde nicht neben der Arbeit auch noch große Ausgaben habe, wird vorgeschlagen und einstimmig angenommen, daß dieselbe nur frankirte Sendungen empfangen, dagegen nur unfrankirte absenden solle, so daß alles Postgeld von den einzelnen Gemeinden getragen wird. Außerdem soll die geschäftsführende Gemeinde auch ihre wirklichen Unkosten berechnen.

Herr Müller aus Berlin theilt hierauf der Versammlung sein Vorhaben mit, eine neue Bibelübersetzung zu veranstalten, welcher Arbeit er sich schon unterzogen habe. Er ist der Ansicht, daß es einer solchen Uebersetzung bedürfe und er übergibt der Versammlung Probebogen von dem bereits fertigen Theile seines Werkes. Uebrigens stellt er es der Versammlung anheim, ob sie dieses Werk ebenfalls zur Prüfung vorlegen lassen wolle. Die Versammlung beschließt in dieser Hinsicht, da diese Angelegenheit rein theologischer Art ist, den drei anwesenden Theologen diese Arbeit zur Beurtheilung zu übergeben.

Von Herrn Sänger und Steiner werden noch die Fragen angeregt, wo die Geistlichen der deutsch-katholischen Gemeinden ihre wissenschaftliche Ausbildung empfangen sollten, ob sie sich einer Prüfung zu unterwerfen hätten, und vor welcher Commission diese Prüfung stattfinden sollte. Herr Kerbler meint, daß es nicht darauf ankomme, wo die Candidaten der Theologie ihre Bildung empfingen; natürlich würden sie da ihren Studien obliegen müssen, wo die christlich-theologische Wissenschaft überhaupt gelehrt würde. Was die Prüfung derselben betreffe, so würde es wohl einer solchen bedürfen, und es könnte

dazu eine Prüfungscommission, aus den besten Geistlichen bestehend, von den Provinzialsynoden gewählt werden. Herr Northoff wünscht nicht, daß den Synoden zu viel Einfluß gestattet würde, und ist der Meinung, daß sich die Gemeinden bei der Anstellung ihrer Geistlichen entweder auf vorgelegte Zeugnisse und das nachgewiesene Staatsexamen verließen oder einer Facultät die Prüfung der anzustellenden Theologen übertrügen. Die Versammlung faßt in dieser Beziehung keinen Beschluß, sondern überläßt dies vorläufig den einzelnen Gemeinden, weil sie glaubt, daß diese Angelegenheit von örtlichen und sonstigen besondern Verhältnissen abhänge.

Herr Hockelmann trägt hierauf ein Schreiben seiner Gemeinde vor, worin diese erklärt, nicht aus der katholischen Kirche ausgeschieden zu sein, sondern ihren auf urchristlichem Grunde beruhenden Verbesserungen gemäß für die echte katholische Kirche angesehen sein zu wollen. Die Elberfelder Gemeinde wünscht, daß die Versammlung dieser Erklärung beitrete. Da man allseits dieselbe Ansicht theilt, so fragt der Präsident: Wollen Sie dieselbe Erklärung zum Schluß des Protocolls niederlegen? — Es erfolgt einstimmige Bejahung. — In demselben Schreiben der Elberfelder Gemeinde ist eine Verwahrung der Rechte auf das katholische Kirchengut ausgesprochen und es wird gewünscht, daß man auch dieser beitrete. Auch diesen Antrag findet man vollständig begründet und am rechten Orte, daher denn auch die gestellte Frage: Will die Versammlung noch besonders die Verwahrung der uns zustehenden Ansprüche auf das katholische Kirchengut in jene Erklärung aufnehmen? — ebenfalls einstimmig bejaht wird. Herr Sänger sieht sich noch zu dem Antrage bewogen, es möchte doch in dem Protocoll dessen gedacht werden, daß die Vertreter der Schneidemühler Gemeinde für dieselbe die Freiheit in Anspruch genommen hätten, sich forthin christlich-apostolisch-katholische Kirche zu nennen. Der Präsident erinnert hierauf, daß auf diesen Umstand im Protocoll schon Rücksicht genommen worden sei. Es wird jedoch zur größern Bestimmtheit und zur Beruhigung Aller nochmals der Beschluß gefaßt, daß es den Gemeinden, wo der Name „deutsch-katholisch" in Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse nicht geeignet erscheine, erlaubt bleibe, den Namen „christlich-katholisch" oder „christlich-apostolisch-katholisch" zu führen.

Herr Pirazzi weist ferner noch auf das Bedürfniß hin, daß es an einem Schriftchen fehle, welches das Volk und namentlich die Landleute römischen Bekenntnisses über die wahren Zwecke und Lehren der deutsch-katholischen Kirche unterrichtete, damit diese nicht mehr von ihrer Geistlichkeit hierüber getäuscht würden. Deswegen läßt man die Bemerkung zu Protocoll nehmen: es sei wünschenswerth, daß Jemand ein kleines Werk schriebe, worin namentlich für den Landmann die Glaubenslehre der deutsch-katholischen Kirche einer nähern Beleuchtung unterworfen würde. Noch kommt man schließlich darin überein, daß die Beglaubigung des zweiten, dritten, vierten und fünften Protocolls, deren sofortige Ausarbeitung wegen der ununterbrochenen Folge der Sitzungen nicht ermöglicht werden konnte, dem Präsidenten der Versammlung und den Abgeordneten der Leipziger Gemeinde anvertraut und ihnen hierzu Vollmacht ertheilt werden soll.

Da alle Gegenstände der Berathung erledigt scheinen und auf die Umfrage des Präsidenten, ob Jemand noch einen Gegenstand zur Sprache gebracht wissen wolle, Niemand das Wort ergreift, so legt die Versammlung ihrem auf Antrag der Elberfelder Gemeinde gefaßten Beschlusse gemäß am Ende ihrer Verhandlungen folgende Haupt- und Schlußerklärung in vorliegendem Protocoll nieder: Die Mitglieder der deutsch-katholischen Gemeinden verwahren sich und protestiren gegen jede ihnen etwa unterzulegende Ansicht und Absicht, als ob sie aus der katholischen Kirche ausgeschieden seien, erklären vielmehr, daß sie nach genauer und reiflicher Erwägung — sowie nach dem Wortlaute und Sinne der heiligen Schrift die römisch-katholische Hierarchie für unchristlich und akatholisch halten müssen und der festen Ueberzeugung sind, daß die deutsch-katholische Kirche den wahren katholischen Standpunkt erfaßt habe, die Mitglieder dieser Kirche demnach echte Katholiken sind und sich daher alle Rechte hiermit vorbehalten, welche ihnen an dem katholischen Kirchenvermögen und sonst zustehen.

Der Präsident richtet hierauf seine Schlußworte an die Versammlung, worin er freudig der Eintracht, welche dieselbe von Anfang bis zu Ende beseelt habe, gedenkt, den himmlischen Geber alles Guten für den Segen preist, den er zu diesem so schnell und glücklich gediehenen Werke gespendet und sämmtlichen Theil-

nehmern der Versammlung für die thätige Mitwirkung und die eifrigen Bestrebungen um das Gelingen des großen Werkes dankt, das ihnen nicht nur Zeit und Mühe, sondern auch manches Opfer ihrer Individualität und ihrer persönlichen Ueberzeugung um der Einheit des Ganzen willen gekostet habe, worauf er diese erste deutsche Kirchenversammlung für geschlossen erklärt.

Herr Blum antwortet dem Präsidenten auf sein Schlußwort mit Erwiederung des Dankes gegen ihn, der, um Eintracht zu erzielen, mit seltener Aufopferung der Versammlung vorangeleuchtet, der durch zweckmäßige Vorarbeiten ihr die Arbeit erleichtert und durch seine unermüdliche Ausdauer in einer planmäßigen Leitung der Verhandlungen kein geringes Theil zur Förderung des ganzen Werkes beigetragen habe.

Und so schließt Herr Blum mit den brüderlichen Worten: Lassen Sie uns, um unserm Vorsitzenden für seine Mühe und rastlose Thätigkeit recht innig zu danken, dies thun durch einen herzlichen Händedruck.

Die Versammelten geben diesem Worte durch die That ihre Bekräftigung und scheiden von dem Orte ihres einmüthigen Zusammenseins und Wirkens unter dem Ausdrucke gegenseitiger Anerkennung, Achtung und Liebe. So endigt die letzte Sitzung der allgemeinen Kirchenversammlung in der zweiten Nachmittagsstunde.

So nachrichtlich hierher bemerkt von

Fr. Wigard. Karl Köhler.
J. N. Tröndlin. C. A. Schier.

Uebersicht der Beschlüsse
der
allgemeinen Kirchenversammlung.

Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen der deutsch-katholischen Kirche.

I. Bestimmungen über die Glaubenslehre.

1) Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist.

2) Als allgemeinen Inhalt unserer Glaubenslehren stellen wir folgendes Symbol auf: „Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen, und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Amen."

3) Wir verwerfen das Primat des Papstes, sagen uns von der Hierarchie los, und verwerfen im Voraus alle Concessionen, welche möglicher Weise von der Hierarchie gemacht werden könnten, um die freie Kirche wieder unter ihr Joch zu beugen.

4) Wir verwerfen die Ohrenbeichte.

5) Wir verwerfen den Cölibat (erzwungene Ehelosigkeit).

6) Wir verwerfen die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern.

7) Wir verwerfen die Ablässe, gebotenen Fasten, Wallfahrten und alle solche bisher bestandenen kirchlichen Einrichtungen, welche nur zu einer gesinnungslosen Werkheiligkeit führen können.

8) Wir stellen der Kirche und den Einzelnen die Aufgabe, den Inhalt unserer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen.

9) Wir gestatten aber völlige Gewissensfreiheit, freie Forschung und Auslegung der heiligen Schrift, durch keine äußere Autorität beschränkt; verabscheuen vielmehr allen Zwang, alle Heuchelei und alle Lüge, daher wir in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhaltes unserer Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung finden.

10) Wir erkennen nur zwei Sakramente an: die Taufe und das Abendmahl, ohne jedoch die einzelnen Gemeinden in der Beibehaltung christlicher Gebräuche beschränken zu wollen.

11) Die Taufe soll an Kindern, mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife, vollzogen werden.

12) Das Abendmahl wird von der Gemeinde, wie es von Christus eingesetzt worden ist, unter beiden Gestalten empfangen.

13) Wir erkennen die Ehe für eine heilig zu haltende Einrichtung an und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei; auch erkennen wir keine andern Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen.

14) Wir glauben und bekennen, daß es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen.

II. Bestimmungen über die äußere Form des Gottesdienstes und über die Seelsorge.

15) Der Gottesdienst besteht wesentlich aus Belehrung und Erbauung. Die äußere Form des Gottesdienstes überhaupt soll sich stets nach den Bedürfnissen der Zeit und des Ortes richten.

16) Die Liturgie insbesondere oder der Theil des Gottesdienstes, der zur Erbauung dienen soll, wird nach den Einrichtungen der Apostel und der ersten Christen, den jetzigen Zeitbedürfnissen gemäß, geordnet. Die Theilnahme der Gemeindeglieder und die Wechselwirkung zwischen ihnen und den Geistlichen wird als wesentliches Erforderniß angesehen.

17) Der Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienste soll abgeschafft werden.

18) Der kirchliche Gottesdienst besteht in folgenden Stücken:
a) Anfang: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.
b) Einleitendes Lied.
c) Sündenbekenntniß (Confiteor).
d) „Herr erbarme dich unser" (Kyrie).
e) „Ehre sei Gott in der Höhe" (Gloria).
f) Die Gebet-Collecten.
g) Epistel.
h) Evangelium.
i) Die Predigt nebst den üblichen Gebeten. (Vor und nach der Predigt ein Gesangvers.)
k) Glaubensbekenntniß (Credo).
l) Der Hymnus „Heilig, Heilig, Heilig" (Sanctus).
(NB. Diejenigen Gemeindeglieder, welche das Abendmahl zu nehmen gedenken, nähern sich während diesem dem Altar.)
m) Statt des Kanons ein ausgewähltes Stück aus der Passion mit den Einsetzungsworten des heiligen Abendmahls, gesprochen vom Geistlichen.
n) Während der Communion der Gemeinde: „O du Lamm Gottes" (Agnus dei).
o) Das Gebet des Herrn.
p) Schlußgesang.
q) Segen.

Es soll die Vocal- und Instrumentalmusik zwar nicht ausgeschlossen, jedoch ihre Anwendung beschränkt, und nur insoweit zulässig sein, als sie wirklich zur Andacht und Gemüthserhebung sich eignet.

19) Außer dem feierlichen Gottesdienste finden des Nachmittags Katechisationen oder erbauliche Vorträge Statt. Letztere können auch von einem Laien, nach vorhergegangener Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes, gehalten werden.

20) Nur die Feiertage sollen gefeiert werden, welche nach den Landesgesetzen bestehen.

21) Alle kirchlichen Handlungen, wie Taufe, Trauungen, Begräbnisse u. s. w., sollen von dem Geistlichen ohne Stolagebühren für alle Glieder der Gemeinde gleich verrichtet werden.

22) Die Stellung und überhaupt äußere Haltung in der Kirche, als der Ausdruck der innern religiösen Ansichten und

Gefühle, soll Jedem überlassen sein, nur wird untersagt, was zu Aberglauben führt.

23) Niemand hat einen Anspruch auf einen bestimmten Platz in der Kirche, daher dürfen keine bestimmten Kirchenplätze, weder zu einem besondern Gottesdienst, noch überhaupt an Einzelne, und zwar weder gegen Entgelt noch unentgeltlich überlassen werden.

III. Bestimmungen über das Gemeindewesen und die Gemeinde-Verfassung.

24) Die Gemeinde faßt als die Hauptaufgabe des Christenthums auf, dasselbe nicht blos durch öffentlichen Gottesdienst, Belehrung und Unterricht in den Gemeindegliedern zu lebendigem Bewußtsein zu bringen, sondern auch in thätiger Christenliebe das geistige, sittliche und materielle Wohl ihrer Mitmenschen ohne Unterschied nach allen Kräften zu befördern.

25) Die Gemeinde-Verfassung schließt sich den Einrichtungen der Apostel und ersten Christen (Presbyterialverfassung) an, kann jedoch abgeändert werden, wenn die Zeitbedürfnisse es fordern.

26) Die Aufnahme in die Gemeinde findet nach erfolgter Willenserklärung des Beitritts und Ablegung des von der Gemeinde angenommenen Glaubensbekenntnisses Statt.

27) Wer von einer nicht-christlichen Religionsgesellschaft in die Gemeinde eintreten will, muß erst den erforderlichen Religionsunterricht erhalten, bevor er nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses die Taufe empfängt.

28) Die Gemeinde gebraucht ihr altes Recht, sich ihre Geistlichen und ihren Vorstand frei zu wählen. Wahlfähig zum Amte eines Geistlichen sind nur Theologen, die sich durch Zeugnisse über ihre Kenntnisse und ihren Lebenswandel ausweisen können.

29) Jeder Geistliche wird in die Gemeinde und in sein Amt durch einen feierlichen Act eingeführt.

30) Die Anstellung eines Geistlichen in einer Gemeinde ist unwiderruflich, und es gelten hinsichtlich dessen Absetzbarkeit nur die in einem Lande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Ueber Absetzungsgründe, die nicht in den Bereich des Gesetzes fallen,

kann nur von den einzurichtenden Provinzialsynoden entschieden werden.

31) Die Gemeinde wird vertreten durch die Geistlichen und die gewählten Aeltesten. Die Wahl der Aeltesten geschieht in der Regel alljährlich am Pfingstfeste.

32) Der oder die Geistlichen haben die Verwaltung der geistlichen Verrichtungen, die Aeltesten mit dem aus ihrer Mitte auf ein Jahr von ihnen selbst gewählten Vorstande die Verwaltung aller übrigen Gemeinde-Angelegenheiten über sich. Es ist jedoch der Geistliche Mitglied des Collegiums der Aeltesten.

33) Bei Versammlungen der Gemeinde gebührt dem oder den Seelsorgern der Ehrenplatz zur Seite des Vorstandes der Gemeinde, welcher der aus der Mitte der Aeltesten (siehe Bestimmung 32) gewählte Vorstand ist. Die Verhandlungen der Gemeinde aber eröffnet, leitet und schließt dieser Gemeinde-Vorstand in allen Angelegenheiten, auch die nicht ausgenommen, welche das Glaubensbekenntniß, den Gottesdienst und die Seelsorge betreffen, und es hat jeder Geistliche seine Stimme jederzeit zuletzt abzugeben. Es steht aber demselben in allen geistlichen Angelegenheiten das erste und letzte Wort zu.

34) Die Gemeinde wird in ihrer festzustellenden Verfassung die Rechte und Pflichten bestimmen, welche sie den Geistlichen und ihrem Vorstande überträgt, so wie diejenigen, welche sie sich vorbehält.

35) Die Gemeinde hält sich für berechtigt und befugt, selbstständig und allein, je nach dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten in Erkenntniß der heiligen Schrift, alle diese Bestimmungen abzuändern; sie verpflichtet sich aber der Einigkeit willen freiwillig, diese Abänderungen der nächsten allgemeinen Kirchenversammlung anzuzeigen, und eine Entscheidung darüber zu beantragen.

IV. Bestimmungen über die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien).

36) Die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien) sollen die Erhaltung der Einheit des kirchlichen Lebens bezwecken, soweit diese Einheit die Gewissensfreiheit des Einzelnen in der Gemeinde und der Gemeinden selbst nicht beschränkt.

37) Die allgemeine Kirchenversammlung soll aus den Abgeordneten der einzelnen deutsch-katholischen Gemeinden bestehen, bei deren Wahl die Gemeinden unbeschränkt sind.

38) Es soll jeder Gemeinde frei stehen, so viele Abgeordnete zu senden, als sie für gut befindet, es haben aber sämmtliche Abgeordnete einer Gemeinde bei Beschlußfassungen nur eine Stimme zusammen.

39) Als eine allgemeine Kirchenversammlung soll nur diejenige angesehen werden, bei welcher die Mehrzahl der constituirten Gemeinden in Deutschland vertreten sind. Es kann jedoch ein Abgeordneter mehrere Gemeinden vertreten.

40) Die Zahl der stimmfähigen Abgeordneten einer Kirchenversammlung soll wenigstens aus zwei Drittheilen Laien bestehen, und nur ein Drittheil kann dem geistlichen Stande angehören.

41) Die Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung sind als Vorschläge zu betrachten und erlangen nur dann allgemeine Gültigkeit, wenn sie den sämmtlichen einzelnen Gemeinden Deutschlands zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt worden sind und wenn die Mehrzahl dieser Gemeinden sie angenommen hat.

42) Die von sämmtlichen einzelnen Gemeinden über Annahme oder Nichtannahme der Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung abzugebende Erklärung ist jederzeit in einer Frist von drei Monaten dem in der Bestimmung 48 genannten Orts-Gemeinde-Vorstand einzusenden, widrigenfalls eine solche Erklärung bei der Bestimmung hinsichtlich der erfolgten Annahme oder Verwerfung eines Beschlusses der allgemeinen Kirchenversammlung, nicht in Betracht kommen kann.

43) In der Regel soll alle 5 Jahre eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten werden, es können jedoch dermalen und bis zur gänzlichen Feststellung aller Verhältnisse der deutsch-katholischen Gemeinden öftere Versammlungen statt finden.

44) Die Dauer einer jeden allgemeinen Kirchenversammlung richtet sich nach der Menge und der Wichtigkeit der vorliegenden Berathungs-Gegenstände.

45) Der Ort, wo die allgemeine Kirchenversammlung abzuhalten ist, soll wechseln und dabei auf Ost- und West-, Süd- und Nord-Deutschland gleiche Rücksicht genommen werden, so weit es die Verhältnisse gestatten.

46) Jede allgemeine Kirchenversammlung beschließt daher in einer ihrer ersten Sitzungen, an welchem Orte die nächste Kirchenversammlung gehalten werden soll.

47) Zur formalen Einheit sollen die beiden Gemeinde-Vorstände desjenigen Ortes, woselbst die letzte und die nächste Kirchenversammlung abgehalten worden ist und wird, die Vereinigung in folgender Weise bewirken:

48) Der Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, wo die nächste Kirchenversammlung statt findet, erläßt die Einladung zu derselben in den öffentlichen Blättern und nach Befinden durch eigene Circulare an die einzelnen Gemeinden, eröffnet die allgemeine Kirchenversammlung, nach deren Constituirung er die Acten und sonstigen Gegenstände an den erwählten Vorstand (siehe Bestimmung 49) übergiebt, und übernimmt sämmtliche Acten und Gegenstände wieder aus dessen Händen nach dem Schlusse der Kirchenversammlung.

Hierauf hat er die von den einzelnen Gemeinden an ihn zu übersendende Erklärung (siehe Bestimmungen 41 und 42) anzunehmen und das Resultat derselben, nach Verlauf der festgesetzten Frist (siehe Bestimmung 42) mit Angabe der bejahenden oder verneinenden Abstimmung einer jeden Gemeinde und derjenigen, welche eine Erklärung abzugeben unterlassen haben, öffentlich bekannt zu machen, womit seine Wirksamkeit erlischt.

Er übersendet sodann alle auf die allgemeinen Kirchenversammlungen Bezug habenden Acten, Schriften und sonstigen Gegenstände an den Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, woselbst die nächste Kirchenversammlung statt findet. Dieser verfährt nun in gleicher Weise wie angegeben worden ist.

49) Die erste Handlung nach Eröffnung einer jeden Kirchenversammlung muß die Wahl eines Vorstandes mittelst Stimmzettel sein.

50) Die Sitzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen sind öffentlich und ihre Verhandlungen sollen so ausführlich als möglich gedruckt werden.

51) Alle diese Bestimmungen sind jedoch nicht und sollen nicht für alle Zeiten festgesetzt sein und werden, sondern können und müssen nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden.

Anhang

zu den

Verhandlungen der allgemeinen Kirchenversammlung.

Unterlage der Verhandlungen. *)

(Artikel der deutsch-katholischen Gemeinde zu Dresden.)

I. Positives Glaubensbekenntniß.

(1) 1. Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift und die von der christlichen Idee durchdrungene und bewegte Vernunft sein.

(2) 2. Als wesentlichen Inhalt unserer Glaubenslehren stellen wir folgendes Symbol auf: „Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland, der uns durch seine Lehre, sein Leben und seinen Tod von der Knechtschaft und Sünde erlöset hat. Ich glaube an das Walten des heiligen Geistes auf Erden, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Amen."

(3) 3. Wir stellen als Aufgabe für die Kirche und den Einzelnen, den Inhalt unserer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen.

(4) 4. Wir gestatten aber völlige Gewissensfreiheit, freie Forschung und Auslegung, durch keine äußere Autorität beschränkt, verabscheuen vielmehr allen Zwang, alle Heuchelei und alle Lüge, daher wir in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhaltes unserer Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung finden.

(5) 5. Wir erkennen nur zwei Sakramente an: die Taufe und das Abendmahl, weil nur diese von Christus nach dem Zeugniß der Schrift unzweifelhaft eingesetzt sind.

---

*) Obgleich diese Artikel großentheils im Dresdner Bekenntnisse enthalten sind, so glauben wir sie doch der Uebersichtlichkeit wegen hier vollständig mittheilen zu müssen.

(6) 6. Die Taufe ist uns das Zeichen der Aufnahme in den Christenbund, und soll an Kindern, mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife, vollzogen werden.

(7) 7. Das Abendmahl dient uns zur Erinnerung an Christum und als Zeichen des Bruderbundes aller Menschen.

(8) 8. Das Abendmahl wird von der Gemeinde, wie es von Christus eingesetzt worden ist, unter beiden Gestalten empfangen.

(9) 9. Wir erkennen die Ehe für eine heilig zu haltende Einrichtung an und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei; auch erkennen wir keine andern Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen.

(10) 10. Wir glauben und bekennen, daß es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen.

II. Negatives Glaubensbekenntniß.

(11) 11. Wir verwerfen das Primat des Papstes und sagen uns von der Hierarchie los.

(12) 12. Wir verwerfen die Ohrenbeichte und schaffen sie daher ab.

(13) 13. Wir verwerfen den Cölibat als eine in der heiligen Schrift nicht begründete, und von den Päpsten zur Befestigung der Hierarchie benutzte Einrichtung.

(14) 14. Wir verwerfen die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern.

(15) 15. Wir verwerfen die Ablässe, Fasten, Wallfahrten und alle solche bisher bestehenden kirchlichen Einrichtungen, welche nur zu einer gesinnungslosen Werkheiligkeit führen können.

III. Aeußere Form des Gottesdienstes und Seelsorge.

(16) 16. Der Gottesdienst besteht wesentlich aus Belehrung und Erbauung. Die äußere Form des Gottesdienstes überhaupt soll sich stets nach den Bedürfnissen der Zeit und des Orts richten.

(17) 17. Die Liturgie insbesondere oder der Theil des Gottesdienstes, der zur Erbauung dienen soll, wird nach den Einrichtungen der Apostel und der ersten Christen, den jetzigen Zeit-

bedürfnissen gemäß, geordnet. Die Theilnahme der Gemeindeglieder und die Wechselwirkung zwischen ihnen und dem Geistlichen wird als wesentliches Erforderniß angesehen.

(18) 18a. Der Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienste soll abgeschafft werden.

(19) 18b. Der kirchliche Gottesdienst besteht in folgenden Stücken:

a) Einleitendes Lied.
b) Sündenbekenntniß (Confiteor).
c) „Herr erbarme dich unser" (Kyrie).
d) „Ehre sei Gott in der Höhe" (Gloria).
e) Die Gebet-Collecten.
f) Epistel.
g) Evangelium.
h) Die Predigt nebst den üblichen Gebeten. (Vor und nach der Predigt ein Gesangvers.)
i) Glaubensbekenntniß (Credo).
k) Statt des Kanons ein ausgewähltes Stück aus der Passion mit den Einsetzungsworten des heiligen Abendmahls, gesprochen vom Geistlichen.
l) Der Hymnus „Heilig, Heilig, Heilig" (Sanctus).
m) Während der Communion der Gemeinde: „O du Lamm Gottes" (Agnus dei).
n) Das Gebet des Herrn.
o) Schlußgesang.
p) Segen.

Es soll die Vocal- und Instrumentalmusik zwar nicht ausgeschlossen, jedoch ihre Anwendung beschränkt werden und nur insoweit zulässig sein, als sie wirklich zur Andacht und Gemüthserhebung sich eignet.

(20) 18c. Außer dem feierlichen Gottesdienste finden des Nachmittags Katechisationen oder erbauliche Vorträge statt.

(21) 19. Nur die Feiertage sollen gefeiert werden, welche nach den Landesgesetzen bestehen.

(22) 20a. Alle kirchlichen Handlungen, wie Taufe, Trauungen, Begräbnisse u. s. w. sollen von dem Seelsorger ohne Stolagebühren für alle Glieder der Gemeinde gleich verrichtet werden.

(23) 20b. Vorläufig werden die Kosten des Gottesdienstes und der Unterhaltung der Geistlichen durch freiwillige Beiträge,

von denen man voraussetzt, daß sie den Vermögensverhältnissen der Gemeindeglieder angemessen sind, bestritten.

(24) 21. Die Stellung und überhaupt die äußere Haltung in der Kirche, als der Ausdruck der innern religiösen Ansichten und Gefühle, soll Jedem überlassen sein, nur wird untersagt, was zu Aberglauben führt.

(25) 22. Jeder hat gleichen Anspruch auf einen Platz in der Kirche und die erste Besitzergreifung entscheidet dabei allein, daher dürfen keine bestimmten Kirchenplätze, weder zu einem besondern Gottesdienst noch überhaupt an Einzelne, und zwar weder gegen Entgelt noch unentgeltlich überlassen werden.

IV. Gemeindewesen und Gemeinde-Verfassung.

(26) 23. Die Gemeinde faßt als die Hauptaufgabe des Christenthums auf, dasselbe nicht blos durch öffentlichen Gottesdienst, Belehrung und Unterricht in den Gemeindegliedern zum lebendigen Bewußtsein zu bringen, sondern auch in thätiger Christenliebe das geistige, sittliche und materielle Wohl ihrer Mitmenschen ohne Unterschied nach allen Kräften zu befördern.

(27) 24. Die Gemeinde-Verfassung schließt sich den Einrichtungen der Apostel und ersten Christen an, kann jedoch abgeändert werden, wenn die Zeitbedürfnisse es fordern.

(28) 25a. Die Aufnahme in die Gemeinde nach ihrer völligen Constituirung findet nach erfolgter Willenserklärung des Beitritts und Ablegung des von der Gemeinde angenommenen Glaubensbekenntnisses vor dem Vorstande während der Gemeinde-Versammlungen und durch Bekanntmachung an die Gemeinde statt. Findet aber eine Gemeinde-Versammlung länger als vier Wochen nicht statt, so kann die Aufnahme vor dem Vorstande erfolgen.

(29) 25b. Wer von einer nicht-christlichen Religionsgesellschaft in die Gemeinde eintreten will, muß erst den erforderlichen Religionsunterricht erhalten, bevor er nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses die Taufe empfängt.

(30) 26. Die Gemeinde gebraucht ihr altes Recht, sich ihre Seelsorger und ihren Vorstand frei zu wählen. Wahlfähig zum Amte eines Seelsorgers sind nur Theologen, die sich durch Zeugnisse über ihre Kenntnisse und ihren Lebenswandel ausweisen können.

(31) 27. Jeder Seelsorger wird in die Gemeinde und in sein Amt durch einen feierlichen Act eingeführt, wobei jedoch Alles zu vermeiden ist, was an die sakramentalische Bedeutung der römischen Priesterweihe erinnern und der Hierarchie zur Grundlage dienen könnte.

(32) 28[a]. Die Gemeinde wird vertreten durch die Seelsorger und die gewählten Aeltesten. Die Wahl der Aeltesten geschieht alljährlich am Pfingstfeste.

(33) 28[b]. Der oder die Seelsorger haben die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten, die Aeltesten mit dem aus ihrer Mitte auf ein Jahr von ihnen selbst gewählten Vorstande die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten der Gemeinde über sich. Es ist jedoch der Seelsorger Mitglied des Collegiums der Aeltesten.

(34) 28[c]. Bei Versammlungen der Gemeinde gebührt dem oder den Seelsorgern der Ehrenplatz zur Seite des Vorstandes der Gemeinde, welcher der aus der Mitte der Aeltesten (siehe Art. 28[b]) gewählte Vorstand ist. Die Verhandlungen der Gemeinde aber eröffnet, leitet und schließt dieser Gemeinde-Vorstand in allen Angelegenheiten, auch die nicht ausgenommen, welche das Gaubensbekenntniß, den Gottesdienst und die Seelsorge betreffen, und es hat jeder Seelsorger seine Stimme jederzeit zuletzt abzugeben. Es steht aber demselben in allen geistlichen Angelegenheiten das erste und letzte Wort zu.

(35) 29. Die Gemeinde wird in ihrer festzustellenden Verfassung die Rechte und Pflichten bestimmen, welche sie den Seelsorgern und ihrem Vorstande überträgt, so wie diejenigen, welche sie sich vorbehält.

(36) 30[a]. Die Gemeinde hält sich für berechtigt und befugt, selbstständig und allein, je nach dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten in Erkenntniß der heiligen Schrift, alle diese Bestimmungen so wie das Glaubensbekenntniß selbst abzuändern; sie unterwirft sich aber der Einigkeit willen freiwillig den Bestimmungen eines allgemeinen deutschen Concils, bei dessen Zusammensetzung, Wirksamkeit und Gültigkeit seiner Beschlüsse sie folgende leitende Grundsätze und Formen beobachtet zu sehen wünscht.

(37) 30[b]. Die allgemeinen Kirchenversammlungen oder Concilien sollen die Erhaltung der Einheit des kirchlichen Lebens in Hinsicht auf Glaubenssätze, Gottesdienst und Gemeindewesen be-

zwecken, soweit diese Einheit die Gewissensfreiheit des Einzelnen in der Gemeinde und der Gemeinden selbst nicht beschränkt.

(38) 30c. Die allgemeine Kirchenversammlung soll aus den Abgeordneten der einzelnen deutsch-katholischen Gemeinden bestehen, bei deren Wahl die Gemeinden unbeschränkt sind.

(39) 30d. Es soll jeder Gemeinde frei stehen, so viele Abgeordnete zu senden, als sie für gut befindet, es haben aber sämmtliche Abgeordnete einer Gemeinde bei Beschlußfassungen nur eine Stimme zusammen.

(40) 30e. Als eine allgemeine Kirchenversammlung soll nur diejenige angesehen werden, bei welcher wenigstens zwei Drittheile der constituirten Gemeinden in Deutschland vertreten sind.

(41) 30f. Die Zahl der stimmfähigen Abgeordneten einer Kirchenversammlung soll wenigstens aus zwei Drittheilen Laien bestehen, und nur ein Drittheil kann dem geistlichen Stande angehören.

(42) 30g. Die Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung sind als Vorschläge zu betrachten und erlangen nur dann allgemeine Gültigkeit, wenn sie den sämmtlichen einzelnen Gemeinden Deutschlands zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt worden sind und wenn die Mehrzahl dieser Gemeinden sie angenommen hat.

(43) 30h. Die von sämmtlichen einzelnen Gemeinden über Annahme oder Nichtannahme der Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung abzugebende Erklärung ist jederzeit in einer im Voraus festzustellenden Frist an den im Art. 30p (50) genannten Orts-Gemeinde-Vorstand einzusenden, widrigenfalls eine solche Erklärung bei der Bestimmung hinsichtlich der erfolgten Annahme oder Verwerfung eines Beschlusses der allgemeinen Kirchenversammlung nicht in Betracht kommen kann.

(44) 30i. Gemeinden, welche sich weigern, einen nach Art. 30g zur Gültigkeit gelangten Beschluß der allgemeinen Kirchenversammlung anzunehmen und zu befolgen, werden auf die Dauer dieser Weigerung als aus dem allgemeinen Verbande aller deutsch-katholischen Gemeinden ausgetreten betrachtet und verlieren auf die Dauer ihrer Weigerung das Stimmrecht bei allgemeinen Kirchenversammlungen.

Es darf aber außer diesen gegen solche verneinenden Gemeinden oder deren Mitglieder weder eine eigentliche Exclusion

ausgesprochen, noch irgend Etwas vorgenommen werden, was das Band der allgemeinen Bruderliebe zerreißen oder auch nur schwächen könnte.

(45) 30^{l}. In der Regel soll alle 5 Jahre eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten werden, es können jedoch dermalen und bis zur gänzlichen Feststellung aller Verhältnisse der deutsch-katholischen Gemeinden öftere Versammlungen statt finden.

(46) 30^{l}. Die Dauer einer jeden allgemeinen Kirchenversammlung richtet sich nach der Menge und der Wichtigkeit der vorliegenden Berathungs-Gegenstände.

(47) 30^{m}. Der Ort, wo die allgemeine Kirchenversammlung abzuhalten ist, soll wechseln und dabei auf Ost- und West-, Süd- und Nord-Deutschland gleiche Rücksicht genommen werden, so weit es die Verhältnisse gestatten.

(48) 30^{n}. Jede allgemeine Kirchenversammlung beschließt daher in einer ihrer ersten Sitzungen, an welchem Orte die nächste Kirchenversammlung gehalten werden soll.

(49) 30^{o}. Zur formalen Einheit sollen die beiden Gemeinde-Vorstände desjenigen Ortes, woselbst die letzte und die nächste Kirchenversammlung abgehalten worden ist und wird, die Vereinigung in folgender Weise bewirken.

(50) 30^{p}. Der Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, wo die nächste Kirchenversammlung statt findet, erläßt die Einladung zu derselben in den öffentlichen Blättern und nach Befinden durch eigene Circulare an die einzelnen Gemeinden und eröffnet die allgemeine Kirchenversammlung, nach deren Constituirung er die Acten und sonstigen Gegenstände an den erwählten Vorstand (siehe Art. 30^{g} [51]) übergiebt, und übernimmt sämmtliche Acten und Gegenstände wieder aus dessen Händen nach dem Schlusse der Kirchenversammlung.

Hierauf hat er die, von den einzelnen Gemeinden an ihn zu übersendenden Erklärungen (siehe Art. 30^{g} [42] und 30^{h} [43]) anzunehmen und das Resultat derselben nach Verlauf der festgesetzten Frist mit Angabe der bejahenden oder verneinenden Abstimmung einer jeden Gemeinde und derjenigen, welche eine Erklärung abzugeben unterlassen haben, öffentlich bekannt zu machen, womit seine Wirksamkeit erlischt.

Er übersendet sodann alle auf die allgemeinen Kirchenversammlungen Bezug habenden Acten, Schriften und sonstige Ge-

genstände an den Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, woselbst die nächste Kirchenversammlung statt findet. Dieser verfährt nun in gleicher Weise, wie angegeben worden ist.

(51) 30ᵍ. Die erste Handlung nach Eröffnung einer jeden Kirchenversammlung muß die Wahl eines Vorstandes mittelst Stimmzettel sein.

(52) 30ʳ. Die Sitzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen sind öffentlich und ihre Verhandlungen sollen so ausführlich als möglich gedruckt werden.

(53) 31. Alle diese Bestimmungen sind jedoch nicht und sollen nicht für alle Zeiten festgesetzt sein und werden, sondern können und müssen nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden.

Zuschriften
an die
allgemeine Kirchenversammlung.

An das Leipziger Concil von einem ungenannten Geistlichen.

Brüder!

Ihr tretet zu einer Berathung zusammen, welche folgenreich für mehr als ein Jahrhundert für Deutschland, für Europa, für das ganze Menschengeschlecht werden kann. In Euern Händen liegt es jetzt, eine Ordnung aufzustellen, aus welcher sich, je nachdem Ihr sie entwerft, ein Segen für das Reich Gottes entwickeln kann, wie er noch nicht da gewesen ist; an welche sich aber auch eine Kette von Fehlschritten, Kämpfen, Unchristlichkeiten anknüpfen kann, wie sie die Geschichte aller christlichen Confessionen nur allzu reichlich aufzuweisen hat. Hat jemals eine Berathung der Erleuchtung durch den Geist der Wahrheit, der besonnensten, sorgfältigsten, gewissenhaftesten Erwägung durch die Berathenden bedurft, so ist es die Eure. Wollt Ihr einen Zuruf aus treuem

Herzen annehmen? allerdings nur von einem Einzelnen, der aber gewiß ist, damit aus dem Gemüth von vielen Tausenden, die es mit Euch wohl meinen, zu sprechen? —

Mit der römischen Priestermacht werdet Ihr fertig werden; die Waffen, deren sie sich bedienen kann, gewinnen in unserer Zeit nicht mehr dauernde Siege. Aber Gefahren sehr ernster Art drohen in Eurem eigenen Schooße! Es ist die Gefahr der Zerspaltung wegen künstlicher Glaubenssatzungen; es ist die Gefahr, durch solche Satzungen die Geister zu binden, die Gewissen zu beschweren; es ist die Gefahr, Etwas festzusetzen, woraus bald oder spät Streit und Zerrissenheit folgen muß, und welches festgesetzt zu haben, ein nachfolgendes Geschlecht Euch zum schweren Vorwurf machen würde.

Diese Gefahren sind vorhanden, und die Gegner schauen Euch zu in der Hoffnung, daß an diesen Klippen Euer Schiff zerschellen werde.

Einige unter Euch werden den Antrag stellen, daß ein Glaubensbekenntniß, wie das Berlinische, welches sich auf genau formulirte Satzungen über Dreieinigkeit und Sündenvergebung einläßt, für Alle festgesetzt werde. Einige Stimmen werden andeuten: wer das Christenthum nicht unter diesen Formeln annehme, der habe keinen Anspruch auf den Christennamen. Auch die Stimme wird laut werden, daß Ihr nur dann auf Zugeständnisse von mächtiger Stelle zu rechnen habet, wenn Ihr das Positive — so wird man es nennen — des Christenthums entschieden anerkennt. Dabei werden die Namen Rationalismus, Naturalismus und ähnliche verlauten. Andere unter Euch werden erklären, daß sie sich auf jene Feststellungen nimmermehr einlassen können.

Brüder! seht ruhig, mit dem Blick der Erfahrung, der Lauterkeit und der Liebe um Euch! der Weg, der aus solchem Irrsal führt, liegt klar und offen vor Euch.

Dieser Weg, er ist: Anerkennung des Rechts für jede Gemeinde zu ihrer eigenthümlichen Auffassung des Christenthums, und Anerkennung der Freiheit für Alle.

Was fordert der Meister von den Seinen? Die Liebe, wie sie in seiner Brust war, das Thun nach dem Willen des Vaters, wie er ihn that; den Glauben an ihn, der vom Vater kam und zum Vater führt. Erhabene Gebote, unendliche Ideen hat uns Jesus hinterlassen, eine formulirte Satzung nicht.

Leset die Schriften seiner Jünger! Faßt und entwickelt nicht ein Jeder von ihnen die Lehre des Meisters nach seiner eigenthümlichen Weise? Und sind sie darum weniger seine echten Jünger?

Was genügte in den ersten Zeiten des Christenthums, um die Taufe zu empfangen und Christ zu heißen? der Glaube an Jesum, den Messias, also den von Gott Gegebenen, den Heiland der Welt.

Was hat die Aufstellung genau formulirter Glaubensbekenntnisse der Christenheit geholfen? Sie sind stets geboren worden durch sehr unchristliche Streitigkeiten und haben stets neue Streitigkeiten geboren. Sie haben Schlimmeres gethan: sie haben an die Stelle des Glaubens Geistesdumpfheit, oder Lüge und Heuchelei eingeführt.

Alle jene Aufstellungen vergangener Jahrhunderte, entsprangen sie wirklich aus treuen Herzen, die nichts weiter wollten, als ihrem Heiland nachfolgen, die Brüder lieben und ein Reich Gottes auf Erden bauen? — Wie vielen Antheil haben an ihrer Entstehung die Mächte gehäbt, welche der Heiland als die Erbfeinde seines Reiches bezeichnet: Hohepriester, Pharisäer und Schriftgelehrte!

Blicket in die protestantische Kirche. Warum ist sie zerspalten? Weil auch in ihr, theils mit reiner, theils mit unreiner Absicht, diese Mächte vorhanden sind, welche nicht leiden wollen, daß Jemand das Christenthum anders fasse als sie. Merkt auf die Stimmen, welche von dieser Seite her aus der protestantischen Kirche laut geworden sind. Sie können sich Eures Beginnens nicht freuen; den großen Schritt, den Ihr gethan habt, weil Ihr nicht anders konntet, den verdächtigen und verdammen sie.

Was will das Christenthum? Ein Reich Gottes unter den Menschen bauen. Aber nimmer kann das kommen, wo man Glaubenssatzungen zur Hauptsache macht. Je mehr derselben, desto mehr Entfremdung der Gemüther von einander. Die Liebe ist das Oberste im Reiche Gottes, und sie muß darunter leiden.

Fraget die Vergangenheit, was sie fast nie gekonnt hat. Vereinigen, das hat sie so selten gekonnt, es sei denn unter dem eisernen Scepter der Tyrannei. Sie hat es nicht gekonnt, weil sie nicht das Einigende, sondern das Trennende hervorhob und obenan stellte.

Fraget die Gegenwart, wessen sie bedarf, wonach sie sich sehnt, wie das Kind nach der Mutter. Vereinigung ist es, Vereinigung aller tüchtigen Kräfte, aller wackern Geister; und die ist möglich, sie ist schon vorhanden. Unausgesprochen ist sie bereits in unzähligen Herzen vollzogen auf dem Grunde jener großen Gedanken Jesu: der allgemeinen Liebe, des kindlichen Gehorsams gegen den himmlischen Vater, des Trachtens nach dem Reiche Gottes. Ist darüber Zwiespalt? Ihr aber tragt den schönen Beruf in Euren Händen, diese Vereinigung klar ausgesprochen mitten in das Leben hinein zu stellen. Ja, Euch ist es gegeben, der Welt zu verhelfen zu einem Heil, welches seit der Jünger Zeiten nicht mehr vorhanden gewesen ist: zu einer wahrhaft allgemeinen christlichen Kirche, in welche im Lauf der Zeit alle Confessionen eingehen können.

Noch einmal schaut um Euch. Wie viele Tausende erblickt Ihr da, die jene Satzungen, in welche vorige Zeiten ihre Auffassung des Christenthums niedergelegt haben, nicht in ihren Glauben aufnehmen können; sie können es nicht, um des Gewissens willen nicht, um Gottes willen nicht! Denket an sie, indem Ihr das Wort der Apostelgeschichte leset (15): „Was versuchet Ihr denn nun Gott, mit Auflegen des Jochs auf der Jünger Hälse, welches weder unsere Väter noch wir haben mögen tragen?"

O begnügt Euch, dasjenige auszusprechen, was wirklich Alle glauben! Möge dann jede Gemeinde für sich, wenn sie nicht anders kann, die Sätze hinzufügen, welche sie außerdem noch in ihrem Glauben findet. Sie wird damit in ihrem Rechte sein; aber dazu hat sie nimmer ein Recht, der Schwestergemeinde dasselbe aufzudrängen.

Ihr aber, Brüder, die Ihr nicht von Eurem Dogma lassen könnt, handelt nicht unchristlich, nicht glaubenslos! Es ist aber unchristlich, vom Nächsten ein Bekenntniß zu fordern, wenn, was er bekennen soll, nicht Leben in ihm hat. Es ist glaubenslos, der Wahrheit nur alsdann Kraft zuzutrauen, wenn sie als bindende Glaubensnorm aufgestellt wird. Ihr haltet Eure Fassung des Christenthums für Wahrheit. Wohlan! sie soll ja in Eurer Gemeinschaft nicht verworfen werden. So traut ihr denn die Macht zu, daß sie, eben weil sie Euch Wahrheit ist, auch bei den andern Gemeinden Eures Bundes sich geltend machen, daß sie durch ihre innere Kraft sich allmälig allgemeine Geltung er-

werden werde. Dann beweiset Ihr Glauben. Das aber ist nichts als Glaubensschwäche, wenn man der Wahrheit durch eine Glaubensvorschrift allgemeine Geltung verschaffen will. Wenn man, wie man sonst kein Symbolum ohne Verdammung Andersdenkender aufstellen konnte, Eure Fassung ausdrücklich verwerfen wollte, dann hättet Ihr Ursache zu klagen.

Sagt man Euch, auf diesem Wege würdet Ihr nicht die Gunst, die Genehmhaltung der Mächtigen erlangen: o sehet Euch vor, daß Ihr in Euer großes, schönes Werk nichts Unlauteres einmischet! Ihr habt die anerzogene Ehrfurcht vor der alten Kirche überwunden; wolltet Ihr nun um die Gunst der Mächtigen buhlen? Nicht diese ist es, deren Ihr bedürft, sondern des Segens, der vom König der Könige kommt, und der wird Euch werden, wenn Ihr nur Ihn, also die ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit, der Liebe und der Wahrhaftigkeit vor Augen und im Herzen habt.

Um Gotteswillen, um Jesu Christi willen, um der armen Menschheit willen, welcher so oft der Segen, durch Jesu Blut erkauft, verkümmert worden ist, bitte, beschwöre ich Euch, und Tausende thun es mit mir: Haltet fest, bei aller Selbstständigkeit der Entwickelung im Einzelnen, an der Einigkeit in der Freiheit!

Zuschrift aus Leipzig (in den „Sächsischen Vaterlands-Blättern"), ebenfalls von einem Geistlichen.

Das Concil der Deutsch-Katholiken. Ein Concil in Leipzig! Ein Concil am Auferstehungsfeste des Weisesten! Was wird es uns bringen? Bisher haben, so viel die Geschichte berichtet, fast alle Concilien daran Schiffbruch gelitten, daß sie zu viel bestimmt haben, zu sehr in's Einzelne gegangen sind und damit der freien Bewegung der Geister Schranken gestellt haben. Das war aber nie in Jesu Geiste; er hat durchaus Freiheit gelassen und seinem heiligen Geiste das Regiment der Kirche, der Gemeinden, anheimgestellt. Daran hielt man sich auch in der apostolischen Zeit. Man taufte auf den Namen

Jesu, und ließ für alles Weitere die Freiheit, in deren Sonne sich die christliche Kraft am wunderbarsten entwickelte. Die neuen Gemeinden unserer Zeit hat man schon vielfach gedrängt, gerade um der Vereinigung über ein Glaubensbekenntniß willen ein Concil zu halten. Wird man sich durch diese Stimmen verleiten lassen, davon abzugehen, daß einige allgemeine Sätze ausreichend seien, und daß das Recht des Einzelnen, seine Ansicht von dem Besondern für sich fassen zu dürfen, seine Anerkennung finden solle? Dann käme man in das gewohnte Gleis, daß man ein Glaubensbekenntniß hinstellte, welches eben nicht den Glauben der Gemeinde ausdrückte, oder womit man den Gewissen Zwang anthäte, und die kostbare Gelegenheit ginge unbenutzt vorüber, der Welt zu zeigen, wie fest man dem christlichen Geiste der Wahrheit vertraue, indem man der Bewegung der Geister den möglichst freien Spielraum gestatte. Wer weiß, wenn sie jemals wiederkehren würde! In diesem Punkte scheint uns die ganze Zukunft der neuen katholischen Kirche zu liegen; je nachdem diese Aufgabe gelöst werden wird, wird frisches Leben oder Siechthum in die jungen Gemeinden kommen. In der Freiheit ist ihr Sieg. Mag das Concil zeigen, daß Christus auferstanden ist!

Zuschrift aus Thüringen (in den „Sächsischen Vaterlands-Blättern"), ebenfalls von einem Geistlichen.

An das deutsch-katholische Concil. Der 23. März ist ein Tag, auf den alle Deutsche, die mit ihrem Volke leben, wie auf einen geistigen Auferstehungstag hinblicken. Denn sie knüpfen an diesen Tag die Hoffnung, daß er den Grundstein lege zu einer deutschen Kirche. Bei einer so großen Angelegenheit dürfte es wohl erlaubt sein, bescheidene Wünsche und Vorschläge laut werden zu lassen. Die Hauptschwierigkeit bei Lösung der vorliegenden Aufgabe durch das Leipziger Concil ist wohl die Befriedigung der beiden aus der Natur der Sache hervorgehenden Anforderungen: Einheit der Kirche und Freiheit der in-

dividuellen Entwickelung. Dürfte in dieser Beziehung vielleicht Sinn und Geist der folgenden Grundzüge zu berücksichtigen sein? Die gemeinschaftliche Grundlage der deutschen christlichen Kirche ist das Evangelium, nicht dem Buchstaben, sondern dem Geiste nach. Nähere Bestimmungen des Glaubens und des Gottesdienstes bleiben einzelnen Vereinen überlassen, die sich mit möglichster Berücksichtigung äußerer (namentlich örtlicher) Verhältnisse als besondere kirchliche Gemeinden bilden. Die Anerkennung solcher Gemeinden als Glieder der allgemeinen deutschen christlichen Kirche steht (abgesehen von dem Verhältnisse zur Regierung) der dieselbe vertretenden Behörde: der Generalsynode zu. Nur drei Bedingungen stehen für diese Aufnahme einzelner Vereine in den großen Bund aller deutschen Christen im Voraus fest: 1) die Abschaffung der Ohrenbeichte als einer Vernichtung der sittlichen Selbstständigkeit des Einzelnen. 2) Die Aufhebung des Cölibats als einer Verhöhnung der Natur. 3) Völlige Lossagung von der Herrschaft des Papstes als einer Sünde wider den Geist.

Thüringen, am Osterfeste.

Zuschrift aus Delitzsch.

Edle Männer! Theure Brüder!

Wie den Emmahuetischen Jüngern die Herzen brannten in der Ahnung, daß es der Auferstandene sei, der mit ihnen wandelte: so brennen längst die Herzen unzähliger protestantischer Brüder, denn sie ahnen, daß jetzt Ostern ist für die Völker und haben ihren gestorbenen Herrn als den Auferstehenden erkannt an dem, daß er Euch das Brod gebrochen! Heiliger glühen daher unsere Seelen heute, wo Ihr, theure Brüder, entsendet aus dem Vertrauen Eurer Gemeinden, und getrieben von jenem heiligen Geiste, kraft dessen man sein Zeugniß und Werk nicht lassen kann, — zu dem ersten Gesammtrath der allgemeinen christlichen Kirche in Leipzig zusammentretet. Auch ich kann es nicht lassen,

Euch, Männer des Herrn, meinen Gruß, meine Hand, mein Herz und meinen Namen zu dessen Ostern zu senden, und Ihr werdet dieses Atom nicht verschmähen, denn Ihr wißt, daß es nur das Symbolum ist von den Tausenden protestantischer Brüder, die mit Euch in dem unsichtbaren Bunde begeisterter Gemeinschaft stehen, — nur ein Prophetengruß der Millionen, für welche der Tag nahet, wo sie zu Christi wahrem Lichte berufen werden.

Alle Augen, die die wahre Gemeinde suchen, sind auf Euer Osterwerk gerichtet, und wir erkennen die vollendete Wichtigkeit, welche es in diesem entscheidenden Zeitmoment für das Leben der wahren Kirche nach innen und nach außen haben muß. Ihr sucht innere Einheit, sucht äußern Gemeindenumfang, sucht Anerkennung vom Staate, und müßt das Alles suchen. Aber es stärke Euch das Beispiel der free church in Schottland, daß Ihr nicht für augenblicklichen Gewinn das ewige Erbe freien Glaubens und freien Geistes Euch rauben lasset. So noth der Friede ist, die Wahrheit ist viel nöther: so noth Mehrung und rechtliche Consistenz der Gemeinden ist, die Geistes-Reinheit und -Freiheit ist noch viel nöther, und der Herr will auch haben, die ihn also anbeten (Joh. 4, 23), und hierin allein ruhet Leben und Sieg und einst völkerbeglückender Friede!

Darum sei mit Euch der Geist der Weisheit und der Kraft, daß Ihr die Kirche neu gründet auf ihre uralte wahrhaftige Grundlage, nämlich auf den freien heiligen Geist, der nach der Verheißung (Apostelgesch. 2, 17 ff.) soll ausgegossen werden über alles Fleisch, und der allein das wahre Erbe ist vom neuen Testament, das Jesus Christus mit seinem Blut versiegelt hat! Beweiset denn Eures Glaubens Wahrhaftigkeit darin, daß Ihr diesem Geiste zutraut, er werde sich als einen heiligen kräftiglich gestalten und erweisen auch ohne kindisches Anhalten an Fabeln und Formeln und werde die große Gemeinde sammeln und erbauen zu einem wahrhaftigen Tempel, in welchem der Geist Gottes wohnet (1 Cor. 3, 16 u. 17).

Was vom Fleische geboren ist, das ist Fleisch, und ist von dieser Welt, die mit ihrer Lust vergeht. Darum kennen und bekennen wir Christum nicht mehr nach dem Fleisch (2 Cor. 5, 16 u. 17), sondern nach dem Geiste, der der Herr ist (2 Cor. 3, 17).

Dieser Jesus, der Menschensohn gewesen nach des Fleisches Schwachheit, und Christus, Gottessohn, geworden nach des Geistes Gotteskraft (Röm. 1, 3), den, den bekennet als den Typus der Menschheit, und er wird auferstehen an allen Enden und Wunder über Wunder unter der in seinem Namen verbrüderten Menschheit thun!

Theure Brüder! Ihr wisset ferner, daß auch unsere protestantischen Kirchen in einer Gährung sind, durch welche in Kurzem das Reine vom Unreinen gesondert werden muß. Ihr konntet deshalb nicht zu uns kommen, und wir freuen uns, daß Ihr nicht kamt. Ihr habt auch gewünscht, daß, vor der Hand wenigstens, keine Protestanten zu Euch kämen, und auch wir wünschen es mit Euch aus mancherlei Grund, vornehmlich, weil wir als treue Hirten die Unsern nicht verlassen, sondern womöglich unsere Kirche als größere Gesamtheit Euch zu — und unserm gemeinsamen Ziele entgegenführen möchten. Aber wie, wenn die drohenden Gefahren, wenn noch verborgene Gewitter uns oder Euch hindern sollten?? Darum berathet wohl Euer Verhältniß auch zu uns, und nehmet weisen Bedacht auf Eventualitäten, daß nicht, wie einst, zwei Kirchen zu neuem Leben zwar — aber auch zu neuer Schwächung und neuem Hasse entstehen.

Und dürfen wir in dieser Hinsicht noch einen brüderlichen Rath uns erlauben, so sei es der: nehmet keine Glaubenssätze in Euer Symbolum auf, wenn es ein zwingendes sein und ein allgemeines werden soll, sondern nur Grundsätze! Lasset es Euch nicht irren, daß Etliche zagen werden, die Feinde aber spotten: „da sehet, sie haben keinen Glauben zu bekennen"! Die Glaubensbekenntnisse wurden alle erst, als die Kirchen da waren, und als diese verwandelt wären durch den Geist, fielen auch die Bekenntnisse hin! Grundsätze wurzeln unendlich tiefer als Glaubenssätze! Jeder Grundsatz, und träte er auch nur in Form der Negation auf, enthält jedesmal eine Position. Grundsätze sind Wurzelstämme, die ihren eignen Organismus treiben. Die Dogmen sind das Laub, die Thaten die Früchte! Blätter und Früchte wechseln in ihrer Art, nur der Stamm mit dem Gewurzel und Gezweige perennirt. Wehe, wenn der Tod seine Wurzel vergiftet, da weicht des Holzes „Geist" —: so gleicht

die Kirche desfalls einem alten Weidenbaum: noch sprossen aus der letzten Rinde die edlen Geister, aber inwendig ist sie voll Moder und Fraß, nur nütze, daß man es hinauswerfe, den Boden für neue Pflanzungen zu bedüngen. Darum, so Ihr ein Symbolum setzet — und Ihr müßt es — setzet es in Grundsätze und Ihr werdet sie schon enthalten finden in Jesus Christus Namen! Diesen Baum schmücket dann immerhin mit dem Frühlingslaube Eures oder vielmehr Eurer Glaubensbekenntnisse — denn in der Einheit bleibet Ihr doch verschieden, gleichwie Eure Angesichte — ja schmücket ihn, ein Jeder wie es ihn treibet, daß er ist lustig anzusehen, gleich wie des Paradieses Baum! Nur daß Ihr des Baumes Wachsthum nicht dadurch hemmet, daß Ihr für unverwelklich achtet und setzet, was etwa doch verwelklich ist. Daß der Baum nicht in den Himmel wachse, wird Gott schon sorgen, so gewiß als er ihm Kraft geben kann seine Krone zu weiten, bis die Völker kommen wie die Vögel des Himmels gezogen und wohnen unter seinem Schatten!

Ja gewiß! Dogmen werden von der Welt überwunden, Prinzipien sind der Glaube, der die Welt überwindet! Zuletzt aber ist nur ein Einziges Prinzip wesenhaft vorhanden, von dem alles Leben und aller Sieg gehet, das ist der Geist, das ist der Gott, aus dem auch wir geboren sind, der auch die todte Materie organisch verklärt zu ihrem Leben, und der ewig Alles Leben hat in sich selber! Aus seiner Fülle nahm Christus und gab uns. Der Geist der Wahrheit wird ewig aus dieser Quelle schöpfen und ebendarum und ebendadurch auch Christum verklären (Joh. 16, 13 u. 14) auf Erden und Gott offenbaren, den ewigen König, den Unvergänglichen, den Unsichtbaren und allein Weisen, welchem sei Ehre und Preis in Ewigkeit! Amen! (1 Tim. 1, 17.)

Hoch denn, Ihr Brüder, die Fahne Christi! In der Gottheit und der Menschheit Namen: Hoch! Siehe! Die Zuzüge der Christgetreuen stehen mit Jauchzen bereit auf den lichten Höhen, und in die Thäler hinein bricht der Ostersonne Frühlicht! Habet die selige Osterfreude des Auferstehens ungetheilt in Euren Seelen und traget sie hinaus in alle Welt! Vielleicht aber wird der Tag heiß, ehe wir zusammen unser Pfingsten halten: dann, Brüder, wenn Ihr es Noth habt, ruft uns zu: „der Herr be-

darf Eurer um der Menschheit willen!" und alsobald werden wir da sein, mit vereinter Kraft das Zion zu bauen und zu schirmen, von dem neues Heil soll ausgehen in alle Lande. Amen.

Delitzsch, am Charfreitage 1845.

W. Eduard Baltzer,
evangelischer Diaconus und Hospitalprediger daselbst.

Geschäfts-Reglement
des
Vorstandes der deutsch-katholischen Gemeinde zu Berlin.*)

§. 1. Der Vorstand der Gemeinde wird aus drei verschiedenen Abtheilungen gebildet und zwar:

a) aus dem Geistlichen der Gemeinde,
b) aus den, aus der Mitte der Gemeinde gewählten Aeltesten,
c) aus dem Seckelmeister der Gemeinde.

Dieser Vorstand hat collegialisch die Angelegenheiten der Gemeinde zu deren Vortheil und Gedeihen nach besten Kräften zu besorgen. In dem Collegio des Vorstandes führt der von der Gemeinde gewählte Geistliche den Vorsitz und stimmt bei allen Abstimmungen in rein kirchlichen Angelegenheiten mit. Wenn durch Stimmengleichheit der übrigen Mitglieder der Beschluß zweifelhaft bleibt, giebt seine Stimme den Ausschlag.

§. 2. In Ausübung kirchlicher Functionen kann der Pfarrer in Abwesenheit oder Krankheit nur durch einen andern Prediger oder einen gehörig qualificirten Kandidaten des Predigeramts,

---

*) Beim Entwurf des untenstehenden Reglements ist von der Idee ausgegangen, dem Prediger zwar die Ehre des Vorsitzes in den Sitzungen des Vorstandes zu geben, ihn jedoch so viel als möglich von allen Verwaltungsgeschäften zu befreien, damit er desto besser seinen höheren Berufspflichten ungestört obliegen könne.

mit Genehmigung der Gemeinde vertreten werden. Dagegen wird derselbe in allen Berathungen des Vorstandes in Abwesenheitsfällen durch den Ober-Aeltesten oder dessen Stellvertreter vollgültig vertreten.

§. 3. Der Ober-Aelteste so wie dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Aeltesten und durch diese auf ein Jahr gewählt.

§. 4. Die von der Gemeinde angestellten Lehrer der Jugend können bei den Versammlungen des Vorstandes mit zugezogen werden; sie haben aber nur auf Verlangen Rath und Auskunft zu geben und kein Stimmrecht. Die Lehrer sollen, sofern sie die wissenschaftlichen und persönlichen Erfordernisse besitzen, zu Predigern wählbar sein und unter gleichen Umständen vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. 5. Das Amt des Pfarrers besteht:

a) in Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes,

b) in Ausübung der kirchlichen Function bei Taufe, Abendmahl, Trauung und Sterbefällen, worüber er die nöthigen Kirchenbücher zu führen hat.

c) In Hülfe und Controlle beim Unterricht der Jugend; den Religionsunterricht ertheilt der Regel nach der Pfarrer selbst.

d) Der Pfarrer bleibt rücksichtlich der kirchlichen Handlungen dem Collegium der Aeltesten verantwortlich und muß diesem die erforderten Berichte über die Seelsorge erstatten.

Der Geistliche hat das Recht sich auf seine Kosten einen Substituten zu stellen, der von der Gemeinde genehmigt sein muß. Bei Amtsentsetzungen erhält derselbe keine Pension.

e) Es wird von ihm erwartet, daß er Leidenden aller Art mit Rath und That beisteht und so viel Trost und Hülfe bringt, als es ihm den Umständen nach möglich ist. Er muß jederzeit dem Hülfesuchenden zugänglich sein und ihn auch auf Verlangen besuchen.

§. 6. Die Geschäfte des Vorstandes werden eingetheilt:

a) in äußere kirchliche Angelegenheiten,

b) in Unterrichtsangelegenheiten,

c) in Kassen- und Rechnungswesen,

d) in Armen- und Krankenpflege,

e) in Personalia, wozu die Correspondenzen gehören.

Für jedes Decernat werden wo möglich zwei Aeltesten besonders vorzugsweise bestimmt.

§. 7. Alle an den Vorstand der Gemeinde, so wie an die Aeltesten oder an die Gemeinde selbst, adressirten Zuschriften werden von dem Ober-Aeltesten eröffnet, der sie in ein Geschäftsjournal nach laufenden Nummern einträgt und sie demjenigen zuschreibt, der sie bearbeiten soll. Ist die Erledigung nach der Ueberzeugung des Ober-Aeltesten unzweifelhaft, so kann er solche selbstständig sofort bewirken. Entgegengesetzten Falles müssen die Sachen von dem Decernenten bearbeitet, und von dem Ober-Aeltesten, oder in Behinderungsfällen von dem für ihn besonders zu wählenden Stellvertreter im Concept gezeichnet werden. Zu allen schriftlichen Ausfertigungen an Behörden und zu Kassendispositionen sind drei Unterschriften, des Ober-Aeltesten und die zweier anderer Aeltesten erforderlich und ausreichend.

§. 8. Das Ehrenamt des Seckelmeisters ist ein unabhängiges und in gleicher Würde mit dem eines Gemeinde-Aeltesten. Der Seckelmeister hat aber nach dem für ihn bestehenden Reglement zu handeln und den Aeltesten darnach Rechenschaft zu geben. Es können dem Seckelmeister auch Sachen vom Ober-Aeltesten zur Begutachtung oder zur Bearbeitung zugeschrieben werden und er kann auch schriftliche Ausfertigungen in Stelle eines Aeltesten mit unterschreiben, jedoch dürfen dieselben dann niemals Kassensachen betreffen.

§. 9. Das Collegium des Vorstandes hält regelmäßig jede Woche an einem bestimmten Tage und Orte zu einer festgesetzten Zeit eine Sitzung, in welcher das Geschäftsjournal vorgelegt, die eingegangenen Sachen vorgetragen und gemeinsam berathen werden. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich, die nach Stimmenmehrheit entscheiden. Der Seckelmeister kann nur dann mitstimmen, wenn der Gegenstand keine Kassensache ist. Ist dies aber der Fall, so müssen zur gültigen Beschlußnahme außer dem Seckelmeister fünf Mitglieder anwesend sein.

In dringenden Fällen kann der Ober-Aelteste eine außergewöhnliche Sitzung anberaumen und er ist auch verpflichtet, dies zu thun, sobald der Prediger solches beantragt.

Jeder Aelteste ist verpflichtet, in den Sitzungen zu erscheinen, wenn er nicht durch Krankheit oder unabwendbare Hindernisse abgehalten wird. Wer ohne unabwendbare Abhaltungen in sechs nacheinanderfolgenden Sitzungen nicht erscheint, wird als ausgeschieden betrachtet und durch einen an seiner Stelle von der Gemeinde neu zu wählenden Aeltesten ersetzt, worüber die Aeltesten nach Stimmenmehrheit entscheiden.

§. 10. Die ganze Gemeinde versammelt sich regelmäßig am 1. Montag jeden Monats zu einer ein- für allemal zu bestimmenden Zeit. Der Ober-Aelteste führt in diesen Versammlungen den Vorsitz und macht unter Vorlegung des Geschäftsjournals Mittheilung von allem Bemerkenswerthen, was seit der letzten Gemeindeversammlung vorgekommen ist.

Diesen Gemeindeversammlungen bleiben folgende Beschlüsse vorbehalten:

a) die Wahl der Prediger und der Lehrer;
b) die Bestimmung über die Höhe des denselben zu gewährenden Gehalts und sonstiger Benefizien;
c) die Gewährung aller mit Geldausgaben aus der Gemeindekasse verknüpften Unterstützungen Hülfsbedürftiger, jedoch kann der Vorstand in dringenden Fällen bei Geldunterstützungen bis zur Höhe von 10 Thlr. selbstständig verfügen.
d) Bei Geldverwendungen anderer Art, sobald dieselben Funfzig Thaler übersteigen und die Sache selbst nebst Kosten nicht schon vorher von der Gemeinde genehmigt ist;
e) die Wahl der Aeltesten und des Seckelmeisters,
f) die jährliche Abnahme der Rechnungslegung,
g) Abschließung von Verträgen, Ertheilung von Vollmachten und Anstellung von Prozessen, deren Gegenstand 50 Thlr. übersteigt.

§. 11. In den Gemeindeversammlungen erfolgen die Abstimmungen nach absoluter Stimmenmehrheit aller dispositionsfähiger anwesender männlicher Gemeindemitglieder; jedoch müssen Beschlüsse über §. 10 a und b von dreiviertel der Anwesenden genehmigt werden. Bei Stimmengleichheit und in zweifelhaften Fällen entscheidet die Stimme des Ober-Aeltesten. Zur Aus-

fertigung eines Beschlusses der Gemeinde ist die Unterschrift sämmtlicher anwesenden Aeltesten und außerdem die von sechs Gemeindemitgliedern erforderlich und ausreichend.

§. 12. Während der Sitzungen des Vorstandes sowohl als der Gemeinde wird von einem beliebigen anwesenden Mitgliede ein Protocoll über die gefaßten Beschlüsse aufgenommen.

§. 13. Durch alle dem vorstehenden Reglement gemäß gefaßten Beschlüsse werden sämmtliche Mitglieder der Gemeinde unbedingt verpflichtet, und haben sich auch die Abwesenden der Stimmenmehrheit der Anwesenden zu fügen.

Berlin, den 14. März 1845.

Der Vorstand der deutsch-katholischen Gemeinde.*)

Der erste Gottesdienst
der
deutsch-katholischen Gemeinde
zu Leipzig.

Ist es im Allgemeinen eine Sache von der tiefsten und ergreifendsten Wirkung, wenn eine Kirchengemeinschaft zum Erstenmal dem Höchsten ihre Verehrung in dem feierlichen Gottesdienste ihrer Wahl und ihrer religiösen Ueberzeugung darbringt, so war der erste Gottesdienst der deutsch-katholischen Gemeinde zu Leipzig noch von besondern Umständen begleitet, die ihm einen gerechten Anspruch darauf geben, in diesem Buche erwähnt zu werden. Denn er diente den Abgeordneten zur allgemeinen Kirchenversammlung dazu, ihr Herz zu erheben zum Urquell alles Lichtes und zu flehen um Erleuchtung bei dem begonnenen wichtigen Werke; er diente zugleich als eine Probe, wie weit die

*) Die Veröffentlichung einer Geschäfts-Ordnung für den Vorstand zu Breslau so wie der Gemeinde-Verfassung für Sachsen, ist demnächst zu erwarten, was der Vollständigkeit wegen hier bemerkt wird.

gewählten Formen und Bestandtheile dem religiösen Bedürfnisse entsprechen, und welchen Eindruck sie auf die versammelte Menge machen. Dies war aber um so wichtiger, als bei weitem die Mehrzahl der Abgeordneten noch keinem Gottesdienste nach dem neuen Ritus beizuwohnen Gelegenheit gehabt hatten und also ihre Ueberzeugung hinsichtlich der demnächst aufzustellenden Bestimmungen hier erst schöpfen, oder doch prüfen und befestigen mußte. Endlich war er gewissermaßen die Weihe der Gründung der deutsch-katholischen Kirche in Sachsen und eine siegreiche Widerlegung der (auffallender Weise gerade in Sachsen lebhaft erhobenen) Vorwürfe und Anfeindungen der jungen Kirche. So möge denn die Schilderung eines unpartheiischen Zeugen aus Nr. 86 der „deutschen allgemeinen Zeitung" hier folgen, die wohl um so unverfänglicher ist, als der Verfasser der deutsch-katholischen Kirche nicht angehört:

„Das Osterfest ist von der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde durch einen in der Stille gefeierten Privatgottesdienst, zu welchem nur die Mitglieder der Gemeinde und einige ihrer nächsten Angehörigen Zutritt hatten, auf die würdigste Weise begangen worden. Zu einer öffentlichen Feier hatte die obrigkeitliche Genehmigung noch nicht erlangt werden können, was um so mehr zu beklagen ist, als die öffentliche Feier eine siegende Rechtfertigung der Gemeinde gegenüber den Bedenken und Zweifeln gewesen sein würde, welche die Gegner zu erheben suchen. Referent gehört selbst nicht der neuen Gemeinde an, aber er gesteht, daß nie ein Gottesdienst ihn tiefer ergriffen und inniger erbaut hat. Hier war Ostern, hier wohnte Christus, nicht der todte des Buchstabens, sondern der auferstandene in Geist und Liebe!

Vor Beginn des Gottesdienstes theilte ein Mitglied des Vorstandes der Gemeinde mit, daß, da die Erlaubniß der höchsten Behörden zur Veranstaltung eines öffentlichen Gottesdienstes noch nicht erlangt worden sei, er an die Gemeinde die Frage zu richten habe: ob sie willens sei, der an alle Christen ergangenen Aufforderung zur Feier des heiligen Osterfestes im Sinne des Stifters unsers Glaubens zu folgen, und ob sie die dazu bereits getroffenen Veranstaltungen billige und mit vertrete? Ein einstimmiges Ja! war die Antwort, worauf der Sprecher anzeigte, daß der Kaplan Kerbler von der deutsch-katholischen Gemeinde

zu Breslau den Gottesdienst halten und das heilige Abendmahl austheilen werde.

Ein einleitendes Lied, von der Gemeinde gesungen: „Hier liegt vor deiner Majestät", eröffnete den Gottesdienst. Der Priester Kerbler, in der einfachen schwarzen Reverende, trat vor den einfach, aber würdig geschmückten Altar, auf welchem vor dem Bilde des Erlösers Bibel, Kelch und Evangelienbuch sich befanden, und sprach das Sündenbekenntniß (Confiteor der römischen Kirche), worauf ein Männerchor das „Herr, erbarme dich unser" (Kyrie), wie alles Uebrige in deutscher Sprache, anstimmte. An dasselbe schlossen sich die vom Priester gesprochenen Gebet-Collecten, worauf die Gemeinde das „Ehre sei Gott in der Höhe" (Gloria) anstimmte. Nach Verlesung der sonntäglichen Epistel und des Evangeliums durch den Priester und einem kurzen, von der Gemeinde gesungenen Liede, während welchem der Priester die Kanzel bestieg, folgte die Predigt, den „in uns auferstandenen" Christus feiernd, eine Predigt, deren ergreifende, tiefreligiöse Wahrheit vom Herzen zum Herzen drang und dem würdigen Priester die Verehrung und Liebe der Gemeinde gewann, deren sehnlichster Wunsch ist, den hochbegabten Redner zu ihrem Seelsorger zu gewinnen. Nach der Predigt stimmte der Sängerchor das Lied: „O heiliges Wort Gottes" an, worauf der Priester vor dem Altare das Glaubensbekenntniß (Credo) sprach, welchem der Hymnus „Heilig, heilig, heilig" (Sanctus) folgte. Die Vorlesung eines Stücks aus der Passion mit den Einsetzungsworten des Abendmahls und einer alle Herzen bewegenden Anrede des Priesters an die Gemeinde bereitete die Austheilung des Abendmahls vor, welches die Mitglieder der Gemeinde unter beiderlei Gestalt, je vier und vier zugleich vor den Altar tretend empfingen, während der Sängerchor das „O, du Lamm Gottes" (Agnus dei) vortrug. Unvergeßlich wird Allen, welche Zeugen waren, der Augenblick bleiben, in welchem die ersten Glieder der Gemeinde zum Altar traten; es waren vier Frauen, Thränen der Freude und Rührung in den Augen. Ihnen folgten fast sämmtliche Glieder der Gemeinde, etwa 250—300 Personen. Diese schöne Stunde gab Gatten den Gatten wieder, zwischen die sich früher eine fremde Macht gedrängt hatte. Der wiedergewonnene Kelch goß Balsam auf manche Wunde, die den zartesten Saiten des Herzens geschlagen worden. Indem ihn

die Lippen berührten, verschwand die düstere Erinnerung daran, daß das Wort eines Priesters der Liebe das Herantreten an den Altar des Herrn hatte verbieten können, weil ein liebendes Herz die freie Gabe seiner vollen Liebe nicht an Bedingungen hatte knüpfen wollen, wie Rom sie vorschrieb. Diese Stunde gab Männern, die der Kirche fremd geworden waren, weil sie der römischen Kirche, der sie angehörten durch die Geburt, nicht mit der Seele angehören konnten, die keine Befriedigung in Roms Satzungen fanden, der Kirche wieder. Solche Männer schämten sich nicht der Thränen und des Geständnisses, daß sie heute zum ersten Male das Glück gefühlt — Christen zu sein! Die Letzten, welche zum Altar traten, waren die Abgeordneten der verschiedenen deutsch-katholischen Gemeinden zu dem hier versammelten Concil. Das Gebet des Herrn, der Schlußgesang der Gemeinde „Großer Gott, wir loben Dich!" und der Segen des Priesters endigten die erhebende Feier, die in dem kurzen Raume zweier Stunden reichen Segen, Liebe, Muth und Vertrauen in Hunderte von Herzen gegossen. Es war ein wahrer Gottesdienst!"

Das gesellige Leben
der
Abgeordneten zur allgemeinen Kirchenversammlung.

Die Organe im Dienste Roms und der Jesuiten haben es sich angelegen sein lassen, das Leben der in Leipzig versammelten Abgeordneten als eine ununterbrochene Schwelgerei darzustellen. Sie mögen das Material zu dieser Lüge wohl auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz und mehrern frühern geholt haben und dann ist es in der That ein Wunder, daß sie der Leipziger Versammlung blos Völlerei vorgeworfen haben; sie hätten ja dort leicht die Hülle und Fülle von Lastern aller Art finden können und es kostete am Ende doch nur ein Geringes an Zeit

mehr, auch diese der Leipziger Versammlung anzudichten. — Aber wie plump und verbraucht auch diese Gattung der Verdächtigung sein mag, wie sehr sie auch die geistige Ohnmacht von Gegnern darthut, die verzweifelnd sich an Aeußerlichkeiten klammern, weil sie auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Geschichte geschlagen waren, sobald sie den Kampf begonnen, die Gedankenlosigkeit hat sie dennoch nachgeplappert, das Spießbürgerthum hat gar bedenklich den Kopf geschüttelt und leise gefragt: ob nicht Leipzig das Capua der neuen Kirche habe werden können? Weniger wahrlich zur Beruhigung dieser sorgsamen Gemüther, als um dem Grundsatze der Oeffentlichkeit und Offenheit auch in dieser Beziehung zu huldigen, erfolgen hier schließlich einige Mittheilungen über das Leben der Abgeordneten in Leipzig. Sie erfolgen zugleich in freundlicher und dankbarer Erinnerung an die schönen Stunden traulicher Vereinigung und die liebevolle Zuvorkommenheit und Theilnahme, welche die Abgeordneten von allen Seiten erfreute.

Nachdem ein Theil der Abgeordneten Sonnabends den 22. März in Leipzig eingetroffen waren, vereinigte sie der Abend in der Wohnung des Herrn Professors O. L. Erdmann, des wirklich liebenden Freundes und treuen Förderers der Leipziger Gemeinde, der seine vortreffliche Gattin angehört. Hier fanden die ersten persönlichen Annäherungen Statt, im Austausche der Ansichten und Meinungen wurde man sich der obwaltenden Schwierigkeiten bewußt und die Kenntniß der abweichenden religiösen Ueberzeugung deutete jedem Einzelnen an, auf welche Opfer er sich bereiten müsse. Dieser Austausch der Meinungen und Näherrücken der Persönlichkeiten wurde bei einem einfachen Frühstück fortgesetzt, welches der Vorstand der Leipziger Gemeinde den Abgeordneten am Sonntag den 23. in der Stadt Rom bereitet hatte. Hier kam denn auch das Bedürfniß, welches allgemein erkannt wurde, zur offenen Aussprache: Wünsche für die Erhaltung und Kräftigung der Einheit und Liebe, Wünsche, daß man bei der letzten Zusammenkunft eben so unbefangen, traulich und liebevoll gegeneinander sein möge, wie heute bei der ersten — rangen sich aus den Herzen und schlugen ans Herz. Gleiche Bestrebungen, gleiches Ziel und gleiche Bedürfnisse befreundeten die Abgeordneten in wenigen Stunden inniger, als es sonst in Monaten zu geschehen pflegt, und dieser

freundliche Verkehr war eine eben so würdige als nützliche Vorbereitung zu den bevorstehenden Verhandlungen.

Vom Sonntag Mittag an gingen die Verhandlungen ihren ernsten Gang und nahmen alle Betheiligten dergestalt in Anspruch, daß an eine gesellige Zusammenkunft gar nicht gedacht wurde; Dienstags erhoben sich darüber laute Klagen, von mehrern Seiten sprach sich das Verlangen aus, man möge sich nicht trennen, und so wurde denn Dienstags Abend ein gemeinsames einfaches Abendessen in der Stadt Rom — deren Besitzer Herr Oertge, Mitglied des Vorstandes der Leipziger deutsch-katholischen Gemeinde, seine schönen Räume der Kirchenversammlung bereitwillig zu ihren Berathungen eingeräumt — improvisirt, an welchem eben nur die Abgeordneten und einige wenige Glieder der Leipziger Gemeinde Theil nahmen. Bei diesem wurde des eben eingetroffenen Czerski, als des Herroldes der kirchlichen Bewegung; der Gemeinde zu Schneidemühl, die so mannhaft und kräftig zu ihm gestanden hatte; des sehnlichst erwarteten Johannes Ronge u. s. w. mit Liebe und Verehrung gedacht in warmen Trinksprüchen. Auch dem deutschen Vaterlande, dem Lande des Gedankens und der Besonnenheit, welches zum zweiten Male erkoren scheint, eine Kirchenverbesserung in seinem Schooße zu tragen und zu nähren, seinem Ruhme, seiner Größe und seiner Freiheit erklangen herzliche Wünsche. Mit innigem Danke feierte man die Presse, die so mächtig gewirkt zu Gunsten der kirchlichen Bewegung und wünschte ihr, der edeln deutschen Jungfrau, die baldigste Befreiung aus dem römischen Joche, welches ihr Papst Alexander VI. auferlegt und unter welchem sie noch immer seufzt. Ein jubelndes Hoch erklang auch dem edeln Herzoge von Braunschweig, dem ersten fürstlichen Förderer der neuen Reformation, mit dem Wunsche, daß bald in jedem deutschen Staate ein „Friedrich der Weise," erstehen möge, der die junge Kirche in seinen mächtigen Schutz nimmt. So schwand unter ernster und heiterer Erhebung der Abend, welcher der freudigen Erregung einen würdigen Ausdruck verlieh, die von der Nachmittags erfolgten Einigung über den wichtigsten Punkt hervorgerufen worden war.

Zum nächsten Mittag hatte das Vorstandsmitglied Herr Franz Zöller die Abgeordneten in die prächtigen Räume des baierischen Bahnhofes eingeladen. Hier wurde allerdings die

Oeffentlichkeit etwas größer als bisher, indem Viele strebten, eine Stunde in der Nähe von Ronge, Czersky u. s. w. zu leben und also die Theilnahme nachsuchten; auch waren die Abgeordneten von Halle gegenwärtig, welche gekommen waren, die gesammte Kirchenversammlung zu einem Besuche in Halle einzuladen. Der Geist des vorigen Abends machte auch hier seine Herrschaft geltend, und die Freude über die nunmehr vollständig gelöste Aufgabe, erhöhete die feierlich schöne Stimmung jedes Einzelnen. Während der Tafel erschienen Hunderte von Menschen, um durch die großen Fensterscheiben Czersky und Ronge zu sehen, und einen Augenblick zu beobachten.

Nachdem sämmtliche Abgeordnete zur Kirchenversammlung am Abend nach gänzlich vollbrachtem Werke das Theater besucht hatten, nahmen sie die gastlichen Räume des Herrn Professor Erdmann abermals auf, und so verlebten sie den letzten Abend daselbst, wie den ersten in Leipzig, im traulichen Austausche verwandter Gesinnungen und dem wehmüthigen Vorgefühl des nahen Scheidens. Während dem Mittagsessen dieses Tages hatte der Gastwirth des **Hotel de Bavière**, Herr Redslob, die anwesende Gesellschaft eingeladen, das nächste Mittagsmahl — das letzte in Leipzig — bei ihm einzunehmen, und diese Einladung war angenommen worden. Dort also versammelte man sich Donnerstags vor der Abreise zur letzten geselligen Stunde in Leipzig. Die Fortdauer, Befestigung und Erhöhung der in Leipzig gestifteten Einheit und Einigkeit war der rothe Faden, welcher sich durch jede Ansprache in dieser Versammlung durchbrach; so Herr Professor Wigard: „Die Worte welche der Apostel Johannes zu seinem Wahlspruche gemacht hatte, und welche er seinen Gemeinden immer wiederholte: „Liebet Euch unter einander" rufe ich Ihnen bei unserm letzten Zusammensein zu. Ja liebet Euch unter einander, und dann wird unsere deutsch-katholische Kirche auf einer Säule stehen, die keine Macht auf Erden umzureißen vermag. Lassen Sie uns darum auf die Erfüllung dieses Wunsches das Glas leeren!" — Herr Blum: „Als wir vor Eröffnung des Concils zum ersten Male beisammen saßen, und unsere Bekanntschaft machten, da sprach ich den Wunsch aus, daß bei der letzten Versammlung dieselbe Eintracht und Verbrüderung, dieselbe Harmlosigkeit unter uns vorhanden sein möge. Die letzte Stunde unseres Beisammenseins ist gekommen, und es hat in

unsern Herzen nicht nur jene Einmüthigkeit ihr Recht behauptet, sondern es ist auch noch ein anderes Gefühl darin erwachsen, welches uns gegenseitig mit der innigsten Freude erfüllt. Denn Keiner von uns ist vorhanden, der nicht um der Einigkeit willen einen gewissen Antheil seiner Individualität zum Opfer gebracht. Und so gesellt sich also hierzu das Gefühl der Verehrung und Hochschätzung jedes Einzelnen, das Gefühl der innigsten Befriedigung, daß Alle ihren Beruf erkannt und erfüllt haben. Wenn irgend Etwas geeignet ist, sich tief ins Herz einzugraben, so ist es gewiß jener denkwürdige Augenblick, als wir uns gerührt in die Arme stürzten, nachdem wir uns über das Bekenntniß geeinigt hatten. Ich wünsche, daß Sie mit mir darauf anstoßen, daß jene Scene Allen gegenwärtig sein möge bei den bevorstehenden Gemeindeverhandlungen, daß Sie dies allen Gemeinden gegenüber geltend machen mögen und daß die Beschlüsse der Gemeinden eben so einstimmig sind; — auf daß wir Alle uns mit Freude und Ueberzeugung sagen können: Ja, was wir gewollt haben, ist da, Einheit und Einigkeit. Darauf lassen Sie uns denn trinken!" Herr Pirazzi: „Die rege Theilnahme an unserm großen Werke, welche die Bewohner Leipzigs gezeigt haben, verdient unsererseits alle Anerkennung. Ich trinke daher auf das Wohl der Bewohner Leipzigs." Herr Northoff: „Nachdem wir soeben die Stadt Rom verlassen haben, bitte ich mit mir zu trinken auf unsern Einzug in Baiern." Herr Selencka: „Bei einem jeden Abschiede hoffen und versprechen wir, uns bald wieder zu sehen. Mögen bei unserm Wiedersehen unsere Wünsche alle erreicht sein! Möge die Pflanze, die wir gelegt, als ein kräftiger Baum erblühen, damit, wenn wir uns wiedersehen, wir eine freie katholische Kirche haben. Auf diese frohe Hoffnung lassen Sie uns anstoßen!" Herr Wigard: „Die erste Stunde unseres Beisammenseins verfloß im Geiste der Eintracht. Die jetzige Stunde beurkundet denselben Geist in einem erhöhten Grade. Das Ziel des Wiedersehens ist uns längstens in zwei Jahren in Berlin gesteckt. Vielleicht giebt mir Gott die Gesundheit und, wenn meine Gemeinde noch so in Liebe meiner gedenkt, die Gelegenheit, an jenem Wiedersehen Theil zu nehmen. Setze ich dies als Möglichkeit voraus, so stelle ich mir schon jetzt die nächste Kirchenversammlung in Berlin im Geiste vor und komme dann auf den Wunsch zurück, daß diese Zusammenkunft denselben Geist

der Liebe, Kraft und Aufopferung beurkunden möge. Diesen Geist nach Berlin überzutragen und dort zu nähren, dürfte nun Aufgabe der Abgeordneten aus Berlin sein. Wir haben ihnen damit einen wichtigen Auftrag ertheilt, eine Sache, die von der größten Bedeutung ist, ihrer Sorge und Obhut übergeben. Wir können aber der festen Ueberzeugung uns hingeben, daß Berlin von demselben Geiste erfüllt sein werde, wie er sich hier zu erkennen gegeben hat, damit uns ein gleiches freiheitliches Prinzip dort wieder empfange. Lassen Sie uns daher in dem Spruche uns vereinigen: Es möge ein gemeinsames, ein heiteres, ein durch Eintracht beglückendes Wiedersehen, das auch den Geist der Freiheit in sich trägt, in Berlin uns entgegen winken. Ein solches Wiedersehen lebe hoch!"

Das ist das gesellige Leben der Abgeordneten zur ersten Kirchenversammlung in Leipzig; es beschränkt sich ausschließlich auf wenige Privateinladungen. Keine einzige größere öffentliche Veranstaltung hat Statt gefunden, wie viele deren auch beabsichtigt und angeboten wurden, und alle die Festmähle, Bankette, Gelage und Schwelgereien, welche die römische Jesuiten-Presse ihren Lesern verkündet hat, sind Erdichtungen und Lügen.

Das einzige öffentliche Fest war das in Halle und auch dieses mag unsern Mittheilungen einverleibt sein. Eine außerordentliche Beilage zum „Halleschen Courier" giebt darüber folgendes

Gedenkblatt

an die Feier vom 27. März 1845, den zum Leipziger Concil entsandten deutsch-katholischen Deputirten zu Ehren in Halle veranstaltet.

Die Reformatoren des alten römischen Papstthums waren in Halle. Sie waren hier, nicht um eine neue Gemeinde zu weihen, nicht um durch persönliche Einwirkung ihrem heiligen Reformationswerke neue Bahnen zu brechen, nicht um die Zahl ihrer Anhänger zu vermehren, Ungewisse zu stärken und Zweifel unter Schwankenden zu lösen: sondern sie waren hier, um öffentlich neue und vollkräftige Beweise von der Theilnahme

zu empfangen, die Halle den ersten Frühlingskeimen der neuen Kirchenreform gewidmet hat.

Halle, diese alte Stadt des leiblichen und geistigen Salzes, so oft schon Trägerin und lebenskräftige Führerin in neuen geistigen Bewegungen, hatte der Kirchenreform des freien deutschen Katholicismus seine Sympathien auf das Nachdrucksvollste bereits kundgegeben. In einer Adresse an die sämmtlichen neukatholischen Gemeinden hatte es ausgesprochen, was es von dem neuen Werke der Freiheit und Unabhängigkeit im Glauben, Forschen, Wissen und Handeln denke und was es für die Entwickelung des wahren protestantischen Geistes erwarte.

Die ermuthigende Ansprache war nicht die Kundgabe einer einzelnen Klasse bevorzugter theologischer Bildung. Sie war auch nicht der einfache Ausdruck bloßer Theilnahme. Bedeckt mit zahlreichen Unterschriften aus allen Klassen und Ständen der gesammten städtischen und akademischen Bürgerschaft war sie der Ausdruck nicht nur der Bürgergemeinde einer Stadt, die sich mit Recht als die nähere Erbin des geistigen Vermächtnisses Luthers und Melanchthons betrachtet, sondern sie war zugleich das Friedensbulletin des Protestantismus über das Verhältniß der evangelischen Kirche zum Geiste der neukatholischen Kirchenreform.

Die Hallische Adresse war daher mehr als Erklärung im herkömmlichen Sinne, sie stellt sich dar als die bedeutungsvolle, und wir wünschen und hoffen auch als eine folgenreiche That der protestantischen Volksbildung. Die Inhaltsschwere der Erklärung, die die Unterzeichner im Angesichte der gesammten protestantischen und katholischen Weltbildung in der Adresse niederlegten, empfand Jeder, aber in freudiger Bewegung wurden die Namen unterzeichnet und der Wunsch ausgesprochen, den muthigen Männern Ronge, Czerski und ihren Nachfolgern, nicht blos im Geiste, sondern in der Wirklichkeit die Hand zur Freundschaft und Gemeinschaft im Wirken für die wahre und freie Menschenbildung zu reichen.

Lebhafter aber wurde dieses Verlangen laut zur Zeit, als die Deputirten der neukatholischen Gemeinden zu einem Concil in Leipzig zusammentraten. Durch die Eisenbahnverbindung liegt jetzt Leipzig zu nahe und zu bequem, als daß man die Gelegenheit nicht hätte ergreifen sollen, die Männer der neuen Kirchen-

reform zu einem Besuche in Halle einzuladen, und so übernahmen es am 26. März der Oberprediger Dr. Ehricht und Dr. Schwetschke, die Einladung persönlich nach Leipzig zu überbringen, wo sie zugleich, als die beiden einzigen Fremden, der Schlußsitzung des Concils beiwohnten. Die Einladung erging an die sämmtlichen anwesenden Deputirten, und die Meisten von ihnen, da Mehrere durch Berufsgeschäfte verhindert waren, folgten derselben in freundschaftlichster Bereitwilligkeit. Die Kunde von der Annahme der Einladung verbreitete sich in Halle rasch und Jeder, auch wer nicht Gelegenheit gehabt hatte, die Adresse zu unterzeichnen, war gespannt, die Männer zu sehen, vor deren muthigen Worten und kühnen Thaten die Sterne des päpstlichen Himmels erbleichen.

Am 27. März nach 5 Uhr Nachmittags trafen die Pfarrer Ronge und Kerbler, der Oberamtmann Leitgebel, Dr. Breuer, Dr. Steiner, sämmtlich aus Breslau, der Pfarrer Czerski und die Kirchenvorsteher Sänger und Müller aus Schneidemühl, der Prof. Wigard, Vorsitzender des Concils, und sein Protokollführer Karl Köhler aus Dresden, Referendar Mauritius Müller, Rentwig und Reschke aus Berlin, Selencka aus Braunschweig, Rewitzer und Hellmer aus Chemnitz, Dr. Northoff aus Hildesheim, Parpalioni, Tscharmann und Zöller aus Leipzig, Reich aus Liegnitz, Lonchant aus Magdeburg und Pirazzi aus Offenbach in Halle ein.

Die Art des Empfangs ließ die Gäste erkennen, welchen Werth man in Halle auf ihr so rüstig begonnenes Werk der Glaubensfreiheit lege und daß auch hier, wo Thomasius' Geistesschwert das Ungethüm des Hexen- und Gespensterwesens erschlug, die Frühlingskraft des Menschengeistes von Neuem die Segel spanne, um auf eine neue Welt loszusteuern, in welcher alle Triebkräfte und Blüthen der so sinnigen und reichen deutschen Nationalität sich ungehindert entfalten können. Wie wenn ein gekröntes Haupt oder ein gefeierter Siegesheld sich der Stadt nähert, so hatte die Nachricht von der Ankunft der Reformatoren alle Räume des Bahnhofes mit dichtgedrängten Schaaren aus allen Ständen und Altern gefüllt.

Die freudige Begrüßung zeigte, wie auch die große Masse von Achtung und Verständniß durchdrungen ist für das sich

willig opfernde Bestreben, die Freiheit als das gemeinsame Recht und Selbstbewußtsein aller Bürger zu gebären und zu festigen.

Die eingeladenen Deputirten fanden gastliche Aufnahme in Privatwohnungen. Bald nach ihrer Ankunft nahmen sie in Gemeinschaft mit ihren Wirthen die Francke'schen Stiftungen in Augenschein und Abends um 8 Uhr fand ein Festmahl im Gasthofe zum Kronprinzen statt.

Die Einladung zur Theilnahme an dem Festmahle hatte in der Kürze der Zeit bei Weitem nur die Wenigsten erreichen können, von denen angenommen werden durfte, daß sie sich um der Sache willen gern betheiligen würden. Dennoch fand sich eine so große Menge Tafelgenossen ein, daß der zur Verfügung gestellte Saal mit den 3 daranstoßenden Zimmern lange vor 8 Uhr so gefüllt war, daß eine bedeutende Anzahl zurückgewiesen werden mußte.

Die Anordnung der Tafel war folgende: In der Mitte der Haupttafel saßen Ronge und Czerski, neben dem erstern der Oberbürgermeister Bertram, neben Czerski der Direktor der Francke'schen Stiftungen Prof. Dr. Niemeyer, dann Prof. Wigard und neben diesem der Oberbergrath Prof. Dr. Germar. Auf der linken Seite der Haupttafel hatte der Pfarrer Kerbler neben seinem Wirthe Diakonus Hildebrandt seinen Platz. Die übrigen Gäste schlossen sich mit ihren Wirthen links und rechts an. An einem Theile der mittlern Tafel saßen die Mitglieder der Hallischen Liedertafel. Die übrige Gesellschaft, im Ganzen über 300 Theilnehmer zählend, drängte sich in den vier Räumen zusammen. Sie war wie bei den Unterschriften der Adresse aus allen Ständen zusammengesetzt, ein buntes Gemisch aller wesentlichen Bestandtheile der Bürgerschaft, freundlichst geeinigt in dem Gedanken, ihre Theilnahme Männern zu bezeugen, deren Bescheidenheit so groß ist, als ihre Thaten für die Freiheit des religiösen Bewußtseins kühn und folgenreich sind. Nachdem sich die Gesellschaft niedergelassen, eröffnete der Oberbürgermeister Bertram die Tafel mit einer sinnigen Bewillkommnung der Gäste, welcher voraus die Liedertafel das „Schneidemüllerlied", nach einer höchst gelungenen Composition von Cantor Köppel, angestimmt hatte. Die eigentliche Tafelfeier währte bis gegen Mitternacht.

Die heiterste Stimmung beherrschte die Versammlung und Schlag auf Schlag folgten die sinnreichsten Trinksprüche und Reden. Nachdem Prof. Wigard, der das Wort zwei Mal ergriff, seinen und seiner Kollegen Dank für die gastliche Aufnahme ausgesprochen und Prof. Dr. Niemeyer im Namen der Versammlung die Freude ausgedrückt hatte, Männern ins Auge zu schauen, welche die öffentliche Meinung als wahre Männer des Volks ehrt, deutete Dr. Eckstein, Rector der Lateinischen Schule, an, daß Halle die Erbschaft der Reformation und Luthers Lehrstuhl in seinen Mauern trage. Den Hauptinhalt aller Tischreden bildeten ohne Ausnahme die wissenschaftlich religiösen Richtungen der Gegenwart und die den ganzen Lebensbestand der Völker Europas durchdringenden kirchlichen Bewegungen. Die wesentlichsten Punkte in der Hauptsache berührte der Licentiat der Theologie Dr. Schwarz. Seine mit dem stürmischsten Beifall aufgenommene Ansprache, wie er sie auf unser Ansuchen aus der Erinnerung niedergeschrieben, glauben wir den Lesern nicht vorenthalten zu dürfen. Sie lautete:

„Ein ergreifendes Schauspiel haben wir heute schon miterlebt bei dem Kommen unserer verehrten Gäste! Nicht Einzelne, sogenannte Gebildete oder Vornehme dieser Stadt, nein! alle Classen der Gesellschaft, Jung und Alt, Männer und Frauen, eine ganze Bevölkerung ist ihnen mit Jubel entgegen gezogen! Das ist ein Triumphzug, wie er Wenigen zu Theil wird, auch denen nicht, welche im Reiche des Wissens neue Bahnen gebrochen und auf den Höhen der Erkenntniß stehen. — Und hier ist nicht eine neue Wahrheit verkündet, auch nicht einmal die längst erkannte in neuer Form ausgesprochen! Aber es giebt noch ein Höheres als die Erkenntniß der Wahrheit, das ist der Muth der Wahrheit, die That, die reformatorische That. Eine solche That dringt unmittelbar und mitten hinein in das Leben des ganzen Volkes, sie trifft das Herz des Volkes. Darum sind ihr auch besondere Ehren vorbehalten bei den Mitlebenden, wie in den Denkbüchern der Geschichte. Denn es ist etwas unendlich Schweres und Großes, so völlig zu brechen mit der Vergangenheit, sich loszureißen von der großen Gemeinschaft, auf sich zu nehmen ihren Haß und ihre Verwünschungen, und in der Vereinzelung zu bewahren die Hoffnung, die Freudigkeit, die Gemeinschaft bildende Kraft. Freilich ist eine jede Refor-

mation längst vorbereitet und angelegt, und Derjenige, welcher das kühne Wort ausspricht, darf wohl auf eine Anzahl Gleichgesinnter rechnen; aber wer vermag es, vorher zu sagen, ob die Zeit reif ist, ob der Funke zündet, ob wirklich eine neue Gemeinschaft zusammen treten, oder ob die treulose Zeit den Einzelnen preisgeben wird? Eine Reformation ist immer etwas schlechthin Unberechenbares, die reformatorische That immer eine rücksichtslose Kühnheit. — Aber dafür wird sie auch, wenn sie durchschlägt, getragen und begleitet von den Sympathien des ganzen Volkes. So war es ja zur Zeit unserer Reformation vor 300 Jahren. Welche Kräfte strömten ihr zu von unten her aus dem Volke? Und wie erstarkten die Führer an dem jubelnden Zuruf der Massen! Freilich dauerte diese innige Verbindung des Volkes und der Theologen kaum 10 Jahre, und als sie sich auflösete, da wich der gute Genius der Reformation von diesem Werk, da sank den Häuptern die Freudigkeit, und der Geist der Schwermuth und der Zwietracht umstrickte ihre Seele; da überwucherten die dogmatischen Streitigkeiten die ursprünglichen lebensvollen und lebensfrischen Regungen des neuen Geistes. Aber auch in dieser Gestalt noch, so verstümmelt und gebrochen, hat unsere Reformation selbst den Katholicismus neu zu beleben und hier neue Entwickelungen hervorzurufen vermocht. — Vielleicht ist jetzt die Zeit gekommen, (oh! möchte sie gekommen sein!) da der Katholicismus diese Schuld abtragen wird. Ja! wir hoffen auf diese neue Reformation, welche aus dem Schooße der katholischen Kirche hervorgebrochen, daß sie auch unsere protestantische mitberühren und im Innersten bewegen wird."

„Wir bedürfen einander, meine theuren Freunde! Die große protestantische Kirche hat die heilige Verpflichtung, diese neue, schwache und noch um ihr Leben kämpfende Gemeinschaft zu schützen, zu vertreten, durch ihren Zuruf zu stärken, ihr mit äußern Mitteln beizustehen und mit dem Schild der Wissenschaft sie zu beschirmen. — Ihr aber habt uns ganz neue Aussichten in die Zukunft eröffnet. — Ihr habt ja den heiligen Boden der Freiheit zuerst betreten, Ihr wollt Euch auf demselben Eure Wohnstätte bereiten; und werdet, so hoffen wir, dieser religiösen Freiheit rechtliche und öffentliche Anerkennung gewinnen. Wir reichen Euch die Hand hinüber über die Kluft, welche uns noch

trennt. Und so fest wir sie halten, wollen wir doch für jetzt noch diese Trennung. Darum, damit Ihr, der bei weitem kleinere Theil, nicht verschwimmt und untergeht in die große, protestantische Kirche, sondern damit wir in der Trennung uns des Unterschiedes immer mehr bewußt werden, damit nicht eine unmittelbare Verschmelzung, sondern eine bewußte und gründliche Vereinigung einst zu Stande komme. So lassen Sie uns denn dieser Einheit im Geiste und der brüderlichen Liebe ein freudiges Hoch bringen, daß sie dauere und wachse!!!"

So gemischt die Gesellschaft auch war, so verschieden sich die individuellen Bildungsgrade der Versammlung darstellten, in dem rauschenden Beifall, der die Anrede begleitete, gab sich kund, daß die Versammlung in allen ihren Elementen den bedeutungsvollen Inhalt zu begreifen und zu würdigen wisse. Es ist dies eine heilsvolle Erscheinung unsrer vorgerückten Zeitbildung. Wir sehen das Volk in Masse sich erheben, zu höherer Einsicht, als Manche noch vor wenigen Jahren zu glauben wagten. Die Ueberzeugung schlägt ihre Wurzeln in die Breite und in die Tiefe, daß die Freiheit des Volkes der einzige Raum ist, auf welchem die Politik ihre Macht wahrhaft entfalten kann, und daß nur da große Staatskunst, eine wahre Religion der Politik ist, wo das freie Bürgerthum, in welchem jede Wirksamkeit Bürgertugend ist, in seiner naturgemäßen Entwickelung geschützt wird. Die Freiheit Aller macht den Einzelnen frei. Das Volk ist zum Höhepunkte geworden, nach welchem der Lauf der Sterne berechnet wird. Das Volk weiß sich auf dem geraden Wege nach diesem Höhepunkte. Es hat in dem Selbstdenken den höchsten Muth des Menschen erkannt. Es weiß, daß derjenige alt ist und die Geheimnisse der gegenwärtigen grandiosen Bewegungen in dem gesammten Umfange materieller und intellektueller Arbeit nicht versteht, welcher die Zeit nur als etwas Bestehendes achtet. Es hat das Bewußtsein, daß, wer da wagt, selbst zu denken, auch zum Selbsthandeln den Muth, die Kraft und das Geschick besitzt. Mannigfach sind die Konflikte, in welche der Strom der Gedankenbewegungen unsrer Zeit die Einzelnen wie die Massen stürzt. Die Erhebung der Menschheit zum Genius des Selbstdenkens und des Selbsthandelns ist das einzige Mittel, um rasch alle unwürdigen Konflikte, allen störenden und hemmenden Zusammenstoß zu entkräften, zu entfernen. — Allen Trinksprüchen, die diese

Saite des gegenwärtigen Ringens klar und hell anschlugen, ward die allgemeinste Zustimmung zu Theil.

Der Ansprache des Dr. Schwarz entgegnete Ronge, auch die neue Kirchengemeinde sei in dem Bewußtsein der Geschiedenheit dennoch von dem Gedanken eines gegenseitigen Bedürfnisses der beiden Kirchen durchdrungen, und mit Freuden trete die noch junge, aber desto lebensmuthigere Kirche ein in den Liebesbund mit der ältern mächtigern Schwesterkirche, um gemeinschaftlich, jede auf ihrer eigenen Bahn, für die Erreichung des der Menschheit gesetzten hohen Zieles, der Geistesfreiheit, redlich zu arbeiten. In ähnlicher Weise und mit gleich beredtsamer Ehrlichkeit sprach sich der Pfarrer Czerski aus. Prof. Dr. Hinrichs theilte unter Bezugnahme auf seine bekannte Schrift „Trier-Ronge-Schneidemühl" ein Bruchstück aus einer neuen Schrift ähnlichen Inhalts mit und bezeichnete das neukatholische Glaubensbekenntniß als einen Fortschritt und als eine Erlösung aus der Knechtschaft des Autoritätsglaubens und des Buchstabendienstes. Der neukatholische Pfarrer Kerbler aus Breslau charakterisirte den Werth jener Männer, die es sich zur Lebensaufgabe gemacht haben, das Volk über die wichtigsten Fragen der Zeit aufzuklären und ihm die Resultate der Forschung zu vermitteln. Er sprach sein Bedauern darüber aus, daß einer der edelsten Männer des Volks nicht anwesend sei und lud die Versammlung ein, mit ihm auf das Wohl des evangelischen Pastors Uhlich in Pömmelte die Gläser zu leeren. Im Namen des abwesenden Uhlich antwortete Dr. Eckstein. Er bezeichnete Ronge, Czerski, Kerbler, Wigard und alle ihre werkthätigen Freunde als Männer, die durch die That und deren sichtbare Heilsfolgen bewiesen hätten, daß sie Männer des Volks zu heißen den gerechtesten Anspruch hätten.

Prof. Dr. Meier berührte eine neue Seite. Er leitete die Aufmerksamkeit der in Heiterkeit ernsten Gesellschaft auf das

„Land der Eichen, Land der Treue,
Männerstammes reichen Kern,
Deutsches Land, daß es gedeihe
Freudig unter goldnem Stern —

Den Männern des Volkes war die gebührende Ehre, ihr zustehendes Recht geworden. Aber Männer des Volkes sind ohnmächtig, wenn sie in eine Heerde von Menschen gestellt sind,

die in der Dumpfheit untergehen, die zufrieden sind, wenn sie frei von körperlichen Schmerzen Speise und Trank finden und weder für Ehre, noch für Freiheit und Selbstständigkeit, noch für alle die höchsten Güter des Menschengeistes empfänglichen Sinn haben. Der Redner führte der Versammlung das Bild eines Volkes vor, das da bestehe aus Männern, die insgesammt mit raschem, felsichtem Muthe am Wohle des Vaterlandes arbeiten. Unter dem Klingen der Gläser rauschte ein jubelnd Hoch dem „Volke der Männer."

In den Pausen erfreute die Hallische Liedertafel die Versammlung durch den Vortrag passender Gesänge, während die Anwesenden sich um die Männer Ronge, Czerski, Wigard und Kerbler drängten, sie durch biedern deutschen Handschlag ihrer Theilnahme, ihrer Achtung und ihrer Freundschaft zu versichern. In der wachsenden Fröhlichkeit sprach Professor Hiecke aus Merseburg in launigen Worten gegen einen der Festordner den Dank der Versammlung aus. Letzterer theilte einige erheiternde Episoden aus den bei der Tafel der Deputirten in Leipzig geführten Trinksprüchen mit und wies, unter Bezugnahme auf das bekannte Wort unsers großen Reformators Luther

„Wer nicht liebt Wein, Weib und Gesang,
„Der bleibt ein Narr sein Lebenlang"

auf die Lebensfreudigkeit hin, die nun auch für alle Mitglieder der neukatholischen Kirche aufgegangen sei.

In so ernsten und heitern Gesprächen und Tischreden verflogen die wenigen Stunden fröhlichen Zusammenseins. Gegen Mitternacht wurde die Haupttafel aufgehoben. Den Schlußgesang bildete das „Schneidemüllerlied." Man trennte sich in dem freudigen Bewußtsein einer gemeinschaftlichen Zusammenwirkung, einer kraftvollen Association für Flüssigmachung der Ideen, die an dem Baume des Volkslebens längst als goldne Früchte gereift sind.

Nachricht:

Bei Vollendung dieses letzten Bogens sind die Beschlüsse der Kirchenversammlung bereits von den vertretenen Gemeinden zu Annaberg, Berlin, Braunschweig, Chemnitz, Dresden, Hildesheim, Leipzig, Magdeburg und Offenbach — theils wörtlich, theils mit unwesentlichen Abänderungen — angenommen worden; auch die meisten der während und nach der Kirchenversammlung sich bildenden Gemeinden haben dieselben anerkannt. Treten nun, was kaum zu bezweifeln ist, auch die übrigen Gemeinden noch bei — und dieselben werden an ihre binnen drei Monaten einzusendenden Erklärungen hiermit höflichst erinnert! — so steht die junge Kirche in ungetrübtester Einheit, verbunden mit der größtmöglichsten Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden und Einzelnen fest und siegreich da. Und das walte Gott! Amen.

Druck von Philipp Reclam jun. in Leipzig.